FRIBIS
Freiburg Institute for Basic Income Studies

Otto Lüdemann, Bernhard Neumärker, Ulrich Schachtschneider (Hg.)

Grundeinkommen braucht Europa – Europa braucht Grundeinkommen

LIT

Otto Lüdemann, Bernhard Neumärker,
Ulrich Schachtschneider (Hg.)

Grundeinkommen braucht Europa – Europa braucht Grundeinkommen

Studien des Freiburger Instituts
für Grundeinkommensstudien (FRIBIS)
an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Freiburg Studies on Basic Income

Herausgegeben von
Edited by

Prof. Dr. Bernhard Neumärker
Freiburger Institut für Grundeinkommensstudien (FRIBIS)
an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Band/Volume 2

LIT

Otto Lüdemann, Bernhard Neumärker,
Ulrich Schachtschneider (Hg.)

Grundeinkommen braucht Europa – Europa braucht Grundeinkommen

LIT

Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier entsprechend
ANSI Z3948 DIN ISO 9706

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://dnb.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-643-15431-6 (br.)
ISBN 978-3-643-35431-0 (PDF)
ISBN 978-3-643-35944-5 (Open Access)
DOI: https://doi.org/10.52038/9783643154316
Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY 4.0).
https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

© LIT VERLAG Dr. W. Hopf Berlin 2026
Verlagskontakt:
Fresnostr. 2 D-48159 Münster
Tel. +49 (0) 2 51-62 03 20
E-Mail: lit@lit-verlag.de https://www.lit-verlag.de

Auslieferung:
Deutschland: LIT Verlag, Fresnostr. 2, D-48159 Münster
Tel. +49 (0) 2 51-620 32 22, E-Mail: vertrieb@lit-verlag.de

Inhalt

Philippe Van Parijs

Vorwort 9

Otto Lüdemann, Bernhard Neumärker, Ulrich Schachtschneider

Einleitung 11

Philippe Van Parijs

Die Euro-Dividende 17

Dominic Afscharian

Konstanz durch Wandel 23

Ein Grundeinkommen als Stabilisator der EU?

François Denuit

Das Europäische Bedingungslose Grundeinkommen (EuBGE) 39

Der Stand der Debatte

Leire Rincón García

Grundeinkommen in der Europäischen Union 61

Ein chronologischer Rückblick auf die Debatte. Das Wiederaufleben der Robotisierung?

Alexander de Roo

Die Euro-Dividende 77

Eine doppelte Herausforderung

Ronald Blaschke

Zwölf Kritiken an der Euro-Dividende..... 83

Realistische Alternativen für eine soziale Europäische Union

Michael Opielka

Was für einen Wohlfahrtsstaat Europa spricht –
und für ein Grundeinkommen..... 103

Sabrina Apicella, Helmuth Hildebrand

Europaweites ALG II, soziale und
energetische Commons..... 125

Ein Antwortversuch auf europäische Desintegration
und die politische Defensive der Linken

Dagmar Comtesse

Raus aus dem Nationalen!..... 141

Das europäische Grundeinkommen als Gründung
einer postnationalen Republik

Otto Lüdemann, Dominic Afscharian

Europäische Pilotprojekte..... 151

Türöffner für die Idee des BGE und für ein solidarisches Europa

Otto Lüdemann

Gemeinwohlökonomie und Grundeinkommen 161

Gemeinsam gegen neoliberales Hegemoniestreben und für ein anderes, solidarisches Europa

Wolfgang Strengmann-Kuhn

Ein Europäisches Basis-Kindergeld 175

Gegen die Kinderarmut und für mehr sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union

Vladan Lausevic, Jorge Tanarro Colodrón

Dreimal das Grundeinkommen mit Freiheit verbinden 183

Ulrich Schachtschneider

Ecological Euro Dividend 193

Ein Schritt zum Grundeinkommen in Europa

Die Autor*innen 209

Danksagung 214

Philippe Van Parijs

Vorwort

Der beispiellose weltweite Umbruch, der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen wurde, hat das Interesse am Grundeinkommen in der ganzen Welt erneut stark ansteigen lassen. Einige haben für ein „Emergency Universal Basic Income" plädiert, da dies der einfachste und schnellste Weg sei, um für alle Haushalte ein ausreichendes Einkommen sicherzustellen und so die Abriegelung zu überleben. Andere forderten ein sogenanntes „Quantitative Easing for People", also einen Geldtransfer an alle Bürger durch die Zentralbanken, um damit die Gesamtnachfrage anzukurbeln, sobald der Lockdown beendet sein werde.

Und vor allem: Viele haben erkannt, dass unsere Gesellschaften besser gegen solche Schocks gewappnet gewesen wären, wenn es ein dauerhaftes bedingungsloses Grundeinkommen gegeben hätte. Zugegeben: Befristete Arbeitslosenunterstützung und Überbrückungskredite an Unternehmen wären auch dann noch zusätzlich notwendig gewesen, um die Abschottung zu bewältigen. Aber sie hätten vor dem Hintergrund einer für alle bereits gesicherten wirtschaftlichen Basis funktionieren können. Auch zugegeben: Es hätte weiterer quantitativer Lockerungen bedurft, um die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Aber die hätten viel einfacher in Form von ein oder zwei außergewöhnlichen Aufstockungen der Höhe des dauerhaften Grundeinkommens erfolgen können.

Von Kanada bis Indien gelten diese Argumente überall auf der Welt. Da die meisten fiskal- und sozialpolitischen Kompetenzen auf nationaler Ebene angesiedelt sind, richten sich die meisten Plädoyers für die Einführung eines Grundeinkommens an die nationalen Regierungen, an die nationalen Parlamente und an die nationalen öffentlichen Meinungen. In Europa sind aber einige der pandemiebezogenen Plädoyers für ein Grundeinkommen notwendigerweise supranational. So liegt es auf der Hand, dass für alle Länder, die den Euro als Währung eingeführt haben, nur die Europäische Zentralbank Helikoptergeld schaffen und ausschütten kann. Für uns Bürger der

Eurozone kann „Quantitative Easing for the People" nur „Quantitative Easing for the European People" sein. Darüber hinaus haben die sehr ungleichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und der Abriegelung lautstarke und manchmal verzweifelte Rufe nach Solidarität unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgelöst. Einige der Aufrufe haben zu Vorschlägen für die Vergemeinschaftung eines Teils der öffentlichen Schulden der Mitgliedstaaten geführt, um so eine gefährliche Spirale zu stoppen, die einige Staaten in den Bankrott treiben könnte. In anderen Aufrufen wurde eine Art Arbeitslosenversicherung auf EU-Ebene vorgeschlagen.

Freilich liefert die Forderung nach Solidarität unter den Mitgliedstaaten zugleich wichtige Argumente für den weitaus radikaleren Vorschlag einer dauerhaften Euro-Dividende, die aus den Eigenmitteln der EU an alle in der EU ansässigen Personen zu zahlen wäre. Mit einer Euro-Dividende wäre in den Mitgliedstaaten, in denen das BIP deutlich stärker als in anderen unter der Krise leidet, ein Teil des verfügbaren Einkommens der Bürger automatisch gesichert: Es würde ja aus dem BIP der gesamten EU finanziert. Die auf diese Weise organisierte einfache und reibungslose Solidarität würde bei dringendem Bedarf weder Ad-hoc-Verhandlungen des Europäischen Rates erfordern, noch die immer schwierige Einigung darüber, was überhaupt als Armut oder unfreiwillige Arbeitslosigkeit zu gelten hat. Freilich wären dafür erhebliche fiskalische Ressourcen auf EU-Ebene erforderlich.

Jeder Schritt in diese Richtung ist willkommen, wie etwa die Schaffung einer CO_2-Steuer auf EU-Ebene oder auch einer Steuer auf die Gewinne multinationaler Unternehmen. Ebenso begrüßenswert ist jeder Versuch, weitere Umverteilungsmechanismen über Mitgliedstaatsgrenzen hinweg zu schaffen, einschließlich des von der Kommission vorgeschlagenen, sehr bescheidenen Arbeitslosenversicherungssystems. Wie auch immer die verschiedenen Argumente für eine substanzielle permanente Euro-Dividende lauten mögen, es ist nicht zu erwarten, dass diese sich auf einen Schlag einführen lässt. Es werden vielmehr viele Zwischenschritte erforderlich sein. Die realistische Utopie eines gerechteren Europas mit einer Euro-Dividende als einem seiner Bestandteile ist und bleibt jedoch unverzichtbar, als Orientierung für die dafür notwendigen Schritte und um uns die Kraft und den Mut zu geben, für die Verwirklichung dieser Schritte zu kämpfen.

Übersetzung: Ulrich Schachtschneider

Otto Lüdemann
Bernhard Neumärker
Ulrich Schachtschneider

Einleitung

Manche(r) Leser*in mag sich fragen: Kommt unser Titel mit der Aussage: „Grundeinkommen braucht Europa – Europa braucht Grundeinkommen" nicht allzu anspruchsvoll daher? Ist nicht die grundsätzliche Frage der Einführung eines Grundeinkommens, allein für sich genommen, theoretisch wie politisch-praktisch herausfordernd genug? Und hat auf der anderen Seite die Europäische Union nicht ihrerseits schon genug Probleme des Zusammenhalts, als dass jetzt auch noch über ein Grundeinkommen zu diskutieren wäre? Ja, die Kopplung der beiden Problemkreise mag auf den ersten Blick als eine unnötige Verkomplizierung erscheinen. Wir meinen freilich, dass sich keine der beiden Herausforderungen bearbeiten lässt, ohne zugleich auf das jeweils andere Thema zu stoßen. Zudem zeigt sich, dass auch und gerade in und für Krisenzeiten ein spezifisches Konzept für eine europaweite soziale Transferunion neben der wirtschaftlichen Integrationsunion erheblich an Bedeutung gewinnt.

Wer über den sozialen Zusammenhalt der Europäischen Union und Solidarität schaffende Maßnahmen unter den Bevölkerungen Europas nachdenkt, kommt nämlich in der Tat um eine Strategie des Ausgleichs zwischen dem reicheren Nordwesten und dem ärmeren Süden und Osten nicht herum. Dieser Ausgleich wird nicht allein über eine Angleichung der Wirtschaftskraft nach dem Ideal der reinen Wirtschaftsraumintegration erfolgen, vielmehr gilt es eine soziale Säule der EU zu entwickeln, die Disparitäten bei der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zumindest teilweise ausgleicht. Dafür scheint ein europäisches Transfersystem unerlässlich. Die Einführung eines Grundeinkommens mit möglichst wenig Bürokratie und einem Zugewinn an individueller Freiheit und Existenzsicherheit für alle Europäer*innen könnte eine solche soziale Säule und essenzielle Basis einer Solidarität stiftenden Transferunion sein, die ein sicherlich nicht konfliktlos ablaufendes

Auseinandertriften der Mitgliedsländer und der Bürger*innen Europas mindert oder gar verhindert.

Dass grundsätzlich ein europaweit eingeführtes Grundeinkommen einem „nur nationalen" BGE vorzuziehen wäre, liegt eigentlich, zumindest für grundsätzliche Befürworter eines BGE, auf der Hand, ergäben sich doch bei isolierter Einführung in einem offenen Wirtschaftsraum Europa mit Personenfreizügigkeit Probleme wie etwa die Definition der Berechtigten: Soll es nach Wohnsitz oder nach Staatsangehörigkeit gehen? Keine der beiden Lösungen wäre in einem offenen Wirtschaftsraum mit Personenfreizügigkeit eine dauerhaft tragfähige Lösung. Wenn das Thema trotzdem kontrovers diskutiert wird, hängt dies in der Regel eher mit der Frage zusammen, als wie realistisch eine Implementierung auf der einen oder anderen Ebene eingeschätzt wird, wobei dann häufig einem nationalen Ansatz der Vorzug eingeräumt wird, weil dabei auf den ersten Blick zunächst einmal weniger Widerstand und Hindernisse gesehen werden.

Kann aber angesichts von Umfang und Komplexität aktueller, sowohl sozial- als auch europapolitischer Herausforderungen eine solche „nationale" Perspektive eines BGE in und für Europa tragen? In allen Ländern Europas weist der Sozialstaat derzeit gravierende Defizite auf, auch wenn es dabei bedeutende graduelle Unterschiede gibt. Andererseits durchläuft auch der Prozess der europäischen Integration eine schwere Krise, und dies nicht nur wegen des Brexits, sondern auch aufgrund zahlreicher weiterer nationalistischer und populistischer Tendenzen. Zudem scheinen sich die Vorteile aus der europäischen Wirtschaftsintegration zunehmend ungleicher zu verteilen, selbst dann, wenn kaum „absolute Verlierer" zwischen und innerhalb von Staaten auszumachen sind. Angesichts solcher sich wechselseitig verstärkender Herausforderungen wäre es naiv zu glauben, dass allein sozialpolitische Maßnahmen in einzelnen Ländern einen Weg aus der Krise weisen können, genauso wenig wie umgekehrt bloße Maßnahmen einer weitergehenden wirtschaftlichen und politischen Integration von europäischen Institutionen die Probleme lösen können.

Eine europäische Perspektive zum Grundeinkommen zu entwickeln ist zweifelsohne anspruchsvoll. Es geht um Fragen der Legitimität (wie kann ein europäisches Grundeinkommen als europapolitische Maßnahme gerechtfertigt werden?), wie auch der Legalität (wie kann es in Übereinstim-

mung mit den bestehenden Verträgen eingeführt werden oder in welcher Weise müssten diese geändert werden?), und um die Ausgestaltung von Subsidiarität (also dem Verhältnis von europäischem und nationalstaatlichem Sozialstaat), um nur einige der Problemkreise zu nennen.

Müsste aber nicht auch, um die doppelte These „Grundeinkommen braucht Europa – Europa braucht Grundeinkommen" aufzustellen, erst einmal zweifelsfrei geklärt sein, was ein „Grundeinkommen" ist, bzw. welche Ansprüche es zu erfüllen hat? Ist das gewährleistet? Sind nicht auch bezüglich des Begriffs „Europa" ähnliche Zweifel angezeigt?

Solche kritischen Rückfragen sind berechtigt. Freilich findet der Titel unseres Buches seine Legitimation nicht im Rückgriff auf eine vermeintlich objektive, über alle Zweifel erhabene Definition der genannten Begriffe, noch weniger dank einer bereits ausgearbeiteten, damit verknüpften politischen Modellvorstellung. Was den Titel legitimiert, ist vielmehr der Umstand, dass das Buch selbst sich als offener Forschungsprozess und Einladung zum Dialog versteht. „Grundeinkommen braucht Europa – Europa braucht Grundeinkommen" bezeichnet in diesem Sinne keine objektive, wissenschaftliche Feststellung, wohl aber einen ehrgeizigen Anspruch, oder auch eine „Utopie für Realisten", wie der niederländische Autor Rutger Bregman im Titel seines Buches zum Grundeinkommen treffend formuliert. Zudem bezieht sich eine häufig als Sozialutopie eingestufte Erörterung des Grundeinkommens immer auf ein Gegenüber. Man kann also zu Recht auch fragen, welche kritischen Momente in dem zu vergleichenden Status Quo stecken, zum Beispiel Beharrungstendenzen in der bisherigen, weitgehend unregulierten und sozial zunehmend bedenklichen Vorteils- und Machtverteilung im Rahmen der Europäischen Integration.

Die Vielfalt der in dem Band versammelten Beiträge weist in dieselbe Richtung. Die Themen reichen von einem Überblick über bisherige Initiativen und Aktivitäten zum Thema Grundeinkommen in europäischen Institutionen (Rincon) über eine Auseinandersetzung mit der Problematik von Pilotprojekten bzw. mit der Herausforderung, sich auf die Kooperation mit einer anderen gesellschaftlichen Reformbewegung wie der Gemeinwohlökonomie einzulassen (Lüdemann) oder dem Vorschlag eines Kinder-Grundeinkommens (Strengmann-Kuhn) bis hin zu alternativen Vorschlägen, etwa einem europaweiten Arbeitslosengeld II (Apicella/Hildebrandt).

Der skeptischen Frage, welche Chancen der Vorschlag eines wie immer gearteten europäischen Grundeinkommens angesichts der komplizierten Abstimmungsbedingungen bei Entscheidungen im Europäischen Rat oder im EU-Parlament haben könnte (de Roo), stehen eher langfristig optimistische Perspektiven gegenüber, zum Beispiel mit der Frage, welcher Stellenwert einem Grundeinkommen in einem „postnationalen Europa" zukommen könnte (Comtesse) oder auch welche neuen Perspektiven und Ressourcen für ein künftiges europäisches Grundeinkommen erschlossen werden können (Lausevic/Tanarro).

Als besonders geeignet für das prozessorientierte und dialogische Konzept des Buches erscheint uns der bereits im Jahre 2013 von Philippe Van Parijs eingebrachte Vorschlag einer Euro-Dividende, den wir deshalb auch im Sinne eines Prologs an den Anfang des Sammelbands gestellt haben und der gleich von mehreren Autor*innen aus unterschiedlichen Blickwinkeln kommentiert wird. Es geht bei der Euro-Dividende um ein bezüglich der Höhe des monatlichen Zuwendungsbetrages stark begrenztes, insofern partielles, ansonsten aber bedingungsloses Grundeinkommen für alle Europäer*innen.

Die vorgeschlagene Begrenzung der Zuwendung ist ausdrücklich so zu verstehen, dass es sich dabei lediglich um einen aus EU-Mitteln finanzierten, für sich genommen zur Existenzsicherung erst einmal völlig unzureichenden Sockelbetrag handelt, der von den Nationalstaaten entweder als Ergänzung zum bestehenden Sozialstaat oder auch als erster Schritt zu einem umfassenderen und bedarfsgerechten bedingungslosen Grundeinkommen auf nationaler Ebene angesehen werden kann. Es geht also um ein Einstiegsszenario für ein BGE im umfassenden Sinn, das als mittelfristiges Ziel bleibt. Aus dem Blickwinkel der EU könnte die Euro-Dividende natürlich auch als langfristig angelegter Betrag und Beitrag zur europäischen Solidarität verstanden werden, unabhängig von gegebenenfalls national differenzierten BGE-Einführungen.

Als Herausgeber verhehlen wir nicht unsere Sympathie für diesen Vorschlag, vereint er doch in besonders überzeugender Weise Utopie und Realismus, radikalen Reformwillen und flexible Praktikabilität, was zwei Beiträge (Denuit, Schachtschneider) aus unterschiedlichen Blickwinkeln unterstreichen. Wir lassen aber auch einen dezidierten Kritiker zu Wort kommen,

der sich ein Grundeinkommen in Europa nur als einen – im Rahmen einer Modernisierung und Harmonisierung europäischer sozialpolitischer Standards – national ausgezahlten Betrag vorstellen kann (Blaschke). Die Leser*innen mögen selbst entscheiden, welche Argumentation sie eher überzeugt. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass infolge der jüngsten Wirtschaftskrisen (Pandemie, Sanktionen gegen Russland) sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene Bewegung in die Reformdiskussion um den Sozialstaat kommen kann. Vor diesem Hintergrund sollte unseres Erachtens gerade ein über nationale Einzel-Lösungen hinausgehender Vorschlag wie die Euro-Dividende eine neue Chance bekommen, in der Politik Gehör zu finden, dies umso mehr, als die Krise neben der Prekarität der sozialen Absicherung großer Bevölkerungsteile auch die Fragilität des europäischen Zusammenhalts offenbart hat – ganz im Gegensatz zum Anliegen einer Angleichung von Lebensverhältnissen, welches im Ziel wirtschaftlicher und sozialer Kohäsion im Vertrag von Maastricht zum Ausdruck gebracht worden ist. Nicht zuletzt dem im Zusammenhang mit dem europäischen Einigungsprozess ein wenig in den Hintergrund getretenen Prinzip der „Subsidiarität" könnte dabei neue Aktualität beschert sein, regelt dieses doch die Frage, in welchen Bereichen und in welchem Maße die Europäische Union vor und unabhängig von den Nationalstaaten aktiv werden kann.

Gilt dies nicht vor allem, wenn sich zeigt, dass die Nationalstaaten mit bestimmten Aufgaben überfordert sind? Könnten letztere also nicht gerade in den aktuellen Krisen bereit sein, zum Beispiel den mit der Euro-Dividende vorgeschlagenen „Sockelbetrag" als eine solidarisch aus EU-Mitteln finanzierte und für alle gleichermaßen geltende Grundlage zur sozialen Absicherung ihrer Bürger*innen zu akzeptieren? Dies umso mehr, wenn man ihnen – wie es die Euro-Dividende vorsieht – gleichzeitig die Souveränität bei der Gestaltung aller übrigen sozialstaatlichen Maßnahmen garantieren würde? Wie Alexander de Roo in seinem Beitrag unterstreicht, hätte in diesem Fall eine entsprechende Initiative der Europäischen Kommission zur Einführung der Euro-Dividende sogar ausnahmsweise eine Chance, im Europäischen Rat und bei einer zusätzlichen Abstimmung im Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit beschlossen zu werden. Aus Sicht von Grundeinkommens-Befürworter*innen sollten dabei ggf. allerdings präzise

Auflagen verhindern, dass Nationalstaaten die zusätzlichen „subsidiären" Zuwendungen aus europäischen Ressourcen lediglich dazu nutzen, um damit bestehende nationale Transferleistungen zu ersetzen. Auch darf die Frage gestellt werden, ob eine Euro-Dividende nicht eine „Sozialdividende" ist, insofern sie die Zustimmungsfähigkeit zur europäischen Integration aller EU-Bürger*innen tendenziell erhöht, da jede Bürgerin, jeder Bürger einen bedingungslosen Betrag als „Dividendenausschüttung" aus dem sozialen und wirtschaftlichen Gebilde „Europa" erhält. Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Höhe des monatlichen Euro-Zuwendungsbetrags in allen EU-Ländern identisch sein sollte oder an die unterschiedliche Kaufkraft des Euro in den Ländern anzupassen wäre, wäre zugleich eine über das Ausmaß an Umverteilung innerhalb Europas. Die erste Option würde in deutlich höherem Maße dem inzwischen überdeutlich gewordenen Bedarf an Solidarität und Zusammenhalt in Europa gerecht, denn ein gleicher Betrag würde dazu beitragen, die Kaufkraftunterschiede zumindest ein wenig abzubauen.

Eine Erörterung, auf welche juristische Art und Weise hingegen ein BGE in Europa eingeführt werden könnte, wäre ein eigenes Thema und wird hier zunächst offengelassen. Dies wäre eine Aufgabe für die EU, ganz so wie es im Text einer neuen Europäische Bürgerinitiative (EBI) mit dem Titel „Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) in der gesamten EU" hieß: „Unser Ziel ist es, als Grundlage für die Existenzsicherung und die gesellschaftliche Teilhabe jedes Menschen im Rahmen der EU-Wirtschaftspolitik bedingungslose Grundeinkommen in der gesamten EU einzuführen. Dieses Ziel sollte und kann unter Wahrung der in den EU-Verträgen festgeschriebenen Zuständigkeiten erreicht werden. Wir fordern die EU-Kommission auf, in diesem Sinne einen Vorschlag für bedingungslose Grundeinkommen in der gesamten Union vorzulegen, mit denen regionale Unterschiede verringert werden, um so den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken."

Bei entsprechendem politischem Willen wird es eine juristische Lösung geben – andernfalls hätte diese EBI von der Kommission gar nicht als EU-rechtskonform genehmigt werden dürfen. Dieser Band hingegen versammelt zunächst Beiträge aus politischer, wirtschafts- und sozialphilosophischer Sicht. In diesem Sinne wünschen wir eine anregende Lektüre.

Philippe Van Parijs

Die Euro-Dividende

Kritisieren ist einfach, Vorschläge zu machen schwieriger. Hier ist einer, einfach und radikal, aber – wie ich zeigen werde – begründet und dringend.
Ich werde ihn Euro-Dividende nennen. Er besteht darin, jedem legalen Bewohner der EU oder mindestens derjenigen Mitgliedsländer, die den Euro entweder eingeführt haben oder dies in Kürze tun werden, ein moderates Grundeinkommen zu zahlen. Diese Zahlung unterstützt jeden Bewohner mit einem universellen und bedingungslosen Basiseinkommen welches beliebig ergänzt werden kann durch Arbeits- oder Kapitaleinkommen sowie Sozialtransfers. Ihre Höhe kann von Land zu Land entsprechend der Lebenshaltungskosten variieren, und die Summe kann für die Jüngeren niedriger und für die Älteren höher sein. Es soll durch die Mehrwertsteuer finanziert werden. Um eine Euro-Dividende von durchschnittlich 200 Euro monatlich zu finanzieren, ist es notwendig, die EU-weit harmonisierte Mehrwertsteuerbasis mit einer Rate von ca. 20 Prozent zu besteuern. Dies sind etwa 10 Prozent des Bruttosozialprodukts der EU.
Wir brauchen ein solches noch nie dagewesenes Schema aus vier Gründen: Der dringendste hat mit der Krise der Eurozone zu tun: Warum konnten die USA trotz der Verschiedenheit ihrer fünfzig Staaten mit ihren unterschiedlichen wirtschaftlichen Schicksalen für viele Dekaden mit einer einzigen Währung umgehen, während sich die Eurozone nach nur einem Jahrzehnt in einer tiefen Krise befindet? Von Milton Friedman bis hin zu Amartya Sen haben uns Ökonomen gewarnt: In Europa fehlen zwei Puffermechanismen, die in den USA als wirkmächtiger Ersatz für Währungsanpassungen durch einzelne Staaten dienen.
Eines ist die Migration zwischen Staaten. Der Anteil von US-Bürgern, die in einen anderen Staat umziehen, ist sechsmal so hoch wie in Europa. Die Europäer werden vielleicht etwas mobiler werden. Aber unsere tief verwurzelte Sprachvielfalt setzt der Erwartung bzw. Hoffnung, dies zu überwinden,

deutliche Grenzen. Die Arbeitslosen von Athen werden nicht so problemlos nach München wandern wie Leute aus Detroit nach Austin.

Der zweite machtvolle Puffermechanismus der Dollarzone besteht in automatischen zwischenstaatlichen Transfers über einen Wohlfahrtsstaat, der weitestgehend auf föderalem Niveau organisiert und finanziert ist. Wenn Michigan oder Missouri wirtschaftlich leiden, geraten sie nicht in eine Abwärtsspirale. Ihre Arbeitslosigkeit wird nicht nur gemildert durch Auswanderung; durch Steuerpflichten und Wohlfahrtszahlungen wird ein wachsender Teil ihrer Sozialausgaben de facto durch den Rest des Landes finanziert. Je nach Erhebungsmethode schwanken die Schätzungen über die Höhe dieser automatischen Kompensation zwischen 20 Prozent und 40 Prozent. In der EU dagegen betragen die Kompensationen für einen Abschwung eines Mitgliedstaates durch Anpassung der Nettozahlungen weniger als ein Prozent.

Angesichts der geringen Perspektive für den Migrationsmechanismus kann die Eurozone es sich nicht leisten, diesen zweiten Mechanismus zu negieren. Welche Form sollte er haben? Wir werden und wir sollten niemals einen EU-weiten Wohlfahrtsstaat haben. Was wir brauchen, ist etwas Moderateres, viel gröber und mehr pauschal und daher mehr kompatibel mit dem Subsidiaritätsprinzip der Union. Wenn es machbar sein soll, braucht unsere Währungsunion einige neue Instrumente. Eines davon ist ein Puffermechanismus, der nur so etwas sein kann wie eine Euro-Dividende.

Der zweite Grund für ein transnationales Transferschema hat mit der EU als Ganzes zu tun. Die sprachliche und kulturelle Vielfalt des europäischen Kontinents erschwert nicht nur Migration zwischen den Mitgliedstaaten und wird daher für die Individuen weniger wahrscheinlich. Eine ökonomische und soziale Integration in eine neue Umgebung braucht mehr Zeit, erfordert größere administrative und bildungsmäßige Ressourcen und bewirkt mehr andauernde Spannungen als es der Fall ist bei innerstaatlicher Migration in den USA. Wenn Migranten aus ärmeren Ländern in wohlhabendere urbanere Regionen strömen, führt das Gefühl, einer Invasion unverträglicher Menschenmengen ausgesetzt zu sein, zu dem Drang nach einem Wiederaufbau hoher Grenzen und der Zurückweisung von Personenfreizügigkeit und Gleichbehandlung. Die Alternative ist – wie auch immer ausgeführt – die Organisation systematischer Transfers vom Zentrum in die Peripherie.

Menschen werden nicht länger gezwungen sein, sich zu entwurzeln und von ihren Verwandten und Gemeinschaften zu entfernen, nur um zu überleben. Im Gegenteil, die Bevölkerung wird ausreichend stabilisiert, um Migration in den attraktiven Gegenden verträglich zu machen und ihre destabilisierende Wirkung in den Peripherien zu stoppen. Um politisch nachhaltig und sozioökonomisch effizient zu sein, muss eine europäische Union mit freier interner Migration etwas in Richtung einer Euro-Dividende einführen.

Drittens, und dies ist sehr grundsätzlich, erodiert die freie Bewegung von Kapital, Humankapital, Waren und Dienstleistungen über die Grenzen der Mitgliedstaaten deren Kapazität, die Verteilungsaufgaben zu erledigen, die sie in der Vergangenheit ziemlich gut erfüllten. Mitgliedstaaten sind nicht länger souveräne Staaten, die in der Lage sind, demokratisch ihre Prioritäten zu setzen und Solidarität unter den Bürgern zu realisieren. Sie sind mehr und mehr gezwungen, sich wie Firmen zu benehmen, besessen von ihrer Wettbewerbsfähigkeit, besorgt darum, Kapital und Humankapital anzuziehen oder zu behalten und erpicht darauf, jegliche Sozialausgaben zu stoppen, die nicht als Investment verkauft werden können, sowie alle Modelle auslaufen zu lassen, die voraussichtlich Wohlfahrtstouristen und anders unproduktives Volk anziehen.

Es ist nicht länger die Demokratie, die den Märkten die Regeln gibt und sie für ihre Zwecke benutzt. Es ist der gemeinsame Markt, der seine Gesetze den Demokratien auferlegt und sie zwingt, der Wettbewerbsfähigkeit den ersten Rang zu geben. Wenn wir unsere verschiedenen Wege, soziale Solidarität zu organisieren, vor dem Zugriff des finanziellen und sozialen Wettbewerbs retten wollen, muss ein Teil davon auf eine höhere Ebene gehoben werden. Die Kraft und die Verschiedenheit unserer Wohlfahrtsstaaten werden den mörderischen Druck des Wettbewerbs nicht überstehen, solange nicht die europäischen Märkte auf Basis von etwas Ähnlichem wie einer Euro-Dividende operieren.

Zuletzt ist es wichtig für alle Dimensionen des Funktionierens der EU, dass ihre Entscheidungen als legitim angesehen werden sollten, so dass Regierungen und Bürger sich nicht berechtigt fühlen, sie über verschiedene Wege zu umgehen. Ein wichtiger Faktor ist, dass die Bürger sehr fühlbar wahrnehmen, dass die Union etwas für jeden tut, nicht nur für Eliten, für die Mobilen, für diejenigen, die in einer Position sind, neue Möglichkeiten zu

ergreifen, sondern auch für die Subalternen, Vernachlässigten, Zuhausegebliebenen. Bismarck half, die wackelige Legitimation des vereinten Deutschlands zu sichern durch die weltweit erste öffentliche Rentenversicherung. Wenn die Union in den Augen der Leute mehr sein soll als eine herzlose Bürokratie, wenn sie wahrgenommen werden soll als ein sorgendes Europa, mit dem sich alle identifizieren können, muss sie einen Weg finden, etwas komplett Beispielloses hervorzubringen: eine universelle Euro-Dividende.

Natürlich gibt es begründete Einwände zu diesem Vorschlag. Einige etwa mögen in Frage stellen, ob es klug ist, die Mehrwertsteuer zur Finanzierung zu nutzen. Die Mehrwertsteuer ist die am meisten europäisierte aller großen Steuern. Würde es zum Beispiel nicht mehr Sinn machen, eine Tobin- oder CO_2-Steuer zu nutzen? Das können wir tun, aber unter sehr optimistischen Annahmen können diese eine monatliche Euro-Dividende zwischen 10 und 14 Euro finanzieren. Warum nehmen wir dann nicht die stärker progressive Einkommensteuer? Das liegt daran, dass ihre Steuerbasis von Land zu Land sehr unterschiedlich definiert und politisch hoch sensibel ist. Außerdem ist die heutige Einkommensteuer de facto kaum progressiver als die Mehrwertsteuer. Und wäre eine zwanzigprozentige Mehrwertsteuer, wenn sie zu den nationalen Sätzen hinzukommt, nicht unnachhaltig? Sie braucht nicht zu unveränderten Mehrwertsteuersätzen hinzuaddiert werden: Die Sozialausgaben der Mitgliedsländer können und sollten nach unten und die Erträge der Einkommenssteuer nach oben angepasst werden, als eine direkte Folge der reinen Existenz der Euro-Dividende.

Andere wenden wahrscheinlich ein, dass jede der oben angeführten vier Funktionen durch verschiedene komplizierte und ausgeklügelte Einrichtungen besser gelöst werden könnte. Die meisten dieser Argumente werden korrekt sein. Mein Punkt ist einfach, dass kein anderer umsetzbarer Mechanismus alle vier Funktionen genauso gut erbringen könnte und gleichzeitig für die normalen europäischen Bürger verständlich sein würde.

Ein grundsätzlicherer Einwand besteht darin, dass es unfair sei, jedem etwas für Nichts zu geben, wie wünschenswert die erwarteten Effekte auch sein mögen. Dieser Einwand beruht auf einem Missverständnis. Eine Euro-Dividende trägt nicht zu einer unfairen Verteilung der Früchte harter Arbeit bei.

Sie hilft eher zu teilen zwischen allen Europäern, in der Form eines moderaten Basiseinkommens als Teil der Gewinne aus der europäischen Integration. Wie viel haben wir gespart, weil wir keine Kriege mit unseren Nachbarn vorbereiten oder führen mussten? Wie viel haben wir gewonnen durch verstärkten Wettbewerb der Firmen oder durch die Möglichkeit, dass die Produktionsfaktoren sich dorthin bewegen, wo immer in Europa es am produktivsten ist? Keiner weiß das, und keiner wird es jemals wissen. Sicher ist nur, dass diese Vorteile sehr ungleich unter der europäischen Bevölkerung aufgeteilt sind. Es hängt davon ab, ob jemand mobil ist oder zu Hause bleibt, ob die durch die europäische Integration entstandene Situation seinen Konsum billiger oder seine Fähigkeiten wertvoller macht. Eine moderate Euro-Dividende ist einfach ein direkter und effizienter Weg um zu garantieren, dass einige dieser Gewinne jeden Europäer in einer für ihn nachvollziehbaren Weise erreichen.

Ist das nicht utopisch? Natürlich ist es das – in der Weise, in der die EU vor gar nicht langer Zeit selbst utopisch war, und auch in der Weise, in der das System sozialer Sicherheit utopisch war, bevor Bismarck seine ersten Bausteine zusammenfügte. Aber Bismarck entwickelte sein Rentensystem nicht aus der Güte seines Herzens. Er machte es, weil Menschen begannen, für radikale Reformen einzutreten, überall in jenem Reich, das er einigen wollte. Worauf warten wir?

Der Text erschien erstmals unter dem Titel „The Euro Dividend" im „Social Europe Journal" (Juli 2013). Nachgedruckt in: Philippe Van Parijs (ed.), Basic Income and The Left: A European Debate, Falkensee (Social Europe Edition) 2018, S. 28-36.

Übersetzung: Ulrich Schachtschneider

Dominic Afscharian

Konstanz durch Wandel

Ein Grundeinkommen als Stabilisator der EU?

Die Aussage, ein Grundeinkommen brauche Europa und Europa brauche ein Grundeinkommen, lässt sich vielseitig kritisch diskutieren. Grundsätzlich stellt sich dabei nicht nur die Frage, ob beide Konzepte gegenseitig aufeinander angewiesen sind, sondern auch – und vordringlich – wofür genau. Es ließe sich beispielsweise argumentieren, Europa brauche ein Grundeinkommen, um Bedarfe der Bürger*innen des europäischen Kontinents zu decken. Eine solche Herangehensweise könnte wertvolle Erkenntnisse befördern, wäre aber vornehmlich in bereits weitgehend behandelten Diskussionen des Grundeinkommens an sich verwurzelt. Dieser Beitrag rückt stattdessen die Perspektive der Europäischen Union (EU) unter den Aspekten von Funktionalität und Stabilität in den Vordergrund. Schließlich war die EU in ihrer jüngeren Vergangenheit Entwicklungen ausgesetzt, die ihre Stabilität grundsätzlich in Frage stellten (Vasilopoulou 2016), während Forderungen nach einem europäischen bedingungslosen Grundeinkommen (BGE) zunehmend an Salienz gewannen (Gentilini et al. 2020; Casdorff 2020; Deutschlandfunk 2020a, 2020b). Somit liegt die Frage nahe, inwiefern die Stabilität der EU und die Idee des BGE in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen könnten.

Vor diesem Hintergrund diskutiert dieser Beitrag besagtes Abhängigkeitsverhältnis anhand zweier Leitfragen: Inwiefern braucht ein BGE die EU, um langfristig stabil und leistungsfähig zu sein? Und inwiefern braucht die EU ein BGE, um ihrerseits an Stabilität zu gewinnen? Die Trennung dieser beiden Fragen folgt nicht nur auf den Bedarf einer Strukturierung dieses Beitrags, sondern fußt auf einer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Prioritäten, die in Debatten um ein EU-BGE involviert sind. Prinzipiell könnten Akteur*innen ein EU-BGE fordern, weil sie (a) ein BGE anstreben und die europäische Ebene für den geeignetsten Weg halten, dieses zu erreichen; oder (b) die EU stärken wollen und ein BGE hierfür als besonders

geeignet erachten. Beide Ziele sind nicht logisch exklusiv und können leicht miteinander verbunden werden. Dennoch kann die primäre Motivation Auswirkungen darauf haben, welche Forderungen priorisiert werden.
Die Auseinandersetzung mit den beiden Leitfragen erfolgt in den folgenden Abschnitten auf einer primär argumentativen Basis, die sich auf unterschiedliche empirische Erkenntnisse stützt. Zunächst steht die Frage im Mittelpunkt, inwiefern ein BGE die EU brauchen könnte. Diese wird vor den Gesichtspunkten potenzieller Policy-Performanz, innereuropäischer Migrationsdiskurse und Fragen der Erreichbarkeit diskutiert. Anschließend wird die umgekehrte Frage – also inwiefern die EU ein BGE brauchen könnte – im Hinblick auf Migration, nationale Sozialstaaten, Euroskeptizismus, Krisenstabilität und politische Abwägungen beantwortet. Abschließend umreiße ich in groben Zügen, wie ein EU-BGE gestaltet sein könnte, um die beschriebenen Abwägungen in die politische Praxis zu bringen.

Braucht ein BGE die EU?

Die Frage, ob ein BGE auf die EU angewiesen ist, wirkt in Anbetracht mangelnder sozialpolitischer Kompetenzen (EUR-Lex 2020) und vergangener Austeritätsmaßnahmen (Schieder und Guarneri 2018) zunächst kontraintuitiv. Allerdings deuten zwei Argumente an, dass ein BGE in den Mitgliedstaaten der heutigen EU langfristig nicht national, sondern europäisch besser umzusetzen wäre. Das erste Argument konzentriert sich auf Abwägungen zur Leistung eines BGEs. Es geht davon aus, dass ein BGE seine Potenziale am besten entfalten könnte, wenn andere sozialstaatliche Leistungen, wie beispielsweise eine staatliche Gesundheitsversicherung, weiterbestünden, da auf diese Weise ein BGE nicht für essenzielle Notwendigkeiten aufgebraucht werden müsste. Unter dieser Annahme würde ein BGE in EU-Mitgliedstaaten mit schwach ausgeprägten Sozialsystemen unzureichend sein, da es unter Umständen polit-strategisch dafür genutzt werden könnte, einen angemessenen Ausbau grundelenderer sozialstaatlicher Maßnahmen zu umgehen. Mit Verweis auf ein national bereitgestelltes BGE könnten dann politische Akteur*innen argumentieren, der Staat käme einer denkbaren Fürsorgepflicht bereits ausreichend nach, schließlich stelle er ein BGE

bereit. Ein auf EU-Ebene implementiertes BGE würde dieses Risiko reduzieren, sofern es zusätzlich wäre – es käme in diesem Fall „von außen" und stünde auch Bürger*innen in generöseren Sozialstaaten zur Verfügung. Da Bürger*innen in allen Staaten vom BGE profitieren würden, bliebe der potenziell irreführende Eindruck aus, ein BGE ohne weitere sozialstaatliche Leistungen wäre qualitativ äquivalent zu einem ausgebauten Sozialstaat ohne BGE. Somit könnte ein EU-BGE unter Umständen eine stärkere soziale Performanz entfalten, da es nationale Regierungen weniger wahrscheinlich von der gefühlten Pflicht entbinden würde, die eigenen Bürger*innen sozial zusätzlich abzusichern. Genereller umfasst das Leistungsargument außerdem den Umstand, dass ein EU-weites BGE mehr EU-Bürger*innen ein monetäres Existenzminimum garantieren würde, als es ein lückenhafter Flickenteppich nationaler Lösungen könnte. Allerdings ist dieses Argument aus einer rein nationalen Perspektive ausgebauter Sozialstaaten wenig überzeugend. So ließe sich aus dieser Perspektive einwenden, ein europäisches BGE sei so schwer erreichbar, dass ein erfolgreich implementiertes nationales BGE besser sei als ein, an institutionellen Hürden gescheitertes, europäisches BGE.

Diesem Einwand entgegen steht ein Dilemma, das in nationalen BGE-Diskursen leicht übersehen wird: Ein BGE braucht die EU, schlicht weil die EU existiert. Dieser Umstand liegt in der unvollständigen Integration der EU begründet, die eine Personenfreizügigkeit ermöglicht, ohne gemeinsame Sozialleistungen zur Verfügung zu stellen. Um EU-Bürger*innen dennoch zumindest grundlegend sozial abzusichern, wenn sie sich zwischen EU-Mitgliedstaaten bewegen, besteht ein Nichtdiskriminierungsgebot, das mit bestimmten Ausnahmen die Gleichbehandlung aller EU-Bürger*innen verlangt (European Parliament und Council of the European Union 2019: 7). Da ein BGE eine universelle Leistung darstellt, die unabhängig von Arbeitsaufnahme zu zahlen ist, müssten alle EU-Bürger*innen – also auch innereuropäische Migrant*innen, die sich in der entsprechenden Nation aufhalten – gleichen und bedingungslosen Zugang zu dieser Leistung erhalten, sofern die Grundprinzipien des BGE nicht verletzt werden sollen. Dies wiederum impliziert, dass eine nationale Einführung eines BGEs in einem Mitgliedstaat in der EU rassistische und europafeindliche Diskurse fördern könnte, die Narrative um vermeintlichen „Sozialtourismus" (Deutscher Städte- und

Gemeindebund 2014b, 2014a; Herholz 2014; Senat der Freien und Hansestadt Hamburg et al. 2016) als Werkzeug nutzen, um entweder Ressentiments zu schüren oder die Einführung eines BGEs zu verhindern. Obwohl im bestehenden System der sozialen Sicherung die Hypothese des „Wohlfahrtsmagnetismus" als empirisch fragwürdig gilt (Martinsen und Werner 2019), wird sie auch in der Grundeinkommensforschung gegen ein nationales BGE innerhalb der EU angeführt (Van Parijs und Vanderborght 2017: 218-19) – unter anderem implizierend, dass bestehende Evidenz gegebenenfalls nicht unverändert auf ein BGE anwendbar sei. Jenseits der mangelnden empirischen Plausibilität besteht jedoch das Risiko, dass alleine die Sorge vor „Wohlfahrtsmagnetismus" zu politischen und sozialen Spannungen führen kann (Vandenbroucke 2015: 15). Da innerhalb einer rein nationalen Logik kaum Spielraum besteht, andere Mitgliedstaaten der EU zu einer gleichzeitigen Einführung eigener nationaler BGE zu bewegen, um potenziell rassistische Narrative zu reduzieren, würden besagte Narrative die Stabilität und Erreichbarkeit eines nationalen BGEs fundamental unterminieren.
Ob ein BGE die EU braucht, kommt also auf die Annahmen an, die getroffen werden. Setzt man einen hypothetischen Kontext voraus, in dem die EU nicht bereits stark integriert ist und in dem die Vorteile des BGEs strikt innerhalb nationaler Grenzen konzipiert werden, käme ein BGE auch ohne die europäische Dimension aus. Beruft man sich aber auf realistischere Rahmenbedingungen und durchdenkt man die universellen Gerechtigkeitsannahmen, die das BGE im Kern motivieren, könnte ein BGE auf die EU angewiesen sein. Eine nationale Einführung wirkt zwar kurzfristig prozedural erreichbarer, stößt aber mittelfristig auf schwer überwindbare Restriktionen, sodass sich der vermeintliche Vorteil der Erreichbarkeit auf nationaler Ebene als ein langfristiger Trugschluss herausstellen könnte.

Braucht die EU ein BGE?

Ob die EU aus einer Stabilitätsperspektive ein Grundeinkommen „braucht" hängt erheblich von der genauen Interpretation dieser Frage ab. Eine zwingende Notwendigkeit ließe sich theoretisch kaum begründen, da die EU de facto ohne ein BGE existiert. Allerdings legen einige Argumente den

Schluss nahe, dass ein europäisches BGE diversen Herausforderungen entgegenwirken könnte, mit denen die EU konfrontiert ist. Ein Beispiel hierfür besteht im Euroskeptizismus, der zunehmend politische Diskurse (Likaj, Rieble und Theuer 2020) und Maßnahmen (Fetzer 2019, 2020) bestimmt. Aktuelle Forschungsergebnisse legen nahe, dass eine gestärkte soziale Dimension der EU ein effektives Mittel sein könnte, um Euroskeptizismus entgegenzuwirken (Clegg 2017) – dies gilt insbesondere für ein EU-BGE (Baute und Meuleman 2020). In der etablierten Logik nationaler Sozialstaaten dürfte eine Stärkung der sozialen Dimension der EU jedoch keine Einschränkung nationaler Sicherungssysteme durch Harmonisierung existierender Maßnahmen nach sich ziehen. Dies hatte bislang häufig die Folge, dass Maßnahmen wie die Europäische Säule sozialer Rechte (European Parliament, Council of the European Union und European Commission 2017) unverbindlich blieben und in vielen Bevölkerungsschichten unbemerkt blieben. Da ein sozialeres Europa nur dann effektiv gegen Euroskeptizismus wirken könnte, wenn es seitens der Bürger*innen deutlich als solches wahrnehmbar wäre, ist es unwahrscheinlich, dass symbolische Bekenntnisse ein effektives Mittel gegen Euroskeptizismus darstellen können. Somit steht die EU vor einem Bedarf nach sozialpolitischen Maßnahmen, die sowohl alltäglich spürbar als auch in keinem nationalen Sozialstaat vorhanden sind. Ein EU-BGE würde diese anspruchsvollen Kriterien – je nach Gestaltung – erfüllen und könnte somit durch den Abbau von Euroskeptizismus zur Stabilität der EU beitragen. Vor dem Hintergrund der Systemlogik der EU, in der Harmonisierung von Sozialpolitik seitens etablierter Sozialstaaten als Sozialabbau (Bender und Kjellberg 2021) und seitens weniger ausgebauter Sozialstaaten als Überforderung oder Wettbewerbsnachteil abgelehnt wird (Kubisiak 2020), ergibt sich eine überraschende theoretische Schlussfolgerung: Sozialpolitische Maßnahmen wie das BGE sind als europäische Sozialpolitik besonders geeignet, allerdings nicht obwohl sie noch keine nationale Umsetzung gefunden haben, sondern gerade weil dies noch nicht der Fall war.

Gleichzeitig könnte ein EU-BGE nationale Sozialstaaten entlasten und unterstützen. Sofern es explizit als Ergänzung und nicht als Ersatz nationaler sozialer Systeme gestaltet wäre, könnte es diesen den Freiraum geben, sich intensiver auf andere soziale Leistungen sowie auf Personengruppen mit

besonderen Bedarfen zu fokussieren. Auch diese Perspektive lässt sich somit als Stabilitätsfaktor interpretieren. In diesem Zusammenhang wäre ein EU-BGE außerdem geeignet, um temporär ein Dilemma in der politischen Logik der Wahlen zum Europäischen Parlament zu adressieren. Als sozialpolitische Maßnahme ohne national existierendes Äquivalent könnten politische Parteien, die sozialstaatliche Expansion befürworten, auf ein EU-BGE verweisen, um sozialpolitische Forderungen sowohl bei Europawahlen als auch bei nationalen Wahlen glaubwürdig zu kommunizieren. Andernfalls bestünde zumindest theoretisch das Risiko, dass Parteien in nationalen Wahlen für die Expansion nationaler Sozialpolitiken eintreten, für deren Europäisierung sie dann in Europawahlen kaum überzeugend werben können, da eine solche Europäisierung unter Umständen national vorgetragene Forderungen konterkarieren könnte.

Ein weiterer Bereich, in dem ein EU-BGE als Stabilisator fungieren könnte, besteht in der Wirtschafts- und Währungsunion. Hier wäre die Wirkung des BGE primär ökonomischer Natur. Ähnlich der langjährigen Debatte zur europäischen Arbeitslosen(rück)versicherung (Andor 2014; Bertelsmann Stiftung und European Commission 2014; in't Veld, Larch und Vandeweyer 2012; Spath 2016; Strauss et al. 2013) könnte ein EU-BGE als automatischer ökonomischer Stabilisator in Krisenzeiten fungieren und wirtschaftliche Schocks abfedern. Zwar wäre dieser Effekt auch bei einer nationalen Umsetzung zu erwarten, allerdings verfügen nationale Systeme bereits über solche Stabilisierungsmechanismen. Da die EU und die Eurozone im Speziellen ein entsprechendes Defizit aufweisen, könnte ein EU-BGE auch zu wirtschaftlicher und somit institutioneller Stabilität beitragen, ohne mit nationalen Stabilisatoren zu konkurrieren.

Jenseits dieser Argumente könnte ein EU-BGE die Personenfreizügigkeit und die damit verbundenen, grundlegenden Rechte aller EU-Bürger*innen stabilisieren (Bruzelius, Reinprecht und Seeleib-Kaiser 2017: 12). In Anbetracht der zuvor erörterten Tendenzen, nationale Sozialsysteme wider empirische Erkenntnisse (Martinsen und Werner 2019) als „Magneten" für innereuropäische Migrant*innen zu sehen, steht die Personenfreizügigkeit innerhalb der EU unter Druck – so schlossen deutsche Bundesregierungen in der jüngeren Vergangenheit EU-Bürger*innen zunehmend von Sozialleistungen aus (Deutscher Bundestag 2006, 2012, 2014, 2016). Ein häufig ver-

wendetes Argument lautete, man müsse die Lebensbedingungen in anderen EU-Staaten verbessern (Deutscher Städtetag 2013), um die Personenfreizügigkeit zu erhalten. Diese Entwicklungen enthüllen eine Dynamik, die eine Stabilisierung des Status Quo unwahrscheinlich wirken lässt: Die Kombination aus innereuropäischer Personenfreizügigkeit, integrierter Märkte und nationaler Sozialstaatlichkeit riskiert nicht nur ein sozialpolitisches race to the bottom (Vandenbroucke und Vanhercke 2014: 39), sondern auch einen zunehmenden Rückbau europäischer Integration und damit einhergehender Unionsbürger*innenrechte, sofern keine effektiven sozialpolitischen Sicherungssysteme geschaffen werden, die EU-kritische Diskurse effektiv aushebeln. Zwar ist ein EU-BGE nicht die einzige denkbare Lösung für das beschrieben Spannungsfeld, doch es könnte aufgrund der bereits erörterten Herausforderungen ein effektiver Weg sein, diverse Instabilitäten des existierenden Systems auszuräumen.

In Anbetracht der geschilderten Umstände ist ein EU-BGE zwar keine theoretisch notwendige Bedingung für die Stabilisierung der EU, bietet allerdings enorme Potenziale, zu ihr beizutragen. Ein Beharren auf einem gänzlich unveränderten Status Quo erscheint mittelfristig – jenseits aller Fragen, ob dies normativ wünschenswert wäre – im Hinblick auf Euroskeptizismus (Vasilopoulou 2016; Clegg 2017; Baute et al. 2018; Likaj, Rieble und Theuer 2020), Sozialleistungsausschlüsse, Sozialabbau und soziale Performanzprobleme (Aranguiz und Verschueren 2020: 368) kaum erreichbar. Eine merkbare Stärkung europäischer Sozialpolitik könnte ein effektiver Weg sein, das bislang Erreichte zu stabilisieren. Diese wird allerdings aus den erörterten Gründen für jedes der 27 existierenden Sozialsysteme additional sein müssen, um Widerstände gegen Harmonisierungsprozesse und daraus potenziell resultierende Verschärfungen antieuropäischer Diskurse zu vermeiden. Da ein EU-BGE zu den wenigen vielversprechenden sozialpolitischen Maßnahmen zählt, die diese hohen Anforderungen erfüllen, liegt es nahe, es als systemischen Stabilisator für die EU in Betracht zu ziehen.

Wandel und Konstanz als Spannungsfeld und gegenseitige Bedingung

Aus den obigen Erörterungen folgt zunächst allgemein, dass die sich die EU in einem scheinbar paradoxen Zustand befindet: Politischer Wandel und Konstanz bilden gleichermaßen ein Spannungsfeld und die Bedingung gegenseitiger Existenz. Ohne ein hinreichend stabiles Fundament ist eine nachhaltige Weiterentwicklung der EU schwer denkbar, allerdings lässt sich bereits Erreichtes ohne weitere bedeutsame Reformen kaum erhalten. Da diese Reformen in Anbetracht diverser Herausforderungen eine gemeinsame soziale Dimension Europas nahelegen, welche ihrerseits jedoch in der Systemlogik der EU meist in Konflikt mit nationalen Interessen gestellt wird, bietet ein additionales EU-BGE enorme Potenziale, um die EU durch Reformen zu stabilisieren. Somit würde ein EU-BGE den bislang wohl fundamentalsten Integrationsschritt eines sozialen Europas darstellen und zugleich den Status Quo effektiver stabilisieren als ein Verzicht auf Reformen.
Das EU-BGE ist daher eine konkrete Option, die ansonsten abstrakte Herausforderung von Stabilität durch Reform mit Inhalt zu füllen, die allerdings auf unterschiedlichste Arten und Weisen umsetzbar wäre. Dabei würden diverse Varianten eines EU-BGEs die zuvor geschilderten Stabilisationseffekte verfehlen. Beispielsweise würde ein EU-BGE, das nationale Sozialstaaten gänzlich ersetzt, eine Schwächung der sozialen Dimension Europas bedeuten und über den Abbau elementarer sozialer Leistungen antieuropäische Ressentiments weiter stärken. Daher liegt auch bei der häufig als simpel wahrgenommenen Idee des BGEs (De Wispelaere und Stirton 2012) der Schlüssel zum Erfolg – und somit ein schmaler Grat zwischen positiven und negativen Potenzialen – im konkreten Policy-Design begründet. Da eine angemessen detaillierte Schilderung dieses Policy-Designs mit allen nötigen Abwägungen im Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht möglich wäre, verweise ich für eine umfassende Beschreibung und Herleitung auf eine anderweitige Publikation (Afscharian et al. 2021). Es gibt jedoch einige Kernanforderungen, die ein europäisches BGE erfüllen sollte, um die zuvor geschilderten Stabilisationseffekte zu erzielen.
Ein EU-BGE sollte additional – also zu anderen Sozialleistungen zusätzlich – sein und lediglich die Kürzung sozialstaatlicher Maßnahmen erlauben, die

rein monetär und in der Summe niedriger als das eingeführte BGE sind. Andernfalls bestünden die zuvor beschriebenen Risiken des Sozialabbaus und des Euroskeptizismus. Die Höhe des BGE sollte an nationale oder regionale Bedingungen angepasst sein, um überall auszureichen und negative ökonomische Externalitäten zu minimieren. Um klare Stabilisierungswirkungen in den verschiedenen beschriebenen Bereichen zu erreichen, sollte das BGE langfristig darauf abzielen, die jeweiligen Armutsrisikoschwellen abzudecken – also 60% des jeweiligen nationalen Median- oder 50% des Durchschnittseinkommens (Eurostat 2020; Müller und Schulten 2020). Im Sinne der Stärkung einer genuin europäischen sozialen Dimension sollte die Finanzierung zum größten Teil auf eigenen Ressourcen der EU basieren und direkte interpersonelle Umverteilung zwischen allen EU-Bürger*innen ermöglichen. Die Einführung des BGEs sollte zunächst niedrigschwellig erfolgen und dann mit graduellen Erhöhungen einhergehen, um auf dem Weg zum Zielwert auf unerwartete Externalitäten reagieren zu können und die Verfügbarkeit ausreichender finanzieller Mittel zu gewährleisten, ohne dabei die besteuerten Entitäten übermäßigen Schocks zu unterziehen. Darüber hinaus sollte das BGE allen Individuen – oder ihren Fürsorgeberechtigten – zur Verfügung stehen, die sich dauerhaft in der EU aufhalten und in monatlichen Raten gezahlt werden, um auch in kurzfristig auftretenden individuellen oder umfassenden Krisen eine effektive Stabilisierung zu gewährleisten.

Fazit

Das theoretische Abhängigkeitsverhältnis zwischen BGE und EU gestaltet sich vielschichtig. Zwar wirkt ein national implementiertes BGE zunächst leichter erreichbar, allerdings könnte es mittel- bis langfristig nationalistische Diskurse befeuern und erhebliche Einschränkungen in den Gleichbehandlungsprinzipien von EU-Bürger*innen nach sich ziehen. Im Vergleich dazu scheint ein EU-BGE zunächst schwerer erreichbar, würde allerdings im Falle einer Einführung bereits erreichte Integrationsleistungen stabilisieren und zugleich die europäische Integration weiter vertiefen, ohne nationale Sozialsysteme einzuschränken. Falls Befürworter*innen der Policy ein BGE

also primär um des BGEs Willen fordern und die EU zugleich nicht priorisieren, liegt eine nationale Implementierung nahe. Sollten Befürworter*innen jedoch vornehmlich die EU stärken wollen oder ein BGE anstreben, ohne bereits erreichte europäische Integrationsergebnisse potenziell unter Druck setzen zu wollen, so könnte ein EU-BGE eine vielversprechende Maßnahme darstellen.

Dies hängt genereller mit der aktuellen Interdependenz zwischen Stabilität und Reform in der EU zusammen. Da in Abwesenheit sozialer Reformen die erreichte Integration durch national administrierte Leistungsausschlüsse und durch Euroskeptizismus erodiert wird, scheint die vollkommene Abwesenheit von Veränderungen in der EU kein plausibles Szenario darzustellen. Ein EU-BGE könnte ein Ausweg aus dieser Situation sein, der für proeuropäische Parteien unterschiedlichster Ideologien akzeptabel sein könnte, da es soziale Sicherungssysteme ausbauen und dadurch bereits Erreichtes sichern, die Wirtschaft stabilisieren und den Binnen(arbeits)markt nachhaltiger machen könnte.

Dennoch bestehen erhebliche Hürden für die Einführung eines EU-BGEs. Diese umfassen mangelnde sozialpolitische Kompetenzen der EU (Milevska 2014; Denuit 2019: 209-10), potenziellen Widerstand wohlhabenderer Mitgliedstaaten gegen eine „Transferunion" (CDU 2014: 16; FDP 2019: 73), mangelnder politischer Wille zur Umsetzung eines BGEs im Allgemeinen (Deutschlandfunk 2020a, 2020b) und Defizite in Hinblick auf die demokratische Legitimierung der EU (Beetz 2015; Schmidt 2015), welche die Stärkung des europäischen Zusammenhalts durch ein EU-BGE unterminieren könnten. Zwar verfügt ein EU-BGE durch seine Popularität bei der Konferenz zur Zukunft Europas (Conference on the Future of Europe 2021), durch seine hohe Salienz in diversen politischen Bewegungen (De Wispelaere und Yemtsov 2019: 195) und durch seine außergewöhnlich ausgeprägte Popularität in verschiedenen europäischen Bevölkerungen (Roosma und Van Oorschot 2020; Bartha et al. 2020; Baute und Meuleman 2020) über große Potenziale, diese Hürden langfristig zu bewältigen, doch ist eine unmittelbare Implementierung nur schwer denkbar. Wie langfristig die angesprochenen Stabilitätsrisiken ohne entschlossene Reformen allerdings kontrollierbar bleiben, ist fraglich.

Quellenverzeichnis

Afscharian, Dominic, Viktoriia Muliavka, Marius Ostrowski, and Lukáš Siegel. 2021. "The European Basic Income - Delivering on Social Europe." Brussels: Foundation for European Progressive Studies.

Andor, László. 2014. 'Basic European Unemployment Insurance – The Best Way Forward in Strengthening the EMU's Resilience and Europe's Recovery', Intereconomics, 49: 184-89.

Aranguiz, Ane, and Herwig Verschueren. 2020. 'Discussing Strategies for Social Europe: The Potential Role of EU Law in Contributing to the Union's Policy Objective of Fighting Poverty and Social Exclusion', European Journal of Social Security, 22: 367-75.

Bartha, Dániel, Tamás Boros, Maria Freitas, Gergely Laki, and Meghan Stringer. 2020. "What is the European Dream? Survey on European Dreams for the Future of Europe." Brussels: FEPS and Policy Solutions.

Baute, Sharon, and Bart Meuleman. 2020. 'Public Attitudes Towards a European Minimum Income Benefit: How (Perceived) Welfare State Performance and Expectations Shape Popular Support', Journal of European Social Policy, 30: 404-20.

Baute, Sharon, Bart Meuleman, Koen Abts, and Marc Swyngedouw. 2018. 'European Integration as a Threat to Social Security: Another Source of Euroscepticism?', European Union Politics, 19: 209-32.

Beetz, Jan Pieter. 2015. 'Stuck on the Rubicon? The Resonance of the Idea of Demoi-cracy in Media Debates on the EU's Legitimacy', Journal of European Public Policy, 22: 37-55.

Bender, German, and Anders Kjellberg. 2021. 'A Minimum-Wage Directive Could Undermine the Nordic Model', aufgerufen am 01.09.2021. https://socialeurope.eu/a-minimum-wage-directive-could-undermine-the-nordic-model.

Bertelsmann Stiftung, and European Commission. 2014. "Economic Shock Absorbers for the Eurozone: Deepening the Debate on Automatic Stabilisers - Conference, Brussels, 20 June 2014 - Agenda." Brussels: European Commission.

Bruzelius, Cecilia, Constantin Reinprecht, and Martin Seeleib-Kaiser. 2017. 'Stratified Social Rights Limiting EU Citizenship', Journal of Common Market Studies, 55: 1239-53.

Casdorff, Stephan-Andreas. 2020. Scholz lehnt Grundeinkommen ab - Hat der SPD-Kanzlerkandidat das S vergessen? Tagesspiegel, aufgerufen am 23.08.2020. https://www.tagesspiegel.de/politik/scholz-lehnt-grundeinkommen-ab-hat-der-spd-kanzlerkandidat-das-s-vergessen/26115440.html.

CDU. 2014. „Gemeinsam erfolgreich in Europa." Berlin: Christlich Demokratische Union Deutschlands.

Clegg, Daniel. 2017. 'Brexit, the UK Labour Market and the Lessons for Social Europe.' in Bart Vanhercke, Sebastiano Sabato and Denis Bouget (eds.), Social Policy in the European Union: State of Play 2017 (ETUI: Brussels).

Conference on the Future of Europe. 2021. 'A Stronger Economy, Social Justice and Jobs', aufgerufen am 27.08.2021. https://futureu.europa.eu/processes/Economy/f/10/.

De Wispelaere, Jurgen, and Lindsay Stirton. 2012. 'A Disarmingly Simple Idea? Practical Bottlenecks in the Implementation of a Universal Basic Income', International Social Security Review, 65: 103-21.

De Wispelaere, Jurgen, and Ruslan Yemtsov. 2019. 'The Political Economy of Universal Basic Income.' in Ugo Gentilini, Margaret Grosh, Jamele Rigolini and Ruslan Yemtsov (eds.), Exploring Universal Basic Income: A Guide to Navigating Concepts, Evidence, and Practices (World Bank Group: Washington D.C.).

Denuit, François. 2019. "Fighting Poverty in the European Union - An Assessment of the Prospects for a European Universal Basic Income (EUBI)." Brussels: Université Libre de Bruxelles.

Deutscher Bundestag. 2006. „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. Germany 2012. "17/9036: Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Viola von Cramon-Taubadel, Katrin Göring-Eckardt, Memet Kilic, Beate Müller Gemmeke, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Josef Philip Winkler, Kerstin Andreae, Marieluise Beck (Bremen), Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Ingrid Hönlinger, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Tom Koenigs, Elisabeth Scharfenberg und der Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Neuen Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen zurücknehmen. Berlin: Bundestag.
———. 2014. Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften. Berlin: Deutscher Bundestag.
———. 2016. Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Germany.
Deutscher Städte- und Gemeindebund. 2014a. 'DStGB begrüsst Urteil des EuGH zur Verhinderung von "Sozialtourismus"', aufgerufen am 26.05.2020. https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/Archiv/Archiv%202014/EuGH-Urteil%20zur%20Verhinderung %20von %20 Sozialtourismus%20ist %20wichtiges%20Signal/DStGB%20begr%C3%BC%C3%9Ft%20Urteil%20des%20EUGH%20zur%20Verhinderung%20von%20%E2%80%9ESozialtourismus%E2%80%9C/.
———. 2014b. 'EuGH-Urteil zur Verhinderung von Sozialtourismus ist wichtiges Signal', aufgerufen am 26.05.2020. https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/Archiv/Archiv%202014/EuGH-Urteil%20zur%20Verhinderung%20von%20Sozialtourismus%20ist %20wichtiges%20Signal/.
Deutscher Städtetag. 2013. "Positionspapier des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarian." Berlin: Deutscher Städtetag,.
Deutschlandfunk. 2020a. 'Laschet spricht sich gegen bedingungsloses Grundeinkommen aus', aufgerufen am 23.08.2020. https://www.deutschlandfunk.de/medienberichte-laschet-spricht-sich-gegen-bedingungsloses.2932.de.html?drn:news_id=1164581.
———. 2020b. 'Scholz (SPD) lehnt bedingungsloses Grundeinkommen ab', aufgerufen am 23.08.2020. https://www.deutschlandfunk.de/medienbericht-scholz-spd-lehnt-bedingungsloses.1939.de.html?drn:news_id=1164075.
EUR-Lex. 2020. 'Glossary of Summaries: Social Policy', aufgerufen am 27.08.2021. https://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/social_policy.html
European Parliament, and Council of the European Union. 2019. "Regulation (EC) No 883/2004 of the European Parliament and of the Council of

29 April 2004 on the Coordination of Cocial Security Systems." Brussels: EUR-Lex.
European Parliament, Council of the European Union, and European Commission. 2017. European Pillar of Social Rights. Brussels.
Eurostat. 2020. In-Work At-Risk-of-Poverty Rate by Age and Sex – EU-SILC Survey, aufgerufen am 17.03.2020. https://ec.europa.eu/eurostat/data/database.
FDP. 2019. "Europas Chancen nutzen." Berlin: Freie Demokratische Partei.
Fetzer, Thiemo. 2019. 'Did Austerity Cause Brexit?', American Economic Review, 109: 3849–86.
———. 2020. 'Austerity and Brexit', Intereconomics, 55: 27-33.
Gentilini, Ugo, Margaret Grosh, Jamele Rigolini, and Ruslan Yemtsov (ed.)^(eds.). 2020. Exploring Universal Basic Income: A Guide to Navigating Concepts, Evidence, and Practices (World Bank Group: Washington D.C.).
Herholz, Andreas. 2014. 'Wichtiges Urteil zur Eindämmung von Sozialtourismus', aufgerufen am 26.05.2020. https://www.nwzonline.de/interview/wichtiges-urteil-zur-eindaemmung-von-sozialtourismus_a_20%2C0%2C299599192.html.
in't Veld, Jan, Martin Larch, and Marieke Vandeweyer. 2012. Automatic Fiscal Stabilisers: What They Are and What They Do. European Economy - Economic Papers. Brussels: European Commission.
Kubisiak, Andrzej. 2020. EU Minimum Wage – a View from Poland', aufgerufen am 01.09.2021. https://euobserver.com/opinion/147547.
Likaj, Xhulia, Lena Rieble, and Laura Theuer. 2020. Euroscepticism in France: An Analysis of Actors and Causes. Berlin: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.
Martinsen, Dorte Sindbjerg, and Benjamin Werner. 2019. 'No Welfare Magnets – Free Movement and Cross-Border Welfare in Germany and Denmark Compared', Journal of European Public Policy, 26: 637-55.
Milevska, Tanja. 2014. 'EU "Has the Power" to Put in Place a Universal Basic Income', aufgerufen am 24.09.2020. https://www.euractiv.com/section/social-europe-jobs/news/eu-has-the-power-to-put-in-place-a-universal basic-income/.

Müller, Thorsten, and Thorsten Schulten. 2020. 'The European Minimum Wage Will Come - But How?', aufgerufen am 01.10.2020. https://www.socialeurope.eu/the-european-minimum-wage-will-come-but-how.
Roosma, Femke, and Wim Van Oorschot. 2020. 'Public Opinion on Basic Income: Mapping European Support for a Radical Alternative for Welfare Provision', Journal of European Social Policy, 30: 190-205.
Schieder, Siegfried, and Claudia Guarneri. 2018. 'Germany's Leadership Role in the Eurozone Revisited: Past and Present', EuVisions, aufgerufen am 21.08.2021. http://www.euvisions.eu/germanys-leadership-revisited/.
Schmidt, Vivien A. 2015. 'The Forgotten Problem of Democratic Legitimacy: "Governing by the Rules" and "Ruling by the Numbers".' in Matthias Matthijs and Mark Blyth (eds.), The Future of the Euro (Oxford University Press: Oxford).
Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Bernd Baumann, Alexander Wolf, and Dirk Nockemann. 2016. "21/5352: Systematischer Sozialtourismus und Sozialbetrug." Hamburg: Stadt Hamburg.
Spath, Nathalie Julia. 2016. "Automatic Stabilizers for the Euro Area: What is on the Table? Promises and Problems of Three Proposals for Cyclical Stabilization." Berlin: Jacques Delors Institut.
Strauss, Robert, Olivier Bontout, Guy Lejeune, Magdalena Ciesielska, and Roberta Di Girolamo. 2013. "Paper on Automatic Stabilisers." Brussels: European Commission.
Van Parijs, Philippe, and Yannick Vanderborght. 2017. Basic Income - A Radical Proposal for a Free Society and a Sane Economy (Harvard: Harvard University Press).
Vandenbroucke, Frank. 2015. 'The Case for a European Social Union: From Muddling through to a Sense of Common Purpose.' in Bernd Marin (ed.), The Future of Welfare in a Global Europe (Routledge: London).
Vandenbroucke, Frank, and Bart Vanhercke. 2014. "A European Social Union: 10 Tough Nuts to Crack." Brussels: Friends of Europe.
Vasilopoulou, Sofia. 2016. 'UK Euroscepticism and the Brexit Referendum', The Political Quarterly, 87: 219-27.

François Denuit

Das Europäische Bedingungslose Grundeinkommen (EuBGE)

Der Stand der Debatte

Der Beitrag[1] erörtert die verschiedenen Dimensionen (soziale, ökonomische, politische, rechtliche und finanzielle Machbarkeit) im Zusammenhang mit der Idee eines Europäischen Bedingungslosen Grundeinkommens (EuBGE). Nach einer Definition der Hauptbestandteile des Vorschlags werden die Perspektiven eines EuBGE auf drei Hauptebenen (individuell, national und europäisch) untersucht: auf sein Potenzial als Maßnahme zur Armutsbekämpfung, als Instrument zur Unterstützung der Kapazität nationaler Sozialstaatlichkeit und als Beförderer der politischen Legitimität des Europäischen Projekts. Abschließend werden gesetzliche und finanzielle Wege für eine effektive Einführung sondiert. Kernthese: Das EuBGE konstituiert eine wünschenswerte Politik der Ausarbeitung eines „multi level social Europe", in der die EU als eine Sozialstaatsebene agiert, die die nationalen Systeme sozialer Sicherung ergänzt.

Während sich Diskussionen über das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE) in der Regel auf seine Rechtfertigung und Ausgestaltung auf nationaler Ebene konzentrieren, orientieren sich andererseits Vorschläge für eine Beteiligung der Europäischen Union (EU) an sozialen Sicherungssystemen typischerweise eher auf bedingte Formen von Sozialleistungen auf der Grundlage von Bedürftigkeitstests und den von den Betroffenen erwarteten Gegenleistungen. Der Philosoph Philippe Van Parijs und der Politikwissenschaftler Yannick Vanderborght (im Folgenden VP&V) haben die zwischen den genannten Extremen klaffende Lücke geschlossen, indem sie sich für ein bescheidenes Europäisches Bedingungsloses Grundeinkommen (EuBGE), auch „Eurodividende" genannt, aussprechen. Auf diese Weise versuchen sie, einige der Probleme zu lösen, die der sozialen Dimension des europäischen Projekts innewohnen.[2] Mit der Corona-Krise, die die Not-

wendigkeit einer Verbesserung der Automatismen, der Angemessenheit und der Deckung der Sozialleistungen deutlich gemacht hat, ist das Grundeinkommen wieder in den Mittelpunkt der öffentlichen Debatten gerückt. Ebenso hat die Krise den Bedarf an neuen Instrumenten der europäischen Solidarität deutlich gemacht. In diesem Zusammenhang verdient die Idee eines europaweiten Grundeinkommens mehr denn je Aufmerksamkeit. Aber worum genau geht es in diesem Vorschlag? Warum ist das EuBGE ein vielversprechendes politisches Projekt? Lässt es sich realisieren? Welche möglichen Schritte könnten zu seiner Umsetzung führen? Dieser Beitrag zielt darauf ab, die Konturen der Debatte aufzuzeigen und herauszufinden, inwieweit die Idee ein vielversprechendes politisches Instrument für ein ehrgeizigeres soziales Europa sein kann.

Was ist das EuBGE (Euro-Dividende)?

Das EuBGE kann definiert werden als eine periodische und partielle monetäre Leistung, die die EU allen rechtmäßigen Einwohnern, die innerhalb ihrer Grenzen wohnen, auf individueller Basis und ohne Nachweis von eigenen Ressourcen oder Gegenleistungen gewährt. Die es definierenden Merkmale sind also ähnlich wie bei einem nationalen BGE, aber es handelt sich (im Gegensatz zu einem umfassenden BGE gemäß allen Kriterien) um ein partielles Grundeinkommen in dem Sinne, dass die Höhe des ausgezahlten Betrags nicht ausreicht, um für sich genommen jedem Menschen die Mittel zum Lebensunterhalt zu garantieren.

Es geht also nicht darum, bestehende nationale Sozialmodelle durch einen supranationalen europäischen Sozialstaat zu ersetzen. Auch ist das EuBGE nicht an die Bedingung der Einführung eines Grundeinkommens in jedem einzelnen Mitgliedstaat geknüpft, selbst wenn es gute Gründe geben sollte, die für die Einführung eines nationalen BGE sprechen mögen. Letzteres gilt jedenfalls, solange sichergestellt wäre, dass zugrunde liegende ideologische Begründungen, die Finanzierung und die anvisierte „Gesamtstrategie“ des EuBGE die individuelle wirtschaftliche Sicherheit eher verbessern und soziale Ungleichheiten verringern würden, statt den Sozialstaat zu untergraben[3]. Vielmehr würde die EU mit dem hier vorgeschlagenen Szenario einen er-

gänzenden Sockel zur sozialen Absicherung einziehen, der die Sozialmodelle ihrer Mitgliedstaaten systemisch unterstützt, indem er im Hinblick auf die europäischen Bürgerinnen und Bürger eine Umverteilungsrolle übernimmt. Als Zuwendung im Sinne einer EU-weiten Umverteilung verkörpert das EuBGE ein neuartiges Instrument der paneuropäischen Solidarität, bei deren Fehlen gemäß VP&V eine Rettung des sogenannten „europäischen Sozialmodells" zum Scheitern verurteilt wäre. Erwägt man dieses Projekt einmal ernsthaft, wie erstrebenswert erscheint es dann?
Sein Potenzial, ein EuBGE erstrebenswert erscheinen zu lassen, liegt darin, die soziale Dimension des europäischen Projekts auf drei Ebenen zu verbessern, nämlich individuell, national und europäisch: Es gewährleistet individuelle Sicherheit, stabilisiert die Mitgliedstaaten, sorgt für eine Umverteilung ihrer Ressourcen und konsolidiert darüber hinaus die politische Legitimität der EU.

Eine Maßnahme zur Armutsbekämpfung

Obwohl das europäische Sozialmodell nach wie vor ein schlecht definiertes und mehrdeutiges Konzept ist, lässt sich kaum leugnen, dass es zumindest die Notwendigkeit beinhaltet, einen angemessenen Mindestlebensstandard zu gewährleisten, ein Recht, das als „Unionsrecht" aller Bürgerinnen und Bürger verbrieft ist.[4]
Auch wenn es große Unterschiede über die nationalen Grenzen hinweg gibt, bleibt die europäische Landkarte für den sozialen Bereich insgesamt äußerst besorgniserregend: Immer noch ist jeder vierte Europäer von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht.[5] Von daher erscheinen die Aussichten, das „Armutsziel" der EU zu erreichen, eher düster, soll sich danach doch die Zahl der Menschen, die in Armut und sozialer Ausgrenzung leben, bis 2020 um 20 Millionen verringern.
Als supranationales Instrument der bedingungslosen und universellen Einkommensstützung, das durch andere Einkommensquellen oder durch nationale Sozialleistungen beliebig aufgestockt werden kann, steht ein EuBGE für eine radikal neue europäische Strategie der Armutsbekämpfung. Für diejenigen, die mit prekären Arbeitsverträgen und vielfältigen Formen der

wirtschaftlichen Unsicherheit auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sind, also für das sogenannte „Prekariat", ergänzt es, gemäß VP&V, niedrige Löhne um zusätzliche Kaufkraft und sorgt für einen regelmäßigen und dauerhaften Einkommensfluss. So trägt es, wenn auch nur in bescheidenem Maße, zur Verringerung der Armut in der Arbeitswelt und der Belastungen durch chronische Unsicherheit bei[6]. Mindestlöhne und Tarifverhandlungen sind natürlich nach wie vor unerlässlich um sicherzustellen, dass das EuBGE nicht zu einer bloßen Lohnsubvention für Arbeitgeber wird.

Das EuBGE mildert teilweise auch bestimmte Mängel von bedarfsgeprüften Leistungen in Bezug auf deren ausreichende Höhe, Inanspruchnahme und Angemessenheit.[7]

Als universelles System erübrigt es individuelle Bedarfsprüfungen, die den Hauptgrund für unzureichende Mittelzuweisung und hohe Raten von nicht wahrgenommenen Ansprüchen bilden. Da ein EuBGE nicht zwischen Menschen unterscheidet, welche die Zuwendung „verdienen" oder „nicht verdienen" würde es auch Jugendliche, Langzeitarbeitslose, Erwerbstätige, Obdachlose und Migranten erreichen, also genau diejenigen Gruppen, die im Allgemeinen durch die Maschen von Sicherheitsnetzen der letzten Wahl fallen. Freilich kann ein bescheidenes europäisches Grundeinkommen die Not von Menschen in Situationen versteckter Armut auch nur abmildern und kann kein Ersatz für Reformen zur Verbesserung des Zugangs zu sozialen Rechten auf nationaler Ebene sein.

Bei den Empfängern von Sozialtransfers liegt der Bemessungswert für ein garantiertes Mindesteinkommen (GMI) oft unter der Armutsgrenze, die durch die Armutsgefährdungsschwelle (AROP) definiert ist, die ihrerseits auf 60 Prozent des nationalen medianen Äquivalenzeinkommens nach Sozialtransfers festgelegt ist. Die Auswirkungen des EuBGE (in der Tabelle = EUBI/European Basic Income) müssen daher danach beurteilt werden, inwieweit es verfügbare Einkommen des Einzelnen im Vergleich zur lokalen Armutsgrenze verbessert. VP&V schlagen ein EuBGE vor, das im Durchschnitt auf 200 Euro pro Person und Monat festgelegt wird (d.h. mit Abweichungen gemäß den lokalen Lebenshaltungskosten). Bereinigt um die Kaufkraftparitäten (KKP) ergäben sich daraus 85 Euro in Bulgarien, 273 Euro in Dänemark, 201 Euro in Deutschland und 166 Euro in Griechenland, wie in Tabelle 1 dargestellt. Vor diesem Hintergrund wären die Aus-

wirkungen einer gemeinsamen Aktion der EU-Mitgliedstaaten zur Armutsbekämpfung in den Ländern Mittel-, Ost- und Südeuropas am stärksten, wo die Summe aus dem lokalen GMI und dem EuBGE den Einzelnen viel näher an bzw. über die Armutsgrenze bringt.[8] Aber es hätte auch positive Effekte, wenn auch in geringerem Maße, für die Situation derjenigen, die von nord- und mitteleuropäischen Wohlfahrtsmodellen profitieren. Freilich gilt dies nur insoweit, wie die Mitgliedstaaten den Betrag des EuBGE nicht einfach von bestehenden Zuwendungen abziehen.

Im letzteren Fall kann ein EU-weites Grundeinkommen zwar eventuell andere Vorteile mit sich bringen (siehe die nachfolgenden Abschnitte), würde aber nicht die Situation von Sozialhilfeempfängern im Vergleich zu ihrem Status quo verbessern, es sei denn, sie kehren wieder ins Erwerbsleben zurück (der Grund dafür wäre, dass im Gegensatz zu bedarfsgeprüften Leistungen der Zuwendungsbetrag des EuBGE dann zum Verdienst hinzukäme). Um als Maßnahme zur Armutsbekämpfung wirksam zu sein, erscheint es daher dringend geboten, das EuBGE durch verbindliche, gesetzlich garantierte Mindeststandards bei der Sozialhilfe zu ergänzen[9].

Ein Instrument zur Erweiterung der nationalen Wohlfahrtssysteme

Ungeachtet der Auswirkungen einer Reihe von Arbeitsmarktdynamiken auf die Wohlfahrtsstaaten der EU (zum Beispiel „atypische“ und prekäre Beschäftigungsformen, Überalterung der Bevölkerung, disruptiver technologischer Wandel, Globalisierung der Arbeit) muss die Organisation der sozialen Sicherungssysteme innerhalb der EU vor dem Hintergrund des „sozialen Defizits“ der europäischen Integration gesehen werden, verstanden als die Asymmetrie zwischen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Dimension. Der Aufbau der EU, der durch einen marktwirtschaftlichen Ansatz der europäischen Integration (nämlich dem Abbau von Handelshemmnissen) geprägt war, hatte eine „destrukturierende“ Wirkung auf die nationalen sozialen Sicherungssysteme, was nie durch eine entsprechende „Restrukturierung“ ausgeglichen wurde (d.h. es wurden auf der supranationalen Ebene keine

gemeinsamen Regulierungs- und Umverteilungsinstrumente im Sinne von Marktkorrekturen geschaffen).

Die Gründe dafür lagen zum Teil in der lange fortbestehenden Schwierigkeit, zwischen Mitgliedstaaten mit sehr unterschiedlichen Wohlfahrtsmodellen eine politische Einigung über den einzuschlagenden Weg für ein „Soziales Europa" zu finden. In der Eurozone führten die strukturellen Mängel der Währungsunion und die politische Reaktion auf die Euro-Krise, die sich in erster Linie auf die Haushaltsdisziplin und die auf Wohlfahrtsverzicht ausgerichteten „Strukturreformen" konzentrierte, zu zusätzlichen Einschränkungen der nationalen Umverteilungssysteme und zu zunehmenden sozialen Ungleichgewichten zwischen den Mitgliedstaaten (zum Beispiel durch zunehmende Arbeitslosigkeit und Armutsquote). Vor diesem Hintergrund findet der Vorschlag einer Aufstockung der sozialpolitischen Instrumente auf EU-Ebene auch viele Befürworter.

Laut VP&V biete ein EuBGE ein System von grenzüberschreitenden Transfers, das aus drei Hauptgründen wünschenswert sei. Erstens habe es aufgrund seines bedingungslosen und universellen Charakters den Vorteil, dass es die ansonsten politisch und operativ kaum zu bewältigende Her-

MS	GMI	EUBI	AROP
BE	700	215	1,083
BG	76	85	167
CZ	345	116	371
DK	784	273	1,418
DE	559	201	1.033
EE	236	137	394
IE	1006	245	1.084
EL	0	166	376
ES	438	183	668
FR	655	206	1.071
HR	n.a.	124	273
IT	445	198	792
CY	n.a.	177	690
LV	131	129	291
LT	154	113	259
LU	1157	269	1,764
HU	150	105	228
MT	n.a.	162	675
NL	879	221	1,065
AT	773	216	1,163
PL	130	103	278
PT	204	159	422
RO	43	92	116
SI	389	157	617
SK	165	123	347
FI	641	241	1,188
SE	632	262	1,265
UK	545	215	1,051

ausforderung einer Harmonisierung der Sozialsysteme umgehe: Es setze keine einheitlichen Anspruchsberechtigungen voraus, vermeide erhebliche Verwaltungskosten bezüglich Bedarfsprüfung und -kontrolle und könne einfach als Einkommensgrenze fungieren, auf die sich jedes nationale soziale Sicherungssystem abstimmen lasse. Obwohl das EuBGE in diesem Sinne kaum Probleme aufwerfe und die Autonomie der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer eigenen Sozialmodelle respektiere, bleibe seine Einführung gleichwohl auf gewisse Harmonisierungen angewiesen, etwa wenn es von Mindeststandards begleitet werden solle oder auch insoweit seine Finanzierung eine Form der steuerlichen Koordinierung erfordere.

Zweitens reduziere ein EuBGE die Belastung der nationalen Umverteilungskapazitäten, insofern es als demografischer Stabilisator wirke. Die rechtliche Durchsetzung der Freizügigkeit in der EU eröffne neue Möglichkeiten zur Arbeitsmigration innerhalb und außerhalb der nationalen Grenzen, wodurch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten eingeschränkt werde, ihre Bürger im eigenen Land einzubinden und die für eine Umverteilungspolitik erforderlichen Ressourcen zu erwirtschaften. Durch die Schaffung zusätzlicher Einkommenssicherheit, so das Argument, reduziere ein EU-weites Grundeinkommen das Risiko des „Braindrain" im Herkunftsland sowie das Risiko des „Sozialleistungstourismus" im Zielland.

Ungeachtet solcher potenziell positiven Auswirkungen des EuBGE auf die „Push and Pull"-Faktoren der Migration, wie auch angesichts der politischen Bedeutung der grenzüberschreitenden Mobilität in öffentlichen Debatten auf nationaler und EU-Ebene, bleibt von VP&V's Hypothese des EuBGE als „Wohlfahrtsmagnet" umstritten.

Empirische Beobachtungen zeigen in der Tat, dass die Intra-EU-Migration überwiegend durch Arbeitsmarktchancen und nicht durch die bloße Optimierung des Zugangs zu großzügigeren Sozialleistungen motiviert ist.[10] Vor diesem Hintergrund sollte das „Migrationsargument" im Zusammenhang mit dem EuBGE nochmals kritisch daraufhin überprüft werden, inwieweit es geeignet ist dazu beizutragen, die Attraktivität von Sozialdumping zu reduzieren.

Drittens biete das EUBI eine Möglichkeit, einen Mechanismus der Risikoteilung zu organisieren, der die makroökonomische Stabilisierung gewährleiste, was insbesondere in der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) notwen-

dig sei. Es bestehe weitgehend Einigkeit darüber, dass die Währungsunion einen automatischen fiskalischen Stabilisator auf zentraler Ebene erfordere, um die nationale Widerstandsfähigkeit gegenüber asymmetrischen wirtschaftlichen Schocks zu gewährleisten und das Risiko einer Ansteckung zwischen den Mitgliedstaaten mit erheblichen sozioökonomischen Unterschieden einzudämmen. Ansonsten könnten die nationalen Sozialleistungen, die eine wesentliche antizyklische Rolle der Stoßdämpfung bei Konjunkturabschwüngen spielen, nicht ausreichen, um den Lebensstandard langfristig aufrechtzuerhalten, da sie unter den Folgen der „internen Abwertung" (nämlich aufgrund von Lohnkürzungen und öffentlichen Ausgaben) leiden könnten. Dies wiederum könne zu negativen Schuldenspiralen, einer Zunahme sozialer Ungleichgewichte und letztlich zu einer größeren systemischen Instabilität führen.

VP&V schlagen vor, dass ein EuBGE durch eine Erhöhung der harmonisierten EU-weiten Mehrwertsteuer (MwSt.) finanziert wird, welche die Rolle des automatischen Stabilisators spielen könne. Während nach der derzeitigen Gesetzeslage ein Rückgang der Staatseinnahmen und der Sozialkosten für die Bereitstellung eines Ersatzeinkommens vom Staatshaushalt des betroffenen Landes getragen würde, würde mit dem EuBGE ein Teil der Minderung des Mehrwertsteuerertrags des Landes auf die EU (bzw. die Eurozone) verteilt und die unterste Ebene der nationalen Einkommensstützung in Form des EU-finanzierten Grundeinkommens erfolgen. VP&V entscheiden sich damit eindeutig für ein System, das einen Teil der bestehenden nationalen Sozialleistungen ersetzt (was der „Preis für den entsprechenden Verlust an Mehrwertsteuereinnahmen" ist). Daraus ergibt sich, zumindest bei diesem Szenario, eine potenzielle Spannung zwischen dem Ziel, dem Einzelnen ein zweistufiges soziales Minimum, inkl. einer angemessenen Erhöhung des Zuwendungsbetrags zur Verfügung zu stellen, und dem Ziel, auf EU-Ebene die nationalen Kapazitäten zur sozialen Abfederung systemisch zu unterstützen. Auch wenn der Vorschlag von VP&V eine Möglichkeit bietet, die Gesamtnachfrage in Krisenzeiten zu unterstützen und besonders deren breiter Abdeckung zugutekommt, ist dies dafür nicht das effizienteste System. Erstens ist das EuBGE als konstanter Einkommensfluss nicht direkt an Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gebunden und weist daher eine geringe Antizyklizität auf. Zweitens ist

die Stabilisierungswirkung der Mehrwertsteuer geringer als die eines Systems, das aus der Einkommensteuer oder den Sozialversicherungsbeiträgen finanziert wird. Drittens ist die Höhe des EuBGE zu gering, um eine signifikante Antwort auf große wirtschaftliche Schocks zu geben.
Eine Alternative, die diese drei Anforderungen erfüllt, bietet dagegen die Idee eines europäischen Arbeitslosengeldsystems (EUBS), das in den letzten Jahren besonders bei Politikern und Wissenschaftlern beliebt geworden ist. Im Prinzip schließen sich beide Systeme eigentlich nicht gegenseitig aus: Während EUBS zur Minderung großer systemimmanenter Schocks genutzt werden kann, bietet das EuBGE ein vielversprechendes Instrument für eine begrenzte zyklische Abfederung. Natürlich lässt sich das Potenzial des EuBGE als automatischer Stabilisator je nach gewähltem Finanzierungssystem verbessern. Wichtiger aber erscheint es, die dem EuBGE zugrundeliegende Idee vor allem dafür zu würdigen, wofür es steht: nämlich als ein Instrument der transnationalen Umverteilung, das auf die kontinuierliche Verbesserung des unionsweiten sozialen Zusammenhalts abzielt (d.h. auf die Verringerung der sozioökonomischen Disparitäten im Zeitablauf), wie auch auf die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Zielen der Union, weniger dagegen als ein System, das lediglich für eine zwischenstaatliche Absicherung in Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs sorgt.

Ein Vektor der politischen Legitimität

Zweifellos steht die EU vor einer Vielzahl von wirtschaftlichen, sozialen und politischen Schwierigkeiten. Vor allem lässt sich jedoch nicht leugnen, dass zur Verbesserung ihrer Legitimität das Problem der wirtschaftlichen Entrechtung großer Teile ihrer Bevölkerung dringend nach einer Lösung verlangt. Obwohl unklar ist, ob alle europäischen Bürgerinnen und Bürger ein EU-weites Grundeinkommen als vorrangige Maßnahme unterstützen würden (eine paneuropäische Umverteilung und das Prinzip der Bedingungslosigkeit des BGE sind umstritten), könnte dieses nach seiner Einführung gleichwohl dafür sorgen, dass das europäische Projekt in einem positiven, bürgernäheren Licht erscheint, wird die EU doch oft (zu Recht oder zu

Unrecht) als eigentlicher Verursacher für nationale Sozialabbau-Tendenzen und für die Zunahme sozialer Ungleichheiten angeprangert.
Das EuBGE bietet einen einfachen, regelmäßigen, sichtbaren und greifbaren Nutzen, der konkrete individuelle Zukunftsperspektiven nicht nur im eigenen Land, sondern auch über nationale Grenzen hinweg verbessern kann. Dadurch würde auch das Versprechen der EU, für verbesserte transnationale „Chancen" zu sorgen, an Glaubwürdigkeit gewinnen. Aber das EuBGE hat auch einen starken symbolischen Wert in Bezug auf die grundlegende Gleichberechtigung aller Europäer, denn es wird als Anerkennung ihrer Zugehörigkeit zur politischen Ordnung der Union gewährt. Das EuBGE steht somit für eine Sozialpolitik im europäischen Maßstab und verkörpert als solche eine Verwirklichung der EU-Sozialstaatlichkeit. Da es sich um ein partielles Grundeinkommen handelt, würde es ein Minimum an sozialer Staatsbürgerschaft darstellen. Zwar entspricht das bei weitem nicht dem, was auf nationaler Ebene existiert, aber es würde das sozialrechtliche Element der EU-Bürgerschaft stärken, das derzeit weit hinter ihrer wirtschaftlichen und politischen Dimension zurückbleibt.
Der Ausdruck europäischer Solidarität über ein EuBGE wäre noch legitimer, wenn es einen Zusammenhang zwischen dem durch die europäische Integration geschaffenen Reichtum und der Verpflichtung, diesen gerecht auf alle Europäer aufzuteilen, herstellen würde - weshalb VP&V ja auch von einer „Eurodividende" sprechen – gleichsam als Alternative zu Sprüchen wie: „Wir Deutsche müssen für die Griechen bezahlen".
Die Kohärenz und das Potenzial des Vorschlags als Vektor der politischen Unterstützung können somit gestärkt werden, wenn er aus den Eigenmitteln der EU finanziert würde, d.h. aus Mitteln, die mit der wirtschaftlichen Integration in den Binnenmarkt verbunden sind, wie beispielsweise einer europäisierten Mehrwertsteuer oder einer europäischen Körperschaftssteuer.

Lässt sich das EuBGE verwirklichen?

Nun, da wir die Argumente, die dem Vorschlag zugrunde liegen, verstanden haben, gilt es zu prüfen, ob er tatsächlich umgesetzt werden kann. Angesichts der institutionellen Zwänge der damit verknüpften komplexen Vertei-

lung von Rechtskompetenzen im Rahmen der EU-Politik sowie des begrenzten Volumens des europäischen Haushalts, stellt die rechtliche und finanzielle Machbarkeit des EuBGE eine wesentliche Voraussetzung für eine allgemeine politische Umsetzung dar, denn die Chancen, bei allen Betroffenen Glaubwürdigkeit zu erlangen und es auf die politische Agenda der EU zu schaffen, würden nur wachsen, wenn dafür die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen erstmal erkennbar wären.

Rechtliche Machbarkeit

Eine geeignete Rechtsgrundlage findet sich in der Kombination von Artikel 175 Absatz 3 und 352 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).[11] Gemäß den Bestimmungen von Artikel 175 Absatz 3 AEUV können das Europäische Parlament und der Rat beschließen, spezifische Maßnahmen mit eigenen Förderkriterien zu beschließen, wenn sich diese Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der Stärkung des sozialen Zusammenhalts als notwendig erweisen. Angesichts der bereits angedeuteten Probleme, wie auch aufgrund von Ausmaß und Reichweite der davon zu erwartenden Folgewirkungen, erweist sich ein EuBGE als ein vielversprechendes politisches Instrument und würde dabei im Dienste dieser Zielsetzung zugleich dem Wortlaut des Subsidiaritätsprinzips gerecht.[12]
Damit Artikel 175 Absatz 3 AEUV eine gültige Rechtsgrundlage schafft, darf die Auszahlung eines EuBGE nicht zugleich anderen Vertragsbestimmungen zuwider laufen, die einen Eingriff von EU-Recht in Vorkehrungen von nationalen sozialen Sicherungssystemen verhindern sollen (sogenannte Verfassungsvorbehalte).[13] Das EuBGE wäre zwar als solches inhaltlich davon nicht berührt, da es kein Harmonisierungsinstrument ist, das die nationale Autonomie bei der Festlegung der Grundprinzipien der sozialen Sicherheit erheblich beeinträchtigen würde. Gleichwohl könnte im Fall der Anwendung des genannten Artikels bezüglich des EuBGE aus verfahrenstechnischer Sicht argumentiert werden, dass dadurch die Autonomie der Mitgliedstaaten im sozialen Bereich untergraben werde, weil nämlich die Einführung eines EuBGE auf dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beruhen würde, das eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit (QMV)

ermög- licht. In der Tat wäre es nicht plausibel, ein solches gesamteuropäisches Umverteilungssystem einzurichten, ohne dabei j e d e m Mitgliedstaat ein Mitspracherecht einzuräumen, bedenkt man einmal, dass Artikel 153 AEUV Einstimmigkeit in Fragen der sozialen Sicherheit erfordert.
An dieser Stelle kann jedoch ergänzend Artikel 352 Absatz 1 AEUV Artikel 175 Absatz 3 AEUV greifen: Dank Kombination der beiden Rechtsgrundlagen, sollte der Vorschlag zunächst im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Artikel 175 Absatz 3) mehrheitlich abgestimmt, danach aber mit einstimmiger Abstimmung im Rat (Artikel 352 Absatz 1) angenommen werden, so dass jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit eingeräumt wäre, vollumfänglich an der endgültigen Entscheidung beteiligt zu sein.
Falls die Kombination von Artikel 175 Absatz 3 und 352 Absatz 1 nachweislich keine geeignete Rechtsgrundlage bieten sollte, gäbe es weitere Möglichkeiten den Vorschlag einzubringen, entweder mit Hilfe des Verfahrens einer „verstärkten Zusammenarbeit“ (mindestens neun Mitgliedstaaten können einer Vertiefung der Integration in einem Bereich zustimmen, der nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt / zu dem Verfahren siehe Art. 326-334 AEUV) oder mit Hilfe eines zwischenstaatlichen Vertrags (wie es beispielsweise im Falle des Europäischen Stabilitätsmechanismus praktiziert wurde). Der ultimative Rechtsweg für eine Einführung des EuBGE wäre schließlich die Änderung der Verträge.

Finanzierbarkeit

Die Finanzierung des EuBGE kann drei Hauptrichtungen folgen: die Umschichtung (eines Teils) vorhandener Ressourcen, eine Erhöhung der Beiträge der Mitgliedstaaten und die Erschließung neuer Finanzmittel auf EU-Ebene. Die erste Option erscheint nicht sehr vielversprechend, jedenfalls wenn das Ziel sein soll, der gesamten EU-Bevölkerung, und nicht etwa nur einem Teil davon, ein EuBGE zur Verfügung zu stellen (siehe die Ausführungen weiter unten zu einem „kategorialen” EuBGE), wobei bestehende Programme ja auch anderen nützlichen Zwecken dienen und keine ausreichenden Beträge generieren würden[14]. Für einen glaubwürdigen Finanzierungsvorschlag müssen also neue Haushaltsmittel erschlossen werden

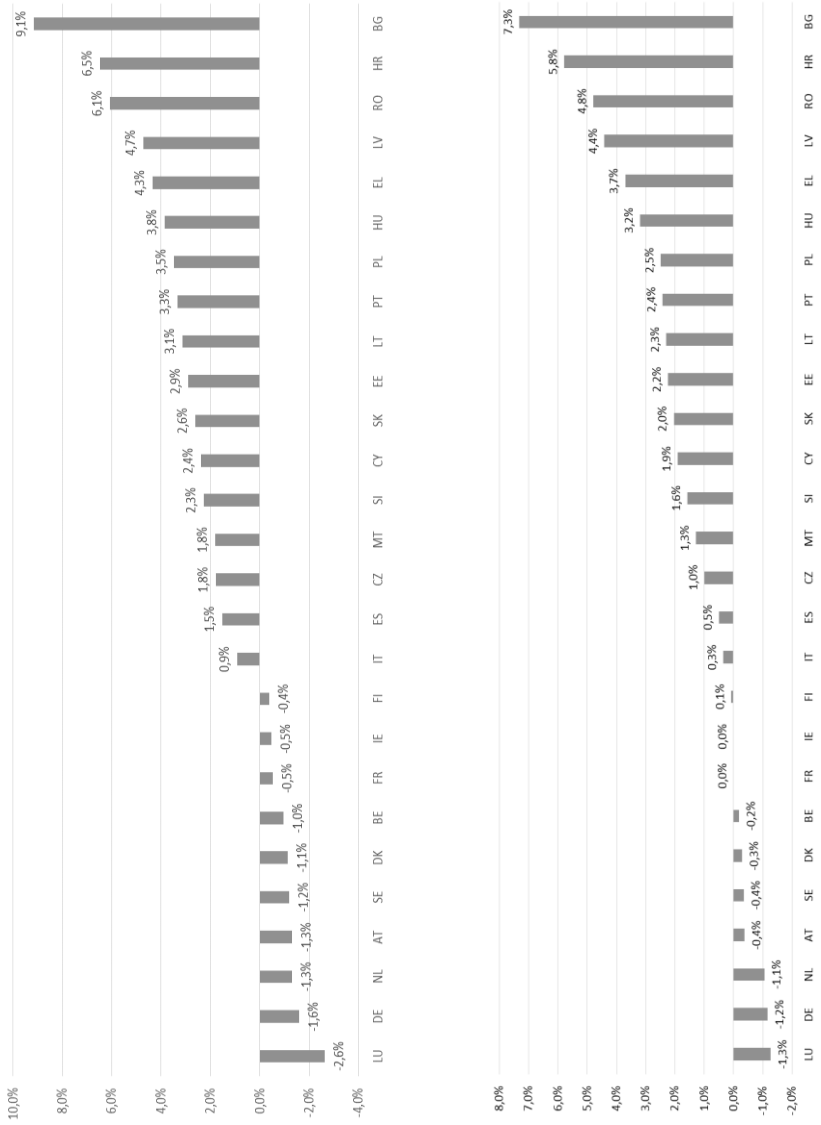


Abbildung 1 und 2: Europäisches BGE, finanziert über MwSt, Netto-Anteil der EU-Staaten, bereinigt auf der Grundlage von PPP (Engl.= public-private partnerships /Dt.= ÖPP Öffentlich-private Partnerschaften)

Eine Möglichkeit besteht darin, zusätzliche Beiträge von den Mitgliedstaaten zu erheben. Bezüglich des EuBGE-Vorschlags von VP&V von 200 Euro zeigt Abbildung 1 den Nettohaushaltssaldo für jeden Teilnehmerstaat, ausgedrückt in Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) und angepasst an Kaufkraftparitäten (KKP).[15]

Die Grafik 1 auf Seite 33 zeigt, dass eine zwischenstaatliche Umverteilung in etwa das Ost-West- und Nord-Süd-Gefälle widerspiegelt: Die Länder, die am meisten von einem EuBGE profitieren, sind in den meisten Fällen auch diejenigen, in denen es als Armutsbekämpfungsmaßnahme die stärkste Wirkung hat (siehe oben). Die Nettozahler haben demgegenüber erhebliche Transfers zu leisten: Frankreich und Deutschland würden beispielsweise zu etwa 0,5 % und 1,6 % ihres jeweiligen BNE beitragen, während ihr aktueller Anteil am Haushalt der Union vergleichsweise weniger als die Hälfte dieser Zahlen ausmacht. Eine faire Bewertung des Beitrags eines Mitgliedstaats muss daher die Kosten des Systems gegen den erwarteten Nutzen für die nationalen Bürger und gegen die potenziellen positiven Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umverteilung im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Stabilität abwägen.

Die Erschließung neuer EU-Eigenmittel bietet eine interessante alternative Grundlage für die Finanzierung des EuBGE[16] Mit dem Begriff „Eigenmittel" sind EU-weite Steuern im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten und Politiken der EU gemeint oder auch solche, bei denen es wirklich um die wirtschaftliche Integration Europas geht, also: INTEGRATION einmal groß geschrieben, statt einer Integration zum bloßen Vorteil eines bestimmten Mitgliedstaates[17]: Beispiele dafür sind verschiedene Formen von CO_2-Steuern, eine Steuer auf fossile Brennstoffe und Steuern auf die Erzeugung, den Transport und den Verkauf von Strom. Es ist unklar, welche Größenordnung ein EuBGE im Rahmen solcher Fördermöglichkeiten erreichen könnte. Der entscheidende Vorteil läge jedoch darin, EU-weite universelle Sozialtransfers mit den Bemühungen der EU um eine wirkliche ökologische Wende zu verbinden.

Neue EU-Haushaltsmittel können auch durch die Einnahmen aus einer europäischen Finanztransaktionssteuer generiert werden, die darauf abzielt, übermäßige Finanzspekulationen zu verhindern und sicherzustellen, dass der Finanzsektor seinen gerechten Anteil an den öffentlichen Haushalten

bezahlt. Nach Schätzungen von VP&V würde diese Steuer jedoch nur ein EuBGE von 10 Euro pro Person und Monat ergeben. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, es über eine EU-Körperschaftsteuer zu finanzieren, eine Option, die den Vorteil hat, das Risiko von Steuerdumping an der Quelle zu mindern und so den Druck des Steuerwettbewerbs auf die nationalen Umverteilungskapazitäten zu begrenzen. Gegenwärtig konzentrieren sich die Diskussionen in der EU weiterhin auf die Erschließung neuer Eigenmittel auf der Grundlage einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage. Die könnte eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung eines gerechteren Binnenmarkts spielen, wäre aber finanziell recht begrenzt. Um ausreichende Einnahmen für ein EuBGE zu erzielen, sollte daher der europäische Körperschaftssteuersatz selbst europäisiert werden, eine Option, die eine Vertragsänderung erfordern würde. VP&V regen eine harmonisierte Körperschaftssteuer an, die auf einen EU-weiten Satz von 30% festgesetzt würde und ein EuBGE von 100Euro/Person/Monat ergeben könnte. Trotz der Zweckmäßigkeit des Körperschaftsteuerweges, mit dem sich die Tendenz zum Rückgang der Unternehmensbesteuerung in den letzten 20 Jahren umkehren ließe, bliebe das Aufkommen niedrig, zumindest wenn es die einzige Finanzierungsquelle wäre.

Die von den beiden Wissenschaftlern bevorzugte Finanzierungsquelle beruht daher auf einer Erhöhung des EU-weiten Mehrwertsteuersatzes (von 0,3 auf 19%), der auf eine harmonisierte Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage in allen EU-Mitgliedstaaten angewendet würde. Es handelt sich dabei um die bereits am stärksten homogenisierte europäische Steuer, die auch bereits als Finanzierungsquelle für den Haushalt der Union dient. Geht man von einem EuBGE von 200 Euro aus, so zeigt Abbildung 2 auf Seite 33 die nationalen Haushaltssalden für das mehrwertsteuerbasierte Modell[18]. Während die Grafik ein ähnliches Muster zeigt wie im nationalen Beitragsmodell, ist in diesem Fall gleichwohl der Umfang der zwischenstaatlichen Umverteilung geringer, wobei die Nettozahler und die Begünstigten im Verhältnis zu ihrem BNE in der Regel weniger zahlen bzw. erhalten.

Die verschiedenen Finanzierungswege müssen weiter untersucht werden, aber es ist wichtig zu beachten, dass es bei der Finanzierungsfrage nicht nur darum geht, das Geld zu finden. Jede Förderform bedeutet einen anderen

normativen Ansatz der sozialen und steuerlichen Gerechtigkeit in der EU und würde zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Das EuBGE wirkt nicht in einem institutionellen Vakuum, und die Wahl der Finanzierungsquelle ist nie eine neutrale Angelegenheit. Es kann mit Risiken verbunden sein, bietet aber auch die Chance, den Vorschlag fortschrittlicherer oder umweltfreundlicher zu gestalten. An die Politik richtet sich die Forderung nach einer kohärenten Gesamtvision der Ziele, ihrer Begründungen und Finanzierungssysteme sowie eine differenzierte Bewertung ihrer potenziellen Risiken, zu erwartenden Ergebnisse und Umsetzungsanforderungen.

Administrative und politische Machbarkeit

Abgesehen von rechtlichen und finanziellen Aspekten beziehen sich die verbleibenden Fragen auf die operativen und politischen Dimensionen einer Umsetzung des EuBGE. Im Hinblick auf die administrative Durchführbarkeit kann man sich fragen, ob das EuBGE direkt einer unabhängigen europäischen Agentur übertragen oder über nationale Agenturen vermittelt werden soll, und wenn ja, über welche? Man kann sich vorstellen, dass EuBGE-Empfänger anhand ihrer nationalen Sozialversicherungsnummern oder über Wählerlisten identifiziert werden, wobei erstere wohl umfassendere Daten liefern würden als letztere. Wenn eine europäische Agentur eingerichtet wird, könnte sie die Zahlungen direkt auf alle einzelnen Bankkonten vornehmen. Eine andere Möglichkeit wäre, europäische, für die Auszahlung des EuBGE zweckgebundene Mittel an nationale (regionale/lokale) Behörden zu überweisen, die dann den Transfer auf der Grundlage der ihnen verfügbaren Informationen durchführen.

Die erste Option ist aufwendig wegen der dafür erforderlichen institutionellen Strukturen, würde aber in der Praxis eine wünschenswerte „direkte Verbindung" zwischen der EU und ihren Bürgern schaffen, die zugleich das Risiko von zweckentfremdeten Geldtransfers vermindert, das eher mit der zweiten Option verknüpft wäre.

Insgesamt ist es noch zu früh, um Optimismus bezüglich der politischen Machbarkeit des EuBGE zu verbreiten. Diesbezüglich hängt letztlich alles davon ab, ob das Projekt in der Öffentlichkeit als wünschenswert anerkannt

wird, und inwieweit es gelingt, strategische Koalitionen zwischen politischen Akteuren zu schmieden, um eine entsprechende Gesetzgebung auf den Weg zu bringen. Genau aus diesem Grund braucht es eine genauere Untersuchung der diversen oben zitierten Forderungen von Wissenschaftlern und politischen Entscheidungsträgern. Darüber hinaus spielen auch Aktivisten - oder „Ass-Kicker", wie VP&V sie gerne nennen möchten - eine wichtige Rolle bei der Verbreitung und Demokratisierung von neuen radikalen Ideen, um so das weite Spektrum an Möglichkeiten in der transnationalen öffentlichen Debatte zu erweitern, gerade auch in dieser entscheidenden Wahlperiode für das europäische Projekt.

Wie es weitergehen könnte

Derweil verdienen drei weitere Vorschläge Aufmerksamkeit, die sich in Richtung eines EuBGE bewegen. Eine erste Idee ist die, Kofinanzierungs-Ressourcen bereitzustellen, mit denen die EU regionale und lokale Behörden in ganz Europa mit Interesse an künftigen (oder bereits eingeleiteten) Grundeinkommens-Experimenten unterstützen könnte. Als der am ehesten geeignete Weg für eine derartige EU-Finanzierung bietet sich wohl das Europäische Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) an, das über einen eigenen Haushalt für sozialpolitische Experimente verfügt[19]. Auch wenn Zuverlässigkeit und Verallgemeinerbarkeit von Studien zu BGE-Experimenten bekanntlich zu wünschen übrig lassen (Zeitbeschränkungen, Stichprobenrepräsentativität, Dritt-mittel, Ergebniskontrolle nur bei Begünstigten usw.), könnte eine große Anzahl von EU-finanzierten Fallstudien in der gesamten Union eine breite Palette von Daten für die vergleichende Forschung liefern. Noch zielführender wäre es, vergleichbare experimentelle Versuchsanordnungen zu wiederholen, mit dem Vorteil, so eine gesamteuropäische wissenschaftliche und öffentliche Debatte zu fördern.
Die zweite Idee, die als Quantitative Easing for People (QE4P) oder auch Helicopter Money (Hubschraubergeld) bezeichnet wird, betrifft die Bereitstellung einer durch Geldschöpfung finanzierten bedingungslosen Pauschalzahlung von begrenzter Dauer an die Einwohner der Eurozone, um damit in Zeiten wirtschaftlichen Abschwungs die Verbrauchernachfrage zu stei-

gern[20]. Einige schätzen den in Frage kommenden Betrag auf etwa 500,- Euro pro Erwachsenen[21]. Nach Ansicht von Befürwortern sind konventionelle Fördermaßnahmen (d.h. der Aufkauf von Staatsanleihen und anderen auf den Finanzmärkten verfügbaren Vermögenswerten seitens der Europäischen Zentralbank) nicht nur ineffektiv, sondern erzeugen auch spekulative Blasen und eine Zunahme von Ungleichheit. QE4P hingegen stelle sicher, dass die Geldschöpfung direkt in die Realwirtschaft fließe, wodurch die Arbeitslosigkeit reduziert und das Wirtschaftswachstum gesteigert werde.
Ein in diesem Sinne „temporäres EuBGE", das auf die Eurozone beschränkt und nur so lange wie nötig aufrechterhalten würde, könne einen „realitätsnahen Test" für ein dauerhaftes und EU-weites BGE darstellen.
Die dritte Idee besteht darin, ein kategoriales europäisches Grundeinkommen einzuführen, d.h. ein auf eine bestimmte Teilmenge der Bevölkerung beschränktes EuBGE. Ein europäisches Kinder-Grundeinkommen oder eine Kindergeldgarantie, die nichts anderes wäre als ein universelles Kindergeld, wie es in vielen europäischen Ländern bereits existiert, scheint der sich am ehesten anbietende Ansatz für den Start eines EuBGE zu sein, wenn man die Bedeutung der Kinderarmut in der EU (26,4% im Jahr 2016) und den Rang dieses Problems auf der politischen Agenda der EU betrachtet[22]. Analog dazu schlagen andere eine allgemeine europäische Grundrente vor[23].
Man könnte sich auch vorstellen, mit einem EuBGE für Jugendliche zu beginnen, da junge Menschen einem größeren Risiko der sozialen Ausgrenzung und einer höheren Arbeitslosenquote als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind und bereits von spezifischen europäischen Programmen (zum Beispiel Youth Guarantee) erfasst werden. Ein sektorielles EuBGE wäre eine weitere Möglichkeit. In diesem Sinne ist die Idee eines europäischen landwirtschaftlichen Grundeinkommens besonders interessant, das durch eine teilweise Neuzuweisung des GAP-Haushalts finanziert würde. Es würde nicht nur auf eine Reihe von spezifischen Herausforderungen der Landwirte eingehen, sondern gleichzeitig konstitutiver Bestandteil einer umfassenderen Vision für eine europäische ökologische Wende sein.[24]

Fazit

Ein bescheidenes europäisches Grundeinkommen ist kein Allheilmittel: Es wird nicht alle Übel heilen, die Fragen der sozialen Absicherung in der EU betreffen; vielleicht gibt es, bezogen auf einzelne Zielsetzungen, effizientere politische Instrumente, und die Einschätzung seiner Bedeutung hängt auch von dem breiteren institutionellen Umfeld ab, in dem es wirkt. Die Stärke des EuBGE liegt jedoch darin, dass es gleichzeitig ein breites Spektrum von ganz unterschiedlichen Aspekten im Zusammenhang mit der sozialen Dimension des europäischen Projekts berücksichtigt.
Soweit es von einer Reihe von Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Mindestanforderungen an die Angemessenheit und einer umfassenderen Vision einer EU-weiten Steuerkoordinierung begleitet wird, bietet das EUBI einen lohnenden politischen Vorschlag, um wieder an das europäische Wohlstandsversprechen anzuknüpfen.

Übersetzung: Otto Lüdemann

---

[1] Der Beitrag wurde 2019 verfasst, auf Basis einer Recherche zwischen 2014 und 2018. Während die Kernargumente unverändert gelten, können einige Daten ebenso wie Reflexionen über den politischen Kontext teilweise durch neuere Entwicklungen (etwa die Pandemie) überholt sein.

[2] Siehe Van Parijs, P. / Vanderborght Y. (2017), *Grundeinkommen: Ein radikaler Vorschlag für eine freie Gesellschaft und eine gesunde Wirtschaft*, Cambridge: Harvard University Press, S. 230-241

[3] VP &V beziehen ihre Argumente für ein Europäisches Grundeinkommen aus dessen nationalem Gegenstück und aus ihrer Vorstellung von globaler Gerechtigkeit, die am besten im Rahmen der EU-Strukturen verwirklicht werden könne. Aber sie stützen sich auch auf eine Reihe von Argumenten pro EuBGE im Zusammenhang mit Spannungen im Rahmen des Europäischen Integrationsprozesses, indem sie es unabhängig von der Einführung eines nationalen Grundeinkommens für sich genommen als eine vielversprechende Idee vorstellen.

[4] In der Europäischen Charta der Grundrechte heißt es, dass die Union zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut das Recht auf Sozial- und Wohnungsbeihilfe anerkennt und achtet, „um all denen, denen es an ausreichenden Mitteln mangelt, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern" (Artikel 34 Absatz 3). Die kürzlich verabschiedete Europäische Säule der sozialen Rechte bekräftigte, dass jeder, dem es an ausreichenden Ressourcen mangelt, das Recht auf angemessene Mindesteinkommensleistungen hat, die „ein Leben in Würde in allen Lebensabschnitten und einen effektiven Zugang zu Gütern und Dienstleistungen ermöglichen" (Art. 14, EU 2017). Das Engagement der EU für soziale Sicherheit wird auch in Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union bekräftigt, wonach Ziel der Union unter anderem Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt, Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Förderung von sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit ist.

[5] Jahresbericht 2017 des Ausschusses für soziale Sicherheit, Zeitschrift für das Monitoring von Leistungen im Bereich soziale Sicherheit und Entwicklungen in der Sozialpolitik, Luxemburg: Publikationsbüro der Europäischen Union.

[6] Standing, G. (2011), *The Precariat, The New Dangerous Class*, London: Bloomsbury Academic.

[7] Frazer, H. und Marlier, E. (2016), *Mindesteinkommenssysteme in Europa, eine Studie über die nationale Politik (2015)*, European Social Policy Network, Brüssel: Europäische Kommission.

[8] Die für die Schwellenwerte EuBGE und AROP verwendeten Kaufkraftparitäten (KKP) basieren auf den Eurostat-Daten für 2015 (Zeitpunkt der Datenerhebung und Simulation der makroökonomischen Effekte). Die verfügbaren KKP-bereinigten GMI-Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2012 (siehe Frazer und Marlier, op cit: S. 41). Trotz dieses problematischen Aspekts ist der Vergleich immer noch nützlich, um eine grobe Darstellung der Wirkung des EuBGE nach länderübergreifenden Unterschieden zu liefern.

[9] Van Lancker, A. (2010), Working document on a Framework Directive on Minimum income, European Anti-Poverty Network (EAPN). https://www.eapn.eu/images/stories/docs/EAPN-position-papers-and-reports/Working-Paper-on-a-Framework Directive-EN-FINAL.pdf.

[10] Martinsen, D. S. und Rotger, G. P. (2017), 'The Fiscal Impact of EU Immigration on the Tax-Financed Welfare State: Testing the 'Welfare Burden' Thesis', *European Union Politics,* 18(4), pp. 620-639.

[911] Dullien, S. (2017), Zehn Lehren aus einer Dekade der Debatte über EUBS: Robuste Ergebnisse, populäre Mythen und verbleibende Dilemmata, *Interökonomie*, 52(3), S. 159-164.

[10] Die EU-Rechtsordnung hat einen „Raum der sozialen Staatsbürgerschaft" geschaffen, in dem alle Inhaber der EU-Bürgerschaft oder langfristig Aufenthaltsberechtigte nach lokalen Regeln formell Leistungen und Dienstleistungen überall in der EU in Anspruch nehmen können. Dennoch ist der effektive Zugang zu den Vorteilen der Unionsbürgerschaft nach wie vor ungleich, wie die Asymmetrie zwischen Arbeitnehmern und dem Recht der Nicht-Arbeitnehmer auf Freizügigkeit beweist: Das europäische Recht erlaubt dessen Einschränkung, wenn jemand, dem es an ausreichenden Ressourcen mangelt, Gefahr läuft, zu einer „unzumutbaren Belastung" für das Sozialhilfesystem der Aufnahmemitgliedstaaten zu werden. Siehe Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.4.2004.

[11] Dieses Argument stützt sich auf die Untersuchungen zu den rechtlichen Perspektiven eines europäischen Arbeitslosengeldsystems. Siehe Repasi, R. (2017), *Rechtliche Optionen und Grenzen für die Einrichtung eines Europäischen Arbeitslosengeldsystems,* Studie für die Europäische Kommission, Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

[12] Nach dem Subsidiaritätsprinzip handelt die Union nur, wenn das Ziel der geplanten Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs oder der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ist (Art. 5 Abs. 3 EUV).

[13] Die in Artikel 153 Absatz 4 AEUV definierten sogenannten Verfassungsklauseln schränken den Handlungsspielraum der EU ein, um sicherzustellen, dass sie das Recht der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihrer Sozialversicherungssysteme festzulegen, nicht untergraben, das finanzielle Gleichgewicht der nationalen sozialen Sicherungssysteme nicht beeinträchtigen und sie nicht daran hindern, strengere, mit den Verträgen zu vereinbarende Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen.

[14] Selbst wenn der neu gestärkte Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) ausschließlich der Finanzierung des EuBGE gewidmet wäre, durfte die daraus generierte Höhe des EuBGE (ohne britische Bevölkerung) 3 Euro pro Monat und Bürger nicht überschreiten. Auch wenn der größte Teil der Mittel der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die den größten Teil des Haushalts der Union ausmachen (37,7 %), auf das EuBGE umverteilt würde, würden die EU-Bürger nur eine Zuwendung von durchschnittlich nur 11 EUR pro Monat erhalten. Siehe Andor, L. (2018), *Ressourcen für ein wohlhabendes Europa. Progressive Umgestaltung des EU-Haushalts*, Wiso Diskurs 18/2018, Friedrich Ebert Stiftung, S. 11-12.

[15] Besonderer Dank gilt Jean Mansuy und Stanislas Jourdan für ihre Hilfe bei den Simulationsmodellen, deren Ergebnisse in den Abbildungen 1 und 2 zusammengefasst sind.

[16] Monti, M., Daianu, D., Fuest, C., Georgieva, K., Kalfin, I., Lamassoure, A., Moscovici, P., Simonite, I., Timmermans, F. und Verhofstadt, G. (2016), Zukunftsfinanzierung der EU. Abschlussbericht und Empfehlungen der Hochelfengruppe zu den Eigenmitteln. Dezember 2016.

[17] Zu beachten ist, dass diese Steuern nicht direkt und zentral auf EU-Ebene erhoben werden müssten, zumal dies im Rahmen der aktuellen Verträge nicht zulässig wäre. Eine Umverteilung von ausreichend harmonisierten und an die EU überwiesenen nationalen Steuern könnte auch als das angesehen werden, was gelegentlich etwas unscharf mit dem Begriff 'EU-Steuern' bezeichnet wird.

[18] Das verwendete Modell basiert auf einem EU-weiten Mehrwertsteuersatz von 15 Prozent und weicht damit von der Schätzung von VP&V mit 19 Prozent ab.

[19] Weitere potenzielle Finanzierungsquellen sind der "Europäische Fonds für strategische Investitionen" (EFSI), der "Europäische Sozialfonds" (ESF), das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" und "Horizont 2020".

[20] van Lerven, F. (2015), Erholung in der Eurozone. Using Money Creation to Stimulate the Real Economy, *Positive Money Report*, Dezember 2015, verfügbar unter: www.positivemoney.org.

[21] Muellbauer, J. (2014), *Bekämpfung der Deflation in der Eurozone: QE für die Menschen*. Voxeu.org. Verfügbar unter: http://www.voxeu.org/article/combatting-eurozone-deflation-qe-people.

[22] Atkinson, A. B. (2015), *Ungleichheit: Was kann man tun?* Cambridge: Harvard University Press, S. 222-223. Levy H., Matsaganis, M. und Sutherland, H. (2012), *The distributive and cross country effects of a Child Basic Income for the European Union*, Research Note 2/2012 des European Observatory on the Social Situation and Demography, Brüssel: Europäische Kommission. (2017), Jahresarbeitsprogramm zur Umsetzung der „Vorbereitenden Maßnahme – Kindergarantiesystem/Errichtung einer europäischen Kindergarantie und finanziellen Unterstützung", Beschluss der Kommission K (2017)5615 vom 16. August 2017, Brüssel: Europäische Kommission.

[23] Goedemé, T. & Van Lancker, W. (2009), „Eine universelle Grundrente für ältere Menschen in Europa: Optionen und Fallstricke", *Basic Income Studies, 4(*1), Art. 5, S. 1-26.

[24] Ambhül, E., Hampel, A., Rodrigues, J. und Teke, N. (2017), „Berücksichtigung des Grundeinkommens aus dem Blickwinkel der Landwirtschaft. Eine innovative lebensmittelpolitische Maßnahme zur Unterstützung fairerer und nachhaltigerer Lebensmittelsysteme", Forschungspapier 17. BIEN-Kongress 2017.

Leire Rincón García

Grundeinkommen in der Europäischen Union

Ein chronologischer Rückblick auf die Debatte. Das Wiederaufleben der Robotisierung?

Das Ziel dieses Beitrags ist es, einen chronologischen Überblick darüber zu geben, wann, wie und von wem das Grundeinkommen auf EU-Ebene diskutiert wurde. Dabei werden verschiedene EU-Institutionen – wie das Europäische Parlament –, EU-weite Initiativen – wie die Europäische Bürgerinitiative –, aber auch Debatten, die vor dem Aufbau der EU-Institutionen, wie wir sie heute kennen (beispielsweise innerhalb der Europäischen Gemeinschaft) geführt wurden, einbezogen. Über die EU-Institutionen hinaus wird zudem die Diskussion innerhalb der Parlamentarischen Versammlung des Europarates dargestellt. Der Beitrag ist in chronologischer Reihenfolge gegliedert. Für die Analyse werden sowohl wichtige Dokumente als auch Interviews mit relevanten politischen Entscheidungsträgern verwendet.

1. Einleitung

In der Debatte über das Grundeinkommen wird eine solche Politik damit begründet, dass sie ein breites Spektrum von Problemen lösen kann, entweder alte ungelöste Probleme wie Armut oder neue Herausforderungen wie die potenzielle Arbeitslosigkeit, die sich aus der Automatisierung ergibt. Nicht alle Befürworter oder Anhänger einer solchen Politik verteidigen sie aus denselben Gründen. Vielmehr plädiert jeder von ihnen für ein Grundeinkommen aus unterschiedlichen Erwägungen. Trotzdem gibt es nur wenige Arbeiten, die den gedanklichen Rahmen (das derzeit viel diskutierte „Framing") der Grundeinkommensdebatte erklären. Einige Beiträge haben die Debatte beziehungsweise den politischen Prozess in verschiedenen Zusammenhängen untersucht (zum Beispiel: Halmetoja, De Wispelaere and

Perkiö 2019; Noguera 2001; van der Veen and Groot 2000; De Wispelaere, Jurgen; Halmetoja, Antti; Pulkka, Ville-Veikko 2018; Sloman 2018; Clua 2011; Perikoo et al. 2020; Perikoo 2019). Wie frühere Arbeiten gezeigt haben, ist das Verständnis für den Darstellungsrahmen der Grundeinkommensdebatte beziehungsweise dafür, wie diese Politik sowohl verteidigt als auch angegriffen wurde, von entscheidender Bedeutung, um die politische Machbarkeit einer solchen Maßnahme besser zu verstehen (Perkiö 2012).

Bisher haben sich die meisten Arbeiten, die sich im Bereich der Grundeinkommens-Forschung auf dessen Grundideen bzw. dessen „Framing" beziehen, hauptsächlich auf politische Debatten auf nationaler Ebene konzentriert, entweder allein oder in vergleichender Perspektive. In einer zunehmend globalisierten Welt, in der internationale Institutionen, Organisationen und politische Gemeinschaften zu den wichtigsten Akteuren und relevanten Einheiten der Politikgestaltung werden, ist es umso notwendiger, den breiteren und internationalen Kontext der Debatte zu verstehen. Die Mitgliedstaaten übertragen zunehmend Macht an die EU-Institutionen, die dadurch großen Einfluss auf die Gestaltung von Politik und Recht in den Einzelstaaten erhalten. Für den spezifischen Kontext der Grundeinkommensdebatte wird die EU auch als eine zunehmend geeignete politische Einheit für die Einführung eines solchen Systems, etwa in Form einer Euro-Dividende, gesehen. Ein EU-weites Einkommen jeglicher Art wird als ein Mittel zur Förderung von Identifizierung und Zufriedenheit mit der EU unter den derzeit mit wenig EU-Rechten ausgestatteten EU-Bürgern begründet. Es ist auch ein möglicher Lösungsansatz für die Armut in Europa, da nach jüngsten Berichten 25 Prozent der europäischen Bevölkerung von Armut bedroht sind (PACE Report 2018). Ein solches EU-weites System könnte auch einige der potenziellen Nachteile eines national basierten Einkommens-Schemas oder das, was in der öffentlichen Debatte als Wohlfahrtsmagnet bezeichnet wurde, verhindern. Gemeint ist der mögliche Zustrom von Einwanderern, der sich aus der Einführung eines universellen Einkommenssystems ergeben könnte. In diesem Zusammenhang ist ein Verständnis der politischen Debatte über ein Grundeinkommen auf EU-Ebene nützlich, um die politische Machbarkeit des Grundeinkommens zu analysieren.

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Wir beginnen mit der Untersuchung der ersten europaweiten Debatte über das Grundeinkommen, die in der Euro-

päischen Gemeinschaft im Rahmen der Parlamentsgruppierung "Green Alternative European Link" (GRAEL) stattfand. Es folgen die Gründung des Netzwerkes Grundeinkommen Europa (BIEN, heute als Basic Income Earth Network bekannt) und die Europäische Bürgerinitiative (EBI) zum Grundeinkommen, die später zur Gründung des Netzwerks Unconditional Basic Income Europe (UBIE) führte. Mit der ersten im Europäischen Parlament vertretenen politischen Partei, deren Manifest ein Grundeinkommen vorsah (die spanische Partei Podemos), kommen wir zurück auf formelle Institutionen. Obwohl der Vorschlag in deren Manifest enthalten ist, kommt das Grundeinkommen auf einem anderen Weg auf die politische Agenda des Europäischen Parlaments. Genauer gesagt durch den Delvaux-Bericht, verantwortet von Mady Delvaux, einer luxemburgischen Sozialistin innerhalb der S&D-Fraktion, die diesen Bericht im Rechtsausschuss erarbeitet hat. Der Bericht ist an die Europäische Kommission gerichtet und enthält Empfehlungen zu den zivilrechtlichen Vorschriften für die Robotisierung. Die Aufnahme des Grundeinkommens in diesen Bericht war so umstritten, dass eine separate Abstimmung und Debatte für seine Aufnahme erforderlich war, obwohl der Vorschlag des Grundeinkommens schließlich abgelehnt wurde. Ein Jahr nach dieser Abstimmung fand eine weitere Debatte in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates statt, in der das Grundeinkommen angenommen wurde, obwohl die Resolution lediglich Empfehlungscharakter hatte. Schließlich werden wir im abschließenden Kapitel Schlussfolgerungen ziehen um zu analysieren, wo die Diskussion über das Grundeinkommen heute steht.

2. Grundeinkommen in der EU

2.1. 1980s: Die Grüne Alternative innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Die erste Bezugnahme auf das universelle Grundeinkommen im Zusammenhang mit der EU-weiten politischen Gemeinschaft beziehungsweise ihrem politischen Vorgänger erfolgte in der Parlamentariergruppe „Green Alternative European Link" (GRAEL) im Jahr 1986 durch die Einrichtung

einer Arbeitsgruppe für soziale und politische Angelegenheiten. Diese Arbeitsgruppe erstellte ein Politikprogramm, das unter anderem die Verteidigung einer Grundeinkommenspolitik umfasst, sich aber nicht darauf beschränkt. Obwohl die aktuelle Debatte über das Grundeinkommen von den Aussichten auf Arbeitsautomatisierung und strukturelle Arbeitslosigkeit getrieben zu sein scheint, war diese Begründung schon damals vorhanden. Der Bericht bot Daten über die Aussichten auf eine Automatisierung. Es wurde erklärt, dass die Einführung neuer Technologien bedeuten würde, dass etwa 30 bis 40 Prozent aller Arbeitsplätze in den nächsten 15 bis 20 Jahren verschwinden würden. Der spezifische Vorschlag war ein Grundeinkommen von 400 ECU, aber die Summe würde erhöht werden müssen, „if we assume that new methods of production and new technologies will increase productivity by the year 2000" (GRAEL 1988). Es wurde auch vorgeschlagen, dass diese Politik durch eine Arbeitszeitverkürzung ergänzt werden sollte. Die damals vorgeschlagenen Finanzierungsmechanismen finden auch in der heutigen Finanzierungsdiskussion ihre Resonanz: Der Bericht schlug bereits damals vor, Technologien zu besteuern, um die notwendigen Mittel zur Umsetzung eines Grundeinkommens zu erreichen. In der heutigen Diskussion werden jedoch auch andere Alternativen wie die internationale Banktransaktionssteuer (Tobin-Steuer), die Erbschaftssteuer und eine Vielzahl von Umweltsteuern und Ähnliches diskutiert.

Ein weiteres Argument, das zur Rechtfertigung der Notwendigkeit eines solchen Politikwechsels angeführt wurde, war das Potenzial, das sich daraus ergeben würde, wenn die geschlechtliche Arbeitsteilung beendet würde, wofür auch Quoten als Mittel zur gleichberechtigten Vertretung von Männern und Frauen in allen Berufen vorgeschlagen wurden. Das Umverteilungspotenzial des Grundeinkommens in absoluter und relativer Hinsicht wurde ebenso hervorgehoben wie das Umverteilungspotenzial in den geschlechtsspezifischen Beziehungen zwischen Männern und Frauen. Dieser Bericht ging bereits auf das heute häufigste Gegenargument zur Grundeinkommensperspektive ein, nämlich dass sie negative Anreize für die Teilnahme am Arbeitsmarkt schaffen würde. Um diese These zu untermauern, bezog sich der Bericht auf die Versuchsergebnisse von NIT-Experimenten in New Jersey/USA in den 1970er Jahren.

Abgesehen von diesem Bericht wurde das Grundeinkommen auf unterschiedliche Weise auf die Tagesordnung der Europäischen Gemeinschaft gesetzt. Am 5. Juni 1986 fand eine von GRAEL organisierte Anhörung mit Experten der Grundeinkommensidee statt. Doch erst am 11. und 12. Juni 1987 erlangte der Vorschlag eines Grundeinkommens in dieser politischen Arena wieder Aufmerksamkeit, und zwar durch einen internationalen Workshop über die Zukunft der sozialen Sicherheit – einschließlich der Idee des Grundeinkommens – mit 18 grünen und alternativen politischen Parteien. Im November desselben Jahres fand eine weitere Konferenz statt zum Thema „From a work-based society to a culture work society? Social and cultural consequences of a reduction of working hours".

2.2. Europäisches Netzwerk für Grundeinkommen (BIEN)

Obwohl das Europäische Netzwerk für Grundeinkommen erst im September 1986 offiziell konstituiert wurde, fanden seit 1983 bereits informelle Treffen und Diskussionen statt. Damals gründeten drei junge Forscher, Paul-Marie Boulanger, Philippe Defeyt und Philippe Van Parijs an der Katholischen Universität von Löwen in Brüssel unter dem Namen „Collectif Charles Fourier" eine Arbeitsgruppe, um die Auswirkungen eines Grundeinkommens zu untersuchen. Ihre erste Veröffentlichung wurde in Form einer Sonderausgabe für die Zeitschrift „La Nouvelle Révue" im April 1985 mit dem Titel „L'Allocation Universelle" (Grundeinkommen) publiziert. Diese Sonderausgabe umfasste vier Hauptabschnitte: „Grundeinkommen", die „Idee", der „Stand der Forschung" und die „Debatte". Mit dieser Sonderausgabe wurde bereits eine Vielzahl von Themen angesprochen, die in den heutigen Debatten üblich sind. Die Prekarisierung und Automatisierung der Beschäftigung trat bereits im ersten Abschnitt in Erscheinung. Der zweite Abschnitt umrahmte das Grundeinkommen als Lösung für Arbeitslosigkeit, Armut, die Freisetzung von Zeit und die Gleichstellung der Geschlechter. In dem Debattenabschnitt wurde das Grundeinkommen auch als ein Recht und Mittel zur Befreiung der Menschen dargestellt.
1986 beschloss die Organisation, eine Konferenz zu veranstalten, zu der Menschen eingeladen wurden, die über die Idee eines Grundeinkommens

bereits diskutiert hatten. Am Ende dieser Konferenz äußerten einige den Wunsch, die Debatte in Form einer dauerhafteren Vereinigung fortzusetzen. So wurde das Europäische Netzwerk für Grundeinkommen gegründet. Die bisherigen Aktivitäten reichten von Veröffentlichungen, der Verbreitung von Wissen und Nachrichten bis hin zur Organisation von Konferenzen. Jahre später expandierte BIEN über seinen ursprünglichen europäischen Schwerpunkt hinaus und wurde zum Basic Income Earth Network.

2.3.Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) und die Bildung eines Bedingungslosen Grundeinkommens Europa (UBIE)

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) ist ein Verfahren, mit dem Bürger aus EU-Mitgliedstaaten spezifische rechtliche Änderungen vorschlagen können, für die die Europäische Kommission die entsprechende Zuständigkeit hat, wie beispielsweise Agrarpolitik, Umwelt, Energie und Transportwesen. Im Jahr 2013 beschloss eine Gruppe von Bürgern, eine Initiative zur Frage des Grundeinkommens zu starten. Das spezifische Thema dieses EBI-Vorschlags war, dass die Kommission „die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (gemäß Artikel 156 AEUV) fördern soll, um das bedingungslose Grundeinkommen (UBI) als ein Instrument zur Verbesserung ihrer jeweiligen Systeme der sozialen Sicherheit zu untersuchen."[1] Im Rahmen des Hauptziels dieser Initiative wurde das Grundeinkommen als ein Instrument zur Sicherung der materiellen Bedürfnisse aller EU-Bürger, zur Deckung der Kosten eines Lebens in Würde und zur Unterstützung der vollen Teilnahme an der Gesellschaft konzipiert. Diese EBI war jedoch bereits die zweite an die Europäische Kommission gerichtete Petition. Die erste musste an die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Kompetenzen der Europäischen Kommission angepasst werden. Der erfolglose Versuch wurde im September 2012 gestartet und so modifiziert, dass der neue Text nicht die Forderung nach einem Rechtsakt enthielt, sondern vielmehr eine Untersuchung der Durchführbarkeit dieses Vorschlags. Die zweite modifizierte Petition wurde im Januar 2013 akzeptiert, so dass die Unterschriftensammlung beginnen konnte. Die Kampagne erreichte mit 276.914

Unterschriften jedoch nicht die erforderlichen eine Million Unterstützer. Auch das in acht Mitgliedstaaten erforderliche Quorum (Mindestzahl von Unterschriften entsprechend der Einwohnerstärke) wurde nur in Slowenien, Bulgarien, Belgien und Finnland erreicht.

Unterstützung durch Abgeordnete des Europäischen Parlaments

Obwohl die EBI nicht die erforderliche Anzahl von Mindestunterschriften gesammelt hatte um diese Initiative auf die Tagesordnung der Europäischen Kommission setzen zu können, wurde sie von 31 Mitgliedern des Europäischen Parlaments unterstützt. Diese Abgeordneten gaben eine gemeinsame Erklärung ab, in der sie ihre Unterstützung für diese Initiative erklärten. Die meiste Unterstützung kam von der politischen Fraktion der Grünen (21 von 31 gehören den Grünen an). Einige kleinere Unterstützungen (von 1 bis 3 Abgeordneten) kamen von anderen Fraktionen, darunter die Linke, Sozialdemokraten, ALDE und Christdemokraten. Frankreich war das Mitgliedsland mit der größten Unterstützung durch Abgeordnete im Europäischen Parlament – insgesamt 9 Abgeordnete, die alle der Partei der Grünen angehörten, unterzeichneten diesen Unterstützungsbrief. Insgesamt kamen die Abgeordneten aus 12 Mitgliedstaaten: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Luxemburg, Österreich, Schweden, Tschechien und Großbritannien.

Unconditional Basic Income Europe (UBIE)

Ein weiterer positiver Effekt der Petition der Kampagne war die Formalisierung des Netzwerks von Aktivisten, das während der gesamten EBI-Kampagne aufgebaut wurde. Unconditional Basic Income Europe (UBIE) wurde 2015 formell als Verein gegründet. Heute zählt er rund 400 Mitglieder aus über 30 Ländern des Kontinents, darunter auch Nicht-EU-Mitglieder wie die Türkei oder Norwegen. Er besteht aus einem internationalen Netzwerk von Aktivisten, die sich aus verschiedenen Blickwinkeln und in verschiedenen Projekten für das Grundeinkommen einsetzen.

Das Hauptziel der Organisation ist es, die Idee des Grundeinkommens in Europa zu fördern. Im Rahmen dieses übergreifenden Ziels gibt es spezifischere Ziele, beispielsweise die Unterstützung wichtigster EU-Institutionen und ihrer Mitglieder zu erreichen, um das Thema Grundeinkommen in den EU-Institutionen zu einem zentralen Thema zu machen beziehungsweise dieses aufrechtzuerhalten, aber auch Informationen anzubieten, die die Durchführbarkeit eines solchen Vorschlags bestätigen. Die Entwicklung der Organisation ist ebenfalls Kernziel der Vereinigung: Die Plattform strebt ein Wachstum der Zahl der aktivierten Mitglieder an. Dafür werden von Aktivisten und Mitgliedern Projekte entwickelt. Zu den wichtigsten Aktivitäten der Organisation gehören Workshops und Konferenzen. Die Mitglieder treffen auch mit politischen Entscheidungsträgern zusammen, um ihre Ideen zu diskutieren und Wege der Zusammenarbeit zu finden.

2.4.Die erste politische Partei für das Grundeinkommen im Europäischen Parlament?

Einige politische Parteien haben sich mit einem Grundeinkommen als Teil ihres politischen Manifests für die Wahlen zum Europäischen Parlament beworben. Dies ist der Fall bei der Deutschen Piratenpartei im Jahr 2014 und des deutschen „Bündnis Grundeinkommen" bei den letzten Europawahlen 2019. Die erste Partei, die mit dem Grundeinkommen als Schlüsselvorschlag tatsächlich im Parlament vertreten war, war jedoch die spanische Linkspartei Podemos, die bei den Wahlen zum Europäischen Parlament 2014, die auch die ersten Wahlen für diese Partei waren, fünf Sitze gewann. Die Partei hatte sich einige Jahre nach den 15-M-Protesten in Spanien entwickelt. Einer der sich dort herausgebildeten Themenkreise war die Idee eines Grundeinkommens, die dann von den Parteiführern ausgewählt und in ihr Manifest für die EP-Wahlen aufgenommen wurde. Bei den folgenden Wahlen stand das Grundeinkommen jedoch nicht mehr in ihrem Parteiprogramm und wird bis heute nicht mehr angestrebt (mit Ausnahme des Falles von Elkarrekin Podemos, der baskischen Abteilung von Podemos). Dieser Politikvorschlag wurde also weder in eine konkrete Initiative umgesetzt noch im Europäischen Parlament eingebracht.

2.5. Der Delvaux-Bericht

Während die politische Partei, die das Grundeinkommen in ihr politisches Manifest aufgenommen hatte, es nicht formell im Europäischen Parlament eingeführt hat, wurde die Grundeinkommenspolitik während der Legislaturperiode, in der die Partei in die Institution eintrat, parlamentarisch behandelt. Fast drei Jahrzehnte nachdem die erste Erwähnung oder Arbeitsgruppe zu diesem Thema innerhalb der Europäischen Gemeinschaft stattfand, erlangte der Politikvorschlag wieder ernsthafte Aufmerksamkeit. Diesmal kam sie von der sozialistischen Partei aus Luxemburg als Teil der S&D-Fraktion, insbesondere von der luxemburgischen Europaabgeordneten Mady Delvaux. Zunächst interessierte sich Delvaux für Automatisierung und Robotisierung und schlug ihrem Assistententeam vor, über künstliche Intelligenz und die Steuerung von Robotern zu forschen. Diese Idee entstand nach der Teilnahme an einer Konferenz über die Zukunft der künstlichen Intelligenz im Europäischen Parlament. Die wichtigsten Vorschläge, die sie einbringen wollte, waren ein Roboterregister und die Einführung einer Steuer auf Technologiekapital. Aber wie kommt hier die Grundeinkommenspolitik ins Spiel? Delvaux stieß in der Presse auf Rutger Bregmans „Utopie für Realisten" und versuchte, mehr über die Idee des Grundeinkommens herauszufinden, die sie später in ihren Bericht aufnahm. Der Bericht wurde im Rechtsausschuss in Kraft gesetzt und sollte als Empfehlung an die Kommission für zivilrechtliche Vorschriften zur Robotik herausgegeben werden.
Das Grundeinkommen wurde in Absatz 44 des ersten Berichtsentwurfs aufgenommen. Die spezifische Erwähnung des Grundeinkommens erschien im Abschnitt Bildung und Beschäftigung. Es forderte die Kommission ausdrücklich auf, „verschiedene mögliche Szenarien und ihre Auswirkungen auf die Tragfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme der Mitgliedstaaten zu analysieren" und argumentierte, dass eine Debatte über zukünftige Beschäftigungsmodelle einschließlich der Möglichkeit einer Grundeinkommenspolitik eingeleitet werden sollte. In diesem Sinne gab es keine verbindliche Anforderung, sondern es war lediglich eine Petition, die das Grundeinkommen zusammen mit vielen anderen politischen Vorschlägen, die für Szenarien der zukünftigen Arbeit von Nutzen sein könnten, prüfen und diskutieren sollte. Trotzdem gab es viel Widerstand gegen die Einbeziehung des Grundein-

kommens, so dass dieses innerhalb dieses Vorschlags gesondert abgestimmt und schließlich von diesem Vorschlag ausgeschlossen wurde. Im Europäischen Parlament gab es Stimmen, die sich gegen die Einführung eines Grundeinkommens aussprachen, da die Industrie nicht bereit sei für die Einführung einer solchen Steuerregelung oder die Unterstützung eines Grundeinkommenssystems. Andere Stimmen wiesen darauf hin, dass es andere Programme für die Transformation der Arbeit gäbe, die besser auf die sich verändernde Natur der Arbeit vorbereitet seien als das Grundeinkommen. Die Befürworter wiesen auf die zunehmende Ungleichheit hin, die sich aus der Anhäufung von Reichtum durch die Automatisierung ergäbe sowie auf die potenziell verheerenden Auswirkungen, die diese auf die Arbeitsnachfrage haben könnte. Die Ergebnisse zeigen, dass die Grünen, die S&D und die Linke (GUE/NGL) überwiegend dafür stimmten, während andere wie ALDE, EVP, ECR und ENF überwiegend dagegen stimmten.
Wie schon bei der ersten Erwähnung innerhalb eines offiziellen Vorgängers der EU-Institutionen wurde das Grundeinkommen als Mittel zur Bewältigung der Prekarisierung durch die Automatisierung von Arbeitsplätzen und der Schwierigkeit der Sozialsysteme der Mitgliedstaaten, damit umzugehen, wiederentdeckt. Zwar wurde Jahrzehnte später ein ähnlicher Rahmen gesetzt, aber die Zeit war noch nicht reif, um eine solche Maßnahme zu genehmigen.

2.6. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates stimmt über UBI ab

Der Europarat ist zwar ein von der EU getrenntes und nicht von ihr kontrolliertes Gremium, dem 47 Mitgliedstaaten angehören (19 davon sind nicht Teil der EU), aber er hat gemeinsame Ziele (beispielsweise auf die europäische Integration hinzuarbeiten) und Merkmale mit der EU (beispielsweise die europäische Flagge). Aufgrund der Bedeutung einer Initiative der Parlamentarischen Versammlung im Europarat haben wir dieses Gremium in dieses Kapitel aufgenommen. Im Januar 2018 stimmte die Parlamentarische Versammlung des Europarates für eine Resolution, die den Mitgliedstaaten empfahl, „vergangene und gegenwärtige Initiativen zur Erprobung des

Grundeinkommens auf allen Ebenen“ zu untersuchen. Der Bericht betonte, dass eine eingehende Debatte grundlegend und notwendig sei, um zu bestimmen, welche Modelle und Finanzierungsmechanismen geeignet sein könnten. Der Bericht war eine Initiative des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung mit Nunzia Catalfo aus Italien als Hauptberichterstatterin. Der Vorschlag wurde bei der Abstimmung in der Parlamentarischen Versammlung im Januar 2018 angenommen, obwohl er nur empfehlenden Charakter hatte und als Beispiel für das Engagement bei der Erforschung von Wohlfahrtsmodellen jenseits des derzeitigen Paradigmas diente. Er trug auch zur Aufrechterhaltung der Debatte bei: Fast ein Jahr nach der Verabschiedung dieser Empfehlung und während des Tages der sozialen Gerechtigkeit am 20. Februar 2019 gab Stefan Schennach, Vorsitzender des PACE-Sozialausschusses, eine Erklärung zur Notwendigkeit eines Grundeinkommens ab und nutzte diese Resolution als Grundlage für eine solche Erklärung.

Der Rahmen dieses Berichts hat sich jedoch leicht von der früheren, von der Automatisierung geprägten Rhetorik des Grundeinkommens entfernt. Sie bezog sich auf menschenwürdige Lebensbedingungen, die Notwendigkeit, ein Europa zu entwickeln, in dessen Mittelpunkt die Menschenrechte stehen, die Linderung von Armut und die Gewährleistung der Chancengleichheit für alle. Während jedoch die Empfehlung im Delvaux-Bericht eher vage war – hier wurde lediglich die Einleitung einer Debatte vorgeschlagen –, wurde den Mitgliedstaaten des Europarates empfohlen, Feldversuche einzuführen und Schritte in Richtung eines universelleren Einkommenssystems zu unternehmen: Stärkung der gegenwärtigen Erwerbsarbeit, Straffung der Unterstützungssysteme und Verstärkung des Kampfes gegen Steuerhinterziehung.

2.7 Cash for Corona? Die jüngste Welle in der BGE-Debatte in der EU

Der Ausbruch der Coronavirus-Pandemie förderte eine Erneuerung des Interesses am Grundeinkommen als Notfall-Politik angesichts der wirtschaftlichen Folgen, die sich aus dem Lockdown und der Verringerung be-

ziehungsweise häufig auch Einstellung der wirtschaftlichen Aktivitäten ergaben. Es gab eine Zunahme der Aufmerksamkeit gegenüber der Idee eines universellen Grundeinkommens im Mainstream und in den sozialen Medien, in öffentlichen Umfragen, aber auch bei wichtigen Kommentatoren und Meinungsführern sowie bei politischen Entscheidungsträgern. In dieser Zeit verteidigten Menschen, die der Idee eines universellen Grundeinkommens traditionell keine Sympathie entgegengebracht hatten, diese als Notlösung für die katastrophale und unsichere wirtschaftliche Lage. Papst Franziskus bat darum, über die Notwendigkeit eines „universellen Grundlohns" („Luis de Guindos") nachzudenken.

In diesem Zusammenhang wurde das universelle Grundeinkommen aufgrund seines Potenzials, die Krise entsprechend ihren spezifischen Ausprägungen zu lösen, wieder diskutiert. Indem es universell und bedingungslos ist und daher keine Bedürftigkeitsprüfung erfordert, könnte es direkt und schnell zu allen gelangen, die es dringend benötigen und dadurch den Kauf von Gütern des Grundbedarfs ermöglichen und die Binnennachfrage stimulieren. Das Fehlen einer solchen Bedürftigkeitsprüfung würde auch eine Verringerung der administrativen Kosten und des Verwaltungsaufwands bedeuten, nicht nur im Vergleich zu bedingten und Mindest-Einkommen, die als Mittel zur Bekämpfung der Pandemie eingeführt worden waren, sondern auch als einfachere und weniger kostspielige Alternative zu der breiten Palette von Versicherungspaketen von Leistungen für Selbstständige, Kinder, Urlaub, Verlängerung oder Weiterleitung bedingter Zahlungen. Seine Universalität würde die traditionellen Probleme der Nichtinanspruchnahme verhindern und wichtige Bevölkerungsuntergruppen nicht aussparen. Schließlich wurde es als effektive Politik in Zeiten der Unsicherheit befürwortet, in denen das BGE als Sicherheitsnetz dienen könnte, um bei Bedarf die wirtschaftlichen Auswirkungen künftiger Lockdowns zu mildern und ebenso, um die Binnennachfrage anzukurbeln und die wirtschaftliche Erholung voranzutreiben.

Das Wiederaufflammen der Grundeinkommensdebatte war nicht nur das Ergebnis eines erneuten Interesses an dieser politischen Idee, sondern auch der Verwirrung über die Reaktion einiger Mitgliedstaaten auf die Corona-Krise geschuldet. Das deutlichste Beispiel war Spaniens Einführung eines landesweiten Mindesteinkommenssystems, das von einigen Mainstream-

Medien als universelles Grundeinkommen dargestellt wurde, was dann von einigen politischen Entscheidungsträgern aufgegriffen wurde, die über diese Idee twitterten.

Die Corona-Krise wurde auch von vielen UBI-Aktivisten und Organisationen zum Anlass genommen, die Debatte voranzutreiben und die Idee bei wichtigen politischen Entscheidungsträgern bekannt zu machen. Im EU-Kontext wurde in Zusammenarbeit zwischen der Kampagnenplattform WeMove.eu und UBIE eine Petition gestartet, die fast 180.000 Unterschriften erreichte. Eine weitere Initiative war die Versendung eines Briefes an den UN-Berichterstatter, in dem die Berücksichtigung eines universellen Grundeinkommens empfohlen wurde. Während die Zeit für einen Politikwechsel reif war, wurden die Hoffnungen jedoch bis jetzt enttäuscht, da sich kein Mitgliedstaat oder die EU-Institutionen zu einer radikalen Umgestaltung ihrer Wohlfahrtssysteme verpflichtet haben. Ob die derzeitigen Reaktionen auf die Corona-Krise zu einem universellen Grundeinkommen oder zumindest zu Schritten in diese Richtung führen werden, bleibt abzuwarten.

3. Schlussfolgerung

Die Grundeinkommensdebatte begann bereits vor der Gründung der Europäischen Union und obwohl dies bereits Mitte der 1980er Jahre geschah, war sie damals schon als Mittel zur Verhinderung der verheerenden Folgen der Arbeitslosigkeit, die aus der Automatisierung entstand, anerkannt. Die Grünen platzierten den Vorschlag in der politischen Arena und Jahre später, 2014, unterstützte auch diese politische Fraktion zunehmend die Wiedereinführung der Debatte durch die EBI. Obwohl erst 2014 eine politische Partei ins Europäische Parlament einzog, die in ihrem Parteiprogramm ein Grundeinkommen festgeschrieben hatte, das sie hauptsächlich als Existenzrecht formulierte, wurde die erste ernsthafte Überlegung in Form einer Abstimmung von einer Politikerin einer anderen Partei, Mady Delvaux aus der S&D-Fraktion Luxemburg, durch einen Vorschlag angestoßen, der im Rechtsausschuss entwickelt worden war und sich mit konkreten Empfehlungen an die Kommission richtete, die sich alle mit dem Thema der Bewältigung der negativen Folgen der technologischen Entwicklung und der Au-

tomatisierung beschäftigten. Während die strukturelle Arbeitslosigkeit als die größte Herausforderung angesehen wurde, die die Notwendigkeit einer Diskussion über das Grundeinkommen offensichtlich machte, wurde dieser Politikvorschlag auch als Mittel zur Bekämpfung der zunehmenden Ungleichheit, die durch künstliche Intelligenz erzeugt wird, gerechtfertigt.

Wo steht die Grundeinkommensdebatte heute in der EU, und allgemeiner gesagt, in Europa? Die Wahlen zum Europaparlament haben gezeigt, dass keine Partei mit Grundeinkommensprogrammatik im Parlament vertreten ist. Trotzdem bedeutet die Tatsache, dass die Debatte von einer Partei angestoßen wurde, die diesen Vorschlag ursprünglich nicht im Manifest hatte, nicht, dass die Debatte nicht wieder auftauchen wird. Der Vorschlag für das Grundeinkommen könnte in jedem Vorschlag oder Bericht innerhalb einer der Ausschüsse zu Tage treten, wenn es um spezifische Fragen oder Programme geht, obwohl die Schlüsselfrage bleibt, ob das diesmal genehmigt werden wird und welche Folgen die Genehmigung haben wird. Vorerst gibt es keine formelle Diskussion, obwohl die EU bereits signalisiert hat, dass es de facto wichtig ist, das Grundeinkommen als Alternative für zukünftige soziale Herausforderungen ernsthaft in Betracht zu ziehen. Diese Initiative zeigt sich in der Aufnahme des Grundeinkommens in die Strategie Innovation Union Europa 2020, die kürzlich das größte Forschungs- und Innovationsprogramm der EU mit 80 Milliarden Euro Finanzierung gestartet hat. Es verfügt zwar über mehrere Förderprogramme, doch eines davon ist speziell auf gesellschaftliche Herausforderungen ausgerichtet und enthält im Arbeitsplan 2018-2020 eine ausdrückliche Erwähnung der Grundeinkommensforschung, also Forschung, die die Herausforderungen und den Nutzen der Grundeinkommenspolitik analysiert. Dies hat, neben den Pilotprojekten, die sich auch auf andere Mitgliedstaaten auswirken, das Potenzial, die Debatte noch weiterzuentwickeln.

Übersetzung: Ulrich Schachtschneider

Literatur

[1] „Bedingungsloses Grundeinkommen“ (BGE) – Erforschung eines Weges zu emanzipatorischen sozialstaatlichen Rahmenbedingungen in der EU. https://europa.eu/ citizens-initiative/initiatives/details/2013/000001_de (Abruf 30.12.2022)

Clua, Monica, 2011. La rentabásica en la agenda política: la experiencia catalana (2001-2006). In: La rentabásica en la era de las grandes desigualdades. Eds. Casassas, David and Raventós Pañella, Daniel. Barcelona: Montesinos

De Wispelaere, Jurgen; Halmetoja, Antti; Pulkka, Ville-Veikko, 2018. The Rise (and Fall) of the Basic Income Experiment in Finland. CESifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München 19(3): 15-19

Green Alternative European Link (GRAEL), 1988. Published by the Rainbox Group. Social and Economic Affairs: Towards a 25 hour working week and a Basic Income. Berlin

Halmetoja, Antti; De Wispelaere, Jurgen and Perkiö, Johanna, 2019. A Policy Comet in Moominland? Basic Income in the Finnish Welfare State. Social Policy and Society 18(2): 219-36

Noguera, José A. BASIC INCOME AND THE SPANISH WELFARE STATE. http://www.fineprint.com

Parliamentary Assembly (PACE), 2018. The case for a basic citizenship income. Assembly debate on 23 January 2018 (4th Sitting): http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=24429 (aufgerufen am 29.11.2020)

Perikoo, J., From Rights to Activation: The Evolution of the Idea of Basic Income in the Finnish Political Debate, 1980-2016. Journal of Social Policy. Vol. 49. Issue 1. 103-124

Perikoo, J., Rincón, L., and Van Draanen, J., Framing Basic Income: Comparing Media Framing of Basic Income in Canada, Finland, and Spain. In: The Palgrave International Handbook of Basic Income. Edited by: Torry, M.

Perkiö, Johanna, 2012. The Struggle over Interpretation : Basic Income in the Finnish Public Discussion in 2006-2012. A Brief History of Basic Income in Finland. 1-19

Sloman, Peter, 2018. Universal Basic Income in British Politics, 1918-2018: From a ‘Vagabond’s Wage’ to a Global Debate. Journal of Social Policy 47(3): 625-42

van der Veen, Robert, and Loek Groot, 2000. “Basic Income on the Agenda: Policy Objectives and Political Chances”.: 1-290. http://search.proquest.com/docview/56067390? (aufgerufen am 29.11.2020)

Alexander de Roo

Die Euro-Dividende

Eine doppelte Herausforderung

Eine Euro-Dividende einzuführen – auch in unterschiedlicher Höhe in den einzelnen Mitgliedstaaten – ist für die europäischen Institutionen politisch sehr schwierig. Im Verlauf der letzten 60 Jahre der europäischen Integration ist soziale Sicherheit mehr und mehr eine reine Angelegenheit der Nationalstaaten geworden. Daher muss ein Grundeinkommen für alle Europäer zuerst in einem Land eingeführt und dann stückweise auf andere Länder ausgeweitet werden. Eine politisch akzeptable Einführungsstrategie besteht aus einem Zwei-Säulen-System: Eine Basis-Zahlung für jeden Erwachsenen, ergänzt durch einen Betrag für jeden Haushalt. Wenn wir nicht wollen, dass Singles ohne Job zu wenig bekommen, wäre ein System mit derselben Höhe für Singles und für Zusammenlebende weitaus teurer.

Eine Euro-Dividende ist eine großartige Idee. Zum ersten Mal in die Debatte eingeführt hat sie mein Freund Philippe Van Parijs. Danach sollen alle Menschen in Europa von der Europäischen Union ein partielles Grundeinkommen erhalten. Die Euro-Dividende würde die europäischen Bürgerinnen und Bürger enger in die politischen Entscheidungsprozesse in Brüssel einbinden, und sie würde der EU eine dringend benötigte soziale Dimension verleihen, die diesen Namen wirklich verdient. Die Demokratie in Europa würde deutlich an Zustimmung gewinnen. Im Europäischen Parlament würden alljährlich intensive Debatten darüber geführt, ob die Euro-Dividende steigen oder fallen soll. Wählerinnen und Wähler würden sich unmittelbar mit Brüssel verbunden fühlen.

Zwei wichtige Einwände werden gegenüber dieser großartigen Idee erhoben: Der erste ist der klassische Einwand gegen jede Art von Grundeinkommen: Warum Menschen einfach Geld geben ohne jede Gegenleistung? Eine überzeugende Antwort könnte lauten, dass schon jetzt eine riesige Menge an Geld (um genau zu sein: jeden Monat 60 Millionen Euro) von der

europäischen Zentralbank an verschiedene Banken in der EU fließen, um auf diese Weise die Wirtschaft anzukurbeln, was sich freilich als nicht sehr effektiv erweist. Würde man dieses Geld allen (erwachsenen) EU-Bürgerinnen und -Bürgern direkt zukommen lassen, würde man die Wirtschaft damit wesentlich effizienter unterstützen. Auf der politischen Ebene dürfte es nicht schwerfallen, für diese Idee viel Zustimmung zu bekommen. Darüber hinaus könnten auch bestimmte EU-Strukturfonds, wie der Europäische Regional- und Sozialfonds, ganz oder partiell genutzt werden, um die Euro-Dividende zu finanzieren. Die Regierungen der Mitgliedstaaten könnten darüber hinaus selber entscheiden, inwieweit sie das partielle Grundeinkommen zu einem vollumfänglichen Grundeinkommen aufstocken wollen.

Der zweite Einwand gegen die Euro-Dividende lässt sich weniger leicht widerlegen. Im Laufe der Entwicklung der Europäischen Union über 61 Jahre sind die sozialen Belange in der EU mehr und mehr zu einer nationalen Angelegenheit geworden. In der Anfangsphase der Römischen Verträge von 1957 blieb die Sozialpolitik fast ganz außen vor, weil die Gründungsmitglieder, insbesondere Deutschland und Frankreich, sich in dieser Hinsicht nicht einigen konnten. So räumte man der wirtschaftlichen Integration und einer gemeinsamen Agrarpolitik den Vorrang ein. Hinzu kamen Vereinbarungen über gemeinsame externe Handelsbeziehungen.

Das folgende Zitat aus: Catherine Hoskyns „Integrating Gender: Woman, Law and Politics in the European Union, 1996“, fasst sehr gut die Reichweite der Römischen Verträge für soziale Belange zusammen: „Dies ist die Summe aller Sozialmaßnahmen in den Römischen Verträgen: Eine Andeutung von Maßnahmen zur Unternehmensgründung in den Artikeln 2, 117 und 118, bezüglich der Frage der Arbeitsmobilität eine Geste in Richtung Harmonisierung in den Artikeln 119 und 120, ferner ein stärkeres, funktionales sozialpolitisches Element zur Förderung der Arbeitsmobilität einschließlich Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des ESF.“

Die Europäische Kommission hätte die Möglichkeit gehabt, Vorschläge zur Harmonisierung der sozialen Sicherungssysteme zu machen, aber die Einstimmigkeit bei Entscheidungen war damals die Regel, und nichts geschah. In wirtschaftlicher Hinsicht lief alles gut, und die einzelnen Mitgliedstaaten führten auf nationaler Ebene auch immer mehr Maßnahmen zur sozialen

Absicherung ein, allerdings auf sehr unterschiedliche Weise. In den Niederlanden wurde ein „Bijstandswet“ (Sozialhilfegesetz) im Jahr 1965 erlassen mit dem Ziel, auch Langzeitarbeitslose finanziell abzusichern. In Italien ist das bis heute nicht der Fall. Eine der neuen dort dominierenden Parteien – die 5-Sterne-Bewegung – will eine zwei Jahre abdeckende Maßnahme für Menschen ohne jede soziale Absicherung einführen. Sie nennen es Grundeinkommen; mit einem wirklichen Grundeinkommen hat das freilich nichts zu tun.

Auch bei Entscheidungen zur wirtschaftlichen Integration war in der Anfangsphase der Europäischen Union die Einstimmigkeit die Regel. Der Binnenmarkt sollte eigentlich schon im Jahr 1968 eingeführt werden. Bekanntlich geschah dies erst im Jahr 1993. Erst im Jahr 1986 (mit der „Einheitlichen Europäischen Akte“), gelang es nämlich, das Vetorecht einzelner Regierungen zu überwinden, so dass Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit grundsätzlich möglich wurden. Thatcher hatte sich im Jahr 1975 für die dauerhafte Mitgliedschaft Großbritanniens in der EU eingesetzt und sie unterschrieb die „Einheitliche Akte“ 1986. Bereits am Anfang der 60er-Jahre, mit nur sechs Mitgliedstaaten, fand auf italienische Initiative eine Inter-Regierungs-Konferenz statt mit dem Ziel, die sechs sozialen Sicherungssysteme zu vereinheitlichen. Die Konferenz dauerte eine komplette Woche, mit Beratungen Tag und Nacht. Doch es gab keine Einigung, und inzwischen ist diese Episode längst in Vergessenheit geraten. Erst im Jahr 1974 beschloss der Rat ein erstes soziales Aktionsprogramm, wohlgemerkt kein EU-Gesetz, sondern nur ein Programm. Erst Jacques Delors, Kommissionspräsident von 1985 bis 1995, unternahm weitere mutige Schritte, um die Sozialpolitik in der EU voranzubringen. Der französische Sozialdemokrat verhandelte mit Gewerkschaften in 15 Mitgliedstaaten. Er sprach auf zahlreichen Meetings, nicht nur hinter verschlossenen Türen, sondern auch bei öffentlichen Veranstaltungen, mit gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern. „Fordert ein soziales Europa!“, erklärte er. Im Ergebnis führten seine Initiativen schließlich zum „Protokoll über die Sozialpolitik“. Elf von zwölf Mitgliedstaaten unterzeichneten das „Soziale Protokoll“ beim Gipfeltreffen in Maastricht 1991.

Nur das Vereinigte Königreich unter Margaret Thatcher blieb außen vor. Erst im Jahr 1997, als Labour unter Tony Blair nach vielen Jahren Oppositi-

on an die Macht kam, unterzeichnete auch das Vereinigte Königreich das Protokoll über die Sozialpolitik. Allerdings ist eben genau in diesem Protokoll festgeschrieben, dass alle die Sozialpolitik betreffenden Entscheidungen der Einstimmigkeit bedürfen. Schon seinerzeit in den 60er-Jahren war es den Italienern nicht gelungen, die europäischen Sozialsicherungssysteme zu harmonisieren. Heute mit 28 Mitgliedstaaten erscheint die Verwirklichung eines solchen Projekts undenkbar, noch weniger die Zustimmung von 28 nationalen Regierungen zu einem partiellen europäischen Grundeinkommen. Auch Großbritanniens Austritt aus der EU wird daran wahrscheinlich nichts ändern.

Bereits der Versuch, sich über eine Finanz-Transaktionssteuer zu einigen, hat ja die allergrößten Schwierigkeiten aufgeworfen. Zwar hätte eine Einigung darüber den nationalen Haushaltskassen aller 10 beteiligten Länder sogar einen Gewinn beschert, trotzdem ist diese Idee an der Einstimmigkeitsklausel gescheitert. Wollte man in der Frage der sozialen Absicherung in der EU das Einstimmigkeitsprinzip umgehen, müsste man sehr kreativ werden. Entsprechende Chancen und Versuche gab es durchaus. So gab es beispielsweise in den 80er-Jahren eine große Debatte über die Einführung von Energie- und CO_2-Steuern, um dem Klimawandel besser gerecht zu werden. 1994 hätte der deutsche Umweltminister Klaus Töpfer diesbezüglich die Chance gehabt, gemeinsam mit 11 von 12 Mitgliedstaaten eine solche Steuer einzuführen. Nur das Vereinigte Königreich unter Thatcher verweigerte sich. Statt das Projekt mit 11 Partnern umzusetzen, folgte Töpfer jedoch lieber seinem Herrn und Meister Helmut Kohl und schlug den nationalen Weg ein (also die Idee, die Treibhausgas-Emissionen auf der Grundlage einer freiwilligen Verpflichtung der Industrie zu reduzieren).

Der dänische Premierminister Poul Nyrop Rasmussen versuchte im Zusammenhang mit dem Vertrag von Amsterdam 1997 – und ergänzend über eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit – eine Ökosteuer einzuführen. Das scheiterte, weil zunächst alle 15 Mitgliedstaaten der Idee einer qualifizierten Abstimmungsmehrheit hätten zustimmen müssen.

Erst der Europäischen Kommission unter Führung des flämischen Beamten Jos Delbeke gelang es schließlich, einen Vorschlag auf den Weg zu bringen, den CO_2-Emissionshandel auf der Grundlage der die Umwelt betreffenden Artikel des Amsterdamer Vertrags abstimmen zu lassen. Dies war nämlich

mit qualifizierter Mehrheit und einem zusätzlichen Votum des Europäischen Parlaments möglich. Die Wette ging auf: Im Jahr 2003 erreichte der CO_2-Emissionshandel den Status eines Europäischen Gesetzes. Es braucht wohl einen ähnlichen „kreativen Trick", um zu gegebener Zeit auch die Euro-Dividende einzuführen. Falls der politische Wille dafür vorhanden wäre, sollte auch dies durchaus möglich sein:

Tatsächlich scheint das allgemeine politische Interesse an einem Grundeinkommen, und damit potenziell auch die politische Bereitschaft, es einzuführen, in der letzten Zeit zu wachsen. Weiter befördern ließe sich ein entsprechender politischer Wille durch Einbeziehung einer Idee, die derzeit in den Niederlanden diskutiert wird:

So könnte man das Prinzip des individuellen Rechtsanspruchs auf ein BGE, also eines der allgemein vorgegebenen Kriterien für ein BGE, ohne es als solches aufzugeben, gleichwohl flexibler handhaben. Dies könnte dadurch geschehen, dass man den Anspruch auf ein BGE in zwei Anteile von je 50 Prozent aufsplittet: Die ersten 50 Prozent blieben als exklusiver individueller Anspruch bestehen. Die zweiten 50 Prozent würden auf der Grundlage der Zugehörigkeit zu einem Haushalt gewährt. Für allein lebende Menschen würde sich nichts ändern, da sie für sich alleine einen Haushalt bilden. Erwachsene, die unter einem Dach gemeinsam leben, müssten sich dagegen jeweils die zweiten 50 Prozent ihres Anspruchs teilen. Kinder erhielten, davon unabhängig, jedes einen geringeren Fixbetrag.

Gemäß entsprechender Berechnungen des renommierten NIBUD-Instituts ließe sich ein solches BGE-Modell in den Niederlanden, je nach Höhe des Zuwendungsbetrags, entweder mit nur geringen Steuererhöhungen oder sogar fiskalisch kostenneutral finanzieren. Seine Einführung würde einerseits dem Gerechtigkeitsempfinden gegenüber alleinstehenden Erwachsenen gerecht, die sich bei begrenzten Mitteln mit massiv steigenden Wohnkosten konfrontiert sehen. Andrerseits würde es dazu beitragen, die Kosten für das BGE spürbar zu senken, es damit also auch leichter politisch durchsetzbar machen. Der Einwand, eine solche Regelung verleite zum Betrug, lässt sich damit entkräften, dass eine Kontrolle leicht möglich ist, da ein BGE auf der Grundlage der den Behörden vorliegenden Meldedaten und somit nur an **eine** Wohnanschrift gewährt würde. Die „kreative" Idee, sich mit dem BGE

eine zweite Wohnung zu leisten, wäre wohl in der Tat unrealistisch, da die dafür anfallenden Kosten zu hoch wären.

Ein weiteres, zumindest für die Niederlande bereits kalkulatorisch überprüftes Argument zugunsten einer solchen Lösung bestünde darin, dass die Maßnahme dazu beitragen würde, das Problem jener Menschen zu lösen, die derzeit keinen Sinn mehr in der Suche nach einem Erwerbsarbeitsplatz sehen, weil sie aufgrund der geltenden Grenzsteuersätze bei der Einkommensteuer mit der Arbeitslosenunterstützung genauso gut oder besser dastehen als mit den für sie zugänglichen prekären Jobangeboten. Die in den Niederlanden durchgeführten Untersuchungen zu dem vorgeschlagenen Modell haben nämlich gezeigt, dass sich für zahlreiche Menschen in dieser Situation eine Arbeitsplatzsuche bereits dann lohnen würde, wenn zusätzlich zu den in dem Modell vorgesehenen Leistungen lediglich noch ein begrenztes Wohngeld gewährt würde. Eine ähnliche Situation dürfte es auch in weiteren EU-Staaten geben.

Bezogen auf die Ausgangsfrage der Chancen für die Einführung einer Euro-Dividende bedeutet dies: Das hier vorgeschlagene Modell ließe sich zwar nicht direkt auf das dafür in seiner finanziellen Höhe zu bescheidene Projekt einer Euro-Dividende anwenden. Umgekehrt könnte jedoch die europaweite Einführung aus EU-Mitteln ein solches Modell für die Nationalstaaten deutlich attraktiver machen, könnte es dann doch zugleich als sinnvolle Ergänzung dazu und insgesamt als finanzierbar erscheinen.

Die Finanzierung der Euro-Dividende ihrerseits ließe sich umgekehrt mit dem Argument befördern, dass dadurch europaweit nationalstaatliche Lösungen für eine bessere soziale Absicherung der Menschen ermöglicht würden, umso mehr, wenn es gelänge, die Euro-Dividende statt aus nationalen Ressourcen überwiegend aus EU-Mitteln, beispielsweise aus einem Mix aus EU-weiten CO_2-Steuern, verfügbaren Mitteln des Sozial-, Regional- und Agrarfonds oder auch einer Transaktionssteuer zu finanzieren.

Der oben erwähnte „kreative Trick" auf der Ebene einer Umgehung des Einstimmigkeitsprinzips bei EU-Abstimmungen läge im Fall der Euro-Dividende also im Wesentlichen darin, dass diese in Gänze bewusst als ein Mittel der europapolitisch im Prinzip parteiübergreifend gewollten Subsidiaritätspolitik verstanden und eingesetzt würde.

Ronald Blaschke

Zwölf Kritiken an der Euro-Dividende

Realistische Alternativen für eine soziale Europäische Union

Im Beitrag wird gefragt, ob die von Philippe Van Parijs vorgeschlagene Euro-Dividende geeignet ist, um den Weg in Richtung Grundeinkommen in der EU zu ebnen und ob sie tatsächlich einen Beitrag zur Abfederung der Folgen bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedslandes leisten kann. Dazu wird die Euro-Dividende hinsichtlich ihrer Ausgestaltung, Effektivität, Auswirkungen und Umsetzbarkeit untersucht und in zwölf Punkten kritisiert. Verwiesen wird auf einen anderen Weg der Implementierung von Grundeinkommen in der EU, der an politische Aktivitäten der EU-Gremien und von NGOs anknüpft: die Einführung von Mindeststandards für soziale Transfers zur Sicherung der materiellen Existenz und zur Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe. Die Einführung von Grundeinkommen in den Mitgliedstaaten der EU kann auf gegebenen Empfehlungen und Entschließungen der EU-Gremien aufbauen.

Philippe Van Parijs (2013/2017) schlägt eine sogenannte Euro-Dividende vor, einen bedingungslos gezahlten Transfer für alle Bewohner*innen der EU beziehungsweise der Eurozone. Die Euro-Dividende soll durchschnittlich 200 Euro betragen. Sie versteht sich als ein transnationales Transfersystem, welches durch die jeweiligen Mitgliedstaaten finanziert werden und eine Umverteilung der Gewinne der europäischen Integration bewirken soll. Sie bedeutet für viele, insbesondere für Arme, keine Verbesserung ihrer Einkommenssituation und verschärft die soziale Ungleichheit in den einzelnen Ländern.

Grundsätzlich kann man die Probleme der EU beziehungsweise der Eurozone, die von Van Parijs für die Begründung der Euro-Dividende aufgeführt werden, bestätigen. Das sind u. a. die fehlenden Mechanismen innerhalb des Staatenbundes, die für eine Abfederung der Folgen bei wirtschaftlichen

Schwierigkeiten eines Mitgliedslandes sorgen – zum Beispiel finanzielle Ausgleiche innerhalb des Staatenbundes. Gleichwohl stellt sich die Frage, warum die Probleme mit einem partiellen Grundeinkommen gelöst werden sollen. Sind andere Maßnahmen und Instrumente dafür nicht viel geeigneter? Zur Beantwortung dieser Frage muss keineswegs auf den problematischen Vorschlag einer Europäischen Arbeitslosenversicherung zurückgegriffen werden. Es gibt andere, emanzipatorische und realistischere Alternativen zur Euro-Dividende.

Zwölf Thesen

Die folgende Kritik bezieht sich ausschließlich auf den konkreten Vorschlag von Van Parijs. Sie gilt aber weitestgehend auch für andere Ansätze eines transnationalen partiellen Grundeinkommens[1] auf EU-Ebene.

1. Die Anspruchsberechtigung ist unklar

Van Parijs macht widersprüchliche Angaben zum Kreis der Anspruchsberechtigten der Euro-Dividende: Mal ist es a) jede*r legale Bewohner*in der EU, mal b) jede*r legale Bewohner*in einem der Mitgliedsländer der Eurozone beziehungsweise derjenigen Länder, die den Euro in Kürze einführen werden, mal ist es c) jede*r Bewohner*in. Schon diese Unklarheiten bezüglich des Kreises der Anspruchsberechtigten werfen allerhand Fragen auf (vgl. Van Parijs 2013; Van Parijs/Vanderborght 2017: 235; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2017: 6f.). Eine Einengung auf legale (rechtmäßige) Bewohner*innen ist zudem grundsätzlich problematisch. Der menschenrechtliche Ansatz muss sein: Kein Mensch ist illegal!

2. Die Finanzierung ist unklar

Die Finanzierung der Euro-Dividende ist vollkommen unklar beziehungsweise unausgereift sowie EU-vertragsrechtlich problematisch.

a) Es wird mit „etwa 20 Prozent der EU-weit harmonisierten Mehrwertsteuerbasis“ als Finanzierungsgrundlage der Euro-Dividende durch Van Parijs argumentiert (Van Parijs 2013). Bisher gelten in der EU 0,3 Prozent der harmonisierten Mehrwertsteuerbasis als Beitragssatz der EU-Länder zur teilweisen Finanzierung von EU-Ausgaben. Eine Steigerung auf 20 Prozent der EU-weit harmonisierten Mehrwertsteuerbasis zur (Mit)Finanzierung der EU-Eigenmittel inklusive der Mittel für die Euro-Dividende würde „die Frage nach den Bedingungen und Grenzen der demokratischen Selbstgestaltungsfähigkeit des Verfassungsstaates im Rahmen der europäischen Integration Deutschlands“ (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2017: 10f.) stellen. Dies gilt sicher nicht nur für Deutschland, sondern auch für andere Länder. Denn es würden erhebliche Mittel zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben und für das Sozialsystem des jeweiligen Landes fehlen, da sie nun an die EU gehen würden.[2] Ein Sozialabbau und Abbau öffentlicher Infrastruktur und Dienstleistungen in den betreffenden Ländern kann dadurch provoziert werden (vgl. These 8).

b) Wäre dagegen durch Van Parijs gemeint, die Euro-Dividende durch eine Anhebung des Mindestmehrwertsteuersatzes in allen Ländern auf 20 Prozent (vgl. Van Parijs 2013) beziehungsweise 19 Prozent (Van Parijs/Vanderborght 2017: 239) zu finanzieren, würde sich nicht nur die Frage nach der Grenze EU-vertraglicher Normierungsmöglichkeiten bei der Harmonisierung der Mindeststeuersätze für indirekte Steuern wie die Mehrwertsteuer stellen (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2017: 9). Sondern es stellt sich auch die Frage, ob damit nicht die Ärmsten getroffen werden. Denn eine Erhöhung der Mindestmehrwertsteuersätze bedeutet Kaufkraftverlust: Dieser Kaufkraftverlust trifft am stärksten die unteren Einkommensschichten. Auch der Kaufkraftwert der Euro-Dividende selbst würde durch diese Finanzierungsart gemindert. Dies wäre noch mehr der Fall, wenn der Mehrwertsteuersatz sich sogar um 20 Prozentpunkte auf 39 Prozent erhöhen würde, wie zum Beispiel Michael Opielka in diesem Buch den Vorschlag von Van Parijs interpretiert, oder die Mehrwertsteuer um 20 Prozent erhöht würde, wie Ulrich Schachtschneider in diesem Buch vermutet. Der Kaufkraftverlust würde auch eintreten, wenn im Gegenzug die nationale Komponente des gesamten Mehrwertsteuersatzes teilweise gesenkt würde, wie Van Parijs es als Möglichkeit beschreibt

(vgl. dazu Van Parijs 2013, Van Parijs/Vanderborght 2017: 240). In diesem Falle würden darüber hinaus, wie bei Punkt a) beschrieben, nationale Steuereinnahmen sinken. Geringere Steuereinnahmen haben aber Konsequenzen, die Van Parijs so beschreibt: „Die Sozialausgaben der Mitgliedsländer könnten und sollten nach unten […] angepasst werden […]." (Van Parijs 2013) Daraus ergibt sich nun nicht nur eine „potenzielle" Spannung, wie François Denuit in diesem Buch schreibt, sondern ein grundlegender Konflikt zwischen dem Ziel eines gewünschten Sozialsystems mit einer nationalen und einer europäischen Komponente und dem Ziel der Stützung nationaler Kapazitäten zur sozialen und wirtschaftlichen Stabilisierung, insbesondere in Krisenzeiten. Dieser Zielkonflikt kann sich sogar in eine manifeste Destabilisierung sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse in den Ländern Europas beziehungswiese der EU ausweiten. Dazu im Weiteren mehr.

c) Andere Möglichkeiten der Finanzierung der Euro-Dividende oder anderer transnationaler partieller Grundeinkommen (beispielsweise durch die Einkommensteuer, durch Steuern auf Naturressourcenverbrauch oder Ähnliches) sind weder auf ihre EU-vertragsrechtlich gesicherte Durchführbarkeit noch auf ihre Wirkungen insbesondere im Hinblick auf die unteren und mittleren Einkommensschichten geprüft.

Die Finanzierung der Euro-Dividende nach Van Parijs ist also unklar und darüber hinaus problematisch. Das kann man auch unschwer aus den verschiedenen, zum Teil sogar widersprüchlichen Angaben von Van Parijs und den unterschiedlichen Interpretationen (siehe b) und Bewertungen des Finanzierungsvorschlags der Euro-Dividende in diesem Buch ablesen. Grundsätzlich aber wäre EU-vertragsrechtlich ein für die Euro-Dividende nötiger neuer Eigenmittelbeschluss der EU – egal woraus diese Eigenmittel sich speisen – nur dann möglich, wenn alle Mitgliedstaaten dem zustimmen. Das dürfte äußerst unwahrscheinlich sein.

3. Die Euro-Dividende verhindert keine Armut

Grundsätzlich verbleiben alle diejenigen in Armut, die nicht zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten der Euro-Dividende gehören (siehe These

1). Auch hinsichtlich der Anspruchsberechtigten verhindert die Euro-Dividende von durchschnittlich 200 Euro monatlich als alleinige Einkommensquelle keine Armut in den Ländern der EU, denn selbst in den Ländern mit der niedrigsten Armutsrisikogrenze liegt diese über 200 Euro.[3] Aber auch in den Ländern, in denen die monatliche Armutsrisikogrenze geringfügig oberhalb von 200 Euro liegt, ist Armut nicht ausgeschlossen. Denn es wird von Van Parijs von einer durchschnittlichen Höhe der Euro-Dividende von 200 Euro gesprochen. Sie kann in den armen und ärmsten Ländern also durchaus niedriger sein: „Ihre Höhe kann von Land zu Land entsprechend den Lebenshaltungskosten variieren" (Van Parijs 2013). Das würde also bedeuten, dass auch in den armen und ärmsten Ländern Einkommensarmut nicht beseitigt wird, sofern a) die Euro-Dividende für bestimmte Personen alleinige Einkommensquelle wäre bzw. bestehende, nicht Armut verhindernde Sozialleistungen in Höhe der Euro-Dividende gekürzt würden (siehe Thesen 4,5 und 8). Genauso bleiben aber b) grundsätzlich auch diejenigen einkommensarm, bei denen die Armutslücke größer als 200 Euro ist (bzw. größer als die jeweilige landesspezifische Höhe der Euro-Dividende). Sie hätten weiterhin ein Gesamteinkommen unterhalb der Armutsrisikogrenze – sogar bei einem unterstellten zusätzlichen Einkommen durch die Euro-Dividende (additiv). Darüber hinaus ist zu bedenken: Selbst dann, wenn alle Personen die 200 Euro (bzw. den landessspezifischen Betrag der Euro-Dividende) zusätzlich erhielten, würden auch diejenigen, bei denen die Armutslücke bisher kleiner als der Betrag der Euro-Dividende war, einkommensarm bleiben: weil durch die Zusätzlichkeit der Euro-Dividende für alle Einkommensarten der Einkommens-Median nach oben rutscht und sich somit die Armutsrisikogrenze (mediangemitteltes Nettoäquivalenzeinkommen) ebenfalls nach oben verschiebt. Die Armutsquoten würden sich nicht verändern (relative Armut).[4]

Auch hat Van Parijs jüngst darauf verwiesen, dass c) keineswegs automatisch alle Nettoeinkommen der Steuerpflichtigen durch die Euro-Dividende steigen würden. Denn diese „kann als gleichwertig mit einer einheitlichen Steuergutschrift angesehen werden, die die üblichen Steuerbefreiungen in den unteren Einkommensklassen jedes Einkommensteuerpflichtigen ersetzen würde" (Van Parijs/Vanderborght 2017: 240). Das würde aber ebenfalls bedeuten, dass die Armut der Steuerpflichtigen mit einem niedrigen Ein-

kommen nicht verhindert wird beziehungsweise keine Einkommenserhöhung für diese Personengruppe durch die Euro-Dividende erfolgt.

*4. Die Einkommenssituation von Sozialleistungsbezieher*innen wird nicht verbessert*

Die Euro-Dividende gilt Van Parijs als „ein universelles und bedingungsloses Basiseinkommen, das beliebig durch Arbeitseinkommen, Kapitaleinkommen und Sozialleistungen ergänzt werden kann“ (Van Parijs 2013). Diese „beliebige" Ergänzungsmöglichkeit ist aber bei vielen Sozialleistungen in den Ländern keineswegs gegeben. Denn viele der bestehenden Sozialleistungen sind bedürftigkeitsgeprüft (sozialadministrative Prüfung von Einkommen und Vermögen), zum Beispiel alle Grundsicherungen beziehungsweise Sozialhilfen, auch das Wohngeld, in Deutschland auch die Ausbildungsförderung. Das heißt, die Euro-Dividende würde auf diese Leistungen angerechnet und damit diese bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen minimieren. Denn die Grundsicherung/Sozialhilfe soll per Definition das Existenzminimum von Bedürftigen absichern, was mit der Euro-Dividende teilweise schon geschehen würde. Mit dieser Begründung ließe sich dann in den einzelnen Ländern die Anrechnung der Euro-Dividende auf die bestehende individuelle Sozialleistung begründen. Dagegen könnte die EU nicht vorgehen, denn die Mitgliedstaaten allein entscheiden über die Ausgestaltung und Grundprinzipien ihrer Sozialsysteme. Dieses Problem zeigt sich deutlich an einem Widerspruch in der Einleitung zu diesem Buch: Einerseits wird in dieser Einleitung den EU-Mitgliedsländern trotz Euro-Dividende die „Souveränität bei der Gestaltung aller übrigen sozialstaatlichen Maßnahmen“ zugestanden, andererseits „sollten dabei ggf. allerdings präzise Auflagen verhindern, dass die Nationalstaaten die zusätzlichen ‚subsidiären‘ Zuwendungen aus europäischen Ressourcen lediglich dazu nutzen, um damit bestehende nationale Transferleistungen zu ersetzen.“ Diese geforderten „Auflagen“ sind EU-rechtlich aber bisher nicht möglich und würden die grundsätzliche Souveränität der EU-Mitgliedsländer bei der Gestaltung ihrer Sozialsysteme beschneiden. Die Euro-Dividende nach Van Parijs kennt diesen in der Einleitung dieses Buches dokumentierten Widerspruch

allerdings gar nicht. Denn sein überarbeitetes Konzept beinhaltet ausdrücklich die Ersetzung der bestehenden nationalstaatlichen Leistungen in Höhe der Euro-Dividende (These 8). Die Euro-Dividende ist also keine Ergänzung, sondern eine Ersetzung bestehender Sozialleistungen in Höhe der Euro-Dividende. Ob nun eine generelle Ersetzung bestehender Sozialleistungen in Höhe der Euro-Dividende oder eine individuelle Anrechnung der Euro-Dividende auf die bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen: die Einkommenssituation der bisher diese Leistungen Beziehenden würde sich nicht verändern. Wenn diese trotz nationaler Sozialleistungen arm sind, verbleiben sie auch mit der Euro-Dividende in Armut. Das heißt also: Auch für die Personengruppe, die im Sozialleistungsbezug und somit nicht einkommensteuerpflichtig ist, verändert sich die Armutsquote nicht grundlegend. Außerdem: Wenn die Euro-Dividende über eine erhöhte Mindestmehrwertsteuer finanziert würde (These 1b), würde sich die soziale Situation derjenigen, die Sozialleistungen beziehen, verschlechtern. Sie hätten unterm Strich möglicherweise sogar noch weniger Kaufkraft.

5. Weiterhin Abhängigkeit vom entwürdigenden und repressiven Sozialleistungssystem

Die Euro-Dividende nach Van Parijs befreit viele Menschen nicht von der Abhängigkeit von bestehenden repressiven und sanktionsbewehrten Sozialleistungen und von der Sozialbürokratie. Viele verbleiben im jeweiligen entwürdigenden, diskriminierenden und stigmatisierenden Sozialleistungssystem und werden nicht vom ökonomisch erpressten Arbeitszwang befreit. Das gilt für alle Menschen, die grundsätzlich höhere Sozialleistungen als die Euro-Dividende haben (vgl. Blaschke 2011, Blaschke 2014 – Text, Blaschke 2014 – Präsentation). Dies bestätigt Van Parijs: Die Euro-Dividende käme nicht „on top" auf bestehende Sozialleistungen, sondern würde den unteren Sockel aller existierenden Sozialleistungen bilden, und der Rest, wenn das aktuelle Niveau dieser Sozialleistungen höher ist, würde in Form der bedingten Aufstockungen gewährt werden (vgl. Van Parijs/Vanderborght 2017: 240). Damit bestätigt Van Parijs nicht nur das in These 4 Festgestellte: Die Euro-Dividende verbessert nicht die Einkommenssituation von Sozialleis-

tungsbeziehenden. Die Euro-Dividende ersetzt die bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen bis zur Höhe der Euro-Dividende (was gleichbedeutend mit einer individuellen Anrechnung der Euro-Dividende auf die bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen beziehungsweise auf die Ansprüche auf diese ist). Sondern Van Parijs bestätigt damit auch meine These, dass viele Bezieher*innen von Sozialleistungen mit der Euro-Dividende nicht aus der Abhängigkeit vom entwürdigenden und repressiven Sozialleistungssystem befreit werden.

6. Weiterhin Nichtinanspruchnahme bedürftigkeitsgeprüfter Sozialleistungen für den Lebensunterhalt

Viele Menschen (in Deutschland zum Beispiel bis zu 68 Prozent, in der EU bis zu 50 Prozent) nehmen die ihnen zustehenden bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen für den Lebensunterhalt nicht in Anspruch. Das sind in der Regel Menschen, die Ansprüche auf aufstockende Sozialleistungen haben, weil ihre Erwerbs- oder andere Einkommen (wie beispielsweise Rente) nicht ausreichend hoch sind. Grund für die Nichtinanspruchnahme der zustehenden Leistungen ist der stigmatisierende und diskriminierende Charakter bedürftigkeitsgeprüfter und repressiver sozialer Leistungen. Dies führt zu Scham, Unwissenheit und Angst vor tiefgreifenden Sozialkontrollen und Zwangsmaßnahmen, weswegen die zustehende (aufstockende) Leistung nicht in Anspruch genommen wird („non-take-up“) – obwohl ein (Grund-) Rechtsanspruch darauf besteht. Die auf die Sozialleistungen angerechnete Euro-Dividende würde zwar für diejenigen die Inanspruchnahme aufstockender Sozialleistungen nicht mehr erforderlich machen, deren Aufstockungsanspruch unter der Höhe der Euro-Dividende läge. Diejenigen, deren Aufstockungsanspruch aber höher als der Betrag der Euro-Dividende wäre, hätten nun einen zwar geringeren Aufstockungsanspruch – auf den aber aus beschriebenen Gründen zukünftig verzichtet würde: Da die Betroffenen bei einer Inanspruchnahme weiterhin im entwürdigenden und repressiven Leistungssystem verblieben, wäre der Druck auf sie groß, sich dem bedürftigkeitsprüfenden, repressiven Sozialsystem unter Verzicht auf die nunmehr geringeren aufstockenden Sozialleistungen (Nichtinanspruchnahme) zu

entziehen.[5] Das heißt unterm Strich: Mit der anzurechnenden Euro-Dividende würde sich lediglich der Kreis derjenigen Personen verändern, die die ihnen zustehenden Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen. Manche, die bisher ihre (aufstockenden) Leistungen nicht in Anspruch genommen haben, hätten keinen Aufstockungsanspruch mehr, würden also aus diesem Personenkreis ausscheiden. Aber es kämen diejenigen Personen hinzu, die bisher Aufstockungen in Anspruch genommen haben, durch den minimierten Aufstockungsanspruch aber nunmehr darauf verzichten! In Abhängigkeit von der Einkommenssituation der von Sozialleistungen abhängigen Personengruppe könnte der Kreis derjenigen, die auf ihre aufstockenden Sozialleistungen verzichten, sogar noch größer werden – die Quote der Nichtinanspruchnahme könnte steigen. Die Euro-Dividende würde in diesem Fall den bestehenden grundrechtswidrigen Zustand hinsichtlich der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen sogar verschärfen – grundrechtswidrig deswegen, weil das Grundrecht auf die Inanspruchnahme einer zustehenden Sozialleistung systembedingt massiv eingeschränkt, die Inanspruchnahme der Sozialleistung systembedingt behindert wird.
Selbst wenn man unterstellt, dass die Euro-Dividende nicht auf bestehende bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistungen angerechnet wird (additiv), würde sich nichts oder kaum etwas bzgl. der Nichtinanspruchnahmequote ändern: Es gibt nämlich gute Gründe für die Annahme, dass auf bisher nicht in Anspruch genommene bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistungen, auf deren Anspruch in diesem Falle der zusätzlichen Euro-Dividende weiterhin ein Recht bestünde, auch weiterhin verzichtet würde.

7. Der Zwang zur Arbeit bleibt bestehen

Einige argumentieren, dass die Euro-Dividende zumindest den Arbeitszwang oder den Zwang zu anderen Gegenleistungen minimieren würde – weil bei Verweigerung von Arbeit oder Gegenleistung zumindest die Euro-Dividende nicht gekürzt oder entzogen werden kann. Diese Argumentation könnte hinsichtlich derjenigen wenigen Länder zutreffen, deren Sozialleistungen unterhalb der Höhe der tatsächlich gezahlten Euro-Dividende liegen. Sie kann aber nicht bezüglich der anderen Länder überzeugen: Die dort

weiterhin bestehenden und benötigten Sozialleistungen (vgl. These 5) können bei Verweigerung der Arbeit gekürzt werden. Das heißt, wer nicht wegen einer Kürzung der individuellen Sozialleistung unter das jeweilige Existenzminimum rutschen oder bei einer 100-Prozent-Kürzung sogar ganz ohne ergänzende Sozialleistung dastehen will, muss aus Gründen der Existenznot weiterhin seine Haut zu Markte tragen, seine Arbeitskraft verkaufen – der existenzielle Zwang zur Arbeit oder Gegenleistung bleibt trotz der Euro-Dividende bestehen, denn sie ist viel zu niedrig, um sich diesem Zwang zu entziehen. Darüber hinaus: In Ländern und Städten, in denen die Mietpreise für Wohnungen im mittleren und hohen Bereich liegen, hat dies besonders problematische Folgen: Dem Betroffenen ist im Falle einer Kürzung oder eines Entzugs der Sozialleistung wegen Arbeitsverweigerung selbst mit der Euro-Dividende von 200 Euro (oder anderer landesspezifischer Höhe) nicht mal die Wohnung gesichert – die Euro-Dividende schützt in diesem Falle nicht einmal vor dem Verlust der Wohnung.

8. Die Euro-Dividende reizt zu Sozialabbau an

Es könnte mit der Einführung der Euro-Dividende die grundsätzliche Senkung der bestehenden nationalen Sozialleistungen beziehungsweise Sozialleistungsausgaben um den Betrag der Euro-Dividende politisch einkalkuliert und durchgesetzt werden:
Erstens besteht die Gefahr des Abbaus nationaler Sozialleistungen, weil bereits ein Teil der Existenzsicherung durch die Euro-Dividende gegeben ist. Für Van Parijs ist die Kürzung nationaler Sozialleistungen und damit auch nationaler Sozialausgaben ausdrücklich Bestandteil des Konzepts der Euro-Dividende: „Die nationalen Haushalte würden davon profitieren, dass sie die unteren 200 Euro aller Sozialleistungen nicht mehr decken müssten“ (Van Parijs/Vanderborght 2017: 240). Die Euro-Dividende ersetzt in ihrer Höhe nationale Sozialleistungen, ergänzt sie also nicht. Damit würden nach Van Parijs die „nationalen Haushalte […] von der Unterdrückung der entsprechenden Steuerausgaben profitieren. Die Mitgliedstaaten könnten daher die nationale Steuerbelastung nach unten anpassen“ (ebenda). Das heißt, nach Van Parijs müssten diese Länder die freiwerdenden Steuermittel, die

bisher zur Finanzierung der Sozialleistungen ausgegeben wurden, nicht für eine Verbesserung bzw. Stabilisierung der nationalen Sozialsysteme einsetzen, damit diese vor Armut schützen. Das ist bereits in These 2b als Zielkonflikt der Euro-Dividende nach Van Parijs beschrieben wurden.
Zweitens besteht die Gefahr des Sozialabbaus, weil die Länder sehr viel mehr Beiträge als bisher an die EU zahlen müssten, um die Euro-Dividende zu finanzieren, den Ländern somit auch Mittel für die bestehenden eigenen Sozialleistungssysteme fehlen würden (vgl. Thesen 2a und 2b).
Unter Berücksichtigung, dass in vielen Ländern konservative und neoliberale Regierungen herrschen, ist der Sozialabbau, begründet mit höheren Abgaben an die EU, sogar sehr wahrscheinlich. Sozialabbau wegen EU-Regelungen wäre Wasser auf die Mühlen von nationalistischen, von rechtsradikalen und rechtspopulistischen Kräften in der EU. Es würde damit auch dem Ziel der Euro-Dividende, der europäischen Integration, direkt zuwiderlaufen.

9. Die soziale Ungleichheit wird verschärft

Mit der auf Sozialleistungen anzurechnenden Euro-Dividende würde sich die Einkommenssituation vieler Sozialleistungsbeziehenden nicht verändern, viele Menschen würden in (Einkommens-)Armut verbleiben (vgl. Thesen 3, 4 und 5). Es würde sich dagegen die soziale Ungleichheit beziehungsweise Einkommensungleichheit in einem Land zwischen einerseits Sozialleistungsbezieher*innen und Personen mit geringem Einkommen, die mit Sozialleistungen aufstocken müssen, und andererseits Personen mit höherem Erwerbs- und mit Kapitaleinkommen verschärfen: weil bei den Ersteren die schlechte Einkommenssituation bestehen bleibt, bei den Letzteren die Euro-Dividende ein zusätzliches Einkommen wäre. Eine Verschärfung der sozialen Ungleichheit beziehungsweise Einkommensungleichheit durch die Euro-Dividende wäre ebenfalls Wasser auf die Mühlen von Nationalisten, von Rechtsradikalen und Rechtspopulisten. Um es deutlich zu sagen: Nicht der nötige Ausgleich zwischen armen und reichen Ländern Europas ist mein Kritikpunkt! Es wird von mir ein Vorschlag kritisiert, bei dem Sozialabbau und steigende soziale Ungleichheit in den einzelnen Ländern mögliche Fol-

gen wären! Dies genau aus dem Grund, den Philippe Van Parjs so beschreibt: „Mitgliedstaaten sind […] gezwungen, sich wie Firmen zu benehmen, […] erpicht darauf, jegliche Sozialausgaben zu stoppen, die nicht als Investment verkauft werden können, sowie alle Modelle auslaufen zu lassen, die voraussichtlich Wohlfahrtstouristen und anderes unproduktives Volk anziehen“ (Van Parijs 2013).

10. Der Ausgleich zwischen ärmeren und reicheren Ländern wird infrage gestellt

Der von Van Parijs mit der Euro-Dividende angestrebte Ausgleich zwischen ärmeren und reicheren Ländern kann durch die Euro-Dividende selbst teilweise in Frage gestellt werden: Für Deutschland, das sicher ein Nettozahler für die Euro-Dividende sein sollte, wäre es finanziell von großem Vorteil, die oben genannte individuelle Anrechnung der Euro-Dividende auf die Sozialleistungen (vgl. Thesen 4 und 5) oder die ebenfalls oben genannte prinzipielle Kürzung bei den Sozialleistungs- und Steuersystemen (vgl. These 8) um den Betrag der Euro-Dividende vorzunehmen. So können sich einige Länder, die ein relativ gut ausgebautes und teures Sozialleistungssystem haben, mit der Euro-Dividende oder mit anderen transnationalen partiellen Grundeinkommen auf EU-Ebene eines Teils ihrer Kosten für eigene Sozialleistungssysteme entledigen. Ärmere Länder, die dagegen kein oder nur ein gering ausgebautes Sozialleistungssystem haben, können keinen oder nur einen minimalen Entlastungseffekt bezüglich bestehender nationaler Sozialleistungs- und Steuersysteme durch die Euro-Dividende erreichen. Dies würde der Intention der Euro-Dividende, einen Ausgleich zwischen den ärmeren und den reicheren Ländern zu erreichen, zumindest teilweise zuwiderlaufen. Der Ausgleich durch Umverteilung von reichen zu den armen Ländern würde durch die höhere Entlastung der reicheren Länder (teilweise) zunichte gemacht. Zu beachten ist, dass alle Ansätze eines partiellen Grundeinkommens, die auf transnationaler EU-Ebene gedacht sind, diese bisher in den Thesen genannten Probleme aufweisen.

11. Es ist fraglich, ob Migration eingedämmt wird

Nach Philippe Van Parijs würde die Euro-Dividende die Migration von Menschen aus Überlebensgründen aus ärmeren Ländern der EU in reichere Länder eindämmen. Das wäre aber erstens auch der Fall, wenn in den ärmeren Ländern ausreichende, Armut abschaffende Grund- oder Mindesteinkommenssysteme durch Umverteilung geschaffen würden. Dazu bedarf es nicht der fragwürdigen und sozial hochproblematischen Euro-Dividende bzw. anderer transnationaler partieller Grundeinkommen. Zweitens wird das Wohlstandsgefälle zwischen ärmeren und reicheren Ländern durch die Euro-Dividende nicht wesentlich minimiert, weil diese in allen in Frage kommenden Ländern eingeführt werden soll, also die Gesamteinkommen bestimmter Menschengruppen in allen diesen Ländern entweder steigen würden (Personen, die andere Einkommen als Sozialleistungen beziehen) oder auf gleichem Niveau bleiben würden (Sozialleistungsbeziehende). Gründe für Migration, beispielsweise hohe Wohlfahrts- und Einkommensunterschiede zwischen den Ländern, würden also weiterhin bestehen bleiben. Allerdings würde aber die Verschärfung der sozialen Ungleichheit in den Ländern (vgl. These 9) die migrationsfeindliche Polemik und Politik der Nationalen, Rechtsradikalen und Rechtspopulisten befördern, somit die Migrationsfrage von rechts zuspitzen. Dadurch, und nicht wegen der Euro-Dividende, würde Migration möglicherweise eingedämmt.

12. Die Euro-Dividende ist EU-rechtlich problematisch

Es könnte nun argumentiert werden, dass die Euro-Dividende oder andere transnationale partielle Grundeinkommen nicht auf bestehende individuelle Sozialleistungen angerechnet werden (vgl. Thesen 4 ff.) oder dass sie nicht zu prinzipiellen Ersetzungen/Kürzungen der bestehenden nationalen Sozialleistungen führen sollen (vgl. These 8). Diese additive Ausgestaltung liegt aber nicht in der Entscheidungshoheit der EU, sondern alleinig in der Entscheidungshoheit der Länder. Denn nach EU-Vertragsrecht gibt es keine Kompetenz der EU, den Mitgliedsländern eine solche individuelle Nichtanrechnung oder eine prinzipielle Nichtkürzung bzw. Nichtersetzung beste-

hender Sozialleistungen vorzuschreiben. Oder wie Van Parijs selbst betont: „Nach den bestehenden europäischen Verträgen ist die Sozialpolitik Sache der Mitgliedstaaten“ (Van Parijs/Vanderborght 2017: 241).

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben in zwei Ausarbeitungen grundlegende Zweifel daran geäußert, ob die Einführung der Euro-Dividende mit geltendem EU-Vertragsrecht vereinbar wäre. Dazu wurden verschiedene Vertragsbestimmungen geprüft (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2017 und 2018). Auch wird festgestellt, dass es rechtlich zweifelhaft ist, ob das bestehende EU-Vertragsrecht eine Euro-Dividende als eine unionsrechtliche Leistung neben den nationalen Sozialleistungen ermöglicht (vgl. ebenda 2018: 2).

Grundsätzlich wird zur Euro-Dividende und ähnlichen Leistungen festgestellt: „Darüber hinaus gibt es in der bisherigen Rechtssetzungspraxis – soweit ersichtlich – keine Beispiele für EU-Maßnahmen, die vergleichbar der Euro-Dividende autonome Unionsleistungen als auch deren Finanzierung nur aus EU-Mitteln regeln. Vor diesem Hintergrund und im Lichte der übrigen Erwägungen zu den hier relevanten ausdrücklichen Kompetenzgrundlagen stellt sich die Frage, ob für ein solches Vorhaben nicht zunächst die EU-Verträge geändert werden müssten“ (ebenda: 3).

Das hier Genannte träfe natürlich auch auf alle anderen Formen und Vorschläge eines transnationalen partiellen Grundeinkommens auf EU-Ebene, ebenso auf ein EU-Basiskindergeld zu (vgl. dazu auch Wolfgang Strengmann-Kuhn in diesem Buch).

Fazit

1. Die Einführungsmöglichkeit einer Euro-Dividende nach Van Parijs oder anderer transnationaler partieller Grundeinkommen in der EU ist EU-vertragsrechtlich höchst zweifelhaft.

2. Die sozialen Effekte der Euro-Dividende nach Van Parijs sind hochproblematisch: Verbleib vieler Menschen in Armut und in repressiven Sozialsystemen, Weiterbestehen der Nichtinanspruchnahme zustehender Sozialleistungen, verbleibender Zwang zur Arbeit oder Gegenleistung, möglicher Kaufkraftverlust, der insbesondere untere Einkommensschichten betrifft,

Verschärfung der sozialen Ungleichheit beziehungsweise Einkommensungleichheit in den Ländern, Möglichkeit des Sozialabbaus beziehungsweise der prinzipiellen Kürzung sozialer Leistungen in den Ländern. Das alles würde also nicht zur sozialen Abfederung der Folgen bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten beitragen, sondern zu einer Destabilisierung führen – verursacht durch die Euro-Dividende.

3. Ob eine Euro-Dividende oder andere transnationale partielle Grundeinkommen jemals in ein Grundeinkommen münden, das die Existenz und gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen in der EU sichert, also mindestens vor Einkommensarmut schützt, ist angesichts der genannten problematischen Effekte mehr als fraglich. Die Euro-Dividende könnte aufgrund dieser problematischen Effekte sogar die Bereitschaft zu Schritten zum Grundeinkommen für alle Menschen in der EU senken beziehungsweise ganz blockieren. Die Grundeinkommensidee könnte sich nachhaltig blamieren. Das ist auch meine Kritik am Vorschlag von Dominic Afscharian in diesem Buch, der zwar ein EU-Grundeinkommen in Höhe der nationalen Armutsrisikogrenzen beschreibt, damit Stabilisierungswirkungen in der EU erzielt werden können, dann aber wieder doch eine niedrigschwellige Einführung mit graduellen Erhöhungen vorschlägt, also partielle Grundeinkommen mit allen oben genannten Problemen.

4. Es ist mehr als fraglich, ob die Euro-Dividende nach Van Parijs oder andere transnationale partielle Grundeinkommen zur Identifikation der Bürger*innen in den EU-Ländern mit der Europäischen Union beitragen können – oder zum sozialen Zusammenhalt beziehungsweise zur Beseitigung sozialer oder regionaler Disparitäten. Aufgrund der problematischen Effekte kann sie sogar desintegrativen, nationalistischen politischen Ansätzen und Kräften Vorschub leisten.

Bessere Wege zu einer sozialen Europäischen Union

Es gibt besser geeignete und Erfolg versprechende Mittel, eine soziale Europäische Union in Bezug auf die Systeme der sozialen Sicherung zu erreichen und bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten für Ausgleiche zwischen den Ländern und für Abfederung sozialer und wirtschaftlicher Krisen zu sorgen:

die Einführung EU-weit geltender Mindeststandards in den sozialen Systemen der Länder, die – anders als die Euro-Dividende nach Van Parijs – Armut und Ausgrenzung in diesen Ländern wirklich beseitigen und die EU attraktiver machen.

a) Dazu gehören Mindest- beziehungsweise Grundeinkommen in den Ländern, die mindestens die Höhe der jeweiligen nationalen Armutsrisikogrenze erreichen[6] und durch eine Umverteilung von oben nach unten in diesen Ländern finanziert werden – also soziale Ungleichheiten in den Ländern enorm reduzieren und dadurch auch den europäischen Ausgleich befördern: Denn eine Gesellschaft, in der die sozialen Ungleichheiten minimiert beziehungsweise minimal sind, ist eher bereit, Ländern, die wirtschaftliche Schwierigkeiten haben, etwas vermittels Finanztransfers zur Überwindung der Schwierigkeiten abzugeben. Bestehende, schlecht ausgestaltete Mindesteinkommen in den Ländern können (schrittweise) mithilfe von EU-weit vereinbarten Mindeststandards – wie angemessene Höhe (mindestens in Höhe der jeweiligen nationalen Armutsrisikogrenzen), garantierter Anspruch durch Abschaffung von Sanktionen bzw. des Zwangs zur Arbeit und zur Gegenleistung, Individualisierung des Anspruchs und Eliminierung der Bedürftigkeitsprüfung – zu Grundeinkommen weiterentwickelt werden. Keineswegs wird damit einer unterstützenden und ergänzenden Tätigkeit der Europäischen Union beim Ausbau dieser nationalen Mindesteinkommen zu Grundeinkommen in den Mitgliedsländern widersprochen, wie in der Einleitung zum Buch bezogen auf meinen Beitrag suggeriert wird. Im Gegenteil, und so zeigt es auch die realpolitische Praxis: Erstens hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Rates zu angemessenen Mindesteinkommen am 28. September 2022 vorgelegt, dem der Europäische Rat mit einer entsprechenden Empfehlung am 30. Januar 2023 gefolgt ist. Mehr noch: Das Europäische Parlament legte sofort nach und fordert eine verbindliche EU-Richtlinie zur Durchsetzung von angemessenen Mindesteinkommen in der EU sowie deren Individualisierung und Entstigmatisierung.[7] Damit würde die Möglichkeit eröffnet, die Stabilisierung und Harmonisierung der nationalen Mindesteinkommen weiter voranzutreiben und deren Weiterentwicklung in Richtung Grundeinkommen politisch in der EU und in den EU-Mitgliedstaaten auf die Tagesordnung zu setzen. Die Rolle der Europäischen

Kommission, des Europäisches Rates und des Europäischen Parlaments bestünde darin, diesen Prozess aktiv und konstruktiv zu unterstützen. Zweitens kann die Europäische Kommission auch Rechtsakte vorschlagen und der Europäische Rat diese Rechtsakte vornehmen, die die Nutzung von transnationalen EU-Fördersysteme zum Ausbau von Mindesteinkommen und Grundeinkommen in den Mitgliedsländern befördern – und somit auch innerhalb der EU einen Ausgleich zwischen ärmeren und reicheren Ländern befördern. Diese Möglichkeit zeigt eine bisher unveröffentlichte Studie zur Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative „Start bedingungsloser Grundeinkommen in der gesamten EU" auf, die die Beförderung von Grundeinkommen in existenz- und teilhabesichernder, Armut beseitigender Höhe in allen EU-Ländern forderte.[8]

b) Genauso gehören zur Förderung der europäischen Integration und zur Abfederung der sozialen Folgen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Ausbau der öffentlichen sozialen, gebührenfreien Infrastruktur und Dienstleistungen im Bildungs- und Gesundheitsbereich und in anderen Bereichen in den Ländern. Dieser Ausbau kann genauso wie Mindest- und Grundeinkommen über Rechtsakte bzgl. transnationaler EU-Ausgleichs- und Strukturfonds gefördert werden. Zu berücksichtigen wäre dabei, dass der Ausbau und die Gestaltung einer robusten öffentlichen und sozialen Infrastruktur an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtet, demokratisch organisiert sowie sozial und ökologisch nachhaltig sein müssen.

Wer ein soziales und starkes Europa will, muss für einen Ausgleich zwischen den Ländern *und* zugleich für die Beseitigung der sozialen Ungleichheit in den einzelnen Ländern sorgen – mit bedingungslos, universell und individuell garantierten Grundeinkommen und ebensolchen Zugängen zu öffentlicher und sozialer Infrastruktur und Dienstleistungen für alle Menschen.

Im Hinblick auf gelingende Bündnispartnerschaften mit anderen sozialen Bewegungen und politischen Kräften für eine soziale und gerechte EU und unter Berücksichtigung der genannten Resolutionen und Empfehlungen der EU-Gremien sind die zwei genannten Ansätze (a und b) bedeutend realistischer und Erfolg versprechender als die hochproblematische Euro-Dividende oder andere Ansätze transnationaler partieller Grundeinkommen.

[1] Partielle Grundeinkommen sind bedingungslos gewährte Transfers, die – bezogen auf das jeweilige Land – nicht die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe der Menschen ermöglichen, weil sie zu niedrig sind. Das bedingungslose Grundeinkommen ist dagegen wie folgt definiert: "Unconditional Basic Income (UBI) is an amount of money, paid on a regular basis to each individual unconditionally and universally, high enough to ensure a material existence and participation in society. UBI is a step towards an emancipatory welfare system." (https://www.ubie.org/who-we-are/) Vgl. auch die Definition des neuen europäischen Netzwerks Unconditional Basic Income – European Initiative: "Das BGE […] ist der Geldbetrag, der regelmäßig, bedingungslos und allgemein an alle Personen gezahlt wird und hoch genug ist, um ihre materielle Existenz und Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten." (https://eci-ubi.eu/ubi-european-initiative/)

[2] Zum Vergleich: Der gesamte EU-Haushalt beträgt im Jahr 2021 rund 164 Milliarden Euro. Die Euro-Dividende allein würde mindestens 1,1 Billionen Euro jährlich kosten, die durch die Mitgliedsländer der EU zu erbringen wären (rund 447 Millionen EU-Einwohner/innen * 200 Euro * 12 Monate). Für die Euro-Zone würde die Euro-Dividende etwa 821 Milliarden Euro jährlich kosten.

[3] In keinem der EU-Länder lag die Armutsrisikogrenze im Einkommensjahr 2020 unter 200 Euro. In 25 Ländern lag sie über 400 Euro (also über dem Doppelten der durchschnittlichen Euro-Dividende), in 9 Ländern über 1.200 Euro, also über dem Sechsfachen der durchschnittlichen Euro-Dividende (vgl. Eurostat, Werte monatlich netto). Es ist davon auszugehen, dass die Armutsrisikogrenzen in allen EU-Ländern weiter steigen.

[4] Einkommensarmut im Sinne der relativen Armut lässt sich nur durch Einkommenserhöhungen bei den unteren Einkommensschichten bei gleichzeitiger Rückbeziehungsweise Umverteilung von Einkommen von oben nach unten abschaffen – zum Beispiel durch ein stark rück- beziehungsweise umverteilendes Grundeinkommen.

[5] Beispiele für den Anrechnungsfall: Eine erste Person, die bisher einen Anspruch auf 200 Euro (aufstockende) Sozialleistung hat und diese nicht in Anspruch genommen hatte, würde durch eine Euro-Dividende in Höhe von 200 Euro keinen Anspruch auf die Sozialleistung mehr haben. Eine zweite Person, die aber bisher einen Anspruch auf 300 Euro (aufstockende) Sozialleistung und diesen Anspruch auch wahrgenommen hatte, hätte mit einer Euro-Dividende von 200 Euro nur noch 100 Euro Anspruch auf (aufstockende) Sozialleistung. Da aber auch mit der Euro-Dividende das entwürdigende, repressive Sozialleistungssystem bestehen bliebe, wäre für diese Person der Grund für die Nichtinanspruchnahme der nun-

mehr geringeren (aufstockenden) Sozialleistung – wie bisher bei der ersten Person – gegeben.

[6] Dazu gibt es sowohl mehrere Entschließungen des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-6-2008-0467_DE.html, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-7-2010-0375_DE.html, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2017-0403_DE.html, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0076_DE.html) sowie eine Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-EN.asp?FileID=24429&lang=EN), zu der der Autor dieses Beitrags fachlich zugearbeitet hat. Ebenso gibt es eine breite soziale Bewegung, zum Beispiel die Europäische Bürgerinitiative zu Bedingungslosen Grundeinkommen in der gesamten EU (https://www.ebi-grundeinkommen.de bzw. https://eci-ubi.eu) und das neue europäische Netzwerk Unconditional Basic Income – European Initiative (https://eci-ubi.eu/category/ubi-ei/).

[7] Vgl. Europäischer Rat: Council Recommendation of 30 January 2023 on adequate minimum income ensuring active inclusion ((2023/C 41/01), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32023H0203%2801%29) und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0076_DE.html). Als Referenzwert für die Angemessenheit von Mindesteinkommen wird in der Ratsempfehlung u. a. auf die jeweilige nationale Armutsrisikogrenze verwiesen. In der Entschließung des Europäischen Parlaments wird darüber hinaus auf die Notwendigkeit der Individualisierung und Entstigmatisierung der sozialen Absicherung verwiesen (vgl. dort Punkt 10 und 13).

[8] Aus dieser Bürgerinitiative hat sich ein neues Netzwerk europäischer Aktivist*innen gebildet, die o. g. Unconditional Basic Income – European Initiative.

Quellen

Blaschke, Ronald (2011): Minimum income, minimum allowances and basic income in Europe; https://www.grundeinkommen.de/content/uploads/2011/10/11-10-09-mindesteinkommen-grundeinkommen-europa-en.pdf (Abruf 11. März 2023), deutsch: https://www.ronald-blaschke.de/mindesteinkommen-mindestsicherungen-und-grundeinkommen-in-europa/ (Abruf 11. März 2023)

Blaschke, Ronald (2014 - Text): Unconditional basic income: an effective means of tackling (hidden) poverty and promoting freedom for all and democracy; https://www.grundeinkommen.de/content/uploads/2014/09/14_-_04_-_10_blaschke_brussels_en-2.pdf (Abruf 11. März 2023)

Blaschke, Ronald (2014 - Präsentation): Unconditional basic income: an effective means of tackling (hidden) poverty and promoting freedom for all and democracy; https://www.grundeinkommen.de/content/uploads/2014/09/14_-_04_-_10_powerpoint_blaschke_brussels-2.pdf (Abruf 11. März 2023)

Eurostat: Armutsgefährdungsgrenze – EU-SILC (Angaben dort für Erhebungsjahr, nicht für das Einkommensjahr, welches ein Jahr vor der Erhebung der Einkommen liegt); https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ILC_LI01__custom_5324218/bookmark/table?lang=de&bookmarkId=25720944-e2c5-499d-b4e4-80a2f9349301 (Abruf 11. März 2023)

Van Parijs, Philippe (2013): The Euro-Dividend; https://cdn.uclouvain.be/public/Exports%20reddot/etes/documents/2013.Euro-Dividend.Roadmap_to_Social_Europe.pdf (Abruf 11. März 2023)

Van Parijs, Philippe/Vanderborgt, Yannick (2017): Basic Income. A radical proposal for a free society and a sane economy, Cambridge/London (Übersetzung der Zitate R.B.)

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2017): Unionsrechtliche Fragen zum Vorschlag zur Einführung einer „Euro-Dividende“; https://www.bundestag.de/blob/526282/5976305becdc347b6ce242315b6362f0/pe-6-054-17-pdf-data.pdf (Abruf 11. März 2023)

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2018): Kurzinformation zu Fragen nach dem Bestehen unionrechtlicher Vorgaben zur Umsetzung einer „Euro-Dividende“; https://www.bundestag.de/blob/577736/0347b7ed4c985c5ff4586bdf2948894b/pe-6-127-18-pdf-data.pdf (Abruf 11. März 2023)

Michael Opielka

Was für einen Wohlfahrtsstaat Europa spricht – und für ein Grundeinkommen

Der Beitrag diskutiert systematisch und mit aktuellem Bezug die Frage nach einem europäischen Wohlfahrtsstaat. Dabei werden widersprüchliche Entwicklungen beobachtet, einerseits ein Mehr an normativer und institutioneller Gemeinsamkeit, andererseits aber auch eine Zunahme zumindest normativer Renationalisierung. Vor diesem Hintergrund wird die Idee des Grundeinkommens als ein Katalysator für eine europäische Sozialpolitik untersucht.

Was spricht für einen Wohlfahrtsstaat Europa?[1] – Diese die Tagespolitik scheinbar ignorierende Frage spielt mit einer Utopie, einem Zukunftsentwurf: Ein Wohlfahrtsstaat Europa hat einen Reiz, wenn er besser wäre als die bislang bekannten nationalen Wohlfahrtsstaaten. Er müsste etwas „bringen" für die Sozialpolitik. Kaum hat die Rede begonnen, ist sie angefüllt mit evaluativen Konzepten: „besser", „Reiz", „Utopie". In der Sozialpolitik ist das üblich. Sie ist das Feld der Werte, der Kultur, von Moral und Ethik. Schön wäre es, denken vielleicht manche, in Wirklichkeit geht es doch nur um Geld, Wohlfahrt, Ungleichheit, Klassenstabilisierung. Aber auch das sind Werte, nur eben ganz besondere: die Werte von Effizienz, von Stabilität, die Idee einer natürlichen Überlebensordnung, das Lob der Stärke. Auch Werte haben eine Ordnung, sie stehen in komplexen Beziehungen. Die in der Sozialpolitikanalyse wesentliche Theorie der Wohlfahrtsregime basiert auf der Analyse solcher Wertideen: konservativ, liberal, sozialdemokratisch und, wie wir ergänzen, garantistisch (Opielka 2008, 2018, 2023).

In diesem Beitrag soll die Idee des Wohlfahrtsstaates Europa in den Kontext von zwei Zukunftsentwürfe gestellt werden (Opielka 2019): Die fünf Zukunftsszenarien der EU-Sozialpolitik nach dem Weißbuch zur Zukunft Europas im Jahr 2025 (EU-Kommission 2017) sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen der „Agenda 2030", die sogenann-

ten SDGs („Sustainable Development Goals"), 17 Ziele mit 169 Unterzielen. Beide Zukunftsentwürfe äußern sich wenig konkret zur Sozialpolitik, wir müssen daher ergänzende Texte heranziehen.

Die Europäische Kommission hat einen Monat nach dem Weißbuch ein „Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas" (EU-Kommission 2017a) veröffentlicht, in dem auch die „Europäische Säule Sozialer Rechte" (ESSR; EU 2017) angekündigt wurde. Das Reflexionspapier ist verständlich und lesenswert, es enthält zudem einige gut gemachte Abbildungen, vor allem das Schaubild „Gezielte Sozialpolitik kann eine wichtige Rolle bei der Verringerung von Ungleichheit spielen" (Europäische Kommission 2017a, S. 19, siehe Abbildung 1), in dem gezeigt wird, dass Länder wie Irland durch Sozialleistungen eine Verringerung der Einkommensungleichheit um über 30% erreichen, während Deutschland hier gerade bei etwa 17% liegt, zugleich aber, neben Finnland, Dänemark und Belgien mit knapp 30% des BIP die höchste Sozialleistungsquote aufweist. Das soll hier nicht vertieft wer-den, denn, wie fast immer, müssten wir weitere Kontextinformationen besitzen, um diese durchaus eindrucksvolle Gegenüberstellung würdigen zu können, beispielweise zum Niveau der Ungleichheit, zu vulnerablen Gruppen und so weiter. Konzentrieren wir uns daher auf die sozialpolitische Vertiefung der fünf Weißbuch-Szenarien für die EU: 1. Weiter wie bisher, 2. Schwerpunkt Binnenmarkt, 3. Wer mehr will, tut mehr, 4. Weniger, aber effizienter, und 5. Viel mehr gemeinsames Handeln.

Für die hiesige Konzentration auf Szenario 5 spricht, dass die anderen vier Szenarien in Bezug auf die Sozialpolitik keine Utopie zulassen, nur Dystopien. Im Reflexionspapier werden die Folgen von Szenario 5 für die soziale Dimension der EU in drei Aussagen zusammengefasst: „Die Bürgerinnen und Bürger genießen mehr Rechte, die sich direkt aus dem Unionsrecht ableiten lassen." „Fiskalische, soziale und steuerliche Fragen werden zwischen den Mitgliedern des EU-Währungsgebiets wesentlich stärker koordiniert." Und: „Die EU stellt zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung, um die wirtschaftliche Entwicklung anzukurbeln und auf regionaler, sektoraler und nationaler Ebene auf Schocks reagieren zu können." (Europäische Kommission 2017a, S. 22)

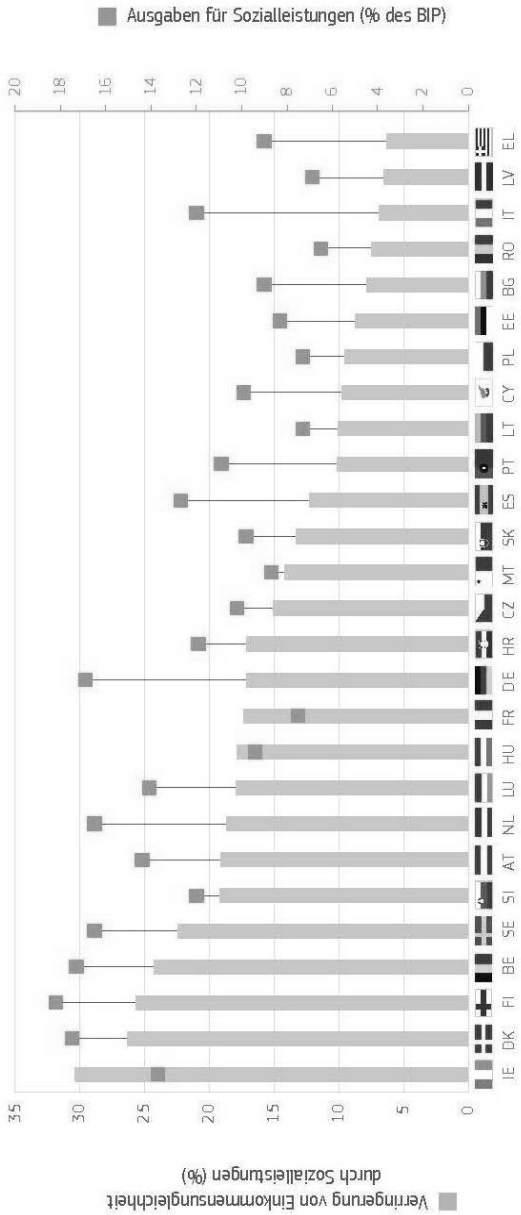


Abbildung 1: Gezielte Sozialpolitik kann eine wichtige Rolle bei der Verringerung von Ungleichheiten spielen (in Prozent, 2014; Quelle: Europäische Kommission 2017a, 19)

Bereits eine Seite später werden sozialpolitische Blütenträume gestutzt: „(..) kann kein Zweifel bestehen, dass Sozialleistungen vor allem eine Sache der Mitgliedstaaten sind und bleiben werden." (ebd., S. 23) – da nützt es wenig, wenn am Ende des Dokuments für Szenario 5 das „Ziel" beschworen wird, „vor allem Konvergenz bei den sozialpolitischen Ergebnissen zu erreichen" (ebd., S. 30). Im Beschluss der 77. Europaministerkonferenz am 7.6.2018 in Brüssel wird zirkulär erklärt, „dass es zur Erreichung dieser Konvergenz jedoch keiner Harmonisierung der Sozialsysteme der Mitgliedstaaten bedarf" (EMK 2018, S. 2). Halten wir also fest: selbst der offensive Zukunftsentwurf in Szenario 5 des Weißbuchs wird bislang nicht in Richtung eines Wohlfahrtsstaats Europa interpretiert. Folgt Europa mit seinem sozialpolitischen Nationalismus damit einfach nur einem realistischen Welt-Trend, der angesichts möglicher oder prophezeiter gewaltiger weltweiter Wirtschaftskrisen (Müller 2018) die Beschränkung auf ein in den letzten zweihundert Jahren bewährtes Sozialmodell, nämlich den Nationalstaat, preist, sozusagen „America first!" für alle Amerikas dieser Welt?

Betrachten wir das zweite, nun globale Dokument, die im Herbst 2015 von der UN-Vollversammlung verabschiedeten SDGs (Sustainable Development Goals), die erstmals sozialpolitische und umweltpolitische Ziele in Richtung auf „Soziale Nachhaltigkeit" (Opielka 2017, 2023) kombinieren. Je nach Zählart sind 10 der 17 Ziele sozialpolitische Ziele, vor allem natürlich SDG 1 „Keine Armut", das bis 2030 weltweit erreicht werden soll. Die SDGs streben aus konstitutionellen Gründen, die Vereinten Nationen haben keinerlei Staatsähnlichkeit, keine gemeinsamen sozialpolitischen Institutionen zur Zielerreichung an, sondern setzten ausschließlich auf „Governing through Goals" (Kanie/Biermann 2017). Damit dienen die SDGs für unsere europapolitische Betrachtung als eine Kontrastfolie, die die Problemstellung der EU deutlicher hervortreten lässt: Wie viel Sozialstaatlichkeit und damit eben Staatlichkeit soll der EU zukommen? Allerdings, dies als einschränkende Vorbemerkung, trotz ihrer Suprastaatlichkeit ist auch in der EU bis heute umstritten, ob eigenständige sozialpolitische Regulierungskompetenz vorliegt oder ob nicht auch auf EU-Ebene sozialpolitisch vor allem eine Art Ziel-steuerung, ein normativer Wettbewerb im Sinne eines Benchmarking

oder eben in Form der 2000 eingeführten „Offenen Methode der Koordinierung“ (OMK) genügen muss (Eichenhofer 2018).
Ich werde in den nächsten Schritten mit groben Strichen zeichnen und zahlreiche, oft wesentliche Details übergehen. Der methodische Pfad der folgenden Überlegungen ist ein alteuropäischer: die Dialektik, die Vorstellung, dass These und Antithese zu einer Synthese, einem geistigen Gehalt auf höherem Niveau werden können.

*Die **These** ist die Europäische Union, wie wir sie kennen.* Die EU ist ein Staatenbund, kein Bundesstaat, zur Staatlichkeit fehlen ihr vor allem die exekutiven Instrumente des Gewaltmonopols, d.h. Polizei und Militär, einschließlich eigener, personenunmittelbarer Judikative, und vor allem die Fiskalautorität, die Möglichkeit, eigenständige Steuern zu erheben. Es gibt zwar eine „europäische Sozialpolitik“, aber sie ist im Wesentlichen begrenzt auf Arbeitsmarkt und Antidiskriminierung sowie auf die Koordination von Sozialleistungen, wie sie im Grundsatz aus Sozialversicherungsabkommen mit Drittstaaten bekannt sind. Das EU-Sozialministerium ist die „Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration“[2], eine von 40 Generaldirektionen und Dienststellen.[3] Eine optimistische Lesart dieser These vertritt Eberhard Eichenhofer, für den in der „Verknüpfung einer wirtschaftlichen mit einer sozialen Zielsetzung (...) der letztlich zentrale Daseinsgrund der EU“ besteht (Eichenhofer 2018, S. 316). Das ist eine starke normative Annahme über das Wesen der EU, die von Historikern aus guten Gründen als eine „Unvollendete“ (Meurs u.a. 2018) betrachtet wird. Dass die EU dennoch staatsähnlichen, suprastaatlichen Charakter gewonnen hat, verdankt sie ihrer „Konstitutionalisierung“ der EU-Verträge vor allem durch den EuGH (Grimm 2016, S. 13), was zugleich ihr Demokratie- und damit Legitimationsproblem begründet (Winkler 2019).
*Die **Antithese** ist die Auflösung der Europäischen Union, der Brexit für alle. Sie beinhaltet eine umfassende Renationalisierung* und begrenzt internationale, zwischenstaatliche Kooperation beispielsweise auf bilaterale Sozialversicherungsabkommen, die Deutschland mit 22 Staaten von Australien bis Indien geschlossen hat.[4] Hier kämen dann mit dem Austritt Großbritanniens noch 26 dazu, die bisher durch die EU abgedeckt werden.

Das ist die aktuelle Gefechtslage: eine Europäische Union, die ein „europäisches Wohlfahrtsstaatsmodell" propagiert, ohne ein Wohlfahrtsstaat zu sein, und ihre überwiegend rechts- wie linkspopulistischen Gegner, die diese EU auflösen wollen, entweder durch den einseitigen Austritt, wie den Brexit, oder durch innere Erosion und Legitimationsentzug, mit dem Ziel, die Nationen wieder stark zu machen, nationale Sozialpolitik als politisches Ziel und nicht nur als Geschichte und Übergang zu definieren.

Lässt sich hier ein Kompromiss finden, der den Geist einer Synthese atmet? Die Strategie der Bundesregierungen und wesentlicher Teile der EU-Eliten war lange Zeit: mehr Großbritannien wagen, weniger Regulierung, eine „EU light", die EU als „hegemoniales Liberalisierungsprojekt" (Münch 2010, S. 46). Die EU würde bei einem Kompromiss der beiden Lager – der Pro-EU-ler einerseits, der Renationalisten andererseits – nur ausgedünnt, entmachtet. Das ist keine Synthese, die auf eine neue systemische Ebene führt. Denn klar ist schon: „Die EU ist über eine Wirtschaftsgemeinschaft längst hinausgewachsen. Was sie am Ende sein soll, ist dagegen ungeklärt. Ist das Ziel ein europäischer Staat, die USE (Anm. MO: United States of Europe), oder eine Zweckgemeinschaft der Mitgliedstaaten für Angelegenheiten, die sich gemeinsam besser lösen lassen als getrennt?" (Grimm 2016, S. 28)

Eine solche **Synthese** wäre die weitestgehende Aufhebung des Nationalen, seine Integration in ein transnationales Programm der „Vereinigten Staaten von Europa" (Guérot 2017), eines Bundesstaates – statt eines Staatenbundes –, der schon deshalb keine Übernation wäre, weil ihm die gemeinsame Sprache fehlt. Im Zentrum dieser neuen Vereinigten Staaten stünde der „Wohlfahrtsstaat Europa" (Habermas 1998). Da die nationalen Sozialversicherungen und Sozialwerke nicht einfach in ein neues Sozialwerk integriert werden können, wäre auch ein neues Sozialsystem erforderlich. Im Bereich der sozialen und gesundheitlichen Dienste dürften die nationalen Systeme noch längere Zeit koexistieren und nur weiter harmonisiert werden. Im Bereich der monetären Transferleistungen hingegen wäre etwas Neues fällig, aus einer Reihe von Gründen, die wir noch diskutieren werden.

Die bedeutendste neue Idee für eine grundlegende Reform der Geldleistungssysteme ist das Garantierte Grundeinkommen („Basic Income"), das bei den Bürgerinnen und Bürgern Europas auf hohe Zustimmung stößt, wie

eine Auswertung des European Social Survey (ESS) durch das DIW zeigt (Opielka 2019a, S. 8f.).

Einen konkreten Vorschlag machte im Vorfeld der Europawahl 2019 auf einer von der Bertelsmann Stiftung unterstützten Plattform („Twelve Stars") der Philosoph Philippe van Parijs, der wie der Autor dieses Beitrags zu den Begründern des „Basic Income Earth Network" (damals „Basic Income European Network") BIEN im Jahr 1985 gehörte: eine „Eurodividende". Sein Vorschlag: „Die EU sollte jedem legalen Bewohner der Europäischen Union oder der Eurozone ein moderates Grundeinkommen zahlen, das durch die Mehrwertsteuer finanziert wird." (Parijs 2019, S. 13) Als Teil-Grundeinkommen (partial basic income) schwebten ihm zum damaligen Zeitpunkt 200 Euro im Monat vor, für die die Mehrwertsteuer um 20 Prozent angehoben werden müsste, in Deutschland betrüge sie dann beispielsweise 39 Prozent. Sein Text ist lesenswert, sein Vorschlag jedoch wenig realistisch, losgelöst von den vielfältigen Diskussionen um einen europäischen Rahmen für eine Mindestsicherung (Benz 2019). Ich halte einen anderen Vorschlag dagegen: Ein „Wohlfahrtsstaat Europa" würde gewinnen und leben, wenn in seinem Zentrum eine Bürgerversicherung für alle Einkommensrisiken steht, eine „Grundeinkommensversicherung" mit einem Europäischen Amt für Sozialversicherung (ESV), das die steuerähnlichen Beiträge in Kooperation mit den nationalen Steuerbehörden erhebt (Opielka 2017a).

Aber geht das überhaupt? Selbst eine intuitiv überzeugende Synthese aus den beiden gegensätzlichen Dominanzströmungen der Europapolitik muss sich zahlreichen Einwänden stellen, die sie wiederum stark machen könnten. Ich möchte im Folgenden den Synthese-Vorschlag eines europäischen Sozialstaates anhand seiner möglichen Einwände diskutieren. Diese Diskussion hilft, so unsere Annahme, nicht nur bei der Beurteilung der großen, sondern auch der kleinen Utopien.

Der erste und wichtigste Einwand lautet: Ein Europäischer Staat ist als Wohlfahrtsstaat Europa viel zu groß und folglich undemokratisch!

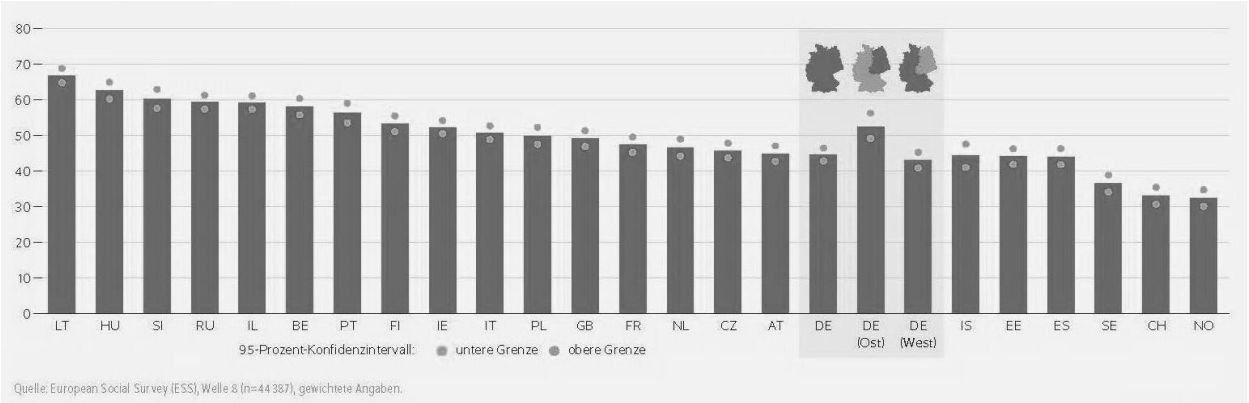


Abbildung 2: Zustimmung Grundeinkommen im europäischen Vergleich (in %)
Quelle: Adriaans, Jule/Liebig, Stefan/Schupp, Jürgen (2019): Zustimmung für bedingungsloses Grundeinkommen eher bei jungen, bei besser gebildeten Menschen sowie in unteren Einkommensschichten. In: DIW Wochenbericht, 86/15, S. 265. Die Abbildungsüberschrift lautet dort: „Zustimmung zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens im europäischen Vergleich."

Der Kern dieses Einwandes – zu groß und „folglich" undemokratisch – hat freilich noch eine andere, sozialwissenschaftlich schwer zu greifende Dimension, die sich mit dem Begriff der „Konstitutionalisierung" fassen lässt. Dieter Grimm, früher Richter des Bundesverfassungsgerichts, hat ihn dazu verwendet, um deutlich zu machen, dass die EU-Verträge und in ihrer Folge die exekutiven und judikativen Institutionen der EU sich „von den demokratischen Prozessen in den Mitgliedstaaten wie in der EU selbst weitgehend entkoppelt haben (…) Die demokratische Legitimation wird sich daher nur durch eine Repolitisierung der europäischen Entscheidungsprozesse wiedergewinnen lassen." (Grimm 2016, S. 7).

Grimm hält sich in Sachen Bundesstaat Europa bedeckt, doch sein Hinweis ist zutreffend: Demokratie lebt vom und im Interessenkonflikt, die besondere Leistung von Demokratien mit allgemeinem, freiem und gleichem Wahlrecht sowie Presse- und Meinungsfreiheit liegt darin, dass sich zeitweilig unterdrückte, marginalisierte Interessen bei guter Selbstorganisation Gehör verschaffen können. Auch die jüngsten EU-Konflikte von der Finanz-, über die Griechenland-, Flüchtlings- und nun Brexit-Krise können als demokratische Praxis zur demokratischen Legitimation Europas beitragen.

Ganz grundsätzlich wissen die Sozial- wie die Rechtswissenschaften um die gemeinschaftsbildende Kraft gut institutionalisierter Konflikte und die Historiker auch, dass nicht immer alles planvoll läuft. So lobt Van Parijs die ökonomisch und sozialpolitisch integrative Potenz der USA mit ihren beiden Puffern: zum einen den erheblichen internen Wanderungsbewegungen, sechsmal so viel US-Bürger zögen innerhalb der USA um als EU-Bürger innerhalb der EU; zum anderen der gewaltige Länderfinanzausgleich durch Sozialleistungen auf Bundesebene (federal level), der zum Ausgleich bei regionalen Krisen auf Ebene der Bundesstaaten beiträgt: „Nach jüngsten Schätzungen beträgt der Umfang dieses automatischen Ausgleichs – je nach angewandter Methode – zwischen 20 und 40 Prozent der Gesamtaufwendungen zur Abfederung des wirtschaftlichen Abschwungs eines Mitgliedsstaates. In der EU hingegen wird weniger als ein Prozent dieser Kosten durch Anpassungen der zwischenstaatlichen Transferzahlungen aufgefangen." (Parijs 2019, S. 16) Was Parijs nicht erwähnt, sind die gewaltigen Konflikte, die historisch das Zusammenwachsen der USA begründet haben und

die bis heute die leicht (auch von Trump) mobilisierbare Aversion „gegen Washington“ (analog zu „Brüssel“) als Ballast mit sich tragen: der Sezessionskrieg (Amerikanische Bürgerkrieg) von 1861 bis 1865, die Mobilisierung im ersten und vor allem im zweiten Weltkrieg („Soldat James Ryan“), die „Great Depression“ der Weltwirtschaftskrise und der „New Deal“, eine Serie von Wirtschafts- und Sozialreformen, die in den Jahren 1933 bis 1938 unter US-Präsident Franklin D. Roosevelt durchgesetzt werden, darunter die Einführung der bereits erwähnten „Social Security“, und schließlich „Obamacare“, die extrem konfliktreiche Einführung einer Art nationaler Krankenversicherung, an der sich sechzehn Jahre zuvor Hillary Clinton als Ehefrau des Präsidenten Bill Clinton mit einer Kommission noch die Zähne vergeblich ausbiss. Solche Konflikte stehen der EU bevor, wenn sie ein Wohlfahrtsstaat werden will, hoffentlich ohne die Kriege, aber gewiss nichts nur für zarte Gemüter. Warum soll das nicht gehen in der Zeit von Internet, Social Media und Mediencoaching? Natürlich sind Salvini oder Orbán im Konflikt mit dem zivilisierten Mainstream der EU. Doch diese Konflikte braucht die EU zur Integration, sie braucht Personalisierung, Symbolisierung, aber auch reale, bedeutsame Interessen und Ideen. Ihre Größe und die sprachliche Vielfalt machen es schwierig, aber nicht unmöglich.

Der zweite Einwand gegen Europa als Bundesstaat lautet: Europa fehlt ein Staatsvolk, das sich untereinander als gemeinschaftlich verbunden und somit von Natur aus solidarisch empfindet und nur auf einem solchen Volksempfinden lässt sich ein nach-haltiger Wohlfahrtsstaat aufbauen!

Auf das Volk beziehen sich am heftigsten die Populisten, die sich selbst als vox populi, als Stimme des Volks sehen. Doch wenn man das Volk sucht, wird man fast immer nicht recht fündig. Die rassistische und volkserzieherische Volkskunde der NS-Zeit war wissenschaftlich unergiebig und ethisch vernichtend. Das Gegenbild zum Blut- und Boden-Volksbegriff bildet der aufklärerische Volksbegriff, den Jürgen Gerhards und Holger Lengfeld in ihrer empirischen Studie „Wir, ein europäisches Volk?“ (Gerhards/Lengfeld 2013) untersuchen: Sie entwickeln ein Konzept einer sozial integrierten europäischen Gesellschaft, das auf der Annahme beruht, dass sich die EU-Bürger unabhängig von ihrer jeweils konkreten nationalen Herkunft als Gleiche anerkennen. Mit den Daten einer Umfrage aus vier Ländern prüfen

sie, in welchem Maße die Europäer diese Idee einer europäisierten Chancengleichheit unterstützen oder ob sie weiterhin einem nationalstaatlich geschlossenen Gleichheitskonzept anhängen. Die empirischen Befunde der Studie stimmen die Autoren optimistisch: Die kulturellen Grundlagen für ein sozial integriertes Europa scheinen gegeben zu sein, da sich die Bürger der Europäischen Union in hohem Maße als Gleiche anerkennen, sich kaum gesellschaftliche Konfliktlinien um die Zubilligung gleicher Rechte für Bürger aus anderen EU-Ländern zeigen und die Menschen sich auch in der Alltagspraxis weitgehend an diesen Werten orientieren. Ähnliche Befunde ergeben seit vielen Jahren alle repräsentativen Wiederholungsbefragungen in Europa. Die EU-BürgerInnen wollen einen Wohlfahrtsstaat der Gleichheit.

Zwischen Biologismus und soziologischer Einstellungsforschung erstreckt sich ein weites Land, wie alle Migrationswellen der letzten Jahrzehnte zeigten: von den Vertriebenen im und nach dem Zweiten Weltkrieg über die Aussiedler und Spätaussiedler bis hin zu den europäischen und nun internationalen Asylbewerbern und Kriegsflüchtlingen – ab wann wird der Fremde zum Mitglied des Volks? Reichen Sprachkompetenz, Arbeitsmarktintegration und Verfassungsanerkennung? Wieviel Erbgut und Volksblut braucht es? Oder geht es um europäische Großwerte: Erträgt Europa nur Christen, philosophisch kompetente Atheisten und Juden, zumindest heute?

Schon die europäischen Nationalstaaten tun sich mit ihren Staatsvölkern schwer, immer wieder wollen Halbvölker ausscheren, ob Katalanen, Basken, Korsen oder Schotten. Womöglich ist es deshalb für einen Bundesstaat Europa ratsam, den Volksbegriff eher historisch und schlicht voluntaristisch, also durch immerwährende Selbst-Behauptung zu konstituieren, wie das auch die Schweizer vormachen: sie sehen sich als Eidgenossenschaft und als „Willensnation“ (Opielka 2007). Schön haben das auch die Schweden ge-macht, deren Sozialdemokratie seit den 1930er Jahren den nationalen Wohl-fahrtsstaat zum „Volksheim“ (Folkhemmet) erklärte und einen auch dort ursprünglich rechtskonservativen Begriff modernisierend entgiftete. Warum soll das für Europa nicht auch gelingen?

Vielleicht gelingt das wie so oft über Umwege, also indirekt, indem wir Europäer erst einmal in die Fremde reisen. Machen wir dies zum Beispiel in die USA, dann müssen wir bei der Einreise „caucasian“ ankreuzen, um unsere

Diversity-Herkunft zu markieren. Im englischen Sprachraum wird „caucasian" als Synonym für Europäer im Sinne hellhäutiger Menschen verwendet. Für die „Anderen" gibt es also ein europäisches Volk. Ob sich dieses künftige europäische Staatsvolk untereinander solidarisch empfindet – hier war die Griechenland-Krise ein erster Lackmus-Test. Ein anderer ist der Umgang mit Armen, Erwerbslosen und Kranken aus anderen EU-Staaten. In einem klugen Beitrag hat der Oxford-Historiker Brendan Simms nachgezeichnet, warum Deutschland sowohl für die Europäische Union verantwortlich ist wie es sie zugleich destabilisiert. Dabei griff er weit zurück, bis vor den Westfälischen Frieden und mitten in das Heilige Römische Reich deutscher Nation, das wie eine Blaupause für die EU wirke. Auch er schlägt Vereinigte Staaten von Europa vor, allerdings nur für die Eurozone Kontinentaleuropas ohne Großbritannien. Das jedoch soll wiederum die Blaupause für einen minimalistischen Wohlfahrtstaat Europa abgeben, den „Eurozonenstaat", der zugleich das Flüchtlingsproblem löst: „Er wird dann auch in der Lage sein, die Freizügigkeit innerhalb der Union zu gewährleisten und sie vor ‚Sozialtourismus' zu schützen, und zwar durch eine in der gesamten Union geltende Form des alten englischen Armengesetzes: Menschen, die sich nicht selbst erhalten können und nicht in ein beitragsgestütztes Versicherungssystem eingezahlt haben, müssen in ihr Heimatland zurückkehren, wo sie ein Anrecht auf die soziale Grundsicherung besitzen." (Simms/Schmelter 2016) Man mag über britische Kauzigkeit lächeln und den Historiker darüber belehren, dass das europäische Sozialrecht eine Rückkehr nach Speenhamland nicht zulässt.

Aber lesen wir das Positive, das Lob auf das ursprünglich deutsche, nämlich Bismarcksche Modell einer beitragsfinanzierten Sozialversicherung und blicken auf den dritten Einwand: *Eine europäische Arbeitslosen- und Rentenversicherung und auch eine Absicherung von Kinder- und anderen Care-Zeiten sind nicht vorstellbar, weil die nationalen Traditionen so vielfältig sind!*

Seit 2014 wird eine europäische Arbeitslosenversicherung diskutiert, mit verschiedenen Varianten, ob nun als von den nationalen Sicherungen zu ergänzende oder grundlegende Basissicherung: „Bei der echten Basisversicherung haben die Arbeitslosen eigene Ansprüche unmittelbar gegen die europäische Versicherung. Bei der unechten Basisversicherung erstattet

diese den nationalen Arbeitslosenversicherungen deren Leistungen bis zu einer bestimmten EU-weit einheitlichen Grenze." (Kullas/Sohn 2015, S. 2) Vor-schläge für eine europäische Rentenversicherung sind bisher nicht aufgetaucht, hier geht es auch um ungleich höhere Transfersummen. Gleichwohl lässt sich, wie Eberhard Eichenhofer nachzeichnete, eine gewisse Abstimmung, wenn nicht eine sanfte, benchmarkgestützte Harmonisierung der Alterssicherung zwischen den Mitgliedstaaten beobachten, die durch die EU-Methode der OMK, die „Offene Methode der Koordinierung" zustande kommt (Eichenhofer 2009, 2018). Das ist überhaupt ein Grundkennzeichen der Europäischen Sozialpolitik: das geradezu exzessive Bestehen auf Föderalität, auf Subsidiarität der Mitglieds- als Nationalstaaten. Doch unterhalb – oder auch oberhalb – der staats- und verfassungsrechtlichen Nationalstaats-bewahrung unterläuft die Rechtsentwicklung – vom bereits zitierten Dieter Grimm durchaus auch kritisch gesehen, von Eberhard Eichenhofer gepriesen – den sozialpolitischen Nationalismus, indem sie zunehmend die sozialen Grundrechte fokussiert, die Grundrechte-Charta gehört mittlerweile zum europäischen Primärrecht. Europäisches Sozialrecht achtet zunehmend auf die Sicherung des Existenzminimums (dazu ausführlich auch Benz 2019).

Aus eher sozialphilosophischer Perspektive hat Jürgen Habermas die „realistische Utopie der Menschenrechte" zum Ausgangspunkt eines flammenden Plädoyers für eine „Verfassung Europas" gemacht (Habermas 2014). Zudem müssen wir zumindest gedanklich nicht bei Europa stehenbleiben, auch deshalb lohnt das laufende Mitdenken der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen für unsere Fragestellung. Jo Leinen, bis 2019 zwanzig Jahre lang Europaabgeordneter und davor unter anderem Anti-AKW- und Friedensaktivist sowie Landesminister, hat an Anarcharsis Cloots erinnert, der 1794 unter der französischen Revolutions-Guillotine starb und davor für eine Weltrepublik plädierte (Bummel/Leinen 2019). Was in Europa schon gewaltig erscheint, dürfte auf Weltniveau nicht einfacher sein. Dass die SDGs einen weltsozialpolitischen Impuls entfalten, verdanken sie womöglich solchen Menschen, denen eine Weltrepublik schon lange lieber ist als Weltkriege. Ein Wohlfahrtsstaat Europa wäre in dieser

Perspektive nur ein Zwischenschritt in der Aufhebung des Nationalen, aber ein unverzichtbarer.

Wenn wir nun noch eine weitere Diskussionslinie damit in Kontakt bringen, die Diskussion zu einem garantierten oder – wie es fälschlich oft heißt: bedingungslosen – Grundeinkommen, dann lassen sich die Konturen eines Wohlfahrtsstaat Europa deutlicher zeichnen. Das mit 23,1% Befürwortern eher mäßige Abschneiden der Befürworter eines Verfassungsartikels für ein Grundeinkommen im Schweiz-weiten Referendum am 5.6.2016 hatte seinen Grund in zwei Mängeln der Referendumskampagne: sie war, auch dank großzügiger Hintergrundspender, völlig grassroots-orientiert und versäumte es, ein breites Spektrum an sozialem Lobbyismus zu mobilisieren, kaum Verbände, keine Gewerkschaften, im Grunde nur Einzelpersonen. Der zweite Mangel war der Mangel an Konkretion, an Kostenschätzung. Anstatt dessen wurden ganz unrealistische Beträge genannt, 2.500 Franken monatlich, knapp 2.300 Euro sollte das erwachsene Individuum erhalten – auch für Schweizer Verhältnisse viel Geld, zumal die Alters-Grundrente im zurecht hochgelobten Bürgerversicherungs-Rentensystem AHV zum damaligen Zeitpunkt bei nur 1.175 Franken, also 1.072 Euro lag – und die doppelt so hohe Maximalrente bei 2.350 Franken.

Auch wenn die Schweiz nicht zur EU gehört (oder vielleicht gerade deshalb), könnte ein Wohlfahrtsstaat Europa an ihr gut anknüpfen. Indem Arbeitslosen- und Rentenversicherung in einer Bürgerversicherung verknüpft werden, zusätzlich und sinnvollerweise würden auch noch weitere Tatbestände der Einkommenssicherung integriert, also Kindergeld, Familien- und Pflegezeiten, Invalidität, Ausbildung und Studium. Einen solchen Vorschlag habe ich mit dem Modell einer „Grundeinkommensversicherung“ gemacht, die Schweizer AHV als Modell ausgeweitet auf alle Einkommensbedarfe (Opielka 2008, 2017a, 2018, 2023). Es soll hier noch etwas genauer dargestellt werden.

Alle Einkommensarten werden mit einer zweckgebundenen Sozialsteuer verbeitragt, ohne Obergrenze. Dafür werden die Beiträge insgesamt niedriger, da auch die Erhebungsbasis deutlich größer ist. Zugleich werden die Leistungsbeträge in einem Korridor – die Schweiz verwendet 1 zu 2, d.h. die

Leistungen erreichen maximal das Doppelte der Grundrente – gesockelt und gedeckelt.

Leistungsbereich	*Leistung*	*Beitrag in Prozent (auf alle Einkommen)*
Renten	972 – 1.944 Euro	10
Übergangszuschlag Renten		2
Arbeitslosengeld	810 – 1.620 Euro	1,5
Elterngeld	810 – 1.620 Euro	0,5
Kindergeld	je Kind 202 Euro *(plus bis 202 Euro Zuschlag)*	2
Krankengeld	810 – 1.620 Euro	0,2
Ausbildungsgeld	810 Euro *(davon 50% Darlehen)*	0,3
Grundsicherung (partielles Grundeinkommen, „Bafög für alle“)	810 Euro *(davon 50% Darlehen)*	1
Beitrag GEV insgesamt *(auf Einkommen lt. ESt, ohne Bemessungsgrenze/„Sozialsteuer“)*		**17,5**

Abbildung 3: Modell Grundeinkommensversicherung (GEV) – Leistungen und Beiträge (Quelle: Opielka 2008, S. 258) Rechnerischer Grundbetrag im Jahr 2004: 640 Euro = ALG II, 2018: ca. 810 Euro

Es spricht sozialpolitisch und sozialrechtlich nichts dagegen, dieses Bürgerversicherungsprinzip auf alle Geldleistungssysteme des Sozialstaats auszuweiten. Als sogenannte „Grundeinkommensversicherung“ wurde für 2004 ein Beitragssatz von 17,5%, also für Rentenversicherung, Arbeitslosenversi-

cherung, Kindergeld, Elterngeld, Bafög und Krankengeld berechnet. In Abbildung 3 werden die Werte auf 2018 hochgerechnet. Je höher das Leistungsniveau – was den Sockel, also das Grundeinkommen, und was die Breite des Korridors, also den Höchstleistungsbetrag betrifft –, desto höher der Beitrag.[5] Es ist hier nicht der Raum, dieses Grundeinkommens-Modell im feineren Detail zu beschreiben. In Deutschland fällt den meisten schon die Vorstellung schwer, weil wir hier keine Bürgerversicherung haben. Der größte Unterschied zur Grundsicherung („Hartz IV", seit 2023: „Bürgergeld") ist, dass das Grundeinkommen in der Grundeinkommenssicherung nicht bedarfsabhängig ist, es erfolgt also keine Anrechnung von sonstigem Einkommen, Vermögen und Unterhaltsansprüchen. Gewöhnungsbedürftig ist sicher die Idee eines „partiellen Grundeinkommens" für diejenigen, die am Arbeitsmarkt nicht teilnehmen wollen, obwohl sie es könnten. 50% des Grundeinkommens erhält man als nicht rückzahlbaren Zuschuss, die anderen 50% als Darlehen, wie heute im Bafög.

Im Detail wird hier sicher gestritten, beispielsweise über die Dauer des Arbeitslosengeldes, die hier mit drei Jahren kalkuliert wurde, wie auch das Elterngeld. Ein „reines" Grundeinkommen wäre eine Negative Einkommenssteuer, die ganz ohne vorherige Beitragszahlung ausgezahlt wird, aber eben immer auch auf komplizierte Weise mit dem Sozialversicherungssystem verknüpft werden muss. Auch die Grundeinkommensversicherung braucht, wie in der Schweiz, Zusatzsysteme, beispielsweise eine obligatorische betriebliche Alterssicherung, um mehr zu erhalten als das Doppelte des Minimums.

Ob und wie dieses Modell mit den hergebrachten nationalen Sicherungssystemen integriert wird – im Sinne einer europäischen Grundbetragslösung, die, je nach nationaler Kaufkraft, in den Staaten aufgestockt wird – oder ob hier ein ganz neues Sozialwerk entsteht, in das die alten Systeme per Überleitungsregelung bzw. im Rahmen des koordinierenden Sozialrechts der EU sukzessive aufgehen, mag hier offenbleiben. Das Projekt „Zukunftslabor Schleswig-Holstein" sollte hier zu systematischer Klarheit und zu Simulationsrechnungen führen (Opielka 2019, 2023). Eine Grundeinkommenslösung über eine Bürgerversicherung, finanziert über steuerähnliche Beiträge auf alle Einkommensarten, hätte viele Vorteile, nur einen möchte ich noch

nennen: vielleicht stoppt eine solche Lösung auch das Abwandern aus den Flächen in die Metropolen, indem sie das Leben in der Peripherie, im ländlichen und kleinstädtischen Raum ökonomisch auskömmlich macht, auch diese Erfahrung macht die Schweiz. Praktisch würde ein solches Modell in der Euro-Zone beginnen und eine Opt-In-Opt-Out-Regel für die Eurozonen-Mitglieder beinhalten, eine transnationale Umverteilung würde im Rahmen dessen bleiben, was das Bundesverfassungsgericht bei Fiskalpakt und ESM für zulässig erklärte, ohne die Budgethoheit des Bundestages zu gefährden. Sie könnte sich dabei auf Armutsbekämpfung konzentrieren, also SDG 1, auf die Sicherung von Grundrechten, vor allem auch für Kinder und vulnerable Gruppen.

Für das von seiner Bedeutung her nicht geringere Feld der sozialen und gesundheitlichen Dienste könnte es ganz ähnlich aussehen. Wie Thomas Bahle zeigte, zeichnen sich soziale Dienstleistungen bereits systemisch-historisch nicht durch eine erwerbsarbeitszentrierte Sozialversicherungslogik aus, sondern durch eine BürgerInnen- und Netzwerk-Logik: „Nicht Klassenkonflikte und Statussicherung, sondern Kooperation zwischen Akteuren und das Ziel der Gleichheit haben die sozialen Dienste langfristig geprägt. Auf dieser Grundlage könnte es dem Wohlfahrtsstaat gelingen, eine neue institutionelle Basis für das gegenwärtige Jahrhundert zu finden." (Bahle 2007, S. 31) Das passt ziemlich gut zum tastenden Charakter des heutigen Europas und zu einem künftigen föderalen Wohlfahrtsstaat Europa.

Ich beende damit die kurze Wanderung durch die Einwände gegen einen Wohlfahrtsstaat Europa. Ziel dieser Überlegungen waren einige Antworten auf die Frage, welche Vorteile ein Wohlfahrtsstaat Europa birgt, die in der Auseinandersetzung mit relevanten Einwänden gewonnen wurden. Fassen wir sie kurz zusammen:

1. Ein Wohlfahrtsstaat Europa stellt zunächst aufgrund seiner Größe, aber auch wegen seiner historischen Heterogenität hohe demokratiepolitische Anforderungen. Doch wenn dies in den USA oder in Indien einigermaßen gelingen kann, dann schafft das auch Europa.
2. Die Frage nach der europäischen Identität und Solidarität kann nicht mehr schein-biologisch und mit Beleg auf historisches Schicksal be-

antwortet werden. Europa wird ein Bundesstaat und, ähnlich wie die Schweiz, eine föderale Willensgemeinschaft sein.

3. Der Wohlfahrtsstaat Europa wird ein BürgerInnenstaat sein, das Prinzip von Menschen- bzw. Bürgerrechten ist dominant, sowohl in der Einkommenssicherung, wo eine „Grundeinkommensversicherung" nach Schweizer AHV-Vorbild überzeugt, wie im Bereich der sozialen und gesundheitlichen Dienste.
4. Wenn so vieles für einen Wohlfahrtsstaat Europa spricht, warum tritt derzeit kaum jemand für ihn ein? Erlauben Sie eine provisorische Antwort: weil Politik fast überall von älteren weißen Männern gemacht wird. Sie sind die politischen Träger des Euro-Skeptizismus (Stokes 2016), sie trieben das Vereinigte Königreich in den Brexit. Die Zukunft der EU wird davon abhängen, eine realistische Vision zu entwickeln, die den Rest der Gesellschaft begeistert, der die Mehrheit bildet – und ältere weiße Männer können sich dann anschließen. Es muss eine föderale Vision sein, einen europäischen Zentralstaat wird es nicht geben. Da Staatlichkeit heute ohne Wohlfahrtsstaatlichkeit nicht mehr geht, dürfte auch ein Wohlfahrtsstaat Europa kein Einheits- sondern ein Pluralstaat sein, föderal und subsidiär, mehr regulierend als selbst produzierend. Aber das ist nicht neu, die „Offene Methode der Koordinierung", die OMK macht das seit bald zwei Jahrzehnten.

Literatur

Bahle, Thomas, 2007, Wege zum Dienstleistungsstaat. Deutschland, Frankreich und Großbritannien im Vergleich, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Becker, Ulrich, 2012, Die Sozialpolitik im Spannungsverhältnis von Nationalstaat und supranationalen Institutionen, in: Sozialer Fortschritt, Vol. 61, 5, S. 86-92

Benz, Benjamin, 2019, Ausgestaltung eines europäischen Rahmens für die Mindestsicherung. Gutachten im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der Nationalen Armutskonferenz (NAK). Recklinghausen/Bochum: Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Bummel, Andreas/Leinen, Jo, 2019, „Lang lebe die Weltrepublik!", in: DIE ZEIT, 29, S. 17

Eichenhofer, Eberhard, 2009, Offene Methode der Koordinierung und Alterssicherung, in: Deutsche Rentenversicherung, 1, S. 3-14

ders., 2018, Sozialrecht der Europäischen Union, 7. Aufl., Berlin: Erich Schmidt

EMK (Europaministerkonferenz), 2018, Beschluss zu TOP 3 Zukunft soziales Europa. Sitzung der 77. Europaministerkonferenz am 7. Juni 2018 in Brüssel

EU, 2017, Europäische Säule Sozialer Rechte, Brüssel

Europäische Kommission, 2017, Weissbuch zur Zukunft Europas. Die EU der 27 im Jahr 2015 – Überlegungen und Szenarien, Brüssel

dies., 2017a, Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas, Brüssel 2017

Europäisches Parlament, Bericht über die Förderung der sozialen Integration und die Bekämpfung der Armut, einschließlich der Kinderarmut, in der EU, BE Gabriele Zimmer, A6-0364/2008

Freistaat Thüringen – Staatskanzlei, 2018, Europapolitische Strategie des Freistaats Thüringen 2.0. Beschluss der Thüringer Landesregierung vom 3. Juli 2018

Gerhards, Jürgen/Lengfeld, Holger, 2013, Wir, ein europäisches Volk? Sozialintegra-tion Europas und die Idee der Gleichheit aller europäischen Bürger, Wiesbaden: Springer VS

Grimm, Dieter, 2016, Europa ja – aber welches? Zur Verfassung der europäischen Demokratie, München: Beck

Guérot, Ulrike, 2017, Warum Europa eine Republik werden muss. Eine politische Utopie, München: Piper

Habermas, Jürgen, 1998, Die postnationale Konstellation, Frankfurt: Suhrkamp

ders., 2014, Zur Verfassung Europas. Ein Essay, 5. Aufl., Berlin: Suhrkamp

Kanie, Norichika/Biermann, Frank (eds.), 2017, Governing through Goals. Sustainable Development Goals as Governance Innovation, Cambridge, Ms./London: MIT Press

Kullas, Matthias/Sohn, Klaus-Dieter, 2015, Europäische Arbeitslosenversicherung. Ein wirkungsvoller Stabilisator für den Euroraum?, Freiburg: CEP

Meurs, Wim van u.a., 2018, Die Unvollendete. Eine Geschichte der Europäischen Union, Bonn: Dietz

Müller, Dirk, 2018, Machtbeben. Die Welt vor der größten Wirtschaftskrise aller Zeiten, 4. Aufl., München: Heyne

Münch, Richard, 2010, Die Rationalität des Regierens im europäischen Mehrebenen-system, in Eigmüller, Monika/Mau, Steffen (Hrsg.), Gesellschaftstheorie und Euro-papolitik, Wiesbaden: VS, S. 33-48

Opielka, Michael, 2006, Europas soziale Werte. Der Wohlfahrtsstaat als Projekt europäischer Identität, in: Internationale Politik, 4, 61. Jg., S. 106-115

ders., 2007, Die Gemeinschaft der Schweiz. Wie Sozialpolitik den Nationalstaat sinnvoll erhält, in: Eberle, Thomas S./Imhof, Kurt (Hrsg.), Sonderfall Schweiz, Zürich: Seismo-Verlag, S. 188-209

ders., 2008, Sozialpolitik. Grundlagen und vergleichende Perspektiven, 2. Aufl., Reinbek: Rowohlt (3. Aufl. 2021 bei BeltzJuventa i.E.)

ders., 2017, Soziale Nachhaltigkeit. Auf dem Weg zur Internalisierungsgesellschaft, München: oekom

ders., 2017a, Welche Zukunft hat der Sozialstaat? Eine Prognose, Berlin/Freiburg: Deutscher Verein/Lambertus

ders., 2018, Innovationsbeitrag für den Zukunftstalk „Sozialsysteme", in: ders./ Sophie Peter, Zukunftsszenario Altenhilfe Schleswig-Holstein 2030/2045. Ergebnis-bericht. ISO-Text 2018-1, Norderstedt: BoD, S. 76-85

ders., 2019, Was spricht für einen Wohlfahrtsstaat Europa? Die 5 Zukunftsszenarien der EU-Sozialpolitik nach dem Weißbuch zur Zukunft Europas und die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, in: ders. (Hrsg.), Soziales Europa 2030/2045. Zukunftsszenarien für die EU-Sozialpolitik. ISÖ-Text 2019-2, Norderstedt: BoD, S. 10-26

ders. (Hrsg.), 2019a, Zukunftslabor Schleswig-Holstein. Demographie und Digitalisierung #ZLabSH. ISÖ-Text 2019-1, Norderstedt: BoD

ders., 2023, Soziales Klima. Der Konflikt um die Nachhaltigkeit des Sozialen, Weinheim/Basel: Beltz Juventa

ders./Sophie Peter (Hrsg.), 2020, Zukunftslabor Schleswig-Holstein. Zukunftsszenarien und Reformszenarien. ISÖ-Text 2020-1, Norderstedt: BoD

Parijs, Philippe Van, 2019, Die Eurodividende, in: Twelve Stars Initiative, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Twelve Stars. Philosophen schlagen einen Kurs für Europa vor, 2. Aufl., Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung, S. 13-21

Schmid, Thomas, 2016, Europa ist tot, es lebe Europa! Eine Weltmacht muss sich neu erfinden, München: C. Bertelsmann

Simms, Brendan/Schmelter, Lukas, 2016, Die deutsche Frage, in: FAZ v. 21.3.2016, S. 6

Simms, Brendan/Zeeb, Benjamin, 2016, Europa am Abgrund. Plädoyer für die Vereinigten Staaten von Europa, München: Beck

Stokes, Bruce, 2016, Euroscepticism Beyond Brexixt, Washington: Pew Research Center

TMASGFF, 2019, Non-paper: Thesen, Vorschläge und Fragen. Diskussionspapier zum Workshop „Soziales Europa 2030/2045 - Zukunftsszenarien für die EU-Sozialpolitik", Erfurt 24.1.2019, Ms.

Vobruba, Georg, 2017, Krisendiskurs. Die nächste Zukunft Europas, Weinheim: Beltz Juventa

Winkler, Heinrich August, 2019, Schluss mit dem Träumen. Europa lässt sich nicht gegen die Nationen vereinigen, sondern nur mit ihnen. Ein Plädoyer für mehr Realismus, in: DIE ZEIT, 26, S. 8

Anmerkungen

[1] Dieser Aufsatz ist die überarbeitete und erheblich erweiterte Fassung meines Beitrags „Was spricht für einen Wohlfahrtsstaat Europa? Die 5 Zukunftsszenarien der EU-Sozialpolitik nach dem Weißbuch zur Zukunft Europas und die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen“, in: Michael Opielka (Hrsg.), Soziales Europa 2030/2045. Zukunftsszenarien für die EU-Sozialpolitik. ISÖ-Text 2019-2, Norderstedt: BoD 2019, S. 11-27.

[2] Europäische Kommission: Beschäftigung, Soziales und Integration, http://ec.europa.eu/social/home.jsp?langId=de

[3] Europäisches Parlament, Verbindungsbüro in Deutschland, Die Europäische Kommission: Motor und Schaltzentrale, www.europarl.de/de/europa_und_sie/institutionen_organe/kommission.html

[4] Deutschlands Sozialversicherungsabkommen. Sozialer Schutz über Grenzen hinweg, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Ausland/Sozialversicherungsabkommen/sozialversicherungsabkommen_detailseite.html

[5] Opielka 2018, ausführlicher zum Modell Opielka 2017a

Sabrina Apicella, Helmuth Hildebrand

Europaweites ALG II, soziale und energetische Commons

Ein Antwortversuch auf europäische Desintegration und die politische Defensive der Linken

Der Beitrag argumentiert aus der Perspektive der (freien) Migration. Diese wird als Verdichtungspunkt gelebter Freiheit verstanden sowie in Europa als Ausdruck einer krisenhaften gesellschaftlichen Entwicklung. Letztere wird mit ökonomischen Daten für den Zeitraum 2002 bis 2018 entlang von Unterschieden zwischen Südost-, Südwest- und Nordwesteuropa aufgezeigt. So wird begründet, dass ein Projekt zur freien Migration folgender Maßnahmen bedarf: a) einem europaweit gleich hohen Arbeitslosengeld zur Angleichung der Lebensbedingungen (und nicht einem bedingungslosen Grundeinkommen), b) sozialen und technischen Commons und c) einen mimetischen Umgang mit Natur und Mobilität.

Es gibt sie immer noch: die Menschen, die angesichts der Ausbeutung von menschlichen und natürlichen Ressourcen von einem Gefühl der Obszönität und Ekel ergriffen werden und die sensibel auf Ungerechtigkeit reagieren, selbst wenn nicht ihre eigenen Interessen im Vordergrund stehen. So argumentierte Ludwig Marcuse in seinem Aufsatz „Versuch über die Befreiung“ aus dem Jahr 1969. Wir wollen Marcuses Beobachtung zur Grundlage eines transformatorischen Projektvorschlags für das heutige Europa machen.[1] Die europäische Union (EU) wählen wir deswegen, weil sie mit ihren 27 Mitgliedstaaten den größtmöglichen politischen Bezugsrahmen bildet.
Unser Projektvorschlag beinhaltet drei zentrale Forderungen: erstens die Forderung nach einem europaweiten Arbeitslosengeld (ALG) II in gleicher Höhe wie in Deutschland, aber ohne die damit verbundenen Schikanen und Kontrollen. Zweitens die Forderung, die Bereiche Bildung, Gesundheit und Pflege europaweit als Commons und auf dem Versorgungsniveau der nord-

westeuropäischen Staaten zu reorganisieren. Drittens die Forderung nach einer radikal dezentralen und erneuerbaren Energiegewinnung, die in ihrer Umsetzung sowohl den Energieverbrauch zum Commons werden lässt als auch eine freie Mobilität und Migration garantiert, ohne mit den Vorgaben des Klimaschutzes in Konflikt zu geraten.

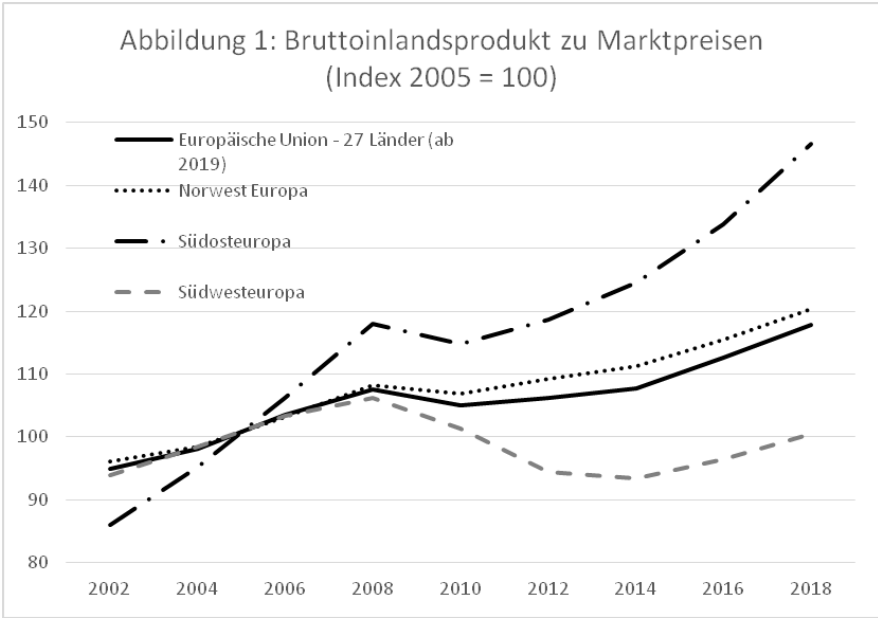
Erstmals im Frühjahr 2018 vorgetragen,[2] argumentieren wir im Anschluss an Marcuses Überlegungen zu den gesellschaftlichen Umbrüchen 1968, dass die Personen mit dem politischen Empfinden von Obszönität und Sensibilität angesichts von Ausbeutung heute mit den Migrant*innen ein soziales Bündnis eingehen müssen: Denn nur mit einem gemeinsamen Interesse an Bewegungsfreiheit kann eine soziale und individuell befreiende Perspektive „von unten" zum integrativen Faktor politischer Zielsetzung und Aktion in Europa werden.

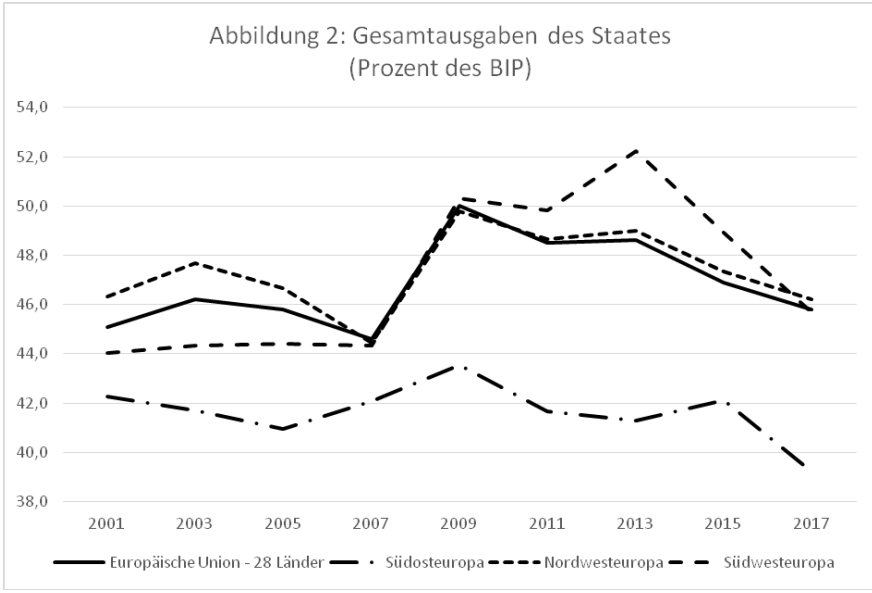
Seitdem haben sich mehrere Geschehnisse ereignet, die uns in unserer politischen Einschätzung bestärken. Gefühle von Obszönität und Sensibilität, zentrale subjektive Momente der Analyse von Marcuse, haben als Faktoren der politischen Orientierung wieder zugenommen. Dies zeigen die Bewegungen gegen Überflussproduktion und Wegwerfgesellschaft, beispielhaft an den Diskussionen im Hinblick auf die Vernichtung von Waren des Versandhandels und das Abholzen von Wäldern für den Kohlebergbau. Sensibilität wiederum zeigt sich beispielsweise in den inzwischen internationalen Reaktionen auf die Bewegung „Fridays for Future". Die Bewegung der „Gelbwesten" in Frankreich etwa zeigt die Notwendigkeit der Bezugnahme auf die soziale und ökonomische Situation der Ausgebeuteten. Gleichzeitig haben sich aber auch die Tendenzen zur Re-Nationalisierung und fehlenden transnationalen Solidarität verstärkt, wie ganz aktuell in der Bewältigung der Corona-Krise die weitgehend fehlende Hilfe zwischen den Nationalstaaten Europas zeigt. Mehr als alle kleineren Krisen zuvor, zeigen die mit dem COVID-19-Virus verbundenen politischen Reaktionen die zentrifugalen nationalistischen Kräfte auf, die das Leben in Europa nach wie vor beherrschen. Gleichzeitig zeigt die derzeitige wirtschaftliche Krise aber auch, dass die ökonomisch-technische Entwicklung – wie sie sich beispielsweise in der Realität staatenübergreifender Produktions- und Lieferketten oder der Mobilität von Arbeiter*innen zeigt – lange schon die nationalstaatlichen Gren-

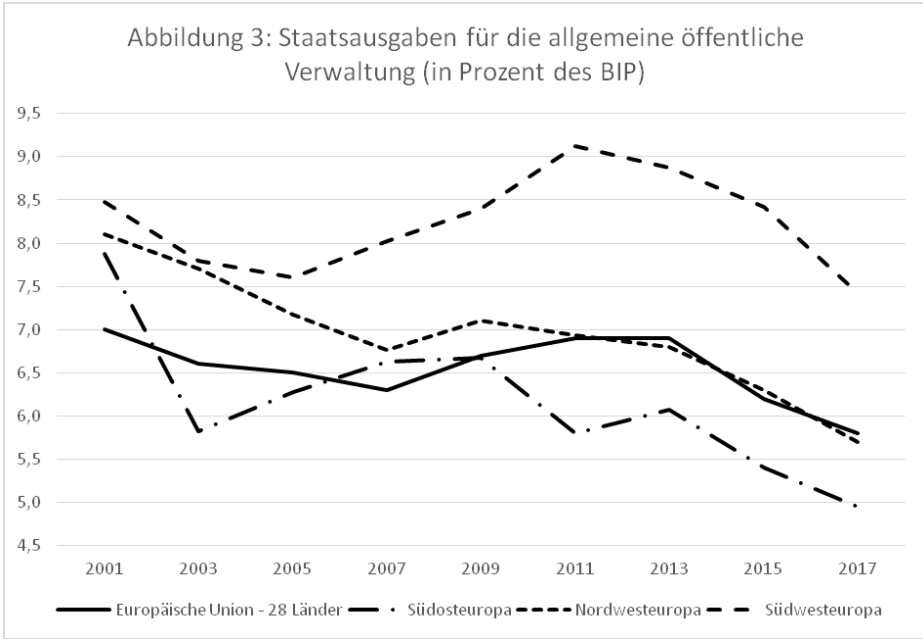
zen gesprengt hat und auf eine politische Antwort wartet, die nur eine transnationale sein kann.

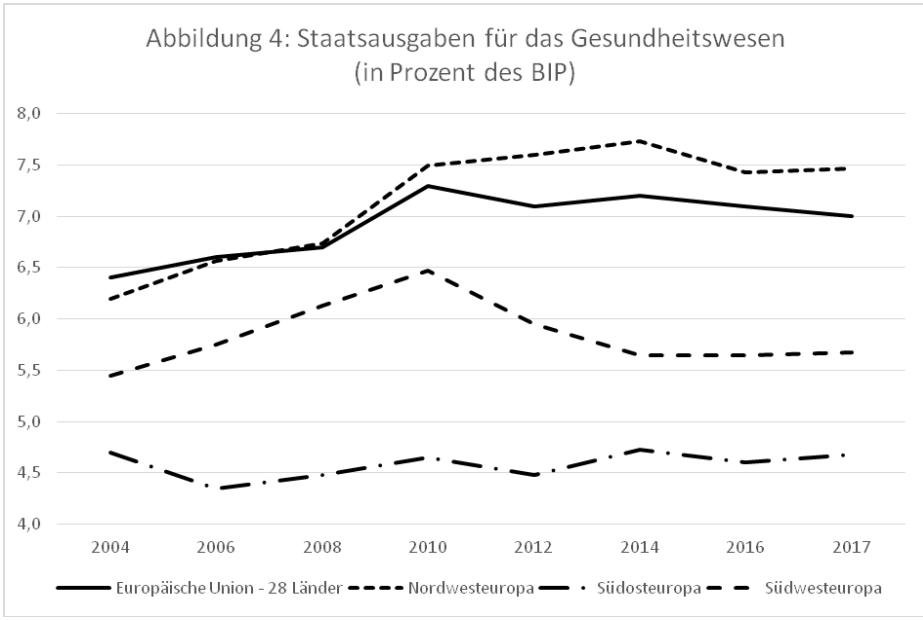
Der vorliegende Artikel soll die anfänglich vorwiegend politischen Überlegungen zum Projektvorschlag durch eine nun stärker ökonomische Analyse ergänzen und aktualisieren – wobei das zitierte Datenmaterial die Entwicklungen durch die Corona Krise nicht berücksichtigt und insofern selbst schon ein wenig historisch ist. Wir setzen Migration weiterhin als Schlüsselelement einer internationalen politischen Strategie – vorläufig – für Europa voraus. Wie bedeutsam diese inzwischen geworden ist, zeigen nicht nur die Sonderbestimmungen für Wanderarbeiter*innen zum Einsatz in der Landwirtschaft, die von der deutschen Regierung getroffen werden mussten. Sie zeigen sich in praktisch allen Grenzregionen durch erteilte Übertrittserlaubnisse für die auf der anderen Seite der Grenze Arbeitenden. Sie zeigt sich auch in den aktuellen Verhandlungen um das integrierte Wiederhochfahren der Autoproduktion in Nordwesteuropa, deren unverzichtbare Zulieferfirmen sich hauptsächlich in Ost- und Süd-Europa befinden.

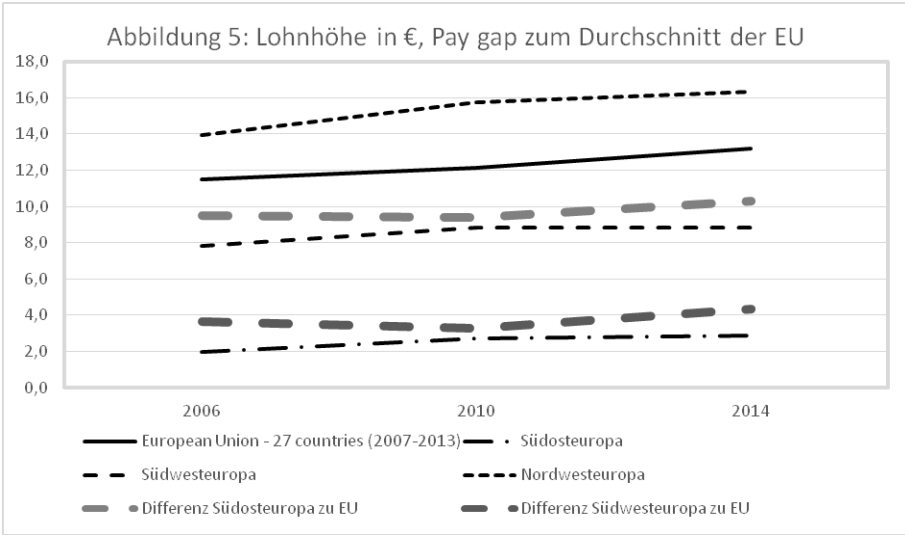
Hier wollen wir nun näher auf die ökonomischen Kräfte eingehen, die die Migration nach und in Europa auf einem andauernd hohen Niveau halten (werden) (Teil 1 und 2). Wir werden danach die wesentlichen Elemente unseres politischen Projektvorschlags wiederholen (Teil 3). Schließlich argumentieren wir im Schlussteil, dass linke Projektvorschläge, wie sie von der SPD, der Linkspartei, den Grünen oder anderen Gruppierungen formuliert wurden, dem hier dargestellten analytischen Rahmen nicht gerecht werden (Teil 4). Und wir sehen uns durch die schrecklichen Ereignisse, die sich im Kontext der Corona-Pandemie besonders in Norditalien und Spanien ereignet haben, in den Kernelementen unseres Vorschlags deutlich bestätigt.


Abbildung 1: Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen
(Index 2005 = 100)
150
140
130
120
110
100
90
80
2002
2004
2006
2008
2010
2012
2014
2016
2018
Europäische Union - 27 Länder (ab 2019)
Norwest Europa
Südosteuropa
Südwesteuropa

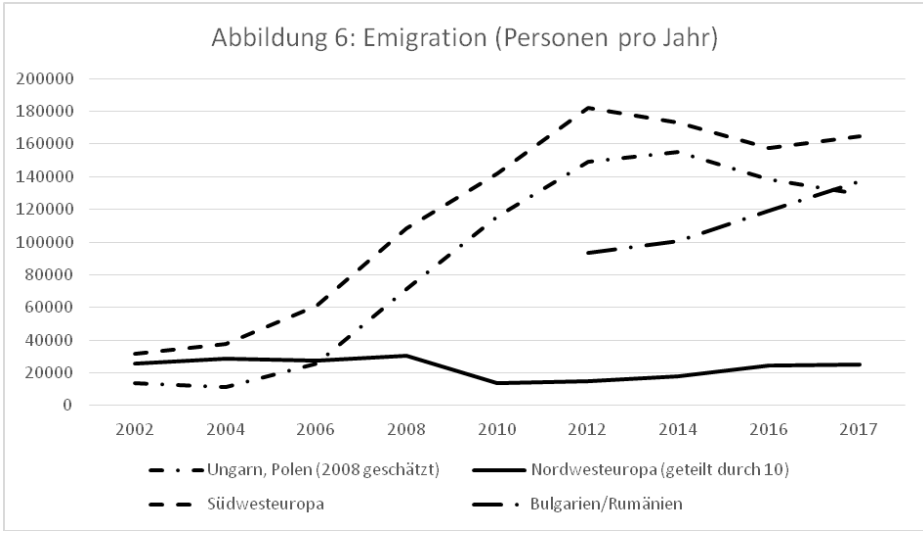

Abbildung 2: Gesamtausgaben des Staates
(Prozent des BIP)
54,0
52,0
50,0
48,0
46,0
44,0
42,0
40,0
38,0
2001
2003
2005
2007
2009
2011
2013
2015
2017
Europäische Union - 28 Länder
Südosteuropa
Nordwesteuropa
Südwesteuropa


Abbildung 3: Staatsausgaben für die allgemeine öffentliche Verwaltung (in Prozent des BIP)
9,5
9,0
8,5
8,0
7,5
7,0
6,5
6,0
5,5
5,0
4,5
2001
2003
2005
2007
2009
2011
2013
2015
2017
Europäische Union - 28 Länder
Südosteuropa
Nordwesteuropa
Südwesteuropa


Abbildung 4: Staatsausgaben für das Gesundheitswesen (in Prozent des BIP)
8,0
7,5
7,0
6,5
6,0
5,5
5,0
4,5
4,0
2004
2006
2008
2010
2012
2014
2016
2017
Europäische Union - 28 Länder
Nordwesteuropa
Südosteuropa
Südwesteuropa



Soweit Abweichungen in den Diagrammen gegenüber anderen Abbildungen vorhanden sind, so liegt das daran, dass Eurostat in diesem Aspekt unvollständige oder fehlende Daten ausweist.



Für Bulgarien und Rumänien gibt es erst seit 2012 die entsprechenden Daten bei Eurostat.

Die politisch ökonomische Ausgangssituation in Europa (geschrieben vor der Corona Pandemie!)

Die Einführung des Euro im Jahr 2002 und die sukzessive Integration neuer Mitglieder in die EU waren von Beginn an durch unterschiedliche ökonomische Wachstumsgeschwindigkeiten gekennzeichnet. In diesen für die EU wesentlichen Entwicklungen war absehbar, dass sie ohne sozialpolitische Regulationen zu sozialen Konflikten führen würden. Um diese konflikthaften Entwicklungstendenzen nachzuzeichnen, haben wir eine Reihe von Daten der Eurostat[3] ausgewertet und, soweit möglich, drei europäische Regionen mit dem EU-Durchschnitt verglichen: Südosteuropa (mit Daten zu Bulgarien, Polen, Rumänien und Ungarn), Südwesteuropa (mit Daten zu Griechenland, Italien, Portugal und Spanien) und schließlich Nordwesteuropa (mit Daten zu Belgien, Deutschland und den Niederlanden).

Wie die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Südost-, Südwest- und Nordwesteuropa zeigt (Abb. 1), hat sich die regionale Divergenz der ökonomischen Entwicklungen nach der Finanzkrise 2008 noch einmal erheblich verschärft: Die südwesteuropäischen Länder haben erst im Jahr 2018 wieder das Niveau von 2005 erreicht, die nordwesteuropäischen Länder haben die Krise kaum gespürt, während die südosteuropäischen Länder ihr starkes Wachstum nach der Krise bald wieder aufgenommen haben.[4] Allerdings unterschätzt eine rein quantitative Darstellung des BIP der drei Regionen die qualitativen Unterschiede, die sich dahinter verbergen. So ist es in den südosteuropäischen Ländern zu einer massiven Ausweitung der Industrieproduktion gekommen, während es in der südwesteuropäischen Region der Tourismus war, der die ökonomische Entwicklung angetrieben hat. Holzschnittartig ausgedrückt, hat sich die Ökonomie Südosteuropas zum Zulieferanten der Industrie von Nordwesteuropa entwickelt, Südwesteuropa dagegen zum Urlaubsparadies der Bevölkerung des Nordwestens, teilweise aber auch zum Lieferanten von landwirtschaftlichen Produkten. Diese Entwicklungen sind in den verschiedenen Regionen mit unterschiedlichen sozialen und politischen Reaktionen „von unten“ wie von „von oben“ begleitet worden. In Südwesteuropa ist es im Zuge der Finanzkrise zu schweren politischen Auseinandersetzungen gekommen, die teilweise die politische Hegemonie der nationalen Bourgeoisie und des europäischen

neoliberalen Regulationsregimes erheblich in Frage gestellt haben. Hier wäre der Wahlsieg von SYRIZA in Griechenland, die linke Duldungsregierung in Portugal, die teilweise großen Wahlerfolge von „Podemos" in Spanien, aber auch die „5-Sterne-Bewegung" mit ihrer Programmatik einer Sozialhilfe für die italienische Bevölkerung zu nennen. Dagegen hat sich in Südosteuropa nach der Krise ein Block illiberaler Parteien wie die ungarische „Fidesz" gebildet, der die neoliberale Programmatik der EU faktisch übererfüllt hat, rhetorisch aber gegen die Bürokratie der EU und gegen Minderheiten wettert. Wie erheblich sich diese unterschiedlichen Reaktionsformen innerhalb der drei Regionen auf die Lebensbedingungen der Bevölkerung ausgewirkt haben, zeigen die folgenden drei Diagramme zu den Staatsausgaben: allgemein, für die öffentliche Verwaltung sowie für das Gesundheitswesen (2001-2017) (Abbildung 2, 3 und 4).

Während im Nordwesten mit wenig Veränderungen hinsichtlich der staatlichen Ausgaben auf die Krise reagiert wurde, kam es im Südwesten infolge der Krise zunächst zu einer Steigerung der staatlichen Ausgaben, die ab 2010/2011 unter dem Druck der EU-Kommission dann zurückgefahren wurden (teilweise unter das Niveau von 2006). Die südöstlichen Regierungen setzten ihren Kurs einer Reduktion der staatlichen Interventionen fort.

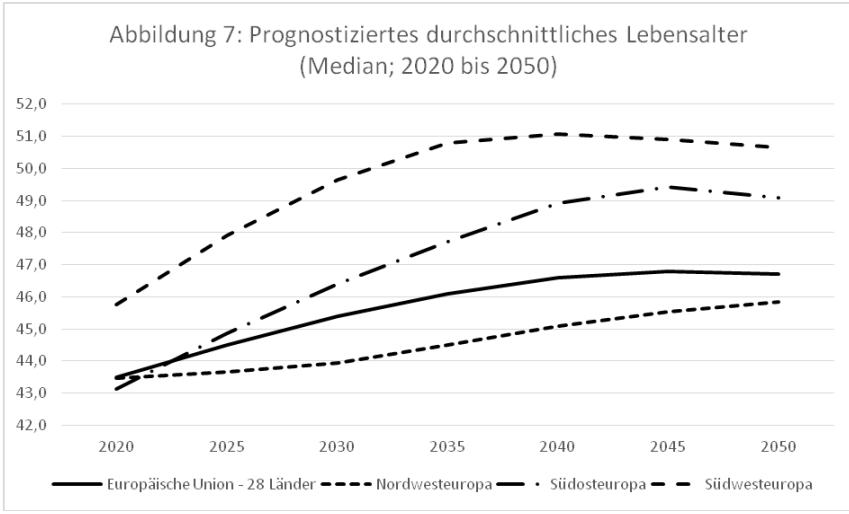
Migration – die Antwort der lebendigen Arbeit

Trotz der unterschiedlichen politischen Entwicklungen (exemplarisch am deutlichsten für das Aufleben von SYRIZA in Griechenland und der Partei Fidesz in Ungarn) und ökonomischen Situationen verlaufen bestimmte Erfahrungen in der Bevölkerung von Südosteuropa und Südwesteuropa parallel, zumal besonders die südwesteuropäischen Regierungen durch die EU-Kommission zu einer neoliberalen Krisenbewältigung gezwungen wurden und werden. So haben sich beispielsweise die Durchschnittslöhne in der EU als Gesamtgebilde und in den südosteuropäischen beziehungsweise südwesteuropäischen Ländern nicht angenähert, im Gegenteil ist nach der Krise die regionale Differenz wieder gestiegen. Betrachten wir die regionale Differenz der Durchschnittslöhne zum EU-27-Durchschnitt, so liegen die Löhne im wirtschaftlich boomenden Südosten Europas wieder mehr als 10 Euro

pro Stunde unter dem EU-Durchschnitt (die Differenz zu Nordwesteuropa liegt sogar bei 13 Euro). Für Südwesteuropa gilt, dass die bis zur Krise erfolgte geringe Angleichung der Lohnhöhe an den EU-Durchschnitt (in Abbildung 5 sichtbar im leichten Sinken der grün gestrichelten Kurve) durch diese wieder aufgefressen wurde und der Stundenlohn von durchschnittlich 9 Euro eine Differenz von 4 Euro zum EU-Schnitt und von sogar 7 Euro zu den nordwestlichen Ländern aufweist (Abb. 5). Soweit Abweichungen in den Diagrammen gegenüber anderen Abbildungen vorhanden sind, so liegt das daran, dass Eurostat in diesem Aspekt unvollständige oder fehlende Daten ausweist.

Unter dem Druck der Krise ist eine weitere Angleichung in den Lebensverhältnissen in Südwest- und Südosteuropa in Richtung der Beanspruchung von Familienressourcen erfolgt. Inzwischen liegt der Zeitpunkt, an dem Kinder die Familie per Auszug verlassen, in den beiden Süd-Regionen bei etwa 29,5 Jahren, in Nordwesteuropa dagegen bei etwas über 25 Jahren. Diese ökonomischen Probleme werden aus unserer Sicht durch die dominante spontane Reaktionsform der lebendigen Arbeit, konkret ihre Migration, auf die Verfasstheit der toten Arbeit, also Wertschöpfungskette der Kapitalakkumulation, beantwortet und gleichzeitig verstärkt. Denn Migration ist seit Einführung der Freizügigkeit in Europa ein kodifiziertes und gelebtes Grundrecht: dort hingehen zu können, wo man sein möchte. Insofern ist sie befreiend, kontingent und turbulent.

Migration ist aber auch doppelt gerahmt, erstens als individueller Ausweg: sich den sozialen und ökonomischen Unterdrückungen zu entziehen, indem man weggeht, sich der Obszönität nicht unterwirft. Mit der Migration werden Ansprüche und Rechte auf Freiheit geltend gemacht, die Möglichkeit der Verweigerung gegenüber den erlebten Zumutungen gewählt. Dieser zweite Rahmen gibt ihr eine einseitige Richtung: weg von den Regionen, wo die massivste Ausbeutung direkt erfahrbar ist und hin in Richtung der vom Kapital etablierten Wertschöpfungsketten (für Bulgarien und Rumänien gibt es erst seit 2012 die entsprechenden Daten bei Eurostat).



Das Phänomen der Migration (nicht nur in die Zentren der Kapitalakkumulation) trägt die Möglichkeit einer individuellen Befreiung aus den erlebten Ketten sozialer Zwangsverbände und Ausbeutung. Gleichzeitig untergräbt jedoch die Migration aus den südöstlichen und südwestlichen Ländern in den Nordwesten von Europa soziale Strukturen in den Herkunftsländern und die sozialstaatliche Finanzierung ebendort. Zudem beginnt Migration zum Ausgangspunkt einer sozialen und politischen Legitimations- und Reproduktionskrise in den die Migrant*innen empfangenden Ländern zu werden, obwohl sie in diesen Ländern das gesellschaftlich durchschnittliche Lebensalter weniger schnell steigen lässt (Abbildung 7) und einen Bevölkerungszuwachs garantiert. Oder anders: Ohne Migration würde die Bevölkerung im Nordwesten Europas massiv schrumpfen sowie schneller altern. Man könnte also sagen, dass der Bevölkerungsrückgang und auch die Erhöhung des durchschnittlichen Lebensalters in die südöstlichen und südwestlichen Länder „exportiert" wird, was dort die entsprechenden sozialen Probleme aufwerfen wird (Stichworte: demografischer Wandel, Altersarmut, Pflegenotstand, Infrastruktur auf dem Land). Migration ist folglich gleichermaßen der Verdichtungspunkt eines fundamentalen Fortschritts von Freiheit sowie einer krisenhaften gesellschaftlichen Entwicklung.

Der Projektvorschlag: Gleichheit der Lebensbedingungen, Commons und Mimesis

Migration ist, wie bereits erwähnt, ein positives Grundrecht: frei dort hingehen zu können, wo man sein möchte. Dieses Grundrecht möchten sich weite und gerade die politisch bewusstesten Teile der Bevölkerung nicht mehr nehmen lassen. Jedoch ist Migration in die Länder der nordwestlichen EU in ihrer jetzigen Form strukturell ebenso eine Flucht, die die Herkunftsländer entleert und dortige Entwicklungen negativ beeinflusst. Das formale Freiheitsrecht auf Migration braucht also eine materielle Unterfütterung. Wir schlagen deshalb vor, der formal freien, faktisch aber in eine geographische Richtung gezwungenen Migration eine solche Unterfütterung zu geben, die auf drei Grundprinzipien beruht.

Gleichheit der Lebenslagen

Auf der Gleichheit der Lebenslagen basiert die Forderung nach einem europaweit gleich hohen Arbeitslosengeld (ALG) II nach der Berechnung in Deutschland, jedoch ohne die entwürdigenden Schikanen und Bezugsbedingungen, die damit verknüpft sind.[5] Damit verbinden wir den Gedanken, dass alle Menschen in der Situation der Erwerbslosigkeit eine Grundsicherung auf dem Niveau des Existenzminimums erhalten.

Warum die Forderung nach einem europaweiten ALG II und nicht nach einem Bedingungslosen Grundeinkommen? Das ALG II ist eine sozialpolitisch vorhandene Leistung, es muss nicht extra neu erfunden und ausgehandelt werden. Es hat eine eher zu geringe Höhe und kann deshalb kaum aufgrund dessen angegriffen werden. Wer es trotzdem angreift, sagt offen, dass sie es für zu hoch für nicht-deutsche Staatsbürger*innen hält, obwohl sich die Lebensunterhaltungskosten europaweit nicht mehr wesentlich unterscheiden (wenn man die Mieten und Heizkosten gesondert betrachtet, wie es bei der Berechnung des ALG II der Fall ist). Seine Einführung würde eine Umverteilung von Geldern ausschließlich nach unten, nämlich an Erwerbslose und insbesondere auch an Aufstocker*innen im Südosten der EU in Gang setzen. Und die Folgen einer europaweiten Einführung wären

enorm: sie würden die sofortige Minderung der Not zur Migration und die Möglichkeit zur Änderung ihrer vorherrschenden Richtung zu einer Migration in alle Richtungen bedeuten.

Gesellschaftliche Commons

Die bloße Einführung eines europaweit gleichen ALG II bedarf einer Ergänzung um die Einführung von gesellschaftlichen Commons. Migration erfolgt auch und besonders aus Orten, in denen das Bildungssystem und das Gesundheitswesen schlecht und Altersarmut unausweichlich sind. Nach Eurostat- und OECD-Statistiken ist der Anteil von direkt, also aus eigener Tasche bezahlter Gesundheitsleistung in den südosteuropäischen Ländern seit 2008 von 32 auf 39 Prozent gestiegen, in den südwesteuropäischen Ländern von 21 auf 25 Prozent (Abbildung 4). Damit bedeutet in diesen Ländern eine chronische Erkrankung in der Familie zu haben ein massives Verschuldungsrisiko, das aufgrund der Sozialversicherung im Nordwesten gering ist (11,5 Prozent privat bezahlte Gesundheitskosten). Gerade die Folgen der Corona-Pandemie haben die Frage eines gleich effektiven und für alle Menschen gleich zugänglichen Gesundheitswesens ganz oben auf die Tagesordnung politischer Veränderungen gebracht. Aber auch ohne eine Angleichung der Ausbildungschancen bleibt Migration unfrei und gerichtet, denn die Verbesserung der Perspektiven für die Kinder ist ein wesentliches Migrationsmotiv. Gerade in einigen südosteuropäischen Ländern ist aber die schulische Ausbildungsqualität niedrig und das Erreichen eines hohen Bildungsabschlusses nachgewiesenermaßen vom sozialen Status abhängig.

Mimetischer Umgang mit der Natur als Rettung von freier Mobilität

Freie Migration setzt die technische und soziale Fähigkeit dazu voraus. Das Festhalten an der Freiheit zur Migration impliziert ein Festhalten an der Möglichkeit zur Mobilität. Mobilität in ihrer heutigen Form ist jedoch gleichbedeutend mit Umweltzerstörung. Außerdem wird sie zunehmend

reichtumsabhängig, wenn in Zukunft zur Eindämmung der drohenden Klimakatastrophe nicht die Eigentumsverhältnisse verändert, sondern Steuern erhöht werden. Ein deutliches Gegenprojekt dazu wäre die „Sozialisierung" der Energieerzeugung im Sinne eines radikalisierten europaweiten erneuerbaren Energieprogramms, welches die Möglichkeit zur Mobilität aufrechterhalten soll. Kleinst-Solar- und Windenergieanlagen könnten die Erzeugung, Speicherung und den Verbrauch von Energie zum Commons machen, wenn sie dezentral organisiert wird. Einige Zahlen dazu: Etwa 30 Prozent der Oberfläche von Städten dient dem Verkehr und als Parkplätze für Autos. Inzwischen gibt es Photovoltaik-Paneele, auf denen sogar LKWs fahren und bremsen können. In den Niederlanden wird mit Fahrradwegen als Energielieferanten experimentiert, in China mit Autobahnabschnitten. Energie „entstünde" ganz nebenbei und praktisch überall – „mimetisch" entsprechend dem Vorbild der Photosynthese in den Pflanzen der Natur. Vorbei wäre es mit der Zentralisierung der Energieproduktion in Kraftwerken, der privaten Aneignung dadurch möglich werdender Profite sowie der verheerenden Orientierung auf fossile Energieträger.

Unserem Vorschlag nach wären nicht nur die Nutzung von Energie, sondern auch Migration und Reisen umsonst.[6] Hierbei würden Pferdestärke und Höchstgeschwindigkeit von PKW begrenzt und der öffentliche Nah- und Fernverkehr ausgebaut und kostenfrei angeboten. Nur dies entspricht einer wirklich freien Mobilität und birgt eine Teillösung für die drohende Klimakatastrophe.

Wie lauten die diskutierten politische Lösungen – und warum bleibt es bei unserem Vorschlag?

Die Wahlergebnisse der Europawahl 2019 zeigen, dass die europäische Linke nicht dazu in der Lage war, einen überzeugenden Gegenentwurf zu den oben skizzierten Entwicklungen vorzulegen. Unter den meisten linken Parteien scheint zur Angleichung der Lebenslagen ein Mindestlohn um die 60 Prozent des nationalen Durchschnittslohn eine europäische Perspektive zu sein. Diese Forderung ist jedoch eine rechnerische Chimäre: Bei einer Lohnhöhe von 3 Euro pro Stunde im südöstlichen Europa im Vergleich zu

16 Euro im nordwestlichen Europa bedeutet jede Mindestlohnforderung auf nationalem Niveau eine wachsende Differenz zwischen den verschiedenen Ländern. In einfachen Zahlen (und unter Rückgriff auf Abbildung 5) ausgedrückt: Eine einprozentige Lohnerhöhung im Nordwesten würde mindestens eine vierprozentige Lohnerhöhung im Südosten voraussetzen, wenn sich die Differenz in der Lohnhöhe nicht vergrößern soll. Praktisch impliziert die Forderung nach Mindestlöhnen einen wachsenden Migrationsimpuls in Richtung Nordwesten.

Ähnliches gilt für die Forderung nach nationalen Arbeitslosenversicherungen beziehungsweise der finanziellen Unterstützung nationaler Arbeitslosenversicherungen durch EU-Mittel im Falle hoher Arbeitslosigkeit. Nur ein europaweites ALG II, dass europaweit gleich hoch bemessen wird und mindestens die Höhe des deutschen ALG II beträgt würde eine Umverteilung von Mitteln und eine Aufhebung der Migrationsströme in eine Richtung bedeuten.

Ohne die Aufhebung der einseitigen Gerichtetheit der Migration wird es (wie in Abbildung 7 gezeigt) zu einer massiven Veränderung des durchschnittlichen Lebensalters und damit auch der zukünftigen Reproduktionsrate in diesen Ländern kommen. Die minimale Höhe des ALG II wäre also die Deutschlands, und wie auch beim ALG II gäbe es regional variable Anteile, beispielsweise die Kosten der Unterkunft.

Viele linke Parteien sprechen sich bereits für ein Investitionsprogramm im Südwesten und Südosten Europas aus. Das Problem ist aber, wie Abbildung 1 zeigt, nicht eines des fehlenden Wirtschaftswachstums. Das Problem ist vielmehr die neoliberale Wirtschaftspolitik, verknüpft mit illiberaler politischer Programmatik. Investitionsprogramme haben selbst in einem reichen Land wie Deutschland in den siebziger Jahren keine Angleichung der Lebensverhältnisse erreicht. Letztere muss jedoch das Ziel sein, wenn linke Politik „von unten“ und europaweit gedacht wird. Und deshalb wäre in die Entwicklung von Commons: Gesundheitswesen, Bildung und Pflege zu investieren. Ein Commons wäre dies, wenn die Arbeit selbstbestimmt gestaltet würde und gänzlich dem Markt und Profitlogiken entzogen. In diesem Sinne zieht unser Projektvorschlag sehr klar eine Grenze zu neoliberalen Politiken.

Die Wirkmächtigkeit linker Politikvorschläge wird, um zu Marcuse zurückzukommen, dann vorhanden sein, wenn sie sich mit der Idee der persönlichen Befreiung verbinden. Migration, also „freedom to move", wann und wohin ich will, ist ein Maßstab individueller Freiheit, der verteidigt werden muss, ob man sie nun wirklich nutzen will oder frei entscheidet, dies nicht zu tun. Die Forderung nach Bewegungsfreiheit wird jedoch nicht ausreichen, um die „alte Arbeiterklasse", die familiär gebunden oder fordistisch integriert ist, wenigstens teilweise auf die eigene Seite zu ziehen. Ein linkes Projekt muss deshalb auch materiell eine Zukunft anvisieren, die vorstellbar und wünschenswert ist. Dafür ist die Schaffung von Arbeitsplätzen, die noch dazu eine gute, selbstbestimmte Versorgung aller mit Bildung, Gesundheit oder Altersabsicherung bedeutet, ein wichtiger Schritt, allein jedoch nicht hinreichend. Eine wirkliche materielle Unterfütterung und lebenswerte Zukunftsvision entsteht nur in Verbindung mit einem kühnen, naturwissenschaftlich-technischen Projekt, das in seiner Größe fasziniert und schon in seiner Anlage eine Form der Vergesellschaftung voraussetzt, die eine Vermehrung des Privateigentums an Produktionsmitteln ausschließt: ein Projekt von erneuerbarer Energie als Commons, welches diese quasi überall und komplett dezentral entstehen lässt. Eben „mimetisch", nicht auf Kosten der Natur, und damit als einzige Möglichkeit, „freedom to move" auch in Zukunft aufrechterhalten zu können.

---

[1] Die politischere Version des Projektvorschlages haben wir hier formuliert: https://www.zeitschrift-luxemburg.de/ein-vorschlag-zur-guete/

[2] Hier zu den Diskussionen im Linken Forum (o.ä.) https://www.linkes-forum-oldenburg.de/kapitalismus-theorie/308-marcuse-versuch-ueber-die-befreiung.html

[3] https://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database

[4] Eine ähnliche Argumentation entwickeln Syrovatka, Schneider und Sablowski 2018 hier: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Analysen/Analysen49_Revolution.pdf

[5] Eine Liste der Zumutungen von ALG II findet sich hier: https://www.linkes-forum-oldenburg.de/images/Europa/ALGII_g-1.pdf

[6] Das Öko-Institut (2018) sieht in der Elektromobilität bereits in der heutigen Form einen Beitrag zum Umweltschutz. Dabei wurde aber der aktuell in Deutschland vorzufindende Mix der Stromerzeugung unterstellt. Bei 100-Prozent-Versorgung mit erneuerbarer Energie steigt dementsprechend die angesparte CO2-Menge durch E-Mobilität deutlich. Wir würden weiter ergänzen: Erst mit der Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h sowie der Autogröße auf Klein- und Mittelklassewagen macht unser Projektvorschlag Sinn.

Dagmar Comtesse

Raus aus dem Nationalen!

Das europäische Grundeinkommen als Gründung einer postnationalen Republik

Der Artikel argumentiert aus einer radikaldemokratischen Sicht für ein europäisches Grundeinkommen, indem die bürgerliche Subjektgenese in den Mittelpunkt gestellt wird. Auf die Frage, wie aus Menschen Bürger*innen werden, geben die römisch-republikanische Denktradition, der Postmarxismus und der Poststrukturalismus ähnliche Antworten: Der erfolgreiche Identifikationsprozess mit den staatlichen Institutionen funktioniert so, dass die Bürger*innen den Erhalt der Institutionen nicht nur als lebenswichtig, sondern auch als erstrebenswert und im Extremfall als sterbenswert empfinden. Wenn die stete Reproduktion des nationalen Bürgertums zugunsten einer europäischen Staatsbürgerschaft transformiert werden soll, ist ein durch eine europäische Steuer finanziertes, EU-weites Grundeinkommen der entscheidende Durchbruch.

Die „Großräumigkeit" der EU ist kein Gegenargument für eine soziale europäische Demokratie. Indien ist ähnlich groß wie die EU, hat fast dreimal so viele Einwohner und beherbergt über 100 Sprachgemeinschaften. Die USA und Kanada, flächenmäßig mehr als doppelt so groß wie die EU, geben zwar deutlich weniger als Deutschland vom Bruttoinlandsprodukt für öffentliche Sozialausgaben aus, aber mit etwa 15 Prozent (1980-2007) kann man sie immer noch als Wohlfahrtsstaaten bezeichnen.[1] Es gibt also keinen zwingenden Grund, Demokratie und Sozialstaat nicht auf die EU auszudehnen. Es gibt allerdings aus demokratischer Sicht viele Gründe, die EU in einen europäischen Sozialstaat zu transformieren. Hierzu zählt die Idee eines europäischen Grundeinkommens in besonderer Weise, da das Grundeinkommen – über die Idee einer europäischen Sozialversicherung hinaus, die bereits eine enorme postnationale und demokratische Wirkung entfalten würde – mit der Verwaltungs- und damit Beherrschungslogik der bestehen-

den Sozialstaaten bricht. Ohne auf die konkrete Umsetzungsdimension der Idee des europäischen Grundeinkommen einzugehen – das können viele andere besser als ich (vgl. Schachtschneider; Van Parijs in diesem Band) –, sollen hier aus einer zutiefst, das heißt radikalen, demokratischen Perspektive zunächst die ewige Reproduktion des Nationalen bei nicht stattfindender sozialstaatlicher Europäisierung und sodann die demokratisierenden und entnationalisierenden Wirkungen eines europäischen Grundeinkommens dargestellt werden.

Die ewige Reproduktion des Nationalen

Wie werden Menschen zu Bürger*innen? Auf diese Frage hat der Republikanismus seit der römischen Republik mit einem Tugenddiskurs geantwortet, der mehr oder weniger folgendermaßen funktionierte: Männer werden mit bestimmten Fähigkeiten wie Kühnheit, Tatkraft und / oder besonderer Intelligenz geboren, die sie für die Übernahme hoher öffentlicher Ämter geeignet machen und sie im Zusammenspiel mit Erziehung und Bewährung den „Staat" (res publica) im Sinne eines mehr oder weniger kosmologisch-theologisch vorgegebenen Allgemeinwohls lenken lassen. Diese Tugenden (virtus, von vir = Mann) wurden spätestens von den Poststrukturalisten in den 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts in die Mechanismen gesellschaftlicher Reproduktion aufgelöst. Was jedoch bereits der Republikanismus erkannt und der Poststrukturalismus – wenn auch aus einer kritischen Perspektive – wiederholt hat, ist die Abhängigkeit der bürgerlichen (Subjekt-)Genese von Identifikationsprozessen. War es im klassischen Republikanismus die Erziehung zum gebildeten „homo novus" (Cicero) oder zum patriotischen und ehrenhaften Soldaten, welche zur „praktischen Identität" des Römers führte, so fokussierte beispielsweise der (Post)Strukturalist Louis Althusser die Genese des bürgerlichen Subjektes durch Schule und Bürokratie, welche jene Identität stiftet, die sich bei einer polizeilichen Kontrolle angesprochen fühlt.[2] Für die Demokratie bedeutet der Vorgang der Identifikation gemäß der Radikaldemokratin Chantal Mouffe Folgendes:

„Es ist notwendig zu erkennen, dass demokratische Werte nicht durch sophistizierte Vernunftargumente und kontextunabhängige Wahrheitsbehaup-

tungen bezüglich der Überlegenheit der liberalen Demokratie gestärkt werden können. Die Erzeugung demokratischer Formen von Individualität ist eine Frage der Identifikation mit demokratischen Werten […].“[3]

Was heißt nun ein solcher Prozess der Identifikation für eine europäische Republik? Es ist ein unerwarteter Gewinn der kritischen Nationalismusforschung[4], mit der Dekonstruktion des Nationalstaates auch die Konstruktionsweisen für Kollektive offengelegt zu haben. Nimmt man beispielsweise Benedict Andersons Analyse der Entstehung der Nation Indonesien, dann sieht man, mit welcher Schnelligkeit (eine Generation) nationale Identität mittels staatlicher Bürokratien zu einer Selbstverständlichkeit werden kann. Insofern ist bereits im Vorgang der Organisation eines Staates eine Ebene der Bürokratisierung und Infrastrukturbildung impliziert, die Materialisierungen schafft, welche eine neue sinnliche Ordnung, neue Zuständigkeiten, Wissensakkumulationen (Adressen, Identitäten etc.) und Kommunikationswege entstehen lassen, aus denen das neue Kollektivsubjekt sich gleichsam mechanisch bildet.[5] Dazu muss jedoch eine affektive Dimension treten, um Bindungen zu erzeugen. Ohne Wertschätzung keine Verpflichtungsgefühle – das sind affektive Vorgänge, die von einer rationalen Einsicht nicht getrennt sein mögen, aber mehr als das benötigen. Ich setze mich nicht mit Leib und Leben für ein Kollektiv ein, dessen Struktur ich richtig verstehe, sondern nur für ein Kollektiv, dessen Existenz für mich ebenso lebenswichtig wie sterbenswert ist. So funktioniert das republikanische Bürgerverständnis, das nun einmal mit der militärisch-maskulinen Fassung des römischen Soldaten-Bürgers in die Geschichte des europäischen Denkens eingetreten ist. Selbstverständlich zeigt die Geschichte der europäischen Nationalstaaten auch, wie gefährlich diese maximale Bindungskraft werden kann. Dennoch wird sie nicht nur von republikanischen Autor*innen für die Demokratie in Anspruch genommen[6], sondern beispielsweise auch von Michel Foucault für seinen subjektiven Wahrheitsbegriff.[7] In beiden Fällen geht es um das subjektive Empfinden, für die eine Bedeutung, sei es eine bestimmte Aussage im Falle Foucaults oder die demokratische Republik im Fall von Spinoza und Rousseau, maximal einzustehen. Der Extremfall an Bindungskraft soll verdeutlichen, wie weit wir gegenwärtig von einem massenhaften Identifikationsprozess mit der EU entfernt sind.

„Lebenswichtig" wird die EU nur dann, wenn jene Institutionen, die bisher auf nationalstaatlicher Ebene das Leben nicht nur reguliert, sondern eben auch garantiert haben, auf europäischer Ebene verankert werden. Wenn man nicht will, dass die europäische Bürgerschaft ein leeres Formular bleibt, welches einzig beim Reisen einen Effekt erzielt, braucht es europäische Institutionen, die einen bürgerlichen Identifikationsprozess erlauben. Doch genau das passiert nicht in der EU. Ganz im Gegenteil sorgen die nationalen und intergouvernementalen Exekutiven der EU dafür, dass sich in der Governance-Struktur der EU „die wirklich entscheidende Macht […] nicht mehr auffinden [lässt]"[8]. Ohne Machtzentrum erscheint der politische Wettstreit als sinnlos – wozu dann wählen gehen? Die radikaldemokratische Sichtweise Claude Leforts, dass Demokratie von einer „Leerstelle" der Macht strukturiert ist, um deren Besetzung im Wettstreit gerungen wird, entlarvt die Governance-Struktur nicht nur als undemokratisch, sondern als anti-demokratisch.[9] Dazu kommt die Akkumulation an ökonomischen Liberalisierungseffekten wie die der steten Ausweitung der Bedingungen für einen arbeitgebergünstigen Arbeitsmarkt und einem asozialen Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten um die niedrigsten Unternehmenssteuern.[10] Neben den politischen und ökonomischen Realitäten, die kaum eine Identifikation mit der EU zulassen, übt sich der überwiegend juridisch geprägte Diskurs um die EU in Zurückweisung der affektiven Ebene. Unzufriedenheit oder Unbeliebtheit der EU wird gerne als „unbegründet" abgetan, schließlich seien Gefühle keine ernstzunehmende Begründungsinstanz.[11] Das Aburteilen der affektiven Dimension des Menschen ist im rationalistischen Denken der Juristen angelegt. Entsprechend werden von der dominierenden Warte der Governance-Vertreter die Bindungskräfte entweder rational entwertet oder aber auf nationaler Ebene (welche dann von der EU-Governance reguliert wird) verankert. Selbst überzeugte Europäer wie Jürgen Habermas, der sich seit Jahrzehnten für eine stärkere Europäisierung durch eine europäische Verfassung einsetzt, gehen nicht soweit, den bürgerlichen Identifikationsprozess zu europäisieren „Das Festhalten der Bürger an der normativen Substanz des jeweiligen Nationalstaates"[12] sei gerechtfertigt, so Jürgen Habermas, da der Nationalstaat für seine Bürgerinnen und Bürger einen „freiheitsverbürgenden Wert" habe, der sich wiederum aus der Geschichte der „politischen und rechtlichen […] intentional und künstlich

integrierten Gemeinschaften“ ergebe.[13] Was durch diese starke normative Aufladung des Nationalstaats geschieht ist die ewige Reproduktion des Nationalen.

Demokratisierend und entnationalisierend: Das europäische Grundeinkommen

Dabei ist es so einfach, die Matrix des Nationalen – aber nicht jene des Staates! - zu verlassen. Die Identifikationsprozesse verlangen nach bedeutungsvollen Institutionen auf europäischer Ebene. Mit „lebenswichtigen“ Institutionen zur bürgerlichen Identifikation sind in erster Linie die sozialen Sicherungssysteme angesprochen, die auf nationaler Ebene eine ähnlich große Wirkung auf die Bürgergenese haben wie jene der Erziehungssysteme. Aber während nationale Erziehungs- und Bildungsinstitutionen zwar ohne weiteres ins Innerste der heranwachsenden Bürger*innen hineinreichen können, sind die Sozialversicherung und das Gesundheitssystem mit einer Eigendynamik der Eigentumslogik verbunden: Wer bekommt „unser“ Geld, „unsere“ teuren Gesundheitsleistungen? Woher kommen das Ressentiment gegenüber „Sozialschmarotzern“ und der Begriff „Sozialbetrug“? Das Eigentumsdenken speist sich aus den Steuerzahlungen, welche die arbeitenden oder vermögenden Bürger*innen aufbringen müssen. Mit der Einführung einer europäischen Steuer, welche ein europäisches Sozialsystem finanzierte, würde die nationale Subjektivierung durchbrochen. Hier stellt sich dann doch die Frage der Realisierung des Grundeinkommens, da die Identifikation mit der EU als Versorgungsinstanz nur dann sofort beginnen würde, wenn a) die Versorgungsleistungen nicht hinter jene des Nationalstaats zurückfallen und b) die Finanzierung nicht weiter die Ungerechtigkeit zwischen Vermögenden und Nicht-Vermögenden bestärkt. Je nachdem, „was es [das Grundeinkommen] ersetzt, und wie es finanziert wird, variiert seine Natur erheblich“.[14] Kommt es zur europäischen Steuer, so kann die Frage nicht umgangen werden, was gegen das „Auseinanderdriften zwischen der Steuerbelastung des Kapitals und derjenigen der Arbeit, wie dies in Europa (und auch anderswo) gegenwärtig stattfindet“, getan werden kann.[15] Mit Sicherheit ist eine Finanzierung des Grundeinkommens allein aus Arbeits-

löhnen kein guter Weg, einen Identifikationsprozess zu initiieren. Hierzu müsste schon eine Umkehrung des von Thomas Piketty analysierten Trends, dass die wachsende Bedeutung der Kapitaleinkommen von der progressiven Einkommenssteuer nicht berücksichtigt wird, stattfinden.[16] Nur wenn alle Steuerarten in den Blick genommen werden, die Einkommenssteuer, die Vermögenssteuer, die Erbschaftssteuer und auch die Mehrwertsteuer, wird die europäische Steuer und damit die Finanzierung des Grundeinkommens gerechter sein als die bisherige Struktur in den Nationalstaaten. Schwierigkeiten der Berechnung oder Bestimmung von Vermögen, die sich bereits auf nationaler Ebene ergeben, weisen eher auf eine Europäisierung der Erbschaftssteuer oder der Mehrwertsteuer hin. Die Mehrwertsteuer hat den Vorteil, jede Europäerin und jeden Europäer gleich zu behandeln und den Nachteil, in dieser Gleichheit ungerecht zu sein. Die Erbschaftssteuer wiederum hat den Vorteil, im Namen zu tragen, dass es um die Umverteilung zwischen ärmeren und reicheren Bürgern geht und nicht um jene zwischen ärmeren und reicheren Ländern (vgl. den Beitrag von Strengmann-Kuhn in diesem Band). Allerdings stellt eine Europäisierung der Erbschaftssteuer wieder die Frage nach den unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen der Erbmasse. Da die Erbschaftssteuer jedoch zumindest in der EU weit verbreitet ist – erben wird in 18 von 27 EU-Staaten sowie in Großbritannien besteuert –, könnte hier mit einer größeren Akzeptanz als bei der Vermögenssteuer gerechnet werden. Nichtsdestotrotz bleibt die progressive Einkommensteuer der größte Umverteilungsmechanismus, den die sozialen Nationalstaaten bisher etabliert haben und somit der aussichtsreichste Kandidat für die Finanzierung eines europäischen Grundeinkommens. Der Wechsel von den nationalen Identifikationsprozessen zu einem postnationalen, europäischen Bürgerschaftsverständnis kann nur gelingen, wenn die europäische Alternative attraktiver ist als die nationale, wenn sie „allen europäischen Bürger*innen die Perspektive eines demokratischen Fortschritts bieten kann – und nicht nur die einer minimalistischen Bewahrung der partiellen […] Demokratie“.[17]

Damit ist die Rolle des europäischen Grundeinkommens aus demokratischer Sicht deutlich geworden: Erstens werden nur durch die Entstehung des europäischen Kollektivsubjektes die nationalen Grenzen wirklich überwunden und eine europäische Allgemeinwohlperspektive überhaupt erst

möglich. Die Überwindung der nationalen Subjektivierung bedeutet nämlich nicht nur eine sehr viel stabilere Vergemeinschaftung, sondern auch einen epistemischen, also Erkenntnis-Gewinn. Die Bürger*innen der EU wären das erste Kollektiv in der europäischen Geschichte, das rein voluntaristisch, ohne bittere Notwendigkeit, eine Gründung ausführt und dabei die genealogische, also herkunftsbasierte Begründung[18] hinter sich lässt. Die Pluralität der Herkünfte kann zwar immer noch auf eine gemeinsame Geschichte reduziert werden (das viel zitierte und meist mit dem Ausschluss gegen die Türkei versehene „christlich-jüdische Abendland"), doch die Vielzahl an Sprachen und Grenzverschiebungen versperrt zumindest einer Vereinheitlichung den Weg. Die Annahme der postnationalen, europäischen und mit sozialen Rechten versehenen Staatsbürgerschaft ist insofern politischer und mit mehr konstituierender Macht versehen als die nationale Staatsbürgerschaft. Zweitens ermöglicht ein europäisches Grundeinkommen zum einen, die ökonomische Konkurrenzsituation der Bürgerinnen und Bürger untereinander stark einzuhegen, da ein Arbeitsmarkt entstehen würde, auf dem Arbeitnehmer*innen nicht mehr zu Niedriglöhnen und in entwürdigende Arbeitsweisen gezwungen werden könnten. „Drecksarbeit" müsste höher entlohnt werden, um überhaupt noch erledigt zu werden. Zum anderen würde eine europäische umfassende progressive Einkommenssteuer endlich eine Trendwende in der Kapitalakkumulation bewirken. Damit kann das europäische Grundeinkommen als die Bedeutung wirksam werden, für die es sich lohnt, sich maximal einzusetzen.

---

[1] Christian Lammert, Sozialpolitik in den USA. Eine Einführung, Heidelberg 2013, S. 31

[2] Louis Althusser, Ideologie und ideologische Staatsapparate (Notizen für eine Untersuchung), Hamburg 2010, S. 84-99

[3] Chantal Mouffe, Das demokratische Paradox, Wien 2010, S. 77

[4] Benedict Anderson, Imagined Communities, London 1983; Ernest Gellner, Nations and Nationalism, Ithaca 1983; Eric Hobsbawm / Terence Ranger (Hg.), The

Invention of Tradition, Cambridge / New York 1983; Étienne Balibar / Immanuel Wallerstein (Hg.), Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten, Hamburg 1998

[5] Eric Brian hat dies beispielsweise anhand des Zusammenhangs von Statistik und Bürokratie im 18. Jahrhundert in Frankreich gezeigt. Ders., Die Politik der Großen Zahlen: Eine Geschichte der Statistischen Denkweise, Heidelberg 2005 oder Ders., Staatsvermessungen: Condorcet, Laplace, Turgot und das Denken der Verwaltung, Heidelberg 2001

[6] Stellvertretend: Baruch de Spinoza, Politischer Traktat, Kap. 16, Hamburg 2012, S. 244; Jean-Jacques Rousseau, Betrachtungen über die Regierung Polens, in: Ders., Sozialphilosophische Schriften, München 1981, S. 565-659, hier: S. 620-634

[7] Zum Parrhesia-Begriff bei Foucault als Wahrsprechen in einer lebensbedrohlichen Situation siehe: Michel Foucault, Die Regierung des Selbst und der anderen. Vorlesung am Collège de France 1982/83, Frankfurt a.M. 2009, S. 63–103 und 424–446, insbesondere S. 83-84

[8] Étienne Balibar, Europa: Krise und Ende? Münster 2016, S. 179

[9] Claude Lefort, Die Frage der Demokratie, in: Ulrich Rödel (Hg.), Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie, Frankfurt a.M. 1990, S. 281-298

[10] Das Beispiel der Caféhaus-Kette Starbucks zeigt, wie die Niederlande und die Schweiz dabei helfen, dass Global Player keine Steuern zahlen müssen. Vgl. Marcel Leubecher, Wie Starbucks den deutschen Staat austrickst, in: Die Welt, 21.05.2014, https://www.welt.de/wirtschaft/article128247128/Wie-Starbucks-den-deutschen-Staat-austrickst.html (aufgerufen am 25.04.2018)

[11] Christoph Möller, Krisenzurechnung und Legitimationsproblematik in der Europäischen Union, in: Leviathan 43 (3/ 2015), 339–364. Hier: S. 352

[12] Jürgen Habermas, Zur Prinzipienkonkurrenz von Bürgergleichheit um Supranationalen Gemeinwesen, in: Der Staat 53/ 2014, 167–192, hier S. 169

[13] Ebenda, S. 177-178. Eine längere Auseinandersetzung mit dem juridisch-rationalistischen Diskurs führte ich in: Dagmar Comtesse, Gründen und Herstellen. Rousseaus radikaldemokratische Volkssouveränität als Wegweiser für eine postnationale Republik, in: Andreas Braune (Hg.) Themenheft der Zeitschrift für Politische Theorie, S. 197-213. ZPTh 2017/2, S. 208-211 und Dagmar Comtesse, Radikaldemokratische Volkssouveränität für ein postnationales Europa, Baden-Baden 2016, S. 272-297

[14] Philippe Van Parijs, Yannick Vanderborght, Basic Income: A Radical Proposal for a Free Society and a Sane Economy, Harvard University Press, 2017, S. 143. (Übers. d. Verf.)

[15] Étienne Balibar, a.a.O., S. 169

[16] Thomas Piketty, Das Kapital im 21. Jahrhundert, Kap. 14, München 2016, S. 661-697

[17] Balibar, a.a.O, S. 176

[18] Die Nation ist etymologisch an die Geburt gebunden: Nation kommt von den lateinischen Grundformen „nascor“ (geboren werden) und „genti“ (Kind) beziehungsweise „gnt-hi“ (Nachwuchs).

Otto Lüdemann, Dominic Afscharian

Europäische Pilotprojekte

Türöffner für die Idee des BGE und ein solidarisches Europa

Wie sinnvoll sind Pilotprojekte zum Bedingungslosen Grundeinkommen? Wo sind ihre Grenzen? Die Antwort lautet: Die Sinnhaftigkeit von Grundeinkommens-Pilotprojekten hängt entscheidend davon ab, inwieweit das damit verknüpfte, zwangsläufig begrenzte Erkenntnisinteresse so umfassend und präzise wie möglich beschrieben wird. Ebenso präzise gilt es, die organisatorischen und methodischen Rahmenbedingungen der Umsetzung eines solchen Projekts zu umreißen. Aus Pilotprojekten abgeleitete Ergebnisse und Schlussfolgerungen können insoweit immer nur unter Bezugnahme auf diese Rahmenbedingungen und in deren Grenzen Relevanz beanspruchen. Eine Reihe von konkreten Beispielen entsprechender Projekte illustriert neben dieser zugleich auch die weitere im Titel des Beitrags enthaltene These.

Pilotprojekte zur Erprobung eines Bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) lösen in der öffentlichen sowie zum Teil auch wissenschaftlichen Debatte in der Regel widersprüchliche Reaktionen aus. Die einen knüpfen daran völlig überzogene Erwartungen, weil sie davon ausgehen, dass solche Projekte etwa die generelle Sinnhaftigkeit oder auch die ökonomische Machbarkeit eines BGE wissenschaftlich beweisen oder – je nach persönlicher Positionierung – gegebenenfalls auch widerlegen könnten. Andere wiederum lehnen jede Art von Pilotstudie ab, weil sie überzeugt sind, dass damit ohnehin nur falsche oder unbrauchbare Ergebnisse produziert würden. Beiden extremen Positionen ist entschieden zu widersprechen:
Selbstverständlich können der Sinn und die ökonomische Machbarkeit eines BGE im umfassenden Sinn, also eines BGE gemäß den bekannten Kriterien, mittels einer auf eine bestimmte Zielgruppe und eine begrenzte Dauer festgelegten Pilotstudie weder wissenschaftlich bewiesen noch widerlegt

werden; schließlich gehört zu den Definitionsmerkmalen des BGE im Prinzip der universelle Charakter eines damit verbundenen individuellen Rechtsanspruchs auf lebenslange Zahlung an alle Bürger*innen – oder sogar auch an alle Aufenthaltsberechtigten – in einem Land. Das schließt in der Tat Parameter ein, die aufgrund ihres Umfangs und ihrer Komplexität in einer begrenzten Pilotstudie auf keinen Fall repräsentativ und angemessen abgebildet und wissenschaftlich überprüft werden können.

Gleichwohl kann die probeweise Zuwendung eines BGE an eine bestimmte Zielgruppe für eine begrenzte Dauer durchaus Sinn ergeben, in dem Maße nämlich, wie eine aufgrund bestimmter homogener Merkmale klar definierte Gruppe von Menschen im Rahmen einer solchen Pilotstudie eine Reihe von inhaltlich relevanten und objektiv überprüfbaren Erfahrungen macht. Die Formulierung von entsprechenden empirischen Untersuchungsergebnissen muss selbstverständlich die für die Studie geltenden – und sie relativierenden – Grenzen und Rahmenbedingungen berücksichtigen; sie kann aber in diesem Rahmen durchaus relevante Aussagen machen, sei es im Hinblick auf bestimmte quantifizierbare Aspekte, sei es auch in qualitativer Hinsicht.

So ist es durchaus bemerkenswert – und auch wissenschaftlich relevant –, wenn etwa bei der finnischen Pilotstudie festgestellt wurde, dass die Arbeitsmotivation von Erwerbslosen sich in signifikanter Weise positiv verändert, sobald diese an Stelle einer klassischen, an Bedingungen und Gegenleistungen geknüpften staatlichen Transferleistung eine bedingungslose Zuwendung erhalten. Auf eine derartige Veränderung der Arbeitsmotivation kann beispielsweise mittels quantifizierbarer Daten aufgrund von Fragebögen oder Verhaltensanalysen geschlossen werden, oder auch mittels gezielter themenzentrierter Interviews, die in einer qualitativen Analyse ausgewertet werden. Im besten Falle könnte eine solche Studie aufgrund entsprechender Ergebnisse dazu führen, dass die Politik künftig bei Transferleistungen an Arbeitslose auf Forderungen nach Gegenleistungen und / oder die Androhung von Sanktionen verzichtet.

Allerdings hat die damalige finnische Mitte-Rechts-Regierung in ihrem am 6. Mai 2020 erschienenen Abschlussbericht zu der Studie nicht diese Konsequenz gezogen. Die Feststellung, dass die Studie unterm Strich anscheinend nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Arbeitslosenzahlen geführt habe, reicht ihr als Begründung, um auf eine Fortführung oder Vertiefung

des Experiments zu verzichten. Dabei hat sie selbst durch bestimmte, während der Laufzeit der Studie umgesetzte Reformen mit dem Ziel einer Verschärfung aktueller regulärer Bedingungen für die Zahlung von Arbeitslosengeld dazu beigetragen, dass die Ergebnisse teilweise potenziell verfälscht wurden. Entsprechend ist auch nicht unmittelbar zu erwarten, dass von diesem Experiment positive Rückwirkungen auf Schritte zu einem BGE in anderen europäischen Ländern ausgehen.

Zugleich drängt sich zunehmend der Eindruck auf, dass die EU aktuell einigen fundamentalen Herausforderungen gegenübersteht, für die bislang keine überzeugenden Lösungsstrategien gefunden wurden. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass es bisher nicht gelungen ist, über die wirtschaftliche und monetäre Integration hinaus auch ein bedeutsam integriertes soziales Europa zu schaffen. Dies wiederum ist nicht zuletzt dem Widerstand der Finanzmärkte und der dominierenden politischen Kräfte zuzuschreiben, die wenig Interesse an einer europäischen Integration von Sozialpolitik haben, die sich auf mündige, für Demokratie und Selbstbestimmung eintretende sowie am Gemeinwohl orientierte Bürger*innen stützt. Dabei birgt ein BGE erhebliche Potenziale, ein solches Europa zu befördern.

Umso mehr möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich dafür plädieren, in Europa über vielfältige lokale, regionale und – soweit möglich – auch überregionale Pilotprojekte zum BGE nachzudenken. Außer den in verschiedenen Ländern bereits laufenden Ansätzen können und sollten weitere Pilotstudien oder Modellversuche mit anderen inhaltlichen Akzenten folgen, etwa zur Erprobung eines Kinder-Grundeinkommens oder zur Bekämpfung der Altersarmut. Derart gruppenspezifische Grundeinkommen adressieren zwar nicht die philosophische Dimension der gesamtgesellschaftlichen Frage, ob ein vollends bedingungsloses Grundeinkommen gerecht wäre, könnten aber durchaus erheblich zum empirischen Erkenntnisgewinn beitragen. Die Gerechtigkeitsfrage an sich ist dabei ohnehin ein Element der Grundeinkommensdebatte, dessen Auflösung man nicht von Pilotprojekten erwarten sollte, da aus rein empirischen Beobachtungen nicht ohne weiteres moralisch-normative Schlüsse gezogen werden können.

Eine besonders geeignete Zielgruppe wären beispielsweise Menschen, die freiwillig Angehörige pflegen möchten und aus diesem Grunde ihre Erwerbsarbeit reduzieren oder ganz aufgeben müssen.

So gibt es in den Niederlanden bereits Formen von Nachbarschaftsgruppen, in denen Menschen sich bei Pflegebedarf von nahen Angehörigen auf freiwilliger Basis zur wechselseitigen Unterstützung verpflichten. Politisch läge es angesichts des generellen „Pflegenotstands" in unseren Gesellschaften nahe, zu fordern, dass der Staat daraus ein Modell zur systematischen bedingungslosen finanziellen Unterstützung von pflegewilligen Angehörigen macht. Die EU-Kommission könnte dazu eine Empfehlung an die nationalen Regierungen aussprechen, sofern autoritative sozialpolitische Kompetenzen weiterhin auf nationaler Ebene verbleiben.

Aurélie Hampel, eine französische BGE-Aktivistin, schlägt ihrerseits ein Projekt für den Agrarsektor vor. Anstelle der bisher von der EU nach dem Gießkannenprinzip überwiegend in den industriellen Agrarsektor investierten Milliarden-Subventionen könnten die in der Landwirtschaft arbeitenden Menschen direkt, in Form eines BGE, unterstützt werden. Ein entscheidender Gewinn läge dabei in besseren Chancen fürs Überleben oder aber für die Neugründung von kleineren, aber dafür umweltverträglich und nachhaltig wirtschaftenden Betrieben in der Landwirtschaft; diese scheitern häufig unter anderem daran, dass sie sich auf dem Markt nicht gegen die übermächtige Agrarindustrie behaupten können.[1]

Wiederum in den Niederlanden gibt es bereits mehrere regionale oder auch kommunale Pilotprojekte, die jeweils Teilaspekte unterschiedlicher BGE-Modelle erproben. Auch hier läge es nahe, dass sich solche regionalen oder kommunalen Projekte mit europäischen Partnern zusammenschließen, die über vergleichbare Rahmenbedingungen und Infrastrukturen verfügen und somit ähnlich gelagerte Interessen haben. In diesen Zusammenhang hätte etwa das Angebot der Flensburger Oberbürgermeisterin Simone Lange an die schleswig-holsteinische Regierungskoalition in Kiel gut gepasst, in ihrer Stadt einen Feldversuch zum BGE zu starten. Allerdings hat die Kieler Regierungskoalition, trotz anfänglich vielversprechender Verlautbarungen, die potenzielle Kooperation unterlassen, just in dem Moment, als es hätte konkret werden können.[2]

Exemplarisch möchten wir selbst an dieser Stelle eine Ideenskizze zu einer europäischen Pilotstudie beisteuern, bei der es um eine besonders geeignete Zielgruppe gehen würde, nämlich die von Berufsanfänger*innen oder auch Quer- und Wiedereinsteiger*innen.

Es liegt auf der Hand, dass Personen dieser Gruppe einerseits in der Regel in besonderem Maße auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, da sie am Anfang einer Phase stehen, in der sie versuchen, ihr Leben in die eigene Hand zu nehmen. Andererseits handelt es sich zugleich um eine Gruppe mit erheblichem ökonomischem Potenzial; ist sie doch besonders dafür prädestiniert, dass aus ihr künftig innovative Start-up-Unternehmen hervorgehen, einmal entsprechende Gelegenheiten zur Profilierung und Bewährung der Interessierten vorausgesetzt.
Folgende Skizze zu Rahmenbedingungen und Eckdaten eines entsprechenden Modellversuchs mag dazu dienen, diese Überlegungen weiter zu konkretisieren. So sollte im Rahmen der Studie

- allen Berufsanfänger*innen (im o. g. erweiterten Sinn) die monatliche Zahlung eines Existenz- und gesellschaftliche Teilhabe sichernden BGE garantiert werden,
- dies flächendeckend, beispielsweise in drei kleineren EU-Ländern mit unterschiedlichen Arbeitsmarkt-Rahmenbedingungen (alternativ: in vergleichbaren Regionen in größeren Ländern) versucht werden,
- das Ganze möglichst während einer Periode von drei Jahren stattfinden.
- Eine vergleichende Begleitstudie sollte Fragen zu be- und entlastenden Auswirkungen eines BGE auf Jobchancen, Arbeitszeitkürzungen und verändertes Konsumverhalten der Betroffenen prüfen.
- Ferner sollte Hinweisen auf dadurch ausgelöste signifikante Veränderungen des Arbeitsmarktes nachgegangen werden. Dazu gehören beispielsweise eine erwartete Entwicklung von Start-Up-Unternehmen, von Aktivitäten der Selbständigen sowie die Bereitstellung von offenen Stellen. Die Begleitstudie sollte sich auf quantitative wie qualitative Untersuchungsmethoden stützen, also beispielsweise standardisierte Fragebögen, Interviews und Inhaltsanalysen.
- Die benötigten finanziellen Mittel wären vor allem abhängig von der Anzahl der in die Studie einbezogenen Länder (Regionen) und Personen. Die Kosten könnten sich aber, den entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt, durchaus in einem realisierbaren Rahmen bewegen, zumal im Falle einer wünschenswerten ergänzenden Unterstützung seitens der EU.

- Die finanziellen Investitionen könnten sich sogar auch unabhängig von erwarteten Ergebnissen der Studie als ökonomisch lohnend erweisen, insofern sie voraussichtlich wie ein „Konjunktur- und Job-Beschaffungsprogramm“ wirken würden. Gerade unter diesem Gesichtspunkt könnte die Zielgruppen-Orientierung eines solchen Projektes tatsächlich immer noch besonders attraktiv sein für eine eventuelle Wiederbelebung des von Simone Lange für Flensburg vorgeschlagenen Modellversuchs (siehe oben).
-

Eine besondere Stellung nehmen die gegenwärtig in mehreren Bundesländern vorbereiteten Modellversuche „Expedition Grundeinkommen“ ein, die auf der Grundlage eines bereits erstellten Gesetzentwurfs und mittels Volksinitiativen angestoßen werden sollen. Zwar gelten grundsätzlich auch dafür die erwähnten generellen Vorbehalte gegenüber Pilotprojekten, insofern ausgewählte spezifische Zielgruppen und / oder zeitlich beziehungsweise örtlich begrenzte Rahmenbedingungen zwangsläufig die Repräsentativität und Übertragbarkeit der wissenschaftlichen Testergebnisse in Frage stellen. Den Initiator*innen von „Expedition Grundeinkommen“ ist es jedoch gelungen, solche Vorbehalte zu minimieren. Dies gelingt aufgrund der vorgesehenen breiten Aufstellung des Projektes in fünf Bundesländern bei gleichzeitiger Zugrundelegung eines weitgehend identischen Gesetzentwurfs für die Modellversuche, dank der dabei für die Gesamtbevölkerung repräsentativen Zusammensetzung der Zielgruppen sowie mittels einer vergleichenden Überprüfung unterschiedlicher Varianten eines BGE. Ergänzend bietet sich in diesem Sinne z.B. die Überlegung an, die Zuwendungsempfänger*innen zusätzlich durch gezielte Informations- und/oder Aktivierungsangebote zu unterstützen, damit *ihr* BGE so selbstbestimmt und effektiv wie möglich Teil ihrer Lebensplanung wird.

Aufgrund der ganz auf bundesdeutschem Recht aufbauenden Struktur dürfte es schwerfallen, in das Projekt zusätzlich noch eine europäische Dimension einziehen zu wollen. Wohl aber könnten und sollten Testergebnisse aus dem ehrgeizigen Projekt europaweit verbreitet werden. Aktivist*innen und Wissenschaftler*innen in anderen europäischen Ländern könnten so motiviert und ermutigt werden, vergleichbare Initiativen in ihren Ländern zu starten.[3]

Doch wie ließe sich ein Pilotprojekt gestalten, das von Beginn an auf ein europäisches BGE ausgelegt ist? Die Durchführung eines solchen Pilotprojekts kann besonders gewinnbringend sein, wenn letzteres sich an einem konkreten *Policy*-Vorschlag für ein EU BGE orientiert.
Hierdurch kann einerseits der Versuchsaufbau eines Pilotprojekts möglichst realitätsnah gestaltet werden und andererseits der zugrundeliegende *Policy*-Vorschlag *ex post* durch die gewonnenen Erkenntnisse optimiert werden.
Vor diesem Hintergrund skizzieren wir folgend noch einen Ansatz für ein Pilotprojekt, der auf einem aktuellen *Policy*-Vorschlag von Afscharian et al. basiert, welcher verhältnismäßig viele Detailüberlegungen miteinbezieht und an anderer Stelle in diesem Sammelband aufgegriffen wurde. Folgend werden zentrale Elemente des Vorschlags zusammengefasst und in einen Vorschlag für ein Pilotprojekt transformiert. Für eine detaillierte Herleitung und Erörterung der Policy sei auf die zugrundeliegende Veröffentlichung verwiesen.[4]
Im Kern sieht der *Policy*-Vorschlag von Afscharian et al. eine monatliche Zahlung an alle Bürger*innen und dauerhaften Einwohner*innen der EU vor. Die Höhe dieser Zahlungen orientiert sich an nationalen Armutsrisikoschwellen und liegt somit bei 60% des nationalen Median- oder 50% des nationalen Durchschnittseinkommens. Der jeweils höhere Wert würde die Höhe des BGEs bestimmen. Um Suffizienz in Mitgliedstaaten mit niedrigen Einkommen zu gewähren, die Finanzierbarkeit sicherzustellen und Aufwärtskonvergenz zu fördern, würde kein BGE unter 20% oder über 60% des EU-weiten Medianeinkommens liegen. Bei individuellen Einkommen über dem Medianeinkommen eines Landes würde das automatisch ausgezahlte BGE linear abgeschmolzen, allerdings könnten Betroffene dennoch den kompletten Satz des BGE erhalten, wenn sie dies aktiv beantragen. Dieser Mechanismus fungiert daher lediglich als *Nudge*, um Auszahlungsquoten bei höheren Einkommensgruppen zu reduzieren, sofern die Betroffenen die Auszahlung von sich aus als individuell nicht notwendig erachten. Entsprechend dieser Abwägungen würde ein Pilotprojekt die monatliche Höhe des BGEs an den genannten Kriterien orientieren. Um Effekte der genannten Ober- und Untergrenzen zu untersuchen, sollten die teilnehmenden Länder für eine Studie so gewählt werden, dass das Medianeinkommen in jeweils mindestens einem Land unter (z.B. Bulgarien

und/oder Rumänien), zwischen (z.B. Lettland und/oder Malta) und über den genannten Grenzen liegt (z.B. Deutschland und/oder Frankreich). Dabei ist juristisch zu prüfen, inwiefern ein probeweises BGE in den teilnehmenden Ländern auszahlbar wäre, ohne, dass die Empfänger*innen andere Sozialleistungsansprüche verlören oder insgesamt höhere Steuern zahlen müssten. Diese Fälle gilt es zu vermeiden, um eine tatsächliche Additionalität zu gewährleisten.

Die Teilnehmer*innen innerhalb dieser Staaten sollten außerdem heterogene Einkommensschichten abdecken und so gewählt werden, dass die Effekte des angesprochenen *Nudge*-Mechanismus analysiert werden können. Da der zugrundeliegende *Policy*-Vorschlag vorsieht, den gesamten Betrag des BGEs an Volljährige auszuzahlen und leicht reduzierte Sätze für Minderjährige an Sorgeberechtigte verteilen will, sollte eine repräsentative Stichprobe auch diese Kriterien einbeziehen. Dabei schlagen Afscharian et al. eine schrittweise Einführung vor, die zunächst von sehr niedrigen BGE-Sätzen ausgeht und diese über die Zeit erhöht.

Zusätzlich bräuchte ein solches Pilotprojekt eine Kontrollgruppe, die gleichermaßen beobachtet wird, allerdings kein BGE erhält. Um tatsächliche Verhaltensänderungen zu beobachten, müssten Teilnehmer*innen bereits vor Auszahlungsbeginn beobachtet werden. Da die *ex ante* Gewissheit über die Teilnahme jedoch Verhaltensänderungen bereits zu diesem Zeitpunkt verursachen könnte, dürften Teilnehmer*innen zunächst noch nicht wissen, ob sie Teil der BGE-Empfänger*innen oder der Kontrollgruppe sein werden.

Die untersuchungsrelevanten, potenziellen Effekte des BGEs sind vielfältig und können sich allgemein gesprochen an den in der zugrundeliegenden Publikation zusammengefassten Argumenten für und gegen ein BGE orientieren[iv]. Einige Faktoren stechen dabei allerdings heraus. Im Hinblick auf ein BGE im Allgemeinen sollte ein Pilotprojekt Veränderungen sozioökonomischer und ähnlicher Indikatoren im Blick halten, beispielsweise bezogen auf Armut, Arbeitslosigkeit, Gesamteinkommen sowie Bildungsperformanz und -partizipation. Außerdem wären die jeweils individuelle Verwendung des BGEs, Zufriedenheits- und Gesundheitsindikatoren sowie Verhaltensänderungen (z.B. Arbeitsverhalten, Freizeitgestaltung, Familienplanung, Nachhaltigkeitsverhalten, Konsummuster, soziales Verhalten, politische und gesellschaftliche Partizipation, Wahlverhalten, politische Präferenzen, Risiko-

bereitschaft etc.) untersuchungsrelevant. Da ein europäisches BGE darüber hinaus häufig mit der Reduktion von Euroskeptizismus begründet wird, wäre die Untersuchung von Einstellungen zur EU und zum europäischen BGE über die Zeit ebenfalls von großem Interesse. Jenseits dieser Aspekte spielen in BGE-Debatten zwar auch diverse Argumente auf der Makroebene eine Rolle– so z.B. bzgl. Arbeitsmarkt, Preisentwicklungen und Systemstabilität –, allerdings können diese durch ein Pilotprojekt nicht überprüft werden. In Anbetracht der in jedem Fall vielschichtigen Beobachtungsgegenstände wäre eine interdisziplinäre wissenschaftliche Projektbegleitung aus den Disziplinen der Politikwissenschaft, der Volkswirtschaftslehre, der Soziologie, der Psychologie und pädagogischer Disziplinen wie der Erziehungswissenschaft wünschenswert.

Alle in diesem Beitrag thematisierten – und möglicherweise weitere europäische – Pilotprojekte stellen gerade aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit und Vielfalt Mosaiksteine im Dienst derselben Grundidee von mehr Solidarität, Selbstbestimmung und sozialer Gerechtigkeit in Europa dar. Ein ebenso naheliegendes wie gebotenes Ziel könnte es deshalb sein, mittels Dokumentation einer Reihe von entsprechenden Projektergebnissen eine Gesamtschau von Schritten zu einem europäischen BGE zu erstellen. Auch wenn auf diese Weise nicht sofort ein BGE im umfassenden Sinn (flächendeckend und gemäß den bekannten Kriterien) eingeführt würde, wäre daran doch erkennbar, dass die Grundidee des BGE weiterwächst. Dabei legt aktuelle Forschung nahe, dass BGE-Pilotprojekte auch für Politiker*innen erhebliches Potenzial bergen, sich gegen die politischen Risiken disruptiver sozialpolitischer Ideen abzusichern[v]. Zugleich erfahren Bürger*innen dank konkreter Erfahrung eines BGE – oder BGE-ähnlicher Leistungen – europaweit am eigenen Leibe, dass es sich trotz aller Unkenrufe lohnt, für Europa und das europäische Projekt zu kämpfen.

---

[1] https://maximevende.org/2017/08/03/revenu-base-agricole-experimenter/

[2] https://www.isoe.org/projekte/veranstaltungen/zukunftsworkshop-im-zukunftslabor-schleswig-holstein-zlabsh-an-der-fh-kiel-4-11-2019/

[3] Zum detaillierten Konzept der Initiative "Expedition Grundeinkommen" siehe auch: https://expedition-grundeinkommen.de/

[4] Afscharian, Dominic, Viktoriia Muliavka, Marius Ostrowski, und Lukáš Siegel. 2021. "The European Basic Income - Delivering on Social Europe." Brüssel: Foundation for European Progressive Studies.

[5] Afscharian, Dominic, Viktoriia Muliavka, Marius Ostrowski, and Lukáš Siegel. 2022. "Into the Unknown: Empirical UBI Trials as Social Europe's Risk Insurance", European Journal of Social Security, 24: 257–75.

Otto Lüdemann

Gemeinwohlökonomie und Bedingungsloses Grundeinkommen

Gemeinsam stark gegen neoliberales Hegemoniestreben und für ein nachhaltiges und soziales Europa

Inwieweit würden sich Gemeinwohlökonomie (GWÖ) und Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) bei Reformen von Ökonomie und Sozialstaat ergänzen? Grundlage dafür wären unter anderem: Die Konkretisierung eines gemeinsamen Werterahmens, gestützt auf das GWÖ-Prinzip „Gemeinwohloptimierung statt Profitmaximierung" und die mit dem BGE verknüpfte Grundforderung nach individueller Selbstbestimmung; eine zukunftstaugliche Besteuerung durch Ökosteuern als Voraussetzung zur Finanzierung eines BGE ebenso wie als Anreizsystem für die GWÖ; internationale Kooperation dank einer europaweiten Präsenz von regionalen und lokalen Initiativen. Fazit: Das Ziel einer sozialökologischen Transformation wird von GWÖ und BGE auf unterschiedlichen Wegen verfolgt und doch haben beide das Potenzial, sich gegenseitig zu stärken.

Nicht erst der teils kontroverse, aber auch sehr konstruktive Gedankenaustausch zwischen Christian Felber als Initiator der GWÖ-Bewegung und dem Philosophen Richard David Precht als entschiedenem BGE-Befürworter – vor etwa 4000 Besuchern am 17. August 2017 in Dresden – war Anlass für diesen Beitrag. Schon vorher positionierte sich der Autor auf dem Internationalen Kongress „UBI (Universal Basic Income) and Degrowth" 2016 in Hamburg gemeinsam mit weiteren Vertretern beider Bewegungen zu der Thematik.

Unsere Ausgangsfrage lautete damals: Sind Gemeinwohlökonomie und Bedingungsloses Grundeinkommen dazu bestimmt, einmal ein „Traumpaar" zu werden? Auf dem Hamburger Kongress stellten wir uns zu viert diese Frage: Bernd Fittkau und Gerd Lauermann von der Gemeinwohlöko-

nomie (Regionalgruppe Hamburg) sowie Ulrich Schachtschneider und ich für die Grundeinkommensbewegung (Europäisches und Hamburger Netzwerk Grundeinkommen).
Wir waren nämlich überzeugt, dass das Engagement gegen Wachstumswahn und für nachhaltige Entwicklung sowie das für soziale Sicherheit und Gerechtigkeit zusammengehören. Im vorliegenden Beitrag soll unsere These nun erneut zur Diskussion stehen. Als wesentliche, dafür sprechende Argumente fanden wir schon damals eine Reihe von Gemeinsamkeiten und Potenzialen für eine gegenseitige Unterstützung, dies gleichermaßen in theoretischen Grundlagen sowie bei praktischen Umsetzungsversuchen beider Bewegungen. Um nur die wichtigsten zu nennen:

- Bemühung um Konkretisierung des gemeinsamen Werterahmens von BGE und GWÖ, der sich nicht nur in der Ablehnung eines rein ökonomischen Denkens ausdrückt, sondern gleichermaßen an den weltweit anerkannten Kriterien für ein BGE ablesbar ist sowie auch an der GWÖ-Unternehmenskultur und der bei der Zertifizierung der Unternehmen genutzten Matrix,
- Gewährleistung von sozialer Sicherheit dank BGE als Grundlage für ein selbstbestimmteres Leben, beispielsweise auch im Sinne der Entscheidung für einen Arbeitsplatz in einem GWÖ-Unternehmen,
- Vorschläge für eine zukunftstaugliche Besteuerung durch Ökosteuern als Voraussetzung zur Finanzierung eines BGE ebenso wie als Anreizsystem für die GWÖ,
- gute Chancen für eine internationale Kooperation dank einer europaweiten Präsenz von regionalen und lokalen Initiativen beider Bewegungen.

Daneben gab es auch einzelne kritische Rückfragen und Bedenken: So erfuhren wir beispielsweise, dass manche GWÖ-Unterstützer sich die bange Frage stellten, ob die für die Finanzierung eines BGE erforderlichen Mittel nicht so viele Ressourcen verschlingen würden, dass danach für dringend benötigte Investitionen in Bildung und Infrastruktur kein Geld mehr übrig wäre. Auch war da die Frage nach dem gewiss nicht ganz zu leugnenden Risiko, dass ohne geeignete flankierende Maßnahmen viele Menschen mit ihrem BGE einem umso hemmungsloseren Konsumismus frönen würden.

Umgekehrt mögen sich auch manche BGE-Befürworter gefragt haben, ob sich hinter gut klingenden Zielen wie Nachhaltigkeit und Gemeinwohl nicht vielleicht doch insgeheim die Absicht verberge, im Grunde weiterhin am Vorrang des Gewinnstrebens festzuhalten.

Unser auf wechselseitigem Vertrauen basierender GWÖ-BGE-Dialog war freilich im Gegenteil von der festen Überzeugung getragen, dass es beiden Seiten vor allem um die Konkretisierung und Umsetzung des gemeinsamen Werterahmens ging. Als herausragendes, beiden Bewegungen gemeinsames Ziel fanden wir dabei die „Entlastung von Fremdbestimmung". In der Gemeinwohlökonomie ist dies daran erkennbar, dass ganze GWÖ-Unternehmensbelegschaften, inzwischen also Hunderte, wenn nicht Tausende von engagierten Menschen von der Basis her Nachhaltigkeit, soziales Engagement und Gemeinwohlorientierung explizit zu übergeordneten Zielen ihres Wirtschaftens erklären.

Sie stützen sich dabei auf eine Gemeinwohlbilanz, die ihre selbst gesetzten Werte und Ziele transparent und nachvollziehbar dokumentiert und die gleichgewichtig neben der rein finanziellen Bilanz der Unternehmen steht. Auf dieser Grundlage tritt an die Stelle der bisher von den meisten Unternehmensleitungen mittels Wachstumszwang und Konkurrenzdruck angestrebten Gewinnmaximierung als vorrangigem Ziel die Gemeinwohloptimierung. Konkret folgt daraus eine völlig neue Steuerung der Werte und Geldströme in der Ökonomie mit dem Ziel, die Wirtschaft an Stelle des Primats der Kapital-Akkumulation wieder in den Dienst der Menschen zu stellen. Die Herausforderung für die GWÖ besteht dabei darin, die Balance zwischen dem Anschluss an die aktuelle ökonomische Realität und der Annahme neuer sozialökologischer Herausforderungen zu halten.

Die von Bernd Fittkau[1] entworfene Grafik auf der folgenden Seite macht dies auf anschauliche Weise deutlich.

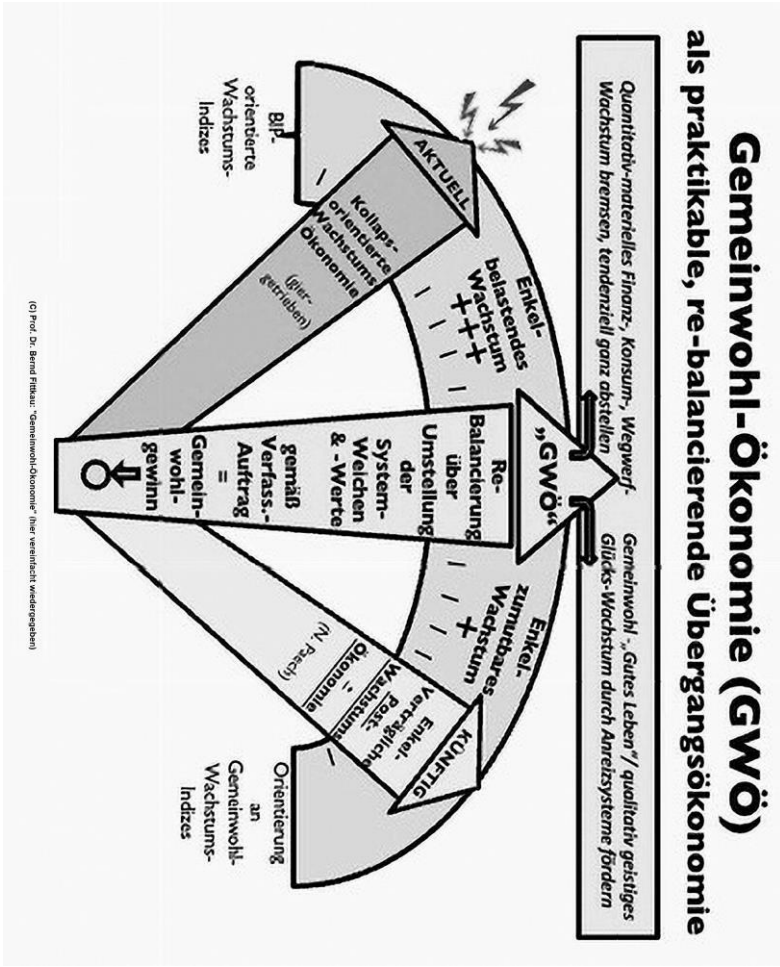


Abb. 1: Grundprinzipien der Gemeinwohl-Ökonomie

Das Grundeinkommen sorgt seinerseits ebenfalls für Entlastung von Fremdbestimmung, insofern es die Menschen von der Last der Existenzsicherung befreit und ihnen so die Freiheit gewährt, ihr individuelles Leben selbstbestimmt und verantwortlich zu gestalten. Garant dafür sind die inzwischen weltweit anerkannten Kriterien, also insbesondere die Maßgabe, dass ein BGE sich auf einen für alle Menschen geltenden individuellen

Rechtsanspruch stützt, dass es bedingungslos, ohne Kontrolle noch Zwang zu einer Gegenleistung zu gewähren ist und dass es von seiner Höhe her angemessene gesellschaftliche und politische Teilhabe ermöglichen soll. Statt wie bisher gezwungen zu sein, das eigene Leben unter dem Diktat der Existenzsicherung führen zu müssen, sorgt so auch das BGE im Leben der einzelnen Bürgerinnen und Bürger dafür, leichter eine Balance zwischen persönlichen Erwartungen und gesellschaftlichen Ansprüchen beziehungsweise Notwendigkeiten zu finden.

Vor diesem Hintergrund liegt die Frage nah: Wie stellt sich die von uns als wünschenswert angesehene Synergie von GWÖ und BGE heute dar? Auf den ersten Blick haben sich beide Bewegungen bisher nicht erkennbar aufeinander zu bewegt, sie sind jedenfalls keine offizielle Allianz eingegangen. Beide scheinen vielmehr erst einmal, und zwar durchaus erfolgreich, ihren je eigenen Weg weitergegangen zu sein.

Die GWÖ hat ihre Methodik optimiert, ist in bemerkenswertem Ausmaß weiter expandiert und hat sich inzwischen internationale Strukturen gegeben. Die Anzahl der die GWÖ unterstützenden Unternehmen ist weltweit auf über 2300, die der offiziell als GWÖ-Unternehmen zertifizierten auf rund 500 angewachsen. Auch größere Unternehmen wie die Sparda-Bank und Greenpeace erstellen ihre GWÖ-Bilanz.

Das Südtiroler Regionalparlament stützt sich in seinen Vergaberichtlinien für öffentliche Aufträge auf GWÖ-Kriterien, Berücksichtigung fand die GWÖ auch in der Koalitionsvereinbarung der aktuellen baden-württembergischen Landesregierung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss des Europäischen Parlaments hat sich mit großer Mehrheit für eine Förderung der GWÖ ausgesprochen, der „Club of Rome", Vorreiter der internationalen Nachhaltigkeitsbewegung seit den siebziger Jahren und sogar die Europäische Kommission sehen GWÖ-Kriterien als relevante Grundlage für eine nichtfinanzielle Bilanzierung von Großunternehmen an. Universitäten organisieren Forschungsprojekte zu dieser Thematik.

Das BGE seinerseits ist zunehmend in den offiziellen wie auch in den sozialen Medien präsent, in verschiedenen Ländern - europa- und weltweit – fanden und finden Feldversuche zu spezifischen relevanten Aspekten eines Grundeinkommens statt, so etwa in Finnland und in mehreren Städten in den Niederlanden, zur Frage des Einflusses eines BGE auf die Erwerbsar-

beits-Motivation. Soweit bereits überschaubar, durchaus mit dem Ergebnis, dass die Bedingungslosigkeit einer Transferleistung keineswegs die Arbeitsmotivation der Menschen zu schwächen scheint. Filme zu dem Thema füllen Kinosäle, so insbesondere der in Deutschland am 1. Februar 2018 bundesweit gestartete Film „Free Lunch Society – Komm, Komm Grundeinkommen" von Christian Tod. Immer mehr prominente Persönlichkeiten aus allen gesellschaftlichen Bereichen und sogar Konzernchefs sprechen sich fürs BGE aus, auch wenn die Motive der Letzteren sicher kritisch zu hinterfragen sind. Sogar Gewerkschaften und politische Parteien kommen an dem Thema nicht mehr vorbei.

Deutlich geändert hat sich andererseits parallel dazu die allgemeine Grundstimmung im Land und weltweit, und zwar hin zu einer gefühlt verschärften Bedrohungslage angesichts einer zunehmend ungewissen und Angst machenden Zukunft. Gründe hierfür sind einerseits drohende Arbeitsplatzverluste für viele Menschen aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung, insbesondere im Bereich der Digitalisierung der Industrieproduktion und bei Dienstleistungen, aber auch darüber hinaus. Hinzu kommen die in den Medien allgegenwärtigen Themen Migration und Terrorismus mit den Folgeerscheinungen des Anwachsens von Nationalismus und Populismus. Letztere bedrohen ihrerseits das Projekt der europäischen Integration. Derzeit ist offen, wie sich eine solche allgemeine Verunsicherung mittel- und langfristig auswirken wird.

Wird sie zu einer weiteren Verschärfung neoliberaler Strategien in Wirtschaft und Politik führen, was multinationalen Konzernen und Finanzmärkten erlauben würde, den Druck auf die Unternehmen weiter zu erhöhen? Werden diese fortfahren, an der Effizienzsteigerung und Erhöhung ihrer Marktmacht zu arbeiten, statt sich den dringlichen Aufgaben des Umwelt- und Klimaschutzes zu widmen? Oder wird es gelingen, dafür zu sorgen, dass sich mehrheitlich doch eher eine nachhaltige und sozial gerechtere Politik durchsetzt? Damit ist genau die Alternative benannt, die sich heute für die BGE- und die GWÖ-Bewegung gleichermaßen stellt. Für die GWÖ unterstreicht dies ein bemerkenswerter, bereits 2018 erschienener Beitrag von Günter Grzega mit dem Titel: „Die Gemeinwohl-Ökonomie – eine Alternative zum Neoliberalismus".[2]

Bemerkenswert ist der Beitrag insbesondere deshalb, weil der Autor den Neoliberalismus nicht lediglich als eine problematische Wirtschaftstheorie einstuft, sondern ihn als eine umfassende globale Ideologie beschreibt. Günter Grzega bezieht sich dabei auf die US-Politologin Wendy Brown, die in ihrem Buch „Die schleichende Revolution – Wie der Neoliberalismus die Demokratie zerstört", klipp und klar zeigt, „dass der Neoliberalismus eine Ideologie der Neuordnung des gesamten Denkens ist, die inzwischen alle Bereiche des Lebens sowie den Menschen selbst einem ökonomischen Bild entsprechend verändert – mit fatalen Folgen für die Demokratie.

Alle Sphären der Existenz werden einer finanziellen Verwertung unterworfen und dieser entsprechend vermessen: die Politik, das Recht, die Kultur, die Bildung, die Familie, die Gesundheit, die Geschlechterrollen. Darüber hinaus werden weltweit und auch in Deutschland massive Versuche unternommen, die in jahrzehntelangen Arbeitskämpfen im letzten Jahrhundert mühsam errungenen und grundsätzlich immer noch relativ schwach ausgeprägten demokratischen Mitbestimmungsrechte der abhängig Beschäftigten wieder rückgängig zu machen und Gewerkschaften massiv zu schwächen.[3]

Günter Grzega stellt die Frage nach einer überzeugenden Alternative zu dieser bedrohlichen Entwicklung. Er findet die Antwort im Konzept der Gemeinwohlökonomie: Die Aussage „Soziale Sicherungssysteme schützen vor Absturz und Ausgrenzung" gehört dabei für ihn zwar zu den Grundsätzen der GWÖ, leider geht er aber nicht näher auf die konkrete Ausgestaltung eines solchen Sicherungssystems ein[4]. Das stellt sich bei Richard David Precht in seinem Buch „Jäger, Hirten, Kritiker – Eine Utopie für die digitale Gesellschaft"[5] anders dar. Insgesamt vertritt Precht darin eine ähnliche Position wie Grzega, setzt sich aber entschlossen für ein bedingungsloses Grundeinkommen ein. Zunächst zeichnet er das Bild von zwei überaus abschreckenden Zukunftsvisionen, die er auch „Dystopien" nennt:

- einerseits die einer Selbstoptimierung des Menschen mit den Mitteln von Digitalisierung und künstlicher Intelligenz, wie sie bekanntlich Forscher im Auftrag von mächtigen Konzernen im Silicon Valley entwickeln,
- andrerseits die nicht weniger erschreckende Vorstellung von massiver totalitärer und technokratischer Kontrolle, wie sie heute schon in bestimmten Projekten und Experimentierfeldern in China erprobt wird.

In klarer Abgrenzung zu beiden entwickelt Precht dann seine konkrete „humane" Utopie. Die stützt sich unverkennbar auf die Idee des Bedingungslosen Grundeinkommens. Manche Sätze darin könnten aber auch dem Leitbild eines GWÖ-Unternehmens entnommen sein:
„Eine humane Utopie befreit den Menschen aus der Definition, ein ‚Homo mercatorius', ein Händler sein zu müssen, der seine Arbeitsleistung gegen Geld tauscht. Vielmehr erkennt sie Arbeit als das Bedürfnis sehr vieler Menschen, etwas zu tun, das ihr Leben erfüllt und Sinn stiftet. Deshalb trennt sie den Begriff der Arbeit als freie Tätigkeit vom Begriff der Lohn- und Erwerbsarbeit.

Seit der Antike, und verstärkt seit der ersten und zweiten Industriellen Revolution, träumen Dichter und Denker den Traum, den Menschen von der Notwendigkeit zu befreien, unter Zwang arbeiten zu müssen. Der technische Fortschritt könnte diesen Traum im 21. Jahrhundert Realität werden lassen, weil intelligente Maschinen mehr und mehr Arbeit übernehmen. Der Mensch als freier Gestalter seines Lebens – diese Vision steht im Zentrum der humanen digitalen Utopie."[6]
Vor knapp vier Jahren, als wir zum ersten Mal die These von einem möglichen „Traumpaar GWÖ und BGE" formulierten, mochte eine solche Idee noch vielen als weit hergeholt erscheinen. Heute, angesichts zu erwartender riesiger Produktivitätsgewinne bei gleichzeitig drohender massiver Arbeitsplatzvernichtung aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung, drängt sich die Idee einer Allianz von GWÖ und BGE geradezu auf, geht es doch darum, alle Kräfte zu bündeln, um den anstehenden Herausforderungen gerecht zu werden. Warum also nicht das Konzept der Gemeinwohlökonomie mit der Idee des Bedingungslosen Grundeinkommens zu einem gemeinsamen politischen Zukunftskonzept kombinieren!

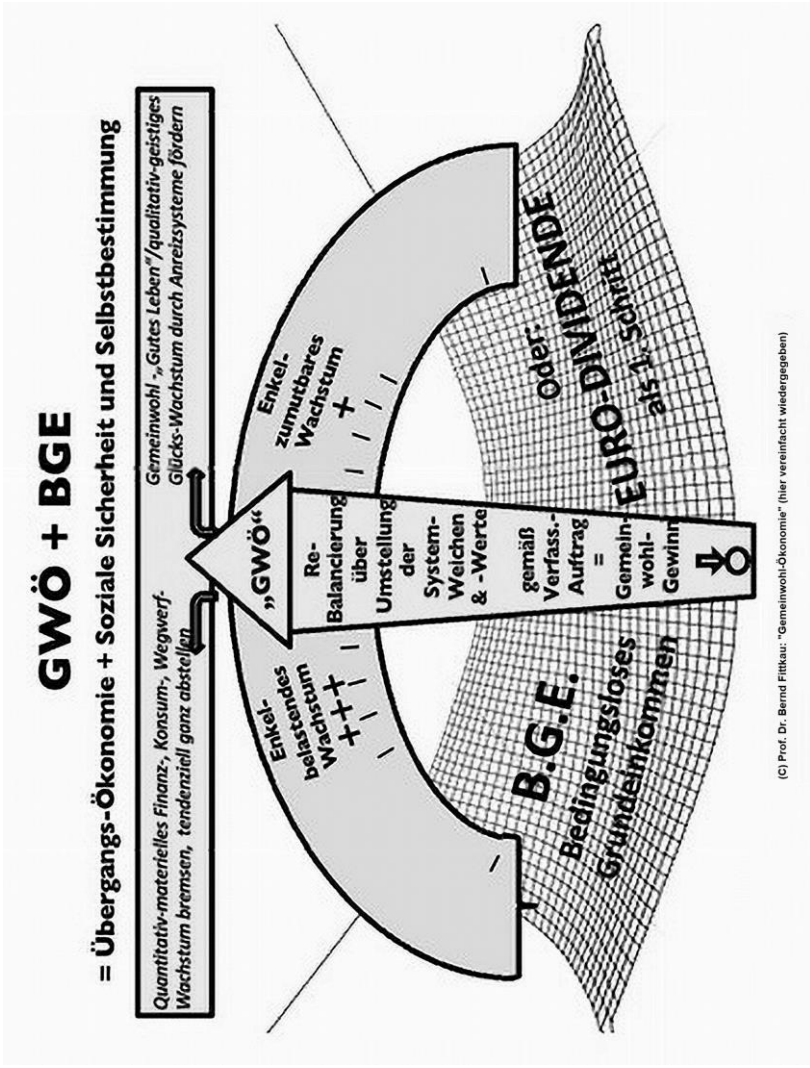


Abb. 2: Gemeinwohl-Ökonomie mit dem Netz eines BGE

Es würde in der Tat eine überzeugende ökonomische sowie ökologische Vision mit einer angemessenen sozialen Absicherung der Menschen verbinden und zusätzlich ihre gesellschaftliche, ökonomische und politische Teilhabe garantieren.

Um sich ein solches Konzept anschaulich vorzustellen, liegt es nahe, an der oben wiedergegebenen schematischen Darstellung der GWÖ als Übergangsökonomie anzuknüpfen, diese jedoch zugleich in einen Rahmen einzubetten, der – einem Sicherheitsnetz vergleichbar – die materielle Absicherung der Menschen durch ein BGE symbolisiert. Genau das habe ich mit der Ergänzung in der vorstehenden Grafik versucht.
In der Tat wäre der entscheidende, sich aus einem solchen Zukunftskonzept ergebende „Mehrwert" ein „Kulturimpuls", der dafür sorgen würde, dass deutlich mehr Menschen als bisher ihrer Entscheidung für eine Erwerbsarbeit qualitative, insbesondere auch sozialökologische Aspekte zugrunde legen würden, würde ein Grundeinkommen ihnen doch die Sorge um die eigene Existenzsicherung abnehmen. Einige würden vielleicht den Schritt in die Selbständigkeit wagen, aber auch GWÖ-Unternehmen würden davon unmittelbar profitieren.

Vorteile von vermutlich noch größerer Tragweite, weil auch mit strukturellen Auswirkungen für die Unternehmen verknüpft, könnten sich nämlich aus dem Umstand ergeben, dass sich die gegebenenfalls ebenso notwendige wie naheliegende Finanzierung eines Grundeinkommens über das Steuersystem mit einem Anreizsystem für nachhaltiges Wirtschaften verknüpfen ließe; schließlich basiert das GWÖ-Konzept mit dem Bonus-/Malus-System seiner Gemeinwohlbilanz selbst auf einem solchen Anreizsystem. Der von Ulrich Schachtschneider vorgestellte Finanzierungsansatz einer ökologischen Euro-Dividende mittels Verwendung der Einnahmen eines reformierten EU-Emissionshandels darf in diesem Sinne als Beispiel für ein entsprechend geeignetes Modell gelten.[7]
Ein Anreiz zur Vermeidung von ursächlich durch CO_2-Emissionen generierten Kosten läge ja auf jeden Fall im Interesse von GWÖ-Unternehmen, da sie dieses Ziel bereits unabhängig von ausdrücklichen Steuervermeidungsstrategien verfolgen:

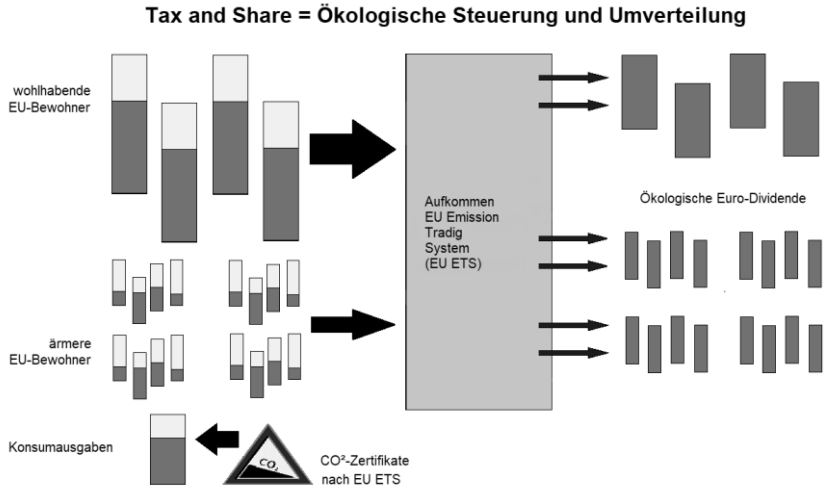


Abb. 3: Ökologische Euro-Dividende durch CO_2-Handel

Der Charme eines solchen Modells sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass seine Umsetzung in politische Praxis besonders hohe Hürden zu überwinden hätte. Um den Staat zu einer entsprechenden Steuerreform zu bewegen, müsste es zunächst einmal den politischen Willen für eine hier nur als realutopische Ideenskizze angedeutete Kombination aus GWÖ, „Grundeinkommen light" und Europa geben. Könnte also die Chance, solchem politischen Willen in den Nationalstaaten den Weg zu bahnen, paradoxerweise über den Umweg Europa führen? Das von Philippe Van Parijs vorgeschlagene Konzept einer Euro-Dividende, also eines europaweiten bedingungslosen „Sockel-Grundeinkommens", das nur eine Ergänzung des in jedem Land zunächst weiter bestehenden Sozialsystems wäre, böte ja den Vorteil, dass die Nationalstaaten nicht auf einen Schlag ihre komplette sozialstaatliche Kompetenz verlieren würden. Gut möglich, dass sie eines Tages sogar eine im Rahmen eines entsprechend erweiterten EU-Haushaltes finanzierte Euro-Dividende begrüßen würden, da diese sie bei der in manchen Ländern inzwischen zur Überforderung werdenden Aufgabe der Finanzierung des Sozialsystems entlasten dürfte. Angesichts der aktuellen Kräfteverhältnisse in den Nationalstaaten wäre es freilich trotzdem

naiv zu glauben, dass die Umsetzung eines derartigen Projektes einfach umzusetzen wäre.
Anstelle einer umfassenden EU-weiten Umsetzung eines „europäischen BGE“ oder auch „nur“ einer „Eurodividende“ hätte deshalb vielleicht eher ein Pilotprojekt oder ein Modellversuch eine Chance. Diesbezüglich liefert der in Co-Autorschaft mit Dominic Afscharian beigesteuerte Vorschlag eines vergleichenden Pilotprojekts zu einem schrittweise einzuführenden partiellen EU-BGE in mehreren EU-Ländern einen vielversprechenden Ansatz. Siehe dazu den vorstehenden Beitrag von O. Lüdemann, D. Afscharian: „Europäische Pilotprojekte“ (S. 151 ff.)

Der Autor dankt den Kollegen Bernd Fittkau und Ulrich Schachtschneider für ihre überaus konstruktiven, ergänzenden Anregungen und Beiträge zu dem vorliegenden Versuch einer Aktualisierung unseres gemeinsamen Textes aus dem Jahr 2016.

---

[1] Anmerkung von Prof. Dr. Bernd Fittkau, Hamburg, Wissenschaftlicher Beirat der GWÖ, zum „Kooperations-Prinzip der GWÖ“: Die soziale Innovations-Motivation der Gemeinwohl-Ökonomie ist – im Unterschied zum herrschenden evolutionär-archaischen Wettbewerbsprinzip – die Kooperation, und zwar mit allen Praktikern, die die Leitideen unserer Verfassung in unserem gesellschaftlichen Leben und Wirken zum Wachsen und Erblühen bringen wollen. Die Freunde vom BGE sind solche „Paarship“-Partner. Weitere enge Partner sind:

– auf Seiten der Zukunfts-Ökonomien die „Donut-Ökonomie“ von Kate Raworth,

– auf Seiten der zukunftsweisenden Organisations-Entwicklung die Leuchtturmprojekte von Frederic Laloux,

– „Theorie-U“-Projekte von Otto Scharmer vom MIT

– und auf der gesellschaftspolitischen Ebene die „Mehr Demokratie“-Bewegung,

um einige wichtige Partner zu nennen. Mehr findet sich auf der Website der GWÖ https://www.ecogood.org/de/, insbesondere unter den Botschafter*Innen.

[2] https://www.ecogood.org/de/metanavigation-top/blog/die-gemeinwohl-okonomie-eine-alternative-zum-neoliberalismus

[3] G. Grzega, a.a.O. Absatz 2

[4] G. Grzega, a.a.O. Absatz 7

[5] R.D. Precht, "Jäger, Hirten, Kritiker, eine Utopie für die digitale Gesellschaft", Goldmann 2018

[6] R.D. Precht, a.a.O., S. 124

[7] vgl. Ulrich Schachtschneider: „Ecological Eurodividend – Ein Schritt zum Grundeinkommen in Europa", abgedruckt im vorliegenden Sammelband ab S. 193.

Wolfgang Strengmann-Kuhn

Ein Europäisches Basis-Kindergeld

Gegen die Kinderarmut und für mehr sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union

Sowohl für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts in der Europäischen Union als auch für die ökonomische Stabilität sind grenzüberschreitende soziale Sicherungssysteme notwendig. Aus einer ganzen Reihe von Gründen spricht viel für ein Europäisches Basis-Kindergeld als ersten Schritt. Jedes Kind in der Europäischen Union erhielte damit die gleiche Grundlage. In den ärmeren Ländern trüge das EU-Kindergeld erheblich dazu bei, die Kinderarmut zu senken. Zentral ist außerdem das Signal: Wir sind in der europäischen Union für alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und füreinander verantwortlich, insbesondere für Kinder, egal in welchem Land sie leben.

Die großen Probleme der Welt sind nicht mehr national zu lösen, sondern nur noch durch internationale Zusammenarbeit. Eine starke Europäische Union, die zusammenarbeitet und gemeinsame internationale Lösungen erarbeitet, ist wichtiger denn je. Diese Stärke ist aber zunehmend gefährdet, weil der Zusammenhalt in der EU schwindet. Mit dem Brexit trat erstmals ein Staat aus der Europäischen Union aus. In einigen Ländern nimmt nationales Denken zu. Es gibt aber nicht nur Risse zwischen den Mitgliedstaaten, sondern vor allem auch zwischen den Menschen. Die Schere zwischen reich und arm geht weit auseinander. Ein soziales Europa, das Armut und Ungleichheiten verringert und mehr soziale Sicherheit in diesen unsicheren Zeiten schafft, kann – ganz grundsätzlich – der benötigte Kitt gegen dieses Auseinanderdriften und für mehr sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union sein.

Schon heute hat die Europäische Union auch Handlungskompetenzen im Bereich Sozialpolitik (vgl. Strengmann-Kuhn 2015 und 2019). Vor allem die Europäische Kommission versucht kontinuierlich, mit Unterstützung des Europäischen Parlaments die soziale Dimension der Europäischen Union

zu stärken. Stünden nicht die Mitgliedstaaten immer wieder auf der Bremse, wären wir bereits viel weiter.

Bisher beschränken sich die sozialpolitischen Kompetenzen der Europäischen Union im Wesentlichen auf sogenanntes „soft law". Gemeinsam formulierte sozialpolitische Ziele werden schon seit einigen Jahren quantifiziert. So sollte beispielsweise zwischen 2010 bis 2020 die Zahl der Menschen in der Europäischen Union, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen sind, um 20 Millionen verringert werden. Über die Realisierung dieser Ziele müssen die Mitgliedstaaten regelmäßig berichten. Das passiert auf der Basis von gemeinsamen empirischen Indikatoren, damit die einzelnen Länder dabei ihre Ergebnisse nicht schönrechnen können und die Länderergebnisse vergleichbar sind. Seit dem 17. November 2017 gibt es außerdem die „Europäische Säule sozialer Rechte", die zwar nicht rechtsverbindlich ist, aber ein wichtiges Kriterium darstellt, an dem sich die Politik der EU und der Mitgliedstaaten messen lassen müssen. Damit ist sie ein wichtiger Hebel für weitere entscheidende Schritte in Richtung eines sozialen Europas. Hierzu gehört maßgeblich auch, dass die Europäische Union Mindeststandards für die soziale Sicherung festlegt. So sollten in einer Mindesteinkommensrichtlinie Mindeststandards für die nationalen Grundsicherungssysteme festgeschrieben werden (siehe u.a. Van Lancker 2010). Dabei würde die EU den Rahmen festlegen, die konkrete Ausgestaltung läge dann in den Händen der einzelnen Mitgliedstaaten.

Neben dieser Maßnahme, die eine Stärkung der nationalen sozialen Sicherungssysteme im Fokus hat, ist aber ebenso ein Einstieg in grenzüberschreitende soziale Sicherungssysteme aus mehreren Gründen notwendig. Direkt von der EU an die Menschen ausbezahlte Sozialleistungen würden sehr wahrscheinlich auch die Einstellung der EU-Bürgerinnen und -Bürger gegenüber der Europäischen Union positiv verändern und dadurch das Zusammengehörigkeitsgefühl in der EU stärken. Darüber hinaus können solche grenzüberschreitenden Sozialleistungen dazu beitragen, die teilweise erheblichen Unterschiede innerhalb der Europäischen Union zu reduzieren. Auch das stärkt den sozialen Zusammenhalt der Europäischen Gemeinschaft. Wichtig ist hierbei, dass es nicht um einen Ausgleich zwischen reichen und armen Ländern geht, sondern um eine Umverteilung von reicheren zu ärmeren Menschen – die es in jedem Mitgliedstaat gibt. Gemeinsame

soziale Sicherungssysteme schaffen mehr soziale Sicherheit insgesamt, weil ein größeres Versicherungskollektiv entsteht. Ein stärkeres soziales Zusammengehörigkeitsgefühl ist dabei sowohl Folge als auch Voraussetzung für Schritte in Richtung gemeinsamer Sicherungssysteme. Deswegen wird es nur schrittweise gehen, und es braucht auch die Bereitschaft der „starken Schultern", sich daran zu beteiligen.

Letztlich werden alle davon profitieren, was auch daran liegt, dass es neben den sozialpolitischen Gründen zusätzliche ökonomische Gründe für grenzüberschreitende soziale Sicherungssysteme gibt. Die gemeinsame Währung, von der wir einerseits ökonomisch profitieren, beschränkt andererseits die wirtschaftspolitischen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten, weil es keine nationale Geldpolitik mehr gibt und auch die nationale Fiskalpolitik in einem gemeinsamen Wirtschaftsraum nur begrenzt wirkt. Deswegen ist eine Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik erforderlich. Aber auch eine Koordinierung der Sozialpolitik ist notwendig, unter anderem, weil die nationale Sozial- und Arbeitsmarktpolitik einen Einfluss auf die Höhe von Außenbilanzüberschüssen und -defiziten hat. Nationale soziale Sicherungssysteme wirken außerdem als sogenannte automatische Stabilisatoren. Diese wirken aber bisher nur national. Insbesondere wenn sich Krisen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich auswirken, sind grenzüberschreitende soziale Sicherungssysteme sinnvoll, um asymmetrische Schocks auszugleichen. Darüber hinaus entfällt durch die fehlende nationale Geldpolitik die Möglichkeit, dass die Währungen zum Beispiel bei Außenhandelsungleichgewichten auf- oder abgewertet werden können. Ein grenzüberschreitender sozialer Ausgleich kann einen wichtigen Beitrag zum Abbau und zur Begrenzung solcher Ungleichgewichte leisten. Die Wirtschafts- und Währungsunion ist deswegen erst dann vollständig realisiert, wenn Schritte in Richtung grenzüberschreitender sozialer Sicherungssysteme erfolgen.

Von einem umfassenden gemeinsamen sozialen Sicherungssystem sind wir weit entfernt. Insbesondere die Gesundheits- und Alterssicherungssysteme sind so unterschiedlich, dass sie für erste Schritte in Richtung gemeinsamer sozialer Sicherung nicht geeignet sind. Dafür kommen deshalb vor allem drei Bereiche der sozialen Sicherung in Frage. Besonders stark diskutiert wird die Einführung einer Europäischen Basis-Arbeitslosenversicherung

(vgl. u.a. Dullien 2014, Beblavý/Lenaerts 2017). Das liegt vor allem daran, dass dadurch die ökonomischen Ziele grenzüberschreitender sozialer Sicherungssysteme besonders gut zu erreichen sind. Die konkrete Umsetzung ist zwar deutlich einfacher als bei der Renten- oder Krankenversicherung, es gibt aber auch hier eine Reihe technischer Fragen, die vor einer Einführung geklärt werden müssen. Zum Beispiel muss festgelegt werden, wer beitragspflichtig und was die Bemessungsgrundlage ist. Außerdem muss geregelt werden, welche Behörde die Einziehung der Beiträge und die Auszahlung der Leistung vornimmt.

Die zweite Möglichkeit ist die einer Europäischen Grundsicherung. In Form einer bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung, bei der zentral festzulegen ist, wie die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt, ist sie jedoch noch schwieriger umzusetzen als eine europäische Arbeitslosenversicherung. Außerdem ist nicht zu vermuten, dass sich die Einstellung zur Europäischen Union verbessert, wenn ein europäisches Sozialamt eine solche Bedürftigkeitsprüfung durchführt. Ein Einstieg in eine Europäisierung der Grundsicherung ist deswegen meines Erachtens nur sinnvoll als eine nicht bedürftigkeitsgeprüfte, pauschale Leistung. Insbesondere der Vorschlag einer Euro-Dividende (Van Parijs/Vanderborght 2012: 42ff. und 2017: 235ff. sowie Van Parijs in diesem Band) ist dafür ein sehr guter Vorschlag, weil er eine positive Wirkung vor allem in Bezug auf die genannten sozialpolitischen Ziele entfaltet und gleichzeitig ökonomisch zur Stabilisierung der EU beitragen kann. Eine Euro-Dividende für alle Bürgerinnen und Bürger wäre wünschenswert, aber gleichzeitig ein sehr großer Schritt, der vermutlich auch mit erheblichen politischen Widerständen verbunden wäre.

Die Einführung eines europäischen Kindergeldes ist die dritte Möglichkeit, für die eine ganze Reihe von Gründen als erster Schritt in Richtung Europäisierung der sozialen Sicherung sprechen (vgl. auch Atkinson 2017: 222f., Van Parijs/Vanderborght 2012: 45). Im Vergleich zur Europäischen Arbeitslosenversicherung ist ein Vorteil, dass die Leistung deutlich einfacher ist, da sowohl der Kreis der Anspruchsberechtigten als auch die Höhe leichter zu bestimmen ist. Im Vergleich zur Euro-Dividende gibt es bereits auf nationaler Ebene vergleichbare Systeme wie das Kindergeld in Deutschland. Das vereinfacht die politische Debatte, weil bestehende Systeme dadurch lediglich teilweise ersetzt oder ergänzt werden. Hinzu kommt vor allem, dass

Kinderarmut in nahezu allen EU-Staaten ein großes Problem darstellt (vgl. Atkinson 2015: 212ff.). Armutsbekämpfung, insbesondere die von Kindern, ist schon lange ein wichtiges Anliegen der Europäischen Union. 2021 lag die durchschnittliche Armutsrisikoquote in der Europäischen Union für die Gesamtbevölkerung bei 16,8 Prozent, bei den Kindern bei 19,5 Prozent. Auch in den meisten Mitgliedstaaten ist die Kinderarmut im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich hoch (siehe Abb. 1).

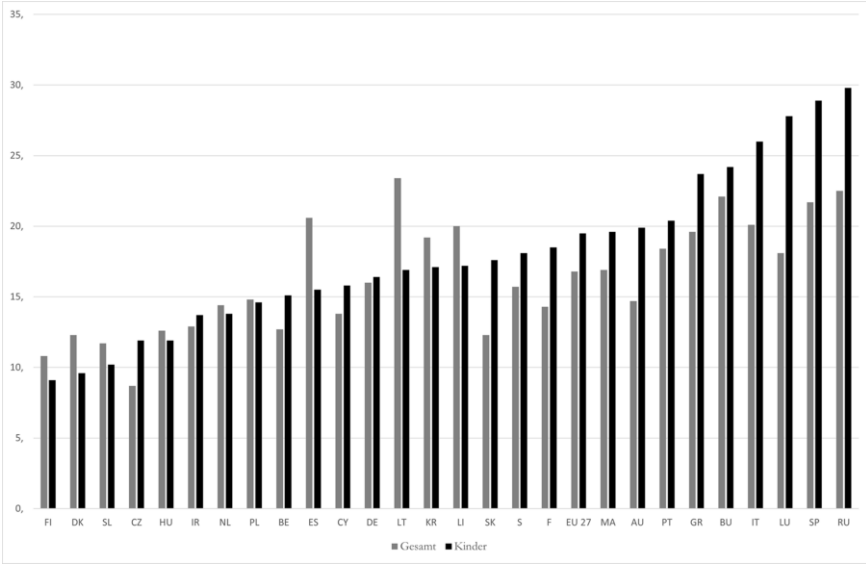


Abbildung 1: Armutsrisikoquoten in der EU (Gesamtbevölkerung und Kinder) Quelle: Eurostat, Armutsrisikoquoten für das Jahr 2021, eigene Darstellung (https://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-datasets/-/ILC_LI02)

Des Weiteren wäre gerade für Familien eine bessere soziale Absicherung im Rahmen der Freizügigkeit besonders wichtig, sowohl wenn die Kinder mit ins Ausland kommen als auch dann, wenn sie zu Hause bei dem anderen Elternteil, bei den Großeltern oder anderen Familienangehörigen bleiben. Ein Europäisches Kindergeld wäre nicht an den Wohnsitz gebunden und würde so eine Basis-Absicherung schaffen, egal wo das Kind lebt. Last but not least sind Kinder unsere Zukunft. Ein schlechter Start ins Leben kann sich auf die ganze Entwicklung und Gesundheit auswirken. Und es wäre viel

wert, wenn für Kinder von Anfang an klar ist, dass sie von der Europäischen Union soziale Unterstützung, bekommen.

Für die konkrete Ausgestaltung des Europäischen Kindergeldes stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Höhe national unterschiedlich ist, wie das beispielsweise Atkinson (2015: 222f.) vorschlägt, oder ob es ähnlich wie bei der Euro-Dividende an alle Kinder in gleicher Höhe ausgezahlt werden sollte. Ersteres hat den Nachteil, dass dann von Europäischen Ebene der genaue Wohnsitz überprüft werden müsste, wodurch der genannte Vorteil einer einfacheren finanziellen Basis, wenn die Eltern oder ein Elternteil im Ausland arbeitet, schwächer würde. Ein Kindergeld, das für alle gleich hoch ist, sendet zudem die Botschaft: Der Europäischen Union ist jedes Kind gleich viel wert. Es würde unbürokratisch für jedes Kind bezahlt, ganz unabhängig davon, wo es lebt. Das vereinfacht die Freizügigkeit und macht die bürokratischen Abrechnungen zwischen den nationalen Systemen, wie das jetzt notwendig ist, überflüssig. Die Höhe des Basis-Kindergeldes könnte sich an der geringsten nationalen Armutsrisikogrenze für Kinder orientieren und läge damit zurzeit bei etwa 130 bis 140 Euro (2021). Darüber hinaus muss es in den einzelnen Mitgliedstaaten Zusatzleistungen pro Kind geben, um das jeweilige nationale Existenzminimum abzudecken.

Ideal wären auch für diese Zusatzleistungen europäische Regeln in Form von Mindeststandards, um die Mitgliedstaaten in die Pflicht zu nehmen. Ein möglicher Maßstab hierfür können die EU-Armutsrisikogrenzen für Kinder sein, die ja national unterschiedlich sind. Dies wäre aber nur ein Mindeststandard, über den die Mitgliedstaaten auch hinausgehen können. So liegt in Deutschland diese Grenze bei etwa 350 Euro im Monat (2021), während das steuerliche sächliche Existenzminimum für Kinder bei ungefähr 500 Euro liegt. Auf welchem Weg diese Garantie des Minimums erreicht wird, liegt dabei in den Händen des Mitgliedstaates. Das Europäische Basis-Kindergeld würde dabei eine tragfähige finanzielle Grundlage schaffen. In den ärmeren Mitgliedstaaten wäre nur eine geringe Ergänzung dieses Basis-Kindergeldes notwendig, in den reicheren Mitgliedstaaten käme ein entsprechend höherer Teil hinzu. Durch diese Kombination wird den ärmeren Ländern die Erfüllung des Mindeststandards erleichtert und ermöglicht. Gleichzeitig wird deutlich, dass für die soziale Garantie des Existenzminimums der Kinder

eine geteilte Verantwortung durch die Mitgliedstaaten einerseits und durch die gesamte Europäische Union andererseits besteht.

In Deutschland ist das Kindergeld Teil der Einkommensteuer. Das wäre auch auf Europäischer Ebene theoretisch eine sinnvolle Möglichkeit, da es dann von allen Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit finanziert würde. Eine Europäische Einkommensteuer existiert aber bisher nicht, und eine Einführung ist auch in näherer Zukunft nicht absehbar. Atkinson (2015: 223) schlägt die Einführung einer europaweiten „flat tax" zur Finanzierung eines Europäischen Kindergeldes vor. Auch das ist ein sinnvoller Vorschlag, aber dafür bedarf es zumindest einer Verständigung über eine gemeinsame Bemessungsgrundlage, was ebenfalls eine Hürde sein könnte. Mein Vorschlag ist, das Europäische Kindergeld über einen Fonds zu finanzieren, bei dem die einzelnen Mitgliedstaaten einen Beitrag einzahlen, der abhängig vom nationalen Bruttoinlandsprodukt ist. Die einzelnen Mitgliedstaaten könnten dann selbst entscheiden, wie sie diesen Beitrag finanzieren. Um ein Europäisches Basis-Kindergeld in der oben angegebenen Höhe zu finanzieren wäre eine Abgabe ungefähr in Höhe von 0,5 bis 1 Prozent des BIP notwendig.

Jedes Kind in der Europäischen Union erhielte damit die gleiche Grundlage. Damit stärken wir nicht nur die Familien in der EU, sondern bekämpfen zugleich das Armutsrisiko der Kinder. In den ärmeren Ländern trüge bereits das EU-Kindergeld erheblich dazu bei, die Kinderarmut zu senken. In Kombination mit Mindeststandards für die nationale Absicherung von Kindern würde dies einen erheblichen Beitrag zur Senkung der Kinderarmut in der EU insgesamt leisten. Zentral ist hierbei auch das Signal: Wir sind in der europäischen Union für alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und füreinander verantwortlich, insbesondere für Kinder, egal in welchem Land sie leben. Ein weiterer positiver Nebeneffekt wäre, dass eine solche Neuordnung der Kinderleistungen auch den rechtspopulistischen Debatten zum Kindergeld, die vor allem das Ziel haben, einzelne Bevölkerungsgruppen zu diskriminieren, den Wind aus den Segeln nähme. Wenn alle Mitgliedstaaten einen existenzsichernden Sozialschutz für ihre Bürgerinnen und Bürger bieten und mit einem europäischen Kindergeld eine gerechte Umverteilung des gemeinsam erarbeiteten Wohlstands ermöglicht würde, kann populistischer Denkweise der Boden entzogen werden.

Eine Vereinbarung über soziale Mindeststandards ist schon heute rechtlich möglich. Für die Einführung eines EU-Kindergeldes müssten, ähnlich wie zur Einführung einer Euro-Dividende, die Europäischen Verträge geändert werden (vgl. Deutscher Bundestag 2017). Vertragsänderungen sind aber zur Stabilisierung der Eurozone voraussichtlich ohnehin notwendig. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, auch die Möglichkeiten von gemeinsamen sozialen Sicherungssystemen wie einem Europäischen Kindergeld zu schaffen.

Literatur:

Atkinson, Anthony (2015): Inequality. What can be done? Harvard University Press

Beblavý, Miroslav/ Lenaerts, Karolien (2017): Feasibility and Added Value of a European Unemployment Benefits Scheme. Centre for European Policy Studies. Brüssel

Deutscher Bundestag (2017): Unionsrechtliche Fragen zum Vorschlag zur Einführung einer „Euro-Dividende". Ausarbeitung PE 6 - 3000 - 54/17. Unterabteilung Europa. Fachbereich Europa

Dullien, Sebastian (2014): A European Unemployment Benefit Scheme. How to Provide for more Stability in the Euro Zone. 1st edition, Verlag Bertelsmann Stiftung. Gütersloh

Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2015): Wege zu einem sozialen Europa. In: Alemann, U., Heidbreder, E.G., Hummel, H., Dreyer, D., Gödde, A. (Hrsg.): Ein soziales Europa ist möglich. Grundlagen und Handlungsoptionen. Wiesbaden: Springer VS. S. 337-346

Van Lancker, Anne (2010): Working Document in a Framework Directive on Minimum Income. EAPN Working Paper. European Anti Poverty Network. Brüssel

Van Parijs, Philippe/Vanderborght, Yannick (2012): Basic Income in a Globalised Economy. In: Jacobi, Dirk/Strengmann-Kuhn, Wolfgang (Hrsg.): Wege zum Grundeinkommen. Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung

Van Parijs, Philippe/Vanderborght, Yannick (2017): Basic Income. A Radical Proposal for a Free Society and a Sane Economy. Harvard University Press

Vladan Lausevic, Jorge Tanarro Colodrón

Dreimal das Grundeinkommen mit Freiheit verbinden

Wir legen dar, wie ein EU-weites Grundeinkommen für alle Bürger und Langzeitbewohner entwickelt und eingeführt werden könnte, und zwar auf der Basis einer Besteuerung ökonomischer / finanzieller Transaktionen und natürlicher (vor allem fossiler) Ressourcen. Unsere Analyse ist aufgrund der gemeinsamen Währung und institutioneller Gegebenheiten auf die Eurozone fokussiert. Eine unserer Schlussfolgerungen ist, dass ein EU-weites Grundeinkommen beziehungsweise eine Euro-Dividende auch teilweise durch verschiedene, schon existierende Programme wie den „European Social Fund" finanziert werden kann und dass ein solches Grundeinkommenssystem etwa ein Drittel des Medianlohns der Eurozone betragen würde.

Es war einmal eine Zeit, als der Planet von einem gigantischen Drachen tyrannisiert wurde. Er war größer als die höchste Kathedrale und er war bedeckt mit dicken schwarzen Schuppen. Seine roten Augen glühten vor Hass und aus seinen furchtbaren Backen stieß er einen unablässigen Strom aus übelriechendem gelb-grünem Schleim aus. Er verlangte von der Menschheit einen furchterregenden Zoll: Um seinen enormen Appetit zu befriedigen, mussten 10.000 Männer und Frauen jeden Abend bei Anbruch der Dunkelheit zum Fuß des Berges, wo er lebte, gebracht werden.

So beginnt die „Fabel vom Drachen-Tyrann" von Nick Bostrom, und weiter geht sie so:

Für viele Jahrhunderte setzte sich diese verzweifelte Situation fort. Niemand zählte mehr die Summe der Toten noch die Zahl der Tränen, verloren von den Beraubten. Die Erwartungen wurden langsam angepasst und der Drachen-Tyrann wurde ein Faktor des Lebens. Angesichts der offensichtlichen Sinnlosigkeit des Widerstands unterblieben Versuche, den Drachen zu töten. Im Gegenteil, die Anstrengungen fokussierten sich jetzt darauf, ihn zu besänftigen. Weil der Drache gelegentlich Städte ausradieren konnte,

waren sie der Auffassung, die pünktliche Lieferung der Menschenleben an den Berg würde die Häufigkeit solcher Einfälle verringern.

Die Fabel erzählt vielleicht, wie der Autor meint, über das Altern und die zukünftigen technischen Möglichkeiten, Vergreisung zu bekämpfen. Aber genau dieselbe Erzählung wird heutzutage auf Armut und Knappheit angewendet. Und sie wurde angewendet auf die Sklaverei, bevor wir es schafften, sie zu bekämpfen.

Erzähler prophezeiten, dass ein Tag kommen wird, an dem Technik Menschen erlauben würde, zu fliegen und viele andere erstaunliche Dinge zu tun. Einer davon, der bei anderen Erzählern ein hohes Ansehen hatte, dessen exzentrische Manieren ihn aber zu einem sozial ausgestoßenen Einsiedler machten, ging so weit, zu prophezeien, dass die Technologie es vielleicht eines Tages ermöglichen werde, eine Vorrichtung zu bauen, mit der der Drache getötet werden könnte.

In der Geschichte antwortet der „Berater des Königs für Moralfragen" auf die Frage einer Frau, die versuchte herauszufinden, wie man den Drachen töten könnte, Folgendes:

Lass uns annehmen, dass diese Frau wissenschaftlich korrekt und das Projekt technisch machbar ist, obwohl ich nicht denke, dass das schon bewiesen ist. Heute verspricht sie, dass wir den Drachen loswerden. […] Das mag wie eine angenehme Sache erscheinen, aber es untergräbt die menschliche Würde. Die Beschäftigung damit, den Drachen zu töten, wird uns davon abbringen, die Ansprüche besser zu realisieren, die unser Leben ausmachen, von einem guten Leben eher als nur zu überleben. Es ist entwürdigend, ja entwürdigend für eine Person, ihr mittelmäßiges Leben so lange wie möglich fortführen zu wollen, ohne sich über einige der höheren Fragen Gedanken zu machen über das, wofür das Leben benutzt werden sollte.

In derselben Weise hören wir auf einige Politiker, die Knappheit als eine fundamentale Säule des Kapitalismus verteidigen und annehmen, dass ohne den Druck der Armut unsere natürliche Faulheit uns dazu bringen würde, den ganzen Tag mit Nichtstun zu verbringen. Sie behaupten, dass Arbeit uns Würde bringt und wir deshalb danach streben sollten, mehr und mehr

Jobs zu schaffen, ohne eine Sekunde darüber nachzudenken, was diese Jobs bedeuten oder auch nach anderen Möglichkeiten zu suchen. Dabei ist klar, dass unsere gegenwärtige Erfahrung von Freiheit für jeden Einzelnen auf drei Säulen beruht:

- Die gefühlte Freiheit, wenn nicht Angst unsere Entscheidungen einengt,
- Die Autonomie, die wir durch den technologischen und institutionellen Fortschritt erhalten,
- Der Wohlstand, den wir durch Unternehmertum und fairen Wettbewerb erreichen.

Ein Liberaler sollte danach streben, Lösungen zu finden, die die Erfüllung der meisten basalen Bedürfnisse der Menschen nach der „Maslowschen Bedürfnispyramide" garantieren: Die Überlebensangst jedes Einzelnen zu bekämpfen, ohne dabei zu versuchen, seine Überzeugungen und Werte zu beeinflussen. Ein ähnlicher Ansatz wurde von dem Philosophen Thomas Paine gegen Ende des 18. Jahrhunderts präsentiert. Das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE) könnte hierfür die richtige Lösung sein.
Ein Liberaler sollte auch jene neuen Entwicklungen unterstützen, die den Einzelnen ermutigen, unnötige Einschränkungen und Ressourcenaufwände hinter sich zu lassen.
Die „Blockchain" oder „Distributed Ledger Technologie" ermöglicht den Ersatz des sogenannten Vermittlers durch automatische Algorithmen, die keine Gebühren oder Prozente nehmen, auch nicht irgendwelche Vergünstigungen oder Bestechungen. Auf „Blockchain" basierte Anwendungen haben ihren „eigenen Willen", sie sind nicht Subjekt irgendeiner Autorität und hängen nicht von irgendeiner Infrastruktur ab. Wenn sie einmal installiert sind, werden sie durch die „Cloud" selbstunterstützend und arbeiten unabhängig, getrieben und unterstützt durch die Gemeinschaft der Nutzer.
Nicht zuletzt sollte ein Liberaler die Etablierung eines fairen Gesetzes zur Regulierung des Wettbewerbs verteidigen, welches gleiche Chancen sichert, Monopole neutralisiert und eine Umwelt schützt, die die Sicherheit der Bürger garantiert. Die Europäische Union entwickelte in dieser Hinsicht das beste bisherige Gesetz, welches in dieser Absicht geschrieben wurde, aber es

könnte noch viel besser werden, wenn sie ihre Aktionen und Dienstleistungen in die digitale Welt ausdehnen würde.
Die große Herausforderung für die besten liberalen Köpfe unserer Generation wird sein, Lösungen zu finden, die diese drei politischen Artefakte zusammensetzen, um jene drei Erfahrungen der Freiheit auf ein vollständig neues Niveau zu bringen. Wir beabsichtigen hier nur einen bescheidenen Beitrag zu dieser enormen Herausforderung zu präsentieren. Viel ist schon über das BGE, die „Blockchain" und die Europäische Union gesagt worden. Daher werden wir uns auf die drei Schnittstellen, die diese Kernpunkte zusammenbringen, konzentrieren.

EU und BGE: Die Euro-Dividende

Die Euro-Dividende sollte aus einem Bedingungslosen Grundeinkommen für alle europäischen Bürger bestehen, finanziert durch die Erträge europäischer natürlicher Ressourcen und natürlicher Monopole, gemäß dem Modell des „Alaska Permanent Fund".
In Alaska erhalten die meisten Einwohner eine jährliche Dividende, die ihren Anteil an den Gewinnen aus den Ölreserven des Landes darstellt. Das Schöne an diesem Modell ist, dass es nicht um das Recht geht, am Ende des Monats eine bestimmte Zahlung vom Staat zu erhalten, sondern die Bürger als Kapitaleigner anzuerkennen, die eine Dividende erhalten, die von den Gewinnen der gemeinsamen Anlagen abhängt. So wird der Gewinn direkt zu den Bürgern abgeführt, bevor er in die Hände der Regierung oder der Unternehmen kommt.
Eine Euro-Dividende für die Eurozone könnte auf den Gewinnen basieren, die aus einem Europäischen Fund kommen, der über die Zeit wachsen und von der EU-Kommission gemanagt würde, so dass er Teile des EU-Budgets ersetzen könnte, welches aktuell auf die Unterstützung unterentwickelter EU-Regionen und benachteiligter Teile der Gesellschaft (49,3 Mrd. im Jahr 2015) ausgerichtet ist. Er könnte für die Produktion sicherer Nahrungsmittel, innovativer Landwirtschaft sowie effizienter und nachhaltiger Land- und Waldnutzung (59,5 Mrd. Euro im Jahr 2015) im Sinne der europäischen Agrarpolitik eingesetzt werden. Durch diese Finanzierung würde der Fund

nach und nach größere Anteile der europäischen Ressourcen und natürlichen Monopole erhalten. Gemeint sind jene, in denen hohe Infrastrukturkosten und andere Eintrittsbarrieren dem größten Anbieter (oft der Staat) einen überwältigenden Vorteil gegenüber anderen potenziellen Wettbewerbern bieten.

Der geringste Mindestlohn in der Eurozone ist 430 Euro monatlich in Lettland, also sollte die Euro-Dividende diese Schwelle nicht überschreiten, um nicht eine problematische Wirkung auf die fragilsten Ökonomien dieser Region zu haben. Ein guter Start könnte eine Euro-Dividende von 2/3 des geringsten Mindestlohns der Eurozone sein, also 285 Euro monatlich, die durch die nationalen Regierungen oder lokalen Verwaltungen unabhängig ergänzt werden könnte. Bei etwa 340 Millionen Bürgern der Eurozone müssten sich die jährlichen Auszahlungen auf maximal 1.169 Mrd. Euro belaufen. Jeder Erwachsene und jedes Kind, die Bürger oder Langzeitbewohner der Eurozone sind, würden diese 285 Euro monatlich bekommen. Um einen substanziellen Betrag in einer akzeptablen Zeitspanne zu erreichen, müssten die Länder der Eurozone einen anfänglichen Beitrag zu diesem Europäischen Fond leisten. Aber mit welchen gemeinsamen europäischen Ressourcen könnte das finanziert werden ohne Steuerzahler-Geld zu verwenden? Lasst uns einmal „elementar“ denken:

- Luft ist eine von allen Bürgern Europas geteilte Ressource, die konkrete Erträge generiert:
- Die Zertifikate des Europäischen Emissionshandels werden von Unternehmen gezahlt, um Verschmutzungsrechte zu bekommen,
- Flughäfen sind natürliche Monopole, deren Wert nicht aus eigenen Leistungen, sondern aus der Verbindung mit anderen Flughäfen resultiert.
- Wasser ist eine knappe Ressource und gleichzeitig die Grenze unseres Kontinents. Seine Verwaltung produziert erhebliche Erträge in folgenden Bereichen:
- Management von Frischwasser-Reserven,
- Navigation und andere Freizeitaktivitäten,
- Häfen, in derselben Weise wie Flughäfen,
- Zölle auf Import, Export und Transit.

Das „Alaska Permanent Fund Modell“ basiert auf Öl und Gas, aber wir können auch über andere mineralische natürliche Ressourcen oder auch Landnutzungen nachdenken, wie zum Beispiel Naturparks oder andere Monopole wie Eisenbahnen, Autobahnen und Abfalldeponien.
In ähnlicher Weise gibt es aktuell hohe Erträge aus dem Betrieb der Elektrizitäts- und Telekommunikationsnetze. Man könnte sich ebenso Erträge aus dem Europäischen Patentamt, den olympischen Sportvereinigungen und Lotteriegesellschaften vorstellen.
Scott Santens schlägt eine „Netzdividende” oder „Datendividende“ vor und hat dabei intellektuelle Eigentumsrechte und „big data“ im Kopf. Wenn wir uns über Privatsphäre und Datenschutz Gedanken machen, könnten wir uns eine feste jährliche Abgabe für jedes registrierte Profil vorstellen, welche Online-Dienste wie facebook, amazon, google oder auch banking services als Kompensation für den Gebrauch der aggregierten Daten ihrer Nutzer an den Europäischen Fond zu zahlen hätten.
Die gegenwärtige Pandemie gibt uns eine neue Perspektive auf die Nutzung aggregierter und privater Daten als etwas, was nicht nur kommerziellen Zwecken, sondern auch dem eigenen Vorteil und der eigenen Sicherheit dienen kann. Aktuell müssen die europäischen Institutionen private Firmen aus den USA nach diesen Daten fragen, weil sie keine Mittel haben, sie selber zu erheben. Aber stellen wir uns vor, dass die Europäische Union eine App bereitstellt, die wir herunterladen können, um durch das Teilen unserer Daten mit unseren Smartphones die Sicherheit von uns und unseren Mitmenschen zu erhöhen. Stellen wir uns eine weitere App vor, ebenfalls bereitgestellt von der Europäischen Union zum Herunterladen und zum Benutzen unseres Teils der Euro-Dividende. Was wäre, wenn dann beide Apps eine einzige wären mit der Option, das Daten-Teilen abzuschalten, während wir weiterhin von der Euro-Dividende profitieren ... würden wir sie abschalten?
Wenn wir über die ökonomischen Folgen der Pandemie nachdenken, könnte eine „Tobin Tax“ oder „Robin Hood Tax“ ebenso wie „Quantitative Easing“ (die Europäische Zentralbank erzeugt neues elektronisches Geld und leitet es in die Wirtschaft) zur Ergänzung der Eurodividende verwendet werden anstatt das Geld in den Finanzsektor zu leiten.

Der Europäische Fond würde den Wert der europäischen Zusammenarbeit und gemeinsamer Governance anzeigen, indem die Bürger zu direkten Nutzern einer dynamischen europäischen Ökonomie würden, während die Ungleichgewichte aufgrund nationalstaatlicher Monopole (gelegentlich auch überführt in private oder halb-private Monopole) effektiv neutralisiert würden. Mit Technologie kombiniert, die es in die Hände der Bürger*innen bringt – zu unseren Smartphones –, würde es eine Tür öffnen für sehr interessante Handlungsmöglichkeiten gegen unvorhergesehene gemeinsame Herausforderungen wie die gegenwärtige Pandemie

Grundeinkommen und „Blockchain“: Der Bit-Euro

Das Tandem Grundeinkommen und „Blockchain“ ist nicht neu, es bestehen diesbezüglich schon einige Projekte (siehe zum Beispiel unter https://www.mannabase.com oder https://joincircles.net/). Unsere Währung ist der Euro und unser Grundeinkommen ist die Euro-Dividende, aber die neue App, nennen wir sie „Bit-Euro-Plattform”, könnte im Ergebnis die offizielle digitale Brieftasche der Europäischen Union werden. Neben dem Teilen von Daten wäre sie ein Online-Service, der jedem elektronische Transaktionen ermöglicht ohne ein Bankkonto zu haben.

„Blockchain“-basierte Anwendungen sind per Definition offen und dezentral, also gibt es keinen „Service-Provider“. Auf der anderen Seite sind die Geldtransaktions-Firmen, die uns mit konkreten Dienstleistungen unterstützen, der Schlüssel für den Erfolg und die Popularisierung dieser Anwendungen. Es ist die digitale Brieftasche, die die Verbindung mit der „Blockchain“-Anwendung ermöglicht, aber nur, um die eigenen persönlichen Daten zu bekommen und nicht die ganze „Blockchain“, die sehr groß ist. Das ist der Service, den die Europäische Union bereitstellen würde.

Dieser Service würde es erlauben, Waren online zu verkaufen oder ein Smartphone zu benutzen, um etwas in einem physischen Geschäft zu kaufen. Führerschein, Gesundheitskarte und andere Identitäts-Dokumente, Nahverkehrsfahrkarte, Bibliotheksausweis, Museums- und Sport-Pässe, Konzert-, Flugzeug- oder Bahntickets, aber ebenso Universitätsabschlüsse und persönliche Identifikationen wie die ORCID-Nummer könnten in der

digitalen Brieftasche gespeichert werden. Der Bit-Euro würde nicht nur für finanzielle Transaktionen, sondern auch zur Authentifizierung des Eigentümers genutzt werden.
Auf diesem Weg wird das Tor zum Kern des Bedingungslosen Grundeinkommens, die digitale Brieftasche, vom politischen Erfolg des Service Providers (der Europäischen Union) abhängen. Aber der Kern des Grundeinkommens wird selbsttragend und unabhängig. Wenn der Bit-Euro scheitert – und auch wenn er möglicherweise erfolgreich ist –, werden andere Türen offen sein – vielleicht auf niedrigerem lokalen oder vielleicht auch auf höchstem globalen Niveau.
Technologien schreiten schnell voran, und Ängste über ihre Wirkung auf den Arbeitsmarkt wachsen. Es könnte darauf hinauslaufen, dass sie von großen Firmen und Regierungen dazu genutzt werden, um ihre Machtstellung zu erneuern und zu versuchen, neue Monopole zu etablieren oder alte zu verfestigen. Es gibt keine Rechtfertigung, nicht jede Gelegenheit wahrzunehmen, sie für Services für alle Bürger nutzbar zu machen.

„Blockchain" und die EU: Bürgerfinanzierung

Das stärkste Argument gegen das Grundeinkommen ist, dass es zu teuer sei und dass das ganze Geld lieber in wichtige Infrastrukturen oder zum Beispiel in die Bildung eines gemeinsamen kulturellen Raums Europa investiert werden sollte.
Was aber wäre, wenn wir Crowdsourcing-Initiativen wie https://kickstarter.com oder https://patreon.com und die direkte Bürgerbeteiligung an der Europäischen Bürgerinitiative mit dem Bit-Euro und der Euro-Dividende verbinden, wie oben dargelegt? Mit diesen Elementen könnten wir die „Blockchain Smart Contracts" nutzen, um eine Art „Citizensourcing", basierend auf der Euro-Dividenden-Austeilung, zur Finanzierung von Projekten zu ermöglichen:

- gemeinsame Projekte wie Infrastruktur, neue technologische Entwicklungen, wissenschaftliche Forschung, Filme und so weiter. Das Errei-

chen eines Mindestbudgets definiert ihre Akzeptabilität. In diesem Fall wäre das Ergebnis Eigentum der Europäischen Union.

- Non-Profit-Organisationen und zivile Plattformen ebenso wie neue Medienkanäle, politische Parteien und so weiter, die in diesen Fällen durch eine geeignete Behörde registriert und bestätigt werden müssten, die ihre Zahlen begutachtet und an das Europäische Parlament weiterleitet, um Luftbuchungen und Korruption zu vermeiden, aber gleichzeitig demokratische Verantwortung zu ermöglichen.

Das würde bedeuten, dass immer die Bürger über Teile des jährlichen Budgets des Staates in der größtmöglich direkten, demokratischen und kooperativen Weise entscheiden.

Ein anderes Argument gegen das Grundeinkommen ist, dass es zu risikoreich ist. Es ist nicht immer möglich, vorauszusehen, was auf der makroökonomischen Ebene passieren könnte. Aber die „Smart Contracts" könnten dies feststellen, indem sie eine Übergangsperiode erlauben, in der die Bürger die Vorteile ihres Beitragens zu diesen gemeinsamen Projekten sehen werden – einfach weil das System ihnen nicht erlauben würde, das Geld der Dividende nur für den privaten Gebrauch zu erhalten. Während dieser Übergangsperiode dürften sie nur in ihren Anteil an gemeinsamen Projekten investieren, die sie auf der „Citizensourcing"-Plattform vorgeschlagen haben.

Wenn eine Kultur des Teilens und der Kooperation sich um die Euro-Dividende herum entwickelt hat, würde ein Prozentsatz der Dividende freigemacht werden, so dass jeder Bürger einen Teil des Geldes für seinen privaten Gebrauch bekommen kann, sofern er es benötigt. Indem der Zugang zu der Dividende sukzessive freigegeben wird, kann ihre makroökonomische Wirkung vorsichtig ausgeweitet und auch nötigenfalls zurückgenommen werden. Die EU-Regierung würde die Möglichkeit haben, auf zwei verschiedenen und voneinander unabhängigen Ebenen zu intervenieren:

- Die gesamte Höhe der Euro-Dividende kann erhöht oder gemindert und damit den Bürgern eine stärkere (oder schwächere) Rolle bei den Entscheidungen über den Gebrauch der gemeinsamen Ressourcen gegeben werden,

- Der für den Privatgebrauch der Bürger freigegebene Teil der Euro-Dividende kann erhöht oder gemindert und damit die Unterstützung für diejenigen gestärkt (oder geschwächt) werden, die Schwierigkeiten haben, ihre basalen Bedürfnisse zu erfüllen.

Wir müssen nicht auf kommende futuristische technologische Möglichkeiten warten, wir haben alle Waffen die wir brauchen, um den tyrannischen Drachen der Knappheit und der Armut, die wie kommen sehen, ein für alle mal zu töten … worauf warten wir also?

Übersetzung: Ulrich Schachtschneider

Ulrich Schachtschneider

Ecological Euro Dividend

Ein Schritt zum Grundeinkommen in Europa[1]

Bevor wir detaillierter über die politischen und rechtlichen Möglichkeiten der Einführung einer Euro-Dividende, wie sie Van Parijs vorgeschlagen hat, nachdenken, stellt sich zunächst eine grundsätzliche Frage: Wie kann sie finanziert und wie kann diese Finanzierung gerechtfertigt werden? Eine einfache Erhöhung bestehender Besteuerungen in den Mitgliedstaaten, etwa durch Erhöhung der Mehrwertsteuer, wird kaum legitimierbar sein. Ein historisch neues sozialstaatliches Projekt kann hingegen dann ausreichende Zustimmung erfahren, wenn es als Lösung eines weithin anerkannten gravierenden Problems beziehungsweise einer dringenden Aufgabe sichtbar wird: als Beitrag zur sozial-ökologischen Transformation beziehungsweise zum konkreten Projekt des „New Green Deal" in Europa. Hier müssen wir zudem europäisch-institutionell gar nicht bei Null anfangen: Eine Stärkung der Einnahmen des bestehenden Emissionshandels durch real steuernde CO_2-Preise in Kombination mit einer Rückausstattung der Einnahmen als „Ecological Euro Dividend" kann zumindest einen Teil der Euro-Dividende finanzieren. Freiheitliche ökologische Steuerung (jenseits von Verboten) kann so verbunden werden mit einer Umverteilung von oben nach unten – postnational auf einer europäischen Ebene.

Der Vorschlag einer Euro-Dividende (siehe Van Parijs in diesem Buch) gründet sich auf zwei Erkenntnisse. Erstens: Ein Grundeinkommen kann nur schlecht in einem Land innerhalb eines Wirtschaftsraums mit offenen Grenzen eingeführt werden, insbesondere wenn es sich um ein Recht aller dort Wohnenden (nicht nur der Bürger) handeln soll. Die Furcht vor unkontrollierten Migrationsbewegungen und kaum auf ihren Wahrheitsgehalt zu kontrollierenden Wohnsitz-Anmeldungen ist verständlicherweise sehr groß. Zweitens kann Europa sein Integrationsproblem nur lösen, wenn es neben einer gemeinsamen Währungs- und Wirtschaftspolitik auch eine ge-

meinsame Sozialpolitik betreibt. Doch wie soll der Übergang dorthin angesichts verschiedenster historisch gewachsener Sozialsysteme mit je eigenen ausbalancierten Kompromissen aussehen? Schon kleine Harmonisierungsschritte sind aufgrund verschiedenster nationaler Konstellationen, damit verbundener Wünsche, Ängste und politischen Kräfteverhältnissen schwer zu erreichen. Dies spricht dafür, zunächst parallel zu den bestehenden Sozialsystemen schrittweise ein neues Prinzip sozialer Sicherung aufzubauen.

Ein erster Schritt soll eine Euro-Dividende von 200 Euro monatlich für jeden Europäer sein, finanziert über Zahlungen der Mitgliedsländer, die einer zwanzigprozentigen Mehrwertsteuer gleich kommen. Van Parijs nimmt diesen Finanzierungsansatz, weil es für die Mehrwertsteuer schon eine europaweite Übereinkunft über die Berechnung der Besteuerungsgrundlage gibt (die nationalen Beiträge zum EU-Haushalt werden auf dieser Basis bestimmt). Eine bereits eingeführte und einheitlich akzeptierte Berechnungsgrundlage für Zahlungen der Mitgliedsländer zu nehmen ist sicher ein Vorteil. Auch geht ein durch Mehrwertsteuer finanzierter Pro-Kopf-Beitrag entgegen vieler landläufiger Annahmen nicht zu Lasten der unteren Einkommen, da diese unterdurchschnittlich konsumieren und zudem eine Reihe von Basisgütern häufig von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind (beispielsweise Wohnen) oder reduzierte Sätze aufweisen (Nahrungsmittel). Allerdings ist es kaum vorstellbar, dass eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 20 Prozent politisch durchsetzbar ist. Natürlich kann jedes Land im gleichen Atemzug Steuern senken (wie Van Parijs vorschlägt), da die Euro-Dividende bestehende Sozialausgaben zum Teil ersetzen könnte. Es verbleibt aber eine wesentliche Steuererhöhung, da viele Menschen neu in den Genuss der Euro-Dividende kommen, die vorher keine Transfers erhalten haben. Außerdem ergäbe sich bei kompletter Substitution für die bisherigen Transferempfänger kein finanzieller Vorteil gegenüber dem Status Quo. Auch Erhöhungen anderer bestehender Steuern wie etwa der Einkommensteuer sind zumindest in dieser Höhe (wir reden hier über etwa 10 Prozent des BIP) kaum durchführbar. Wenn bestehende Steuern massiv erhöht werden, um für ein Grundeinkommen in ganz Europa verwendet zu werden, entsteht ein großes Legitimationsproblem.

Diese Probleme sprechen dafür, den Anfang für dieses neue Prinzip sozialer Sicherung auch mit einer neuen Finanzierungsquelle zu machen, die sich

neben ihrer Finanzierungsfunktion aus ihrer Erhebungsfunktion heraus legitimiert. Eine solche ist eine Bepreisung des Gebrauchs knapper natürlicher Ressourcen wie zum Beispiel die Nutzung von Rohstoffen, Flächen oder Umweltsenken wie etwa die Atmosphäre oder Gewässer. Diese Umwelt gehört allen und wer diese benutzt, soll ihnen als Eigentümer dafür eine Abgabe zahlen. Am einfachsten kann sie am Anfang und am Ende der Nutzungskette erhoben werden, zum Beispiel:

- wenn fossile Brennstoffe oder Rohstoffe importiert oder aus dem Boden geholt werden,
- wenn Fisch aus dem Wasser genommen wird,
- wenn eine Fläche versiegelt wird,
- wenn ein Gewässer mit Nitrat oder Phosphor belastet wird.

Die Abgabe entsteht also nicht am Ende der Wertschöpfungskette an der Kasse, wo sie der Endkonsument nach einer komplizierten Berechnung als Aufpreis bezahlen muss, sondern am Anfang oder Ende eines Produktzyklus: dort, wo ein Unternehmen für eine nachhaltige Entwicklung problematische Stoffe extrahiert (beziehungsweise importiert) oder emittiert (beziehungsweise exportiert). Natürlich wird dieser Preis über die Wertschöpfungskette zumindest partiell an die Konsumenten weitergegeben – allerdings nur an diejenigen, die auch viel von diesen problematischen Umweltgütern durch ihre Art zu konsumieren verbrauchen. Es entsteht ein finanzieller Anreiz, Güter und Lebensstile mit wenig inkorporiertem problematischem Umweltverbrauch zu präferieren. Es ist eine freiheitliche Umweltpolitik ohne Verbote, ohne detaillierte Gesetze für Hunderttausende von Endprodukten.

Als sozial gerechtere Alternative zu ökonomischen Instrumenten der Umweltpolitik wird – häufig von linker Seite – verstärkte Ordnungspolitik eingefordert, die über das Setzen von Emissions-Grenzwerten für den Betrieb von Produktionsanlagen und das Design von Produkten (beispielsweise Autos, Wohnungen, Elektrogeräte) hinausgeht. Die Politik soll umweltschädliche, unnötige Konsumtionen schlicht und einfach verbieten. Ins Visier genommen werden dabei zuallererst die mit einem hohem symbolischen Luxus-, Schwachsinns- und Schädlichkeitsfaktor belegten Produkte

wie Geländewagen, Südfrüchte, Fernreisen und Ähnliche. Tendenziell sollen alle ökologisch fraglichen Konsumtionen, von unnötigen Autofahrten bis hin zu farbigem Toilettenpapier für alle untersagt werden. Dies wäre vielleicht verteilungsgerecht, weil es jeden gleich träfe und möglicherweise auch ökologisch zielführend, würde aber die individuelle Freiheit unzulässig einschränken. Wir können nicht im Detail vorschreiben, welche Fahrzeuge zu welchen Anlässen wann benutzt werden dürfen, welche Möbel bei wie viel Kindern in welchen Wohnungen aufgestellt werden dürfen, welche Speisen aus welchen Ländern ich zu welchen Anlässen in welcher Menge zu mir nehmen darf und so weiter. Das alles – und noch viel mehr – müsste festgelegt werden. Von welchem Standpunkt aus aber kann welcher Lebensstil untersagt beziehungsweise gestattet werden? In welchen auch nur halbwegs demokratischen Verfahren sollte dies geschehen? Aus der Akzeptanz der Pluralität der Lebensstile in der Moderne folgt vielmehr, dass Regeln abstrakter werden müssen. Wenn wir nicht alles im Detail regeln können und wollen, kann dies nur über den Preis von Umweltnutzungen gehen. Er ermöglicht den Individuen eine der Moderne angemessene Handlungsfreiheit bei gleichzeitiger Setzung einer Grenze ihres Gesamt-Umweltverbrauchs.

Aber ist eine Finanzierung der Euro-Dividende über die Verteuerung von ökologisch problematischem Konsum nicht ungerecht gegenüber den Armen? Haben sie nicht am meisten unter einer Erhöhung von Preisen für ihr tägliches Leben zu leiden, denn die Nutzungsentgelte für Rohstoffe oder Emissionen werden über die Wertschöpfungsketten in die Endprodukte im Laden einfließen? Genau umgekehrt ist es: Wohlhabende haben einen höheren Konsum und damit in der Regel einen höheren Umweltverbrauch (siehe Abb. 2). Sie zahlen daher überdurchschnittlich, während sie durch die Pro-Kopf-Ausschüttung nur durchschnittlich von der Auszahlung profitieren, sind also Netto-Zahler. Ärmere und Kinderreiche hingegen gewinnen. Werden die Erträge einer Ökosteuer nicht zurückgezahlt, hat sie in der Tat eine regressive Wirkung. Ärmere Haushalte haben unter einer Verteuerung ungleich stärker zu leiden als Wohlhabende.

Eine „Ecological Euro Dividend“ könnte also durch ihren umverteilenden und libertären Aspekt sowohl aus der Sackgasse ökonomischer als auch der ordnungspolitischer Umweltpolitik herausführen. Sie würde ressourcenleichte Produktion und Konsumtion in viel stärkerem Maße als bisher fördern

können. Die Forderung nach einer „Ecological Euro Dividend“ (oder vielleicht sprachlich attraktiver „European Eco Bonus“ genannt; „Dividende“ klingt eher nach etwas, was nur für Vermögende oder Börsenmakler bestimmt ist, weniger nach etwas für alle) kann auf diese Weise nicht nur die europäische Umweltbewegung mit der europäischen Grundeinkommensbewegung zusammenbringen. Sie ist auch besonders geeignet für eine schrittweise Einführung des Grundeinkommens. Schon lange vor der Durchsetzung eines Grundeinkommens in voller existenzsichernder Höhe kann jeder Europäer einen kleinen Vorteil dieser großen Zukunftsidee spüren: indem er jedes Jahr einen kleinen Betrag ausgezahlt bekommt. Er lernt dadurch das Prinzip des bedingungslosen Grundeinkommens kennen: Jeder Bewohner Europas hat das Recht auf einen Anteil am gemeinsamen Erbe der Gesellschaft, in diesem Falle des Reichtums an natürlichen Ressourcen.

Die Euro-Dividende bräuchte freilich nicht komplett aus dem Umwelt-Anteil des gemeinsamen Erbes finanziert zu werden: Dieses besteht auch aus dem Reichtum an kollektivem Wissen, der vergangenen und aktuellen Produktion und anderem. Aus diesen Quellen, zum Beispiel einer Wertschöpfungsabgabe oder einer Erbschaftssteuer kann und muss die Euro-Dividende aufgestockt werden.

Soweit zur grundsätzlichen Legitimation einer Finanzierung der neuen sozialen Idee für Europa durch Öko-Abgaben. Im Folgenden werde ich einen Vorschlag für einen ersten Schritt skizzieren: die Verwendung der Einnahmen aus einem vitalisierten europäischen Emissionshandel (EU-ETS). Ich werde zunächst abschätzen, wie hoch die Erträge nach einer Reform dieses schon bestehenden umweltpolitischen Instruments sein können. Danach werde ich diskutieren, welche Verteilungswirkungen zu erwarten sind, auf zwei Ebenen: zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlich hohen Pro-Kopf CO_2-Emissionen und zwischen einzelnen Europäern mit unterschiedlichem Einkommen. Zuletzt werde ich Schritte zur Implementierung vorschlagen und einen kurzen Ausblick auf europapolitische Koalitionen für eine solche Politik des „Tax and Share“ skizzieren.

Der bisherige europäische Emissionshandel

Aktuell werden etwa 40 Prozent der europäischen CO2-Emissionen durch den europäischen Emissionshandel erfasst. Es sind dies im Wesentlichen die Emissionen von Industrie und Stromerzeugung, in der Summe 1,8 Milliarden Tonnen CO2 pro Jahr (2020). Der durchschnittliche jährliche Erlös aus der Versteigerung der entsprechenden Zertifikate betrug 2020 etwa 25 €/Tonne CO2. Der Preis ist zwar aufgrund einiger Reformen des ETS (Zertifikate wurden vom Markt genommen) deutlich gestiegen (2013-2015 betrug er nur 2€/t), aber dennoch unterhalb einer umweltpolitischen Wirksamkeit. Der Anreiz zur Vermeidung dieser Zahlung durch Maßnahmen zur Reduktion der CO2-Emissionen beginnt nach Schätzungen von Umweltökonomen bei etwa 50 Euro/Tonne. Umweltverbände, Umweltökonomen und Klimawissenschaftler fordern eine deutliche Reform des Emissionshandels: Es soll keine kostenlosen Zuteilungen mehr geben, weitere Branchen sollen einbezogen werden (beispielsweise Mobilität) und vor allem soll das Cap (die Menge der europaweiten Zertifikate für jedes Emissions-Jahr) stärker jährlich reduziert werden, sodass sich ein ansteigender Preis von bis zu 100 Euro/Tonne CO2 ergibt (Quelle). Würden alle Emissionen in Europa, also auch die bisher ausgenommenen Bereiche Raumwärme und Mobilität einbezogen werden, so ließen sich bei gleich hohen Emissionen 400 Mrd. Euro an Einnahmen generieren.[2] Nehmen wir an, dass sich infolge hoher CO2-Preise endlich eine deutliche Reduzierung der CO2-Emissionen durch technischen (höhere Energieeffizienz bestehender Anlagen, Umstieg auf erneuerbare Energien) und kulturellen (andere Lebensstile) Wandel ergibt, beispielsweise um 40 Prozent (Forderung von Umweltverbänden und Anderen), so verblieben 240 Mrd. Euro Einnahmen.

Bisher werden die Zertifikate von den einzelnen Mitgliedsländern europaweit versteigert. Der Anteil, den jedes Land versteigern darf, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Grandfathering-Prinzip", also nach der Höhe ihrer historischen Emissionen aus dem Jahre 2005. Von diesen Einnahmen soll nach einer Empfehlung der EU-ETS-Richtlinie 2018/410 mindestens die Hälfte für Klimaschutzmaßnahmen im eigenen Land investiert werden („domestic action"). Dies wird von den Mitgliedstaaten auch im Wesentlichen umgesetzt (vgl. MaxiMizer et al. 2016).

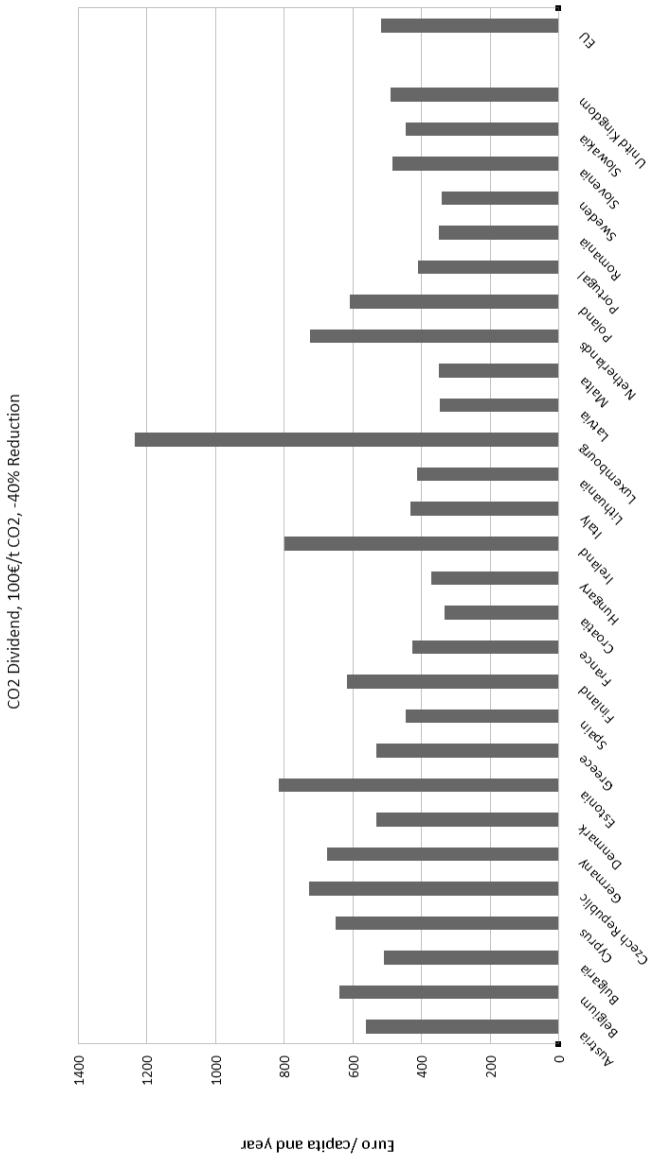


Abb. 1: Jährliche nationale CO_2-Dividenden bei Beibehaltung des bisherigen Verteilungsprinzips, im Vergleich dazu die EU-Dividende (eigene Berechnung)

Die enorme Erweiterung der Einnahmen bei einem ökologisch wirksamen Emissionshandel eröffnet einen großen Verteilungsspielraum und die Frage nach einem neuen Prinzip der Verteilung, ohne bei der bisherigen Verwendung, den Klimaschutzmaßnahmen, kürzen zu müssen. Es ließe sich eine ökologische Euro-Dividende von 517 Euro jährlich beziehungsweise 43 Euro monatlich für jeden Europäer auszahlen. Dies wäre etwa ein Fünftel der 200-Euro-Euro-Dividende, wie Van Parijs sie vorschlägt.

Aber ist ein solcher Emissionshandel nicht eine Ökonomisierung unserer natürlichen Umwelt, die abzulehnen ist? Neben „handwerklicher" Kritiken an zu hohem Cap (zu viele Zertifikate), zu vielen kostenlosen Abgaben an bestimmte Branchen (Exportindustrie) und zu vielen Umgehungsmöglichkeiten (beispielsweise Anrechnungen von Emissionssenkungen in Drittländern mittels des „Clean Development Mechanism") gibt es Stimmen in der progressiven Debatte, die hier eine generell abzulehnende Vermarktlichung von Umweltpolitik sehen, die nur den Konzernen nützt und keine Reduktionen von Umweltbelastungen bewirkt (vgl. Fatheuer 2013). Dagegen lässt sich einwenden, dass das Setzen einer kontinuierlich fallenden Obergrenze von Emissionen gerade nicht die Höhe der Emissionen dem Markt und der Kaufkraft überlässt, sondern die zulässige Umweltnutzung und -belastung nach politisch ausgehandelter Maßgabe (Reduktionspfad der europaweit zulässigen CO_2-Emissionen) verlässlich reduziert.[3]

Die Bepreisung von CO_2 ist keine Monetarisierung bisher nicht marktlich gehandelter Umweltgüter, denn der ohnehin vorhandene Preis für fossile Brennstoffe wird durch den Aufpreis aufgrund des Emissionshandels lediglich erhöht. Zuzustimmen ist hingegen der verteilungspolitischen Kritik, dass die Bepreisung problematischer Naturnutzung ärmere Haushalte stärker belastet (regressive Wirkung). Diese wird allerdings aufgehoben beziehungsweise umgekehrt, wenn die Einnahmen gleichmäßig pro Kopf zurückverteilt werden.

Verteilungswirkungen einer Ecological Euro Dividend

Wie aber sähe die Verteilungswirkung auf europäischer Ebene aus? Würden auch hier bei Rückverteilung einer CO_2-Abgabe Ärmere profitieren? In

Abb.1 ist zu sehen, wie viel die einzelnen Staaten ihren Bewohnern zahlen könnten, würde die Rückverteilung auf nationaler Ebene stattfinden, ausgehend von Einnahmen nach dem bisher angewendeten Grandfathering-Prinzip. In erster Näherung kann gesagt werden, dass wohlhabende nördliche Staaten wie Deutschland, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Finnland Nettozahler wären, da sie jährliche Pro-Kopf-Erträge realisieren könnten, die über dem Wert bei EU-weiter Ausschüttung (517 Euro) liegen würden. Südliche Länder wie Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Rumänien, Ungarn wären Netto-Empfänger. Tschechien und Polen wären ebenfalls Nettozahler, da sie hohe Emissionen und daher hohe Einnahmen hätten, wenn das Nationalstaatsprinzip bei der Verteilung weiter gelten würde

Eine andere Frage ist die Verteilungswirkung zwischen den Bürgern. Wer würde bei einer Ecological Euro Dividend von etwa 500 € jährlich unterm Strich mehr zahlen, weil seine Ausgaben für fossil gestützte Mobilität, Wohnen und Stromverbrauch höher sind? Um dies herauszufinden, reicht es nicht aus, die Kostenerhöhungen auf der Basis von Pro-Kopf-Verbräuchen an CO2 in den Mitgliedsländern zu beurteilen. Vielmehr muss der Zusammenhang zwischen Haushaltseinkommen und Energieverbrauch in den Blick genommen werden. Grundsätzlich gilt: Der CO2-Konsum steigt stetig mit dem Einkommen. Dies wird nicht direkt gemessen (die Menschen haben keinen CO2-Zähler), kann aber geschlussfolgert werden aus der Struktur der Haushaltsausgaben.

Ivnaova und Wood (2020) haben auf der Basis des HBS (Household Budget Survey) 275.000 den Carbon Footprint für verschiedene Einkommensklassen europäischer Haushalte bestimmt. Abb. 2 zeigt den Fußabdruck pro Kopf für die fünf Einkommens-Quintile. Für alle emissionsrelevanten privaten Aktivitäten der haushalte wie Ernährung, Kleidung, Wohnen, private Warenkäufe und Dienstleistungen sowie Mobilitätauf Land und in der Luft zeigt sich Je mehr Einkommen, desto höher der Energieverbrauch bzw. die CO2-Bilanz.

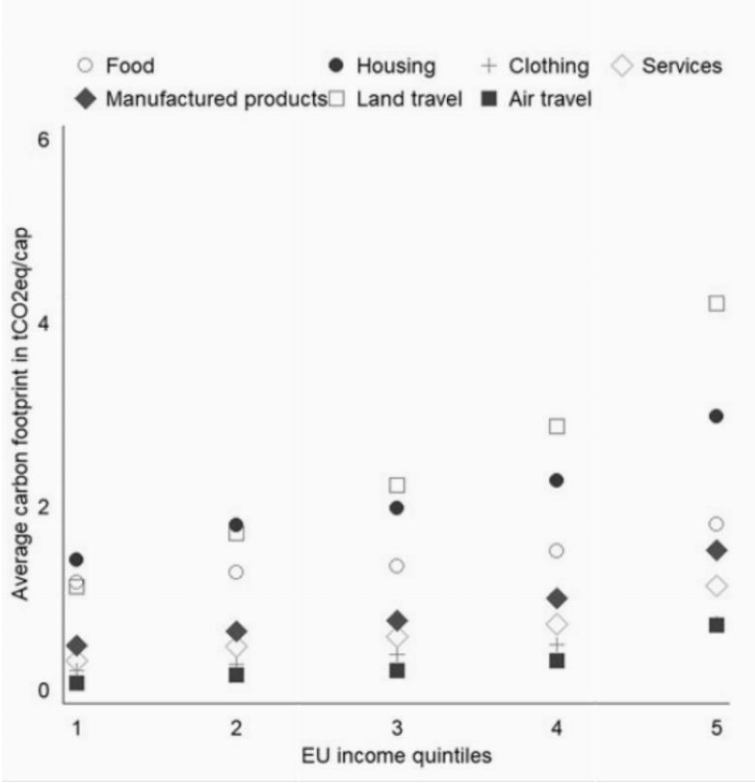


Abb. 2: Durchschnittlicher Carbon Footprint nach Einkommensklassen (Ivanova / Wood 2020)

Eine Auswertung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) über die finanziellen Belastungen durch die Ökologische Steuerreform 1999-2003 in Deutschland, bei der der Verbrauch von Strom, Kraft- und Brennstoffen zum Zwecke einer Lenkung des Verbrauchsverhaltens mit (sehr geringen) Steuersätzen versehen wurde, ergibt das gleiche Bild eines stetigen Anstiegs der Belastungen mit dem Haushaltseinkommen[4]. Im unteren Zehntel (Durchschnitt 724 Euro/Monat) betrug die monatliche Mehrbelastung 7,60 Euro, im fünften Zehntel (Durchschnitt 1.586 Euro) 13,63 Euro und im obersten Zehntel (Durchschnitt 4.346 Euro) 20,43 Euro. Menschen mit unterdurchschnittlichem Einkommen haben unterdurchschnittlichen Energieverbrauch und wären daher Netto-Empfänger bei einer gleichmäßi-

gen Rückverteilung der Einnahmen (in diesem Fall wären das 13,80 Euro/Person). Die Wirkung der Haushaltsgröße ist hier noch nicht eingerechnet. Mit steigender Kinderzahl erhöht sich der Vorteil, da es sich um eine Pro-Kopf-Auszahlung handelt und die Energieausgaben nicht linear mit der Zahl der Haushaltsmitglieder steigen. Der prägende Einfluss des Einkommens auf den Energieverbrauch gilt auch in anderen Regionen Europas (s. u.). Bei einer Verteilung im europäischen Rahmen verschiebt sich die Aufteilung in Nettozahler und -empfänger etwas, weil der durchschnittliche Verbrauch in Hochverbrauchsländern (wie z. B. Deutschland) einen überdurchschnittlichen Verbrauch in Europa bedeutet. In welchem Maße in einzelnen Ländern Haushalte mit national überdurchschnittlichen Verbräuchen zu Nettoempfängern im europäischen Rahmen bzw. Haushalte mit national unterdurchschnittlichen Verbräuchen zu Nettozahlern würden, kann nur abgeschätzt werden.

Einen Anhaltspunkt liefern die CO_2-Emissionen pro Kopf, die durch Aktivitäten der Haushalte entstehen; dies sind wesentlich Emissionen durch Verbrennung fossiler Brennstoffe beim Heizen und beim privaten Autofahren sowie durch Stromverbrauch (Abb. 3). Je stärker dieser nationale Pro-Kopf-Verbrauch an fossilen Energien in Haushalten unter dem europäischen Durchschnitt liegt, desto höher ist die Chance, auch mit national durchschnittlichen Verbräuchen europaweit zu den Netto-Empfängern zu gehören.

Deutlich über dem EU-Durchschnitt liegen Deutschland (+32 Prozent), Irland (+58 Prozent), die Niederlande (+21 Prozent) und Großbritannien (+22 Prozent), deutlich darunter sind Litauen (-49 Prozent), Lettland(-52 Prozent), Portugal (-51 Prozent), Rumänien (-53 Prozent), Schweden (-55 Prozent) und die Slowakei (-71 Prozent). Eine Untersuchung über den durch privaten Konsum induzierten CO_2-Fußabdruck in verschiedenen EU-Regionen[5] kommt zu ähnlichen Ergebnissen: Regionen in Großbritannien, Deutschland und den Beneluxstaaten haben die höchsten Verbräuche, südliche und südöstliche die geringsten. Als entscheidenden „Förderer" für den CO_2-Konsum haben die Autoren ebenfalls das Einkommen analysiert, da es direkt die Konsumkapazität determiniere sowie die Wohnungsgröße, die direkt den Bedarf an Heizung, Baumaterial und anderem beeinflusse. Als reduzierenden Faktor nennen sie die Anzahl der Haushaltsmitglieder, da

diese sich Ressourcen wie Elektrogeräte und Wohnraum teilen. Städtische und ländliche Gegenden haben keinen klaren Einfluss, ebenso wie hohe oder niedrige Temperaturen. Im Norden gibt es zwar niedrigere Temperaturen, dafür aber bessere Isolierung von Gebäuden, im Süden zudem höheren Kühlbedarf.

Eine weitere Frage ist, welche Wirkung eine Ecological Euro Dividend auf Transferempfänger haben würde. Die nationalen Gesetzgebungen sehen in der Regel die Anrechnungen jeglicher Einkommen auf Sozialtransfers vor. Bleiben diese Regelungen zunächst unangetastet, ändert sich an der Kaufkraft nichts, denn die Leistungen basieren auf Preisen von Warenkörben beziehungsweise direkten Zahlungen für Heizkosten, die bei CO_2-Preis-induzierten Erhöhungen entsprechend angepasst würden. Ein Vorteil ist aber die Bedingungslosigkeit einer Euro-Dividende: Für sie als individuelles Bürger- beziehungsweise Bewohnerrecht wird nicht mehr als Gegenleistung die Teilnahme am Arbeitsmarkt verlangt und auch nicht nach den Einkommensverhältnissen von Partnern und Mitbewohnern gefragt. Der Charakter von Sozialtransfers würde sich in Richtung individuelles universales Recht ändern beziehungsweise diese würden Schritt für Schritt in die Bedingungslosigkeit hineinwachsen – je größer der Anteil der Euro-Dividende im Verhältnis zu den restlichen nationalen Transfers wird. Um die Betroffenen von Anfang an auch in finanzieller Hinsicht besser zu stellen, wäre es sinnvoll, zeitgleich mit der Einführung den Mitgliedstaaten die Verpflichtung zu geben, dieses EU-Einkommen nicht anzurechnen. Aktuell wird dies als Eingriff in die Haushaltshoheit der Mitgliedstaaten nur schwer rechtlich zu verankern sein. Zumindest eine entsprechende Empfehlung (wie jetzt bei der Verwendung der Zertifikats-Einnahmen, s.o.) kann aber schon nach jetzigem EU-Recht im Rahmen einer Richtlinie ausgesprochen werden.

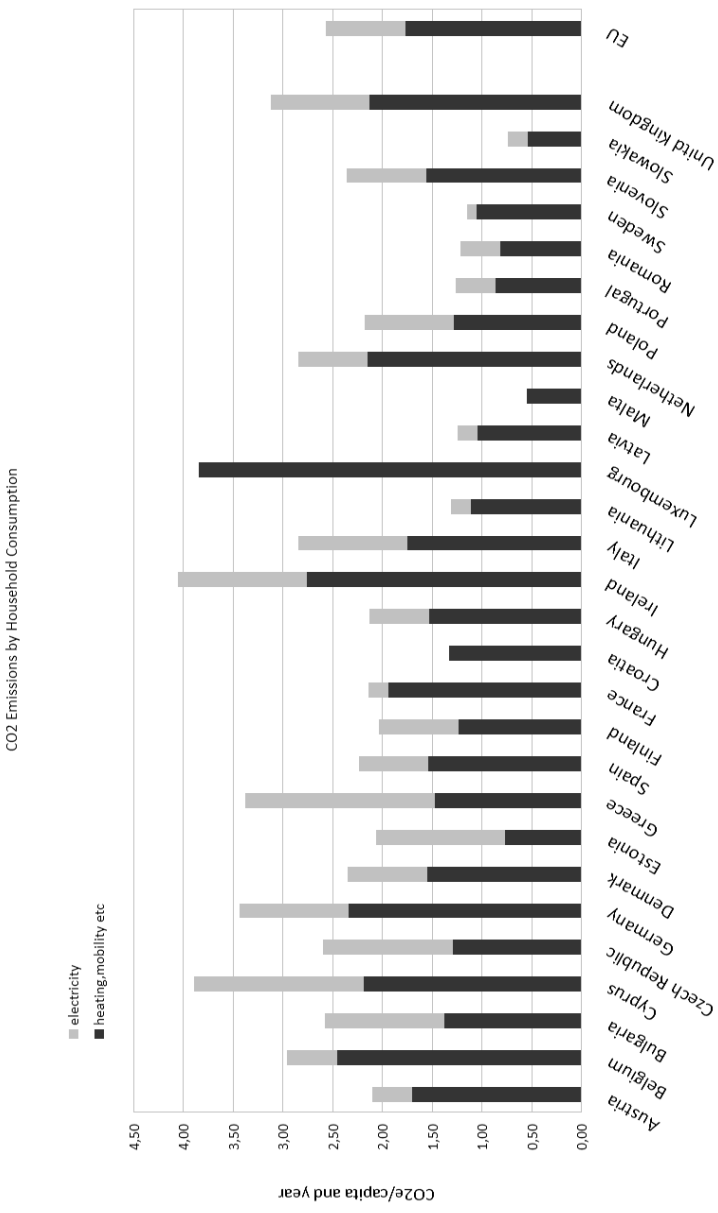


Abb. 3: CO_2-Emissionen in Haushalten[6]

Schritte zur Implementierung

Auf dem Weg zu einer Ecological Euro Dividend sind zwei Reformschritte für den EU-ETS zu gehen. Der erste ist der Übergang zu einer Versteigerung der Zertifikate durch eine einheitliche europäische Institution (anstatt der Versteigerung durch die Mitgliedstaaten). Dies geschieht zu einem kleinen Anteil schon jetzt: Zwei Prozent der Gesamtmenge werden von der europäischen Investitionsbank versteigert, die Erlöse gehen an einen Modernisierungsfond für Klimaschutzmaßnahmen. Wird alles durch eine europaweite Institution versteigert, kann diese einen Teil der Erlöse wie bisher an die Mitgliedstaaten austeilen – mindestens in der Höhe ihrer jetzigen Einnahmen, mit denen sie im wesentlichen Klimaschutzprogramme finanzieren. Mit steigenden Einnahmen aufgrund höherer Zertifikatepreise und der Einbeziehung weiterer Emittenten (am besten über eine Reform des ETS hin zu einem Upstream-ETS[7]) verbleibt ein zunehmend größerer Teil für andere Zwecke – wie zum Beispiel die Auszahlung an jeden Bewohner Europas.

Ob dieser zweite Schritt, der ja nicht nur Umweltpolitik ist, sondern faktisch auch europäische Sozialpolitik darstellen würde, als Aufgabe der Europäischen Union interpretiert werden kann und daher im Rahmen der jetzigen europäischen Verträge rechtlich zulässig wäre, müsste geprüft werden. In jedem Fall könnten den Mitgliedstaaten die zusätzlichen Einnahmen in Abhängigkeit von ihrer Einwohnerzahl zugeteilt werden. Die Verwendung als Pro-Kopf-Bonus könnte dann zunächst im Rahmen einer reformierten EU-ETS-Richtlinie empfohlen werden. Mitgliedstaaten, die dies nicht umsetzen würden, könnten nicht dazu gezwungen werden, hätten aber intern zumindest Legitimationsschwierigkeiten, falls sie die Einnahmen nicht an ihre Bewohner weitergeben. Eine „coalition of the willing" könnte so entstehen aus Mitgliedstaaten, die diese Empfehlung umsetzen und mit ihrem Beispiel politischen Druck auf andere zur Übernahme dieses um- und rückverteilenden Prinzips der Umweltpolitik erzeugen.

Natürlich werden es Regierungen nicht von alleine machen. Es gibt (mindestens) drei Richtungen zivilgesellschaftlicher Bewegungen, die bisher eher getrennt agieren, aber gemeinsam für diese sozial-ökologische Reformidee Druck entwickeln könnten: Die Grundeinkommensbewegung hat eine at-

traktive sozial-libertäre Forderung, deren volle Umsetzung jedoch nicht morgen auf der Tagesordnung steht, weil sie „big transformation" bedeuten würde und die sich daher Gedanken machen muss über erste gangbare Schritte, die ihre Utopie zu einer konkreten werden lässt. Die Umweltbewegung befindet sich mit ihren bisherigen umweltpolitischen Instrumenten in einer Sackgasse. Ge- und Verboten sind genauso wie normativen Appellen nach mehr Genügsamkeit und fairem Konsum in einer kulturell pluralen Moderne Grenzen gesetzt, ökonomische Instrumente können nicht auf ambitionierte Level gehoben werden, da damit ohne Rückverteilung die soziale Ungleichheit ansteigen würde. Und die junge postnationale proeuropäische Bewegung leidet aktuell noch unter einem Mangel an substantiellen Ideen für ein sozialeres und ökologischeres Europa. Sie alle könnten zusammen mehr erreichen.

---

[1] Überarbeitete Version des Vortrags auf der Konferenz: Basic Income and Eurodividend as Sociopolitical Pillars of the EU and its Member Countries, University of Freiburg, 11-12.Okt 2018

[2] Eigene Berechnung auf Basis der Auswertung in: MaxiMizer et al. 2016

[3] Vgl. genauere Ausführungen zur Kritik der Ökonomisierung in: Schachtschneider 2014; Ekardt, Felix o.J.

[4] Vgl. DIW Wochenbericht 14/2009

[5] Environmentral Research Letters 2017: Mapping the carbon footprint of EU regions. In die Berechnungen gingen sämtlicher den privaten Haushalten zuzurechnender Konsum ein: Ernährung, Kleidung, Wohnung, Einrichtung, persönliche Dienstleistung. In dieser Berechnung sind auch die CO2-Emissionen in den komplexen globalen Lieferketten einbezogen, die bei einem europäischen Emissionshandel nicht relevant wären.

[6] Eigene Zusammenstellung auf Basis von Daten aus: Eurostat o.J.: Greenhouse gas emission statistics - air emissions accounts (heating, mobility data from 2015) and climatpolicyinfohub o.J.: Household Contribution to Buildings' Carbon Footprint (households electricity consumption 2012)

[7] Vgl. Ekardt, Felix o.J.

Literatur

Climate Policy Info Hub o.J.: Household Contribution to Buildings' Carbon Footprint [https://climatepolicyinfohub.eu/household-contribution-buildings-carbon-footprint, Abruf 13.09.2020]

DIW Wochenbericht 14/2009: Stefan Bach: Zehn Jahre ökologische Steuerreform: Finanzpolitisch erfolgreich, klimapolitisch halbherzig

Eurostat o.J.: Greenhouse gas emission statistics – air emissions accounts [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/FORTSETZUNG, Abruf 13.09.2020]

Ekardt, Felix o.J.: Arbeitspapier zur möglichen Totalrevision des Emissionshandels in Richtung eines Upstream-ETS entlang der Ziele aus Art.2 Abs.1 Paris-Abkommen [http://www.sustainability-justice-climate.eu/files/texts/Arbeitspapier-Totalrevision-ETS.pdf, Abruf 13.09.2020]

Ivanova, Diana et al. 2017: Mapping the carbon footprint of EU regions, Environmental Research Letters 12 [https://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-9326/aa6da9, Abruf 13.09.2020]

Ivanova, Diana / Wood, R. 2020: The unequal distribution of household carbon foot-prints in Europe and its link to sustainability. In: Global sustainability 3, e18, 1-12

MaxiMizer et al. 2016: Smart Cash for the Climate: Maximising Auctioning Revenues from the EU Emissions Trading System. Full report [https://www.ecologic.eu/sites/files/publication/2016/2596-smartcashforclimate-full-report_0.pdf, Abruf 13.09.2020]

Schachtschneider 2014: Freiheit, Gleichheit, Gelassenheit. Mit dem ökologischen Grundeinkommen aus der Wachstumsfalle. München

Die Autor*innen

Dominic Afscharian erwarb an der Universität Heidelberg Abschlüsse in Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Er arbeitete für verschiedene Denkfabriken und Beratungsunternehmen. Seit Oktober 2019 forscht er am Institut für Politikwissenschaft der Eberhard-Karls-Universität Tübingen im Rahmen der Unit *Comparative Public Policy*. Sein Schwerpunkt liegt dabei in Untersuchungen zur Europäischen Sozialpolitik und ihren Verbindungen zu anderen Politikbereichen wie der Migration. In seiner Dissertation analysierte er verschiedene Ideen eines „Sozialen Europa". Außerdem forscht er zu den Themen Grundeinkommen, Arbeitsmarktpolitik und Resilienz demokratischer Systeme. Aktuelle Publikationen (mit Viktoriia Muliavka, Marius Ostrowski und Lukáš Siegel): No Simple Policy. Designing a European Basic Income, in: Unconditional Basic Income Europe (2023) – Into the Unknown. Empirical UBI Trials as Social Europe's Risk Insurance, in: European Journal of Social Security, 24(3), 2022 – The state of the UBI debate. Mapping the arguments for and against UBI, in: Basic Income Studies, 17(2), 2022

Sabrina Apicella promoviert am Institut für Soziologie und Kulturorganisation der Leuphana Universität Lüneburg. Im Mai 2020 legte sie ihre Dissertationsschrift über den Wandel der Verkaufsarbeit durch das Unternehmen Amazon und die Streikmotive der Beschäftigten darin vor. An der Humboldt-Universität zu Berlin erwarb sie 2015 ihren Master in Europäischer Ethnologie, 2011 ihren Bachelor in Sozial- und Kulturanthropologie, Politikwissenschaften und Lateinamerikastudien. Sie forscht mit den Schwerpunkten Arbeit, Digitalisierung, Logistik, Migration und Arbeiter*-innenbewusstsein. **Helmuth Hildebrand** ist langjähriger Aktivist in sozialen Projekten und politischen Initiativen, die nichtparteigebunden sind.

Ronald Blaschke studierte von 1985 bis 1992 Philosophie, von 1994 bis 1995 Erziehungswissenschaften. 2004 gründete er mit anderen das Netzwerk Grundeinkommen, 2015 das europäische Netzwerk Unconditional

Basic Income Europe (UBIE). Er gab mehrere Bücher zum Grundeinkommen mit heraus, veröffentlichte viele Beiträge zum Grundeinkommen und damit verbundenen Themen wie Degrowth, Care, Menschenrechte und Armut (siehe auch ronald-blaschke.de). Im Rat des Netzwerks Grundeinkommen betreut er den Newsletter, schreibt Beiträge für grundeinkommen.de und ist zuständig für den Kontakt zum wissenschaftlichen Beirat des Netzwerks. Für die laufende Europäische Bürgerinitiative zum Bedingungslosen Grundeinkommen in der gesamten EU fungiert er als stellvertretender Repräsentant der Organisatorengruppe.

Dagmar Comtesse promovierte 2014 an der Goethe-Universität in Frankfurt/M. mit einer philosophischen Reflexion über die Möglichkeit eines radikaldemokratischen europäischen Staates *(Radikaldemokratische Volkssouveränität für ein postnationales Europa: Eine Aktualisierung Rousseaus, Baden-Baden 2016)*. Nach Post-Doc-Stellen in Erfurt und Wien ist sie aktuell wissenschaftliche Mitarbeiterin des Philosophischen Seminars der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Zuletzt (2018) erschien von ihr im Suhrkamp Verlag *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch.*

François Denuit promovierte 2019 in Politics and International Studies an der University of Warwick (UoW) und der Université libre de Bruxelles (ULB) mit einer Arbeit über *Armutsbekämpfung in der europäischen Union: Eine Bewertung der Perspektiven für ein europäisches bedingungsloses Grundeinkommen*. Er ist aktuell tätig als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institute of European Studies (IEE) und am Centre d'étude de la vie politique (CEVIPOL) an der ULB. Außerdem ist er Fellow am ökologisch orientierten Think Tank ETOPIA. Seine Forschungsinteressen sind Mindesteinkommen, bedingungsloses Grundeinkommen, Theorien sozialer Gerechtigkeit, europäische Ökonomie und Finanzen, der europäische Green Deal und post growth economics. Seit Oktober 2019 ist er politischer Berater von MEP Philippe Lamberts, Vizepräsident der Gruppe Greens/European Free Alliance im Europäischen Parlament.

Alexander de Roo studierte von 1972 bis 1978 Chemie an der Technischen Universität Delft, von 1976 bis 1982 Politikwissenschaft an der Universität

Amsterdam. Von 1999 bis 2004 war er für die niederländische Partei Groen Links Mitglied des Europäischen Parlaments. Dort war er Umweltsprecher und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik. De Roo engagiert sich seit langem aktiv im Basic Income Earth Network (BIEN, ehemals Basic Income European Network). Von 2009 bis 2016 war er Vorsitzender der niederländischen Naturschutzorganisation „Wattenmeerverein". Seit 2016 arbeitet er – unbezahlt – als Vorsitzender des Vereins Grundeinkommen Niederlande.

Der Sozialunternehmer **Vladan Lausevic** wurde im früheren Jugoslawien (Bosnien-Herzegowina) geboren, wuchs in Schweden auf und hielt viele Jahre eine Assistenzprofessur für Europäische Studien an der Manipal University in Jaipur (Indien). Zu seinen Interessenschwerpunkten gehören, neben der Anwendung von Informationstechnologie in verschiedenen Bereichen von Politik, Ökonomie und Ökologie, die Themen Europäischer Föderalismus, Demokratie, Subsidiarität und Grundeinkommen. 2019 war er Mitgründer des schwedischen Thinktanks *Liquid Democracy*. Er engagiert sich zudem bei *Democracy Without Borders*. Lausevic lebt und arbeitet in Stockholm. Mehr Informationen unter *https://vladanlausevic.com/*.

Otto Lüdemann studierte von 1960 bis 1966 Germanistik und Romanistik in Deutschland, war bis 1970 im Lehramt tätig und studierte danach „Sciences de l'Education" mit Promotionsabschluss 1978 in Frankreich. Nach Tätigkeit als Assistent an der Université Paris X Nanterre wurde er 1982 als Professor für Erziehungswissenschaft an die FH Hamburg, FB Sozialpädagogik berufen. Neben seiner Lehrtätigkeit, inklusive Aufbau eines Erasmus-Netzwerkes, war er dort ab 1990 Inhaber des Europa-Lehrstuhls Jean Monnet für Europäische Interkulturelle Studien und realisierte in Kooperation mit Partnerhochschulen Aktions-Forschungsprojekte zur Thematik „Kreativität und interkulturelles Lernen". Seit 1990 engagiert er sich ehrenamtlich in der Internationalen Erich-Fromm-Gesellschaft, seit 2010 auch im Hamburger sowie im Europäischen Netzwerk Grundeinkommen.

Bernhard Neumärker ist Professor für Wirtschaftspolitik und Direktor der Götz Werner Professur für Wirtschaftspolitik und Ordnungstheorie an der

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Seine Schwerpunkte in Forschung und Lehre sind Ordnungspolitik, Konstitutionenökonomik und Sozialvertragslehre, Politische Ökonomik wirtschaftspolitischer Reformen, Ökonomik sozialer Gerechtigkeit und Macht- und Konfliktökonomik.

Michael Opielka ist seit 2000 Professor für Sozialpolitik am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Er leitet als Wissenschaftlicher Leiter und Geschäftsführer das ISÖ – Institut für Sozialökologie in Siegburg, zudem leitete 2012 bis 2016 als wissenschaftlicher Direktor und Geschäftsführer das IZT – Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung in Berlin. Vor seinem Ruf nach Jena arbeitete er unter anderem als Rektor und Geschäftsführer der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft in Alfter bei Bonn (1997-2000), als Abteilungsleiter am Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (1995/96), als Vorstand und Bereichsleiter der Karl-Kübel-Stiftung für Kind und Familie (1994/95) und als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Universitäten Tübingen und Düsseldorf. Zwischen 1983 und 1987 war er wissenschaftlicher Referent für Sozialpolitik bei der Bundestagsfraktion der Grünen. Opielka ist Mitglied im wissenschaftlichen Beirat des Netzwerks Grundeinkommen, Basic Income Earth Network – Deutschland (BIEN). Er promovierte 1996 an der Humboldt-Universität zu Berlin und habilitierte 1998 an der Universität Hamburg, jeweils für Soziologie.

Leire Rincón García ist Doktorandin am Institut Barcelona d'Estudis Internacionals (IBEI). Ihre Dissertation befasst sich mit der Grundeinkommenspolitik und der Debatte in einer vergleichenden Perspektive. An der Universität von Barcelona erwarb sie zuvor einen Master in politischer Analyse und institutioneller Beratung, an der Universität Bath (GB) einen Bachelor in Politikwissenschaft. Eine Liste ihrer Publikationen findet sich unter https://www.ibei.org/en/leire-rincon-garcia_66337.

Ulrich Schachtschneider (Dipl.-Ing-, Dr. rer. pol.) studierte nach Tätigkeit als Bauhandwerker Energietechnik, Soziologie und Umweltpolitik. Er arbeitet als Energieberater, freier Sozialwissenschaftler und Dozent und versteht sich als „konkreter Utopist“. Seine Forschungs- und Publikations-

Schwerpunkte sind Nachhaltigkeitskonzepte und Strukturen moderner Gesellschaft, sozial-ökologische Transformation, soziale Energiewende, Postwachstumskonzepte sowie der Zusammenhang von Grundeinkommen und Ökologie. 2014 veröffentlichte er *Freiheit, Gleichheit, Gelassenheit. Mit dem ökologischen Grundeinkommen aus der Wachstumsfalle*", 2017 *Postwachstumspolitiken. Wege zur wachstumsunabhängigen Gesellschaft* (zusammen mit Frank Adler). Er ist Mitglied des FRIBIS-Teams UBITrans (Uncondiitional Basic Income and Social-Ecological Transformation) und Member of Board von UBIE (Unconditional Basic Income Europe). Mehr Informationen unter: www.ulrich-schachtschneider.de.

Wolfgang Strengmann-Kuhn ist habilitierter Volkswirt und Bundestagsabgeordneter für Bündnis 90/Die Grünen. Seine wissenschaftlichen wie politischen Schwerpunkte sind: Armut, Reform der sozialen Sicherungssysteme, Arbeitsmarkt, Gender und soziales Europa. Er hat an den Universitäten Frankfurt/Main, Hohenheim und Bielefeld gelehrt und geforscht und ist Senior Fellow am ISÖ – Institut für Sozialökologie in Siegburg. Seit Jahrzehnten setzt er sich für ein Grundeinkommen ein. Er ist Life Member des Basic Income Earth Network (BIEN) sowie Mitgründer des deutschen Netzwerks Grundeinkommen.

Jorge Tanarro Colodrón studierte Wirtschaftsingenieurwesen in Madrid an der Päpstlichen Universität Comillas. Seit 2010 arbeitet er in den Niederlanden im Bereich nukleare Sicherheit und nukleartechnologisches Wissensmanagement. 2019 schloss er sein Bachelor-Studium in Philosophie an der Spanischen Nationalen Fernuniversität (UNED) ab und veröffentlichte seine Abschlussarbeit *(El meme globalista: ¿Una historia cosmopolita? – Das globalistische Mem: Eine kosmopolitische Geschichte?)* bei Ápeiron Ediciones.

Der belgische Philosoph und Ökonom **Philippe Van Parijs** gilt als einer der führenden Verfechter und Theoretiker des Konzepts eines Bedingungslosen Grundeinkommens. Er studierte Philosophie, Recht, politische Ökonomie, Soziologie und Linguistik in Brüssel und Löwen/Louvain-la-Neuve (Belgien) sowie in Oxford, Bielefeld und Berkeley. An der Université catholique de Louvain promovierte er 1977 in Sozialwissenschaften, an der

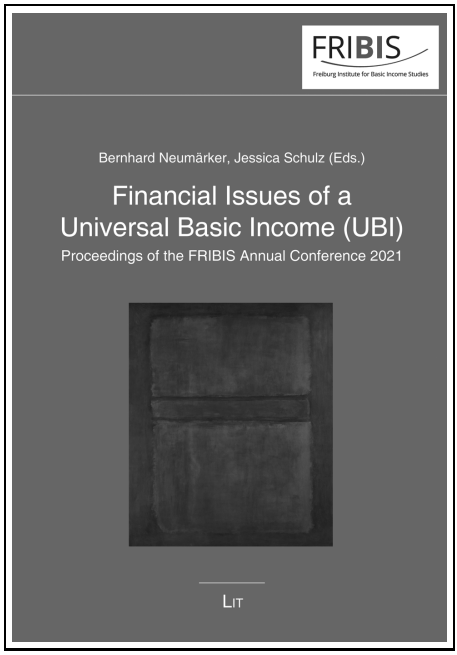
Universität Oxford 1980 in Philosophie. Er ist Inhaber des Hoover-Lehrstuhls für Ökonomie und Sozialethik an der Université catholique de Louvain, als Gastprofessor wirkte er unter anderem in Harvard und Oxford. 1986 gründete er das Basic Income Earth Network (BIEN, ehemals Basic Income European Network), dessen Sekretär er auch war. Er ist Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des Netzwerks Grundeinkommen, der deutschen Organisation im BIEN. Eine Liste seiner Publikationen findet sich unter https://uclouvain.academia.edu/PhilippeVanParijs/CurriculumVitae. Die britische Publikumszeitschrift *Prospect* bezeichnete ihn 2020 als einen der größten Denker der COVID-19-Ära. „Die jungen UBI-Enthusiasten von heute greifen auf seine Bücher zurück und nutzen die Netzwerke dieses belgischen Universalgelehrten, der sich für ein Grundeinkommen eingesetzt hat, lange bevor es modisch wurde. Seit Jahrzehnten warnt er davor, dass unsere proklamierten Freiheiten, ein Unternehmen zu gründen oder Kinder zu erziehen, ohne die wirkliche Freiheit, die mit einem Grundeinkommen einhergeht, nichts zählen."

Danksagung

Außer den Autor*innen für ihre Beiträge und ihre Geduld gilt unser Dank Herrn Dr. Rainer Funk für die von ihm angebotene Gastfreundschaft im Erich-Fromm-Institut in Tübingen, wo einige Autor*innen sich mehrmals zu einem anregenden Gedankenaustausch treffen konnten. Wir hoffen, mit dem dialogischen Charakter unseres Buches dem Anliegen Erich Fromms, prominenter Pionier der Idee des Grundeinkommens, für eine „Wissenschaft vom Menschen", die von der „Bezogenheit des Menschen" und seiner Angewiesenheit auf Dialog und Austausch ausgeht, zumindest ansatzweise gerecht geworden zu sein.
Außerdem danken wir Herrn Mansour Aalam dafür, dass er im Rahmen der Stiftung Grundeinkommen eine anteilige Subventionierung des Kaufpreises des Bandes ermöglicht und diesen somit für einen größeren Kreis an interessierten Leser*innen erschwinglich gemacht hat.

Otto Lüdemann, Bernhard Neumärker, Ulrich Schachtschneider

Studien des Freiburger Instituts für Grundeinkommensstudien (FRIBIS) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg / Freiburg Studies on Basic Income



Bernhard Neumärker;Jessica Schulz (Eds.)
Financial Issues of a Universal Basic Income (UBI)
Proceedings of the FRIBIS Annual Conference 2021
The first annual FRIBIS conference in October 2021 aimed to take into account the growing economic interest in financial issues in basic income research. After all, research on Unconditional Basic Income is significantly influenced by this development of monetary policy issues and, in turn, contributes just as influentially to the discussion. In addition to the economically focused main sessions, the two-day conference also included parallel sessions of other FRIBIS teams, in which prominent guests of the basic income discourse presented and discussed together with the interdisciplinary and international teams and members of FRIBIS.
vol. 1, 2022, 344 pp., 19,90 €, pb., ISBN-CH 978-3-643-91512-2

LIT Verlag Berlin – Münster – Wien – Zürich – London
Auslieferung Deutschland / Österreich / Schweiz: siehe Impressumsseite

Studien des Freiburger Instituts für Grundeinkommensstudien (FRIBIS)
an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg //
Freiburg Studies on Basic Income

Ohne eine Strategie des Ausgleichs zwischen reicheren und ärmeren Mitgliedsstaaten ist der soziale Zusammenhalt in der Europäischen Union gefährdet. Hier allein auf eine Angleichung der Wirtschaftskraft zu setzen, wird nicht funktionieren. Die EU braucht eine soziale Säule, um die Disparitäten bei der ökonomischen Leistungsfähigkeit ansatzweise auszugleichen. Die Einführung eines Grundeinkommens könnte diese Säule sein: als eine solidarische, möglichst unbürokratische Existenzsicherung für alle Europäerinnen und Europäer. Der 2013 von Philippe Van Parijs eingebrachte Vorschlag einer Euro-Dividende bildet den Startpunkt für diesen Debattenband.

Otto Lüdemann war als Erziehungswissenschaftler an der HAW Hamburg Inhaber des Europa-Lehrstuhls Jean Monnet für Europäische Interkulturelle Studien. Er engagiert sich ehrenamtlich in der Internationalen Erich-Fromm-Gesellschaft, im Hamburger Netzwerk Grundeinkommen und im Europäischen Netzwerk Grundeinkommen.

Bernhard Neumärker ist Professor für Wirtschaftspolitik an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Direktor der dortigen Götz Werner Professur und Leiter des FRIBIS.

Ulrich Schachtschneider ist Mitglied des FRIBIS-Teams UBITrans (Unconditional Basic Income and Social-Ecological Transformation) und Member of Board von UBIE (Unconditional Basic Income Europe).

Im interdisziplinären Kompetenzverbund FRIBIS forschen und debattieren Wissenschaftler*innen aus Volkswirtschaft, Psychologie, Theologie, Ethnologie, Informatik und Erziehungswissenschaften sowie politische Aktivist*innen in multithematischen Teams zum Thema Bedingungsloses Grundeinkommen.

978-3-643-15431-6

LIT
www.lit-verlag.ch